



Prospekt

DB platinum IV

22. Juli 2019

EINFÜHRUNG

Allgemeines

DB Platinum IV (die „**Gesellschaft**“) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz**“) registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß Artikel 1 (2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) und kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU-Mitgliedstaat**“) zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern eine Auswahl verschiedener Teilfonds (die „**Teilfonds**“ bzw. einzeln ein „**Teilfonds**“) zu bieten, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapier-Basket oder eines Index (der „**Basiswert**“). Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die „**Anteile**“) dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Notierung an einer Börse

Wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) bestimmt, kann die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an der Luxemburger Börse und/oder einer anderen Börse beantragt werden.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsregeln des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig (bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über Zwangsrücknahmen im nachstehenden Kapitel „*Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen*“ unter dem Abschnitt „*Rücknahme von Anteilen*“).

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der „**SEC**“) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar.

Die U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt (wie unter „**Begriffsbestimmungen**“ definiert) verwiesen wird. Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Marketing und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen bestimmen, die wiederum Untervertriebsstellen bestimmen können (jeweils eine „**Vertriebsstelle**“).

Anteile können direkt von der Gesellschaft oder von einer Vertriebsstelle erworben werden, wie im Einzelnen im Kapitel „*Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung*“ und im entsprechenden

Produktanhang zu jedem Teilfonds (der „**Produktanhang**“) beschrieben. Informationen zu den Vertriebsstellen können dem Länderanhang und/oder dem Vertriebsmaterial, die Informationen zu den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, enthalten, entnommen werden. Die Vertriebsstellen können weder die eingegangenen Anträge aufrechnen noch sonstige Aufgaben erfüllen, die mit der Bearbeitung der einzelnen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zusammenhängen.

Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Prospektes entgegengenommen. Der Prospekt ist nur dann gültig, wenn ihm ein Exemplar des aktuellen Jahresberichts der Gesellschaft (der „**Jahresbericht**“) mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. ein Exemplar des Halbjahresberichts (der „**Halbjahresbericht**“) und (sofern nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der „**Quartalsbericht**“) beiliegt, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Prospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Prospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Prospekts verfügbar ist.

Verantwortung für den Prospekt

Der Verwaltungsrat hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Währungsangaben

Sämtliche im Prospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „**USD**“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; Bezugnahmen auf „**Euro**“ oder „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die gemeinsame Währung nach Maßgabe der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründenden Verträge (die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden) in ihrer geltenden Fassung übernehmen; Bezugnahmen auf „**JPY**“ bzw. „**Yen**“ beziehen sich auf die japanische Währung; Bezugnahmen auf „**GBP**“ beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs; Bezugnahmen auf „**CHF**“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; Bezugnahmen auf „**SEK**“ beziehen sich auf die Währung von Schweden und/oder sonstige Bezugnahmen auf eine im Produktanhang definierte Währung.

Datum

Das Datum dieses Prospekts entspricht dem Datum auf dem Deckblatt.

INHALT

EINFÜHRUNG	2
Allgemeines	2
Notierung an einer Börse	2
Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen	2
Marketing und Vertrieb	2
Vertriebsvorschriften	3
Verantwortung für den Prospekt	3
Währungsangaben	3
Datum	3
INHALT	4
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	8
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	10
ZUSAMMENFASSUNG	20
STRUKTUR	23
Die Teilfonds	23
Die Anteilsklassen	23
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	24
I. Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik	24
I.a. Indirekte Anlagepolitik	24
I.b. Kontrahentenrisiko	24
I.c. Pre-Hedging-Vereinbarungen	25
II. Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik	25
II.a. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz	25
II.b. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz	26
II.c. Effizientes Portfoliomanagement	26
II.d. Makler-Vereinbarungen mit Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London 26	
III. Tracking Error und Tracking-Differenz	26
IV. Änderung des Basiswertes	27
V. Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen	27
RISIKOPROFILTYPOLOGIE	29
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	30
RISIKOFAKTOREN	40
I. Einführung	40
II. Allgemeine Risikofaktoren	40
II.a. Vergangene und künftige Wertentwicklung	40
II.b. Bewertung der Anteile	41
II.c. Bewertung des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente	41
II.d. Wechselkurse	41
II.e. Zinsen	41
II.f. Volatilität am Markt	41
II.g. Kreditrisiko	42
II.h. Liquiditätsrisiko	42
II.i. Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit den Anteilen	42
II.j. Risiko wesentlicher Anteilsinhaber	42
II.k. Institutionelle Anleger und Private Anleger	42
II.l. Marktstörungen und Abwicklungsstörungen	43
II.m. Besteuerung	43
II.n. Rechtliche und regulatorische Risiken	44
II.o. Wirtschaftliche und politische Faktoren	44
II.p. Regulatorische Reformen	44

II.q. Europäische Union.....	44
II.r. Vereinigte Staaten von Amerika.....	44
II.s. Wesentliche Anlagebestände von DB-Konzernangehörigen.....	44
II.t. Potenzielle Interessenkonflikte.....	45
II.u. Operatives Geschäft.....	46
II.v. Depotbank.....	46
II.w. Risiko der Referenzwerte-Reform.....	46
II.x. Cybersicherheitsrisiko.....	46
III. Besondere Risiken in Bezug auf Teilfonds, die die Wertentwicklung eines Basiswertes abbilden sollen.....	47
III.a. Lizenz für die Nutzung des Basiswertes.....	47
III.b. Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren.....	47
III.c. Berechnung und Veröffentlichung des Basiswertes.....	47
III.d. Änderungen in Bezug auf den Basiswert oder Beendigung des Basiswertes.....	47
III.e. Häufigkeit und Kosten der Neugewichtung.....	47
IV. Besondere Risiken bei Fonds mit Indirekter Anlagepolitik.....	47
IV.a. Derivate.....	47
IV.b. Basiswert.....	47
IV.c. Abbildung des Basiswertes durch einen Fonds mit Indirekter Anlagepolitik.....	47
V. Besondere Risiken bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik.....	48
V.a. Allgemeines.....	48
V.b. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz.....	49
V.c. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz.....	49
VI. Einsatz von Derivaten.....	49
VI.a. Marktrisiken.....	50
VI.b. Kontrolle und Überwachung.....	50
VI.c. Liquiditätsrisiko.....	50
VI.d. Kontrahentenrisiko.....	50
VI.e. EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.....	50
VI.f. Sonstige Risiken.....	51
VII. Zusätzliche Risiken in Verbindung mit bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Teilfonds direkt oder indirekt über einen Basiswert anlegt.....	51
VII.a. Aktien.....	51
VII.b. Anleihen und andere Schuldtitel.....	51
VII.c. Futures und Optionen.....	51
VII.d. Immobilien.....	51
VII.e. Waren.....	52
VII.f. Vermögenswerte in Emerging Markets.....	52
VII.g. Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen.....	52
VII.h. Andere nicht OGAW-konforme Anlagepools.....	53
VII.i. Hedgefonds und andere Alternative Investmentfonds.....	53
VII.j. Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds.....	60
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT.....	61
Co-Management.....	61
Bestimmung des Nettoinventarwerts.....	61
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen.....	63
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.....	64
AUSGABE VON ANTEILEN UND ANTEILSZEICHNUNG.....	65
Ausgabe von Anteilen.....	65
Anteilszeichnungen gegen Barzahlung oder Sachleistungen.....	65
Erstausgabepreis von Anteilen.....	65
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnungen und Vorgeschriebener Mindestbestand ..	65
An die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge.....	65

Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle	66
Ablehnung von Zeichnungsanträgen	66
Aufschub von Zeichnungsanträgen	66
Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Zeichnungsanträge	67
Bearbeitung der Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle	68
Form der Anteile und Anteilsinhaberregister.....	68
RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	71
Rücknahmepreis.....	71
Rücknahmevolumen	71
Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen	71
Zwangsrücknahme	73
Verfahren bei über eine Vertriebsstelle abgewickelten Rücknahmeanträgen.....	73
Aussetzung der Rücknahme.....	73
Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	73
UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	75
An die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge	75
Über eine Vertriebsstelle abgewickelte Umtauschanträge.....	75
Ablehnung eines Umtauschs	76
Umtauschformel	76
VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING	77
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	78
Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren	78
Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind)	79
Gesamtkostenquote.....	81
ALLGEMEINE BESTEUERUNG	82
Warnhinweis	82
Die Gesellschaft	82
Die Anteilsinhaber	82
Aspekte des EU-Steuerrechts	83
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE	85
I. I. Die Anteile	85
I.a. I.a. Mit den Anteilen verbundene Rechte	85
I.b. I.b. Börsennotierung der Anteile	85
I.c. I.c. Ausschüttungspolitik.....	85
II. II. Die Gesellschaft	85
II.a.II.a. Gründung der Gesellschaft	85
II.b.II.b. Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilsklassen	86
II.c.II.c. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	86
II.d.II.d. Schließung von Teilfonds	87
II.e.II.e. Hauptversammlungen	88
II.f. II.f. Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte	88
II.g.II.g. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente	88
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	89
Der Verwaltungsrat	89
Die Verwaltungsgesellschaft.....	89
Delegierte Aufgaben	90
Die Verwahrstelle	90
Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte	92
Die Register- und Transferstelle	92
Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft	92
Die Rechtsberater der Gesellschaft in Fragen Luxemburger Rechts.....	93
Deutsche Bank AG und Deutsche Bank AG, Niederlassung London	93
Beschwerden.....	93

Mitteilungen an Anteilshaber.....	94
Vergütungspolitik	94
Datenschutz.....	94
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	96
PRODUKTANHANG 1: DB PLATINUM IV SYSTEMATIC ALPHA	117
PRODUKTANHANG 2: DB PLATINUM IV INSTITUTIONAL FIXED INCOME	146
PRODUKTANHANG 3: DB PLATINUM IV SELWOOD MARKET NEUTRAL CREDIT	157
PRODUKTANHANG 4: DB PLATINUM IV UBS MULTI STRATEGY ALTERNATIVES	176

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Sitz

DB Platinum IV
11-13, boulevard de la Foire
L-1528 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Alex McKenna (Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Leiter „Product Platform Engineering“, DWS Investments UK Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Manooj Mistry

Leiter „Passive Asset Management EMEA“, DWS Investments UK Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Freddy Brausch

Mitglied der Luxemburger Anwaltskammer, Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Philippe Ah-Sun

Chief Operating Officer für Exchange Traded Funds (ETF) und Systematic UCITS, DWS Investments UK Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Verwahrstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer (Vorsitzender)

DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Nathalie Bausch

DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Barbara Schots

DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann (Vorsitzender)

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Dr. Matthias Liermann

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Stefan Kreuzkamp

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Frank Krings

Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Nikolaus von Tippelskirch

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Claire Louise Peel

DWS Investments UK Limited, 70 Victoria Street, London SW1E 6SQ, Vereinigtes Königreich.

Anlageverwalter (sofern im maßgeblichen Produktanhang nicht anders angegeben)

State Street Global Advisors Limited

20 Churchill Place

Canary Wharf

London E14 5HJ

Vereinigtes Königreich

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A.

35E, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft

Elvinger Hoss Prussen

société anonyme

2, place Winston Churchill

L-1340 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern im Hauptteil des Prospekts oder im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Konto“	bezeichnet (i) ein vorübergehend geführtes separates Anlagekonto oder (ii) ein separates Anlageveräußerungskonto, wie im Einzelnen in den Abschnitten „ <i>Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung</i> “ und „ <i>Rücknahme von Anteilen</i> “ beschrieben.
„Verwaltungsaufwendungen“	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt „ <i>Gebühren und Aufwendungen</i> “ beschrieben.
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A. mit Sitz unter der Anschrift 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.
„Verwaltungsstellegebühr“	bezeichnet die Gebühren, die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Fondsdienstleistungsvereinbarung an die Verwaltungsstelle zu zahlen sind.
„Gesamtanlagebetrag bei Erstzeichnung“	bezeichnet das Produkt aller Anteile, die während des Angebotszeitraums gezeichnet wurden, und dem Erstzeichnungspreis.
„AIFM-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.
„AIFM-Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht.
„Alternative Verkaufsgebührenstruktur“	Die Alternative Verkaufsgebührenstruktur besteht aus einem Rücknahmeabschlag und einer Vertriebsgebühr und ist auf die Anteile der Klassen „I2D“, „I2C“, „R2D“ und „R2C“ (sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt), wie im Einzelnen im Abschnitt „ <i>Gebühren und Aufwendungen</i> “ und im entsprechenden Produktanhang erläutert, anwendbar.
„Jahresbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Rechnungsabschluss.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Zulässige Zahlungswährung“	bezeichnet die Währungen, in denen, zusätzlich zur Referenzwährung und zur Anteilsklassenwährung, Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet bzw. zur Rücknahme eingereicht werden können. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, ist die Zulässige Zahlungswährung Euro.
„Inhaberanteile“	bezeichnet Anteile, die entweder (i) in Form einer Globalurkunde oder (ii) in Form von Einzelnen Inhaberanteilsscheinen ausgegeben werden, wie im Abschnitt „ <i>Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung</i> “ beschrieben.
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Bezugnahmen auf den Verwaltungsrat schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag, der sowohl Produktgeschäftstag (wie im Produktanhang definiert), als auch Indexgeschäftstag (wie im Produktanhang definiert) ist, sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes bestimmt ist.
„Thesaurierende Anteile“	bezeichnet Anteile, auf die keine Ausschüttungen vorgenommen werden.

„Klasse(n)“ bzw. „Anteilsklasse(n)“	bezeichnet die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Teilfonds, für die bestimmte Merkmale im Hinblick auf Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung, Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, Vorgeschriebenen Mindestbestand, Mindestrücknahmebetrag, Ausschüttungspolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen oder sonstige Aspekte gelten können. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Produktanhang beschrieben.
„Clearingstellen“	bezeichnet die in den Ländern, in denen die Anteile gezeichnet werden können, jeweils ausgewählten Clearingstellen, über die Globalurkunden mittels Einbuchung in die bei den Clearingstellen eröffneten Wertpapierdepots der Finanzintermediäre der Anteilsinhaber übertragen werden, wie im Einzelnen im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, sind die Clearingstellen Clearstream Banking <i>société anonyme</i> in Luxemburg und/oder Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main sowie (ein/e) weitere/s zu bestimmende/s Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e).
„Gesellschaft“ oder „Fonds“	bezeichnet DB Platinum IV, eine nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) gegründete Investmentgesellschaft, bei der es sich nach dem Gesetz um eine <i>société d'investissement à capital variable</i> (SICAV) handelt.
„Webseite der Gesellschaft“	bezeichnet die Webseite der Gesellschaft unter http://www.systematic.dws.com oder eine Nachfolge-Webseite.
„Ausführungsanzeige“	bezeichnet die von der Verwaltungsstelle an einen Anteilsinhaber zu sendende Anzeige, mit der ein erteilter Auftrag bestätigt wird.
„Rücknahmeabschlag“	bezeichnet den Abschlag oder die Gebühr, der bzw. die von Anlegern, die Anteile der Klassen „I2D“, „I2C“, „R2D“ oder „R2C“ halten, erhoben werden kann, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.
„CSSF-Rundschreiben 11/512“	bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 11/512, das sich auf die Darstellung der wichtigsten regulatorischen Änderungen im Risikomanagement nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und die Präzisierungen der ESMA, zusätzliche Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der Regeln für das Risikomanagement und die Definition des der CSSF zu kommunizierenden Inhalts und Formats des Risikomanagementverfahrens bezieht.
„CSSF-Rundschreiben 16/644“	bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 16/644 in Bezug auf Bestimmungen für Kreditinstitute handelnd als OGAW-Verwahrstellen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlage sowie sämtliche OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft.
„Umtauschgebühr“	bezeichnet die Gebühr, die von Anlegern beim Umtausch von Anteilen zu entrichten ist, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
„CSSF“	bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Aufsichtsbehörde.
„DB-Konzernangehörige“	bezeichnet Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe;
„Verwahrstelle“	bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A. mit Sitz unter der Anschrift 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.

„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 6. Oktober 2016, in deren Rahmen RBC Investor Services Bank S.A. als Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt wurde, in ihrer gemäß OGAW V-Richtlinie geänderten und neu gefassten Form.
„Verwahrstellengebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren.
„Direkte Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„Verwaltungsratsmitglied“	bezeichnet die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet eine Vertriebsstelle oder einen Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Ländern, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, oder eine Untervertriebsstelle.
„Vertriebsgebühr“	bezeichnet die Gebühr, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt wird.
„Ausschüttende Anteile“	bezeichnet Anteile, auf die Ausschüttungen vorgenommen werden.
„EU“	ist die Europäische Union.
„EMIR“	bezeichnet (i) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, (ii) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i) getroffen werden, sowie (iii) sämtliche Verordnungen, Richtlinien und bestimmten Positionen, die von der CSSF oder der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde jeweils erlassen werden.
„EU-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.
„Außerordentliche Aufwendungen“	bezeichnet Aufwendungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren sowie auf die Gesellschaft bzw. ihre Vermögenswerte erhobene Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten.
„FDI“	bezeichnet (ein) derivative(s) Finanzinstrument(e).
„Verwahrte Finanzinstrumente“	bezeichnet Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie zur Verwahrung bei der Verwahrstelle oder der durch sie beauftragten Stelle hinterlegt sind.
„Erstklassige Institute“	sind vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und durch die CSSF für die Zwecke von OTC-Derivatetransaktionen zugelassen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.
„Fixgebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds zu zahlende Gesamtgebühr im Hinblick auf gewöhnliche Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die diesem Teilfonds entstehen, wie im Einzelnen nachstehend unter „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Fixgebührenstelle“	bezeichnet DWS Investments UK Limited;
„Fonds“	bezeichnet die Gesellschaft.
„Globalurkunde“	bezeichnet die Urkunden, die im Namen der Gesellschaft ausgegeben werden (wie im Einzelnen im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben).

„Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“	bezeichnet die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die sich auf bestimmte Definitionen der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Umsetzung der Richtlinie der Kommission 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen bezieht.
„Hedging-Anlage(n)“	bezeichnet bestimmte Vermögenswerte, in die ein Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik anlegt, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
„Index“	entspricht der im jeweiligen Produktanhang angegebenen Definition.
„Indexgeschäftstag“	entspricht der im jeweiligen Produktanhang angegebenen Definition.
„Index-Sponsor“	bezeichnet den Sponsor des Index, also die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London oder einen Rechtsnachfolger, sofern im Produktanhang nicht anders definiert.
„Indirekte Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„Einzelne Inhaberanteilsscheine“	bezeichnet die einzelnen Inhaberanteilsscheine, wie im Einzelnen im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben.
„Erstausgabepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile während des Angebotszeitraums und/oder (gegebenenfalls) der Frist bis ausschließlich zum Auflegungstermin gezeichnet werden können.
„Erstzeichnungen“	bezeichnet Zeichnungen für Anteile, die zum Erstausgabepreis erfolgen, wie im Einzelnen im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben.
„Institutionelle Anleger“	bezeichnet Anleger, die im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes als institutionelle Anleger einzustufen sind.
„Fondsdienstleistungsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 14. Februar 2002 (in der geänderten Fassung vom 12. September 2005) zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der durch die Änderungsvereinbarung vom 3. April 2006 abgeänderten Fassung.
„Anlageinstrumente“	bezeichnet übertragbare Wertpapiere sowie alle anderen in Abschnitt 1 im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ genannten liquiden Finanzvermögenswerte.
„Anlageverwalter“	bezeichnet, sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben, State Street Global Advisors Limited mit Sitz unter der Anschrift 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich. bezeichnet, sofern im entsprechenden Produktanhang ein Anlageverwalter in Bezug auf einen Teilfonds angegeben ist, einen von der Verwaltungsgesellschaft zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds ernannten Anlageverwalter oder dessen Nachfolger.
„Anlageverwaltungsvereinbarung“	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter. Fungiert State Street Global Advisors Limited als Anlageverwalter, ist die Anlageverwaltungsvereinbarung die Vereinbarung vom 17. November 2006 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und State Street Global Advisors Limited in der jeweils geltenden Fassung.

„Anlageverwaltungsgebühr“	in Bezug auf einen Teilfonds, wie im entsprechenden Produktanhang dargelegt, jede von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Anlageverwaltungsvereinbarung an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr in Höhe eines maximalen Prozentsatzes, der an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klassen berechnet wird.
„Anlageziel“	bezeichnet das vorab festgelegte Anlageziel des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Anlagepolitik“	bezeichnet die vorab festgelegte Anlagepolitik des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Anlagebeschränkungen“	bezeichnet die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher erläuterten Beschränkungen.
„Auflegungstermin“	bezeichnet den Tag, an dem die Gesellschaft im Austausch gegen das jeweilige Zeichnungsentgelt Anteile an einem Teilfonds ausgibt.
„Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung.
„Luxemburger Bankgeschäftstag“	bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem in Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet DWS Investment S.A. mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (siehe auch Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“ unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“). Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
„Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung“	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 7. Oktober 2015 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Vereinbarung hat die zwischen denselben Parteien geschlossene Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 26. Oktober 2012 mit sofortiger Wirkung ersetzt.
„Verwaltungsgesellschaftsgebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Gebühr, die täglich an jedem Kalendertag aufläuft und an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im maßgeblichen Produktanhang für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse aufgeführt und unter „Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert), berechnet wird.
„Fälligkeitstermin“	bezeichnet das im entsprechenden Produktanhang angegebene Datum, an dem die in Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden, woraufhin der Teilfonds geschlossen wird, wie im Einzelnen im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben. Sofern im entsprechenden Produktanhang kein Fälligkeitstermin angegeben ist, haben die Teilfonds keinen Fälligkeitstermin.
„Mindestgesamtanlagebetrag bei Erstzeichnung“	bezeichnet den Mindestwert des Gesamtanlagebetrags bei Erstzeichnung.
„Vorgeschriebener Mindestbestand“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der zu jeder Zeit von einem Anteilsinhaber gehalten werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.

„Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der während des Angebotszeitraums und (gegebenenfalls) bis ausschließlich zum Auflegungstermin von einem Anteilsinhaber gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 10 Anteile.
„Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der von einem neuen Anteilsinhaber, bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin, gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung 1 Anteil.
„Mindestnettoinventarwert“	bezeichnet einen Betrag, der im jeweiligen Produktanhang aufgeführt ist. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert je Teilfonds EUR 10.000.000 (bzw. den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds).
„Mindestrücknahmebetrag“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen bzw. den Mindestnettoinventarwert, die bzw. der bei einer Rückgabe von Anteilen erreicht werden muss. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, gilt für Namensanteile kein Mindestrücknahmebetrag und beträgt der Mindestrücknahmebetrag für Inhaberanteile 1 Anteil.
„Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der von einem gegenwärtigen Anteilsinhaber, bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin, gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet i. d. R. an einem Geldmarkt gehandelte, liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Nettovermögen“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, einer Klasse eines Teilfonds oder von Anteilen, vor Abzug der (gegebenenfalls anfallenden) Verwaltungsgesellschafts-, Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und Fixgebühr sowie anderer vom Vermögen des Teilfonds abzuziehender Gebühren und Aufwendungen.
„Nettoinventarwert“ oder „NAV“	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt beschrieben erfolgt.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert, der sämtlichen Anteilen zuzurechnen ist, die für einen bestimmten Teilfonds und/oder gegebenenfalls eine Anteilsklasse ausgegeben wurden, geteilt durch die Anzahl der von der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds bzw. die Anteilsklasse ausgegebenen Anteile.
„Neue Klasse“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die neue Anteilsklasse, in die ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile der Ursprünglichen Klasse umgetauscht hat, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Neuer Teilfonds“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den neuen Teilfonds, in den ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile an dem Ursprünglichen Teilfonds umgetauscht hat, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„OECD“	ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„OECD-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
„Angebotszeitraum“	ist der Zeitraum vor dem Auflegungstermin, in dem Anteile zum Erstausgabepreis zur Abwicklung am Auflegungstermin gezeichnet werden können.

„Ursprüngliche Klasse“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die Anteilsklasse, deren Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Klasse umtauschen will, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Ursprünglicher Teilfonds“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile des Neuen Teilfonds umtauschen will, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Produktanhang“	bezeichnet einen Anhang zu diesem Prospekt, in dem die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschrieben werden. Der Produktanhang gilt als integraler Bestandteil des Prospekts.
„Produktgeschäftstag“	entspricht der im jeweiligen Produktanhang angegebenen Definition.
„Nicht Zugelassene Personen“	bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Gesellschaft auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn der Gesellschaft daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für eine bestimmte Klasse nicht erfüllen.
„Prospekt“	bezeichnet den vorliegenden Prospekt, einschließlich der Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen, Jahresbericht, Halbjahresbericht und (gegebenenfalls) Quartalsberichten sowie Produktanhängen, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, korrigierten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Quartalsbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Quartalsbericht der Gesellschaft mit dem ungeprüften Rechnungsabschluss (sofern vorhanden).
„Rücknahmegebühr“	bezeichnet die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis gezahlt und auf Anteile der Klassen „I“ und „R“ erhoben werden kann, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
„Rücknahmepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem die Rücknahme von Anteilen erfolgt (vor Abzug sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben.
„Rücknahmeerlöse“	bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben.
„Referenzwährung“	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Teilfonds verwendet wird. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die Referenzwährung Euro.
„Namensanteile“	bezeichnet Anteile, die als Namensanteile begeben werden und deren Eigentümer im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen und ausgewiesen sind, wie im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben.
„Register- und Transferstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 14. Februar 2002 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle (in der geänderten Fassung vom 12. September 2005).

„Register- und Transferstelle“	bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A. mit Sitz unter der Anschrift 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.
„Register- und Transferstellengebühr“	bezeichnet die nach Maßgabe der Register- und Transferstellenvereinbarung an die Register- und Transferstelle zu zahlenden Gebühren.
„Geregelter Markt“	bezeichnet einen geregelten Markt mit regelmäßiger Notierung, der öffentlich anerkannt und zugänglich ist.
„Vorschriften“	bezeichnet (i) Teil I des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, sowie (iv) sämtliche Verordnungen und Richtlinien, die von der CSSF jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen werden.
„RESA“	Der Luxemburger Recueil Electronique des Sociétés et Associations.
„Privater Anleger“	bezeichnet einen Anleger, der nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.
„Pensionsgeschäft“	bezeichnet ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die ein Kontrahent Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung dem einen Kontrahenten nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als einen anderen Kontrahenten zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für den Kontrahenten, der die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für den Kontrahenten, der sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung.
„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ bzw. „WFG“	bezeichnet ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Bei den vom Verwaltungsrat ausgewählten WFGs handelt es sich um Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte (Verleih und Entleihe).
„Wertpapierleihgeschäft“	bezeichnet Transaktionen, in deren Rahmen ein Kontrahent Wertpapiere überträgt, wobei entsprechende Transaktionen mit einer Verpflichtung des Entleihers zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Aufforderung der übertragenden Person einhergehen. Bei diesem Geschäft handelt es sich aus Sicht des Kontrahenten, der die Wertpapiere überträgt, um einen Verleih von Wertpapieren, und aus Sicht des Kontrahenten, an den die Wertpapiere übertragen werden, um eine Entleihe von Wertpapieren.
„Halbjahresbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft mit dem ungeprüften Rechnungsabschluss der Gesellschaft für das Halbjahr, der in seiner Gesamtheit als Bestandteil des Prospektes gilt.
„Anteilsklassenwährung“	bezeichnet die Währung, auf die der Erstausgabepreis einer Anteilsklasse lautet.
„Anteilshaber“	bezeichnet (i) bei Namensanteilen den bzw. die ordnungsgemäß im Anteilshaberregister der Gesellschaft eingetragenen Anteilshaber und (ii) bei Inhaberanteilen die Personen, die diese Inhaberanteile besitzen.

„Anteile“	bezeichnen die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft, die in der im entsprechenden Produktanhang beschriebenen Form ausgegeben werden.
„Teilfonds“	bezeichnet ein für eine oder mehrere Anteilklassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds besitzen keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
„Folgezeichnungen“	bezeichnet Zeichnungen von Anteilen, die am oder nach dem Auflegungstermin erfolgen, wie im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben.
„Swap-Berechnungsstelle“	bezeichnet die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt.
„Swap-Kontrahent“	bezeichnet die Deutsche Bank AG, sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt.
„Gesamtrendite-Swap (Total Return Swap)“	bezeichnet einen Derivatekontrakt im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem ein Kontrahent einem anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.
„Tracking-Differenz“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„Tracking Error“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„Transaktionstag“	ist ein Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile erteilt werden können, damit die Verwaltungsstelle diese, wie unter „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben, bearbeitet.
„Transaktionsgebühren“	bezeichnet die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten für das bzw. aus dem unterhaltenen Portfolio, Courtagen und Maklerprovisionen, Zins- und Steuerverbindlichkeiten und sonstige transaktionsbezogene Aufwendungen, wie im Einzelnen unter „Gebühren und Aufwendungen“ und/oder im jeweiligen Produktanhang beschrieben.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung.
„OGAW V-Richtlinie“	ist die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der OGAW-Richtlinie im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.
„Basiswert“	bezeichnet (i) bei einem Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik den Basiswert bzw. die Basiswerte, an den bzw. die die Indirekte Anlagepolitik gekoppelt ist, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang beschrieben, und (ii) bei Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik den Vermögenswert bzw. die Vermögenswerte, dessen bzw. deren Wertentwicklung der jeweilige Teilfonds abbilden soll; dabei handelt es sich in der Regel um einen oder mehrere Indizes bzw. einen Wertpapier-Basket oder um eine Anlagestrategie;

„Basiswert-Sponsor“	bezeichnet den Sponsor des Basiswertes, also Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London oder einen Rechtsnachfolger, sofern im Produktanhang nicht anders definiert, oder, wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, den Index-Sponsor.
„Basiswertpapiere“	bezeichnet in Bezug auf jeden Basiswert, die vom Basiswert-Sponsor als Bestandteil des Basiswertes ausgewählten übertragbaren Wertpapiere.
„Vereinigte Staaten“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen oder sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.
„Ausgabeaufschlag“	bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der von Anlegern erhoben werden kann, die bestimmte Anteilsklassen zeichnen, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
„US-Person“	bezeichnet US-Personen (im Sinne der Definitionen in den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der Regulation S zu dem Gesetz von 1933) oder Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten haben.
„Bewertungstag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang keine anders lautende Definition vorgegeben ist) den ersten auf einen Geschäftstag folgenden Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklassen bzw. eines bestimmten Teilfonds unter Zugrundelegung der Kurse bzw. Preise berechnet wird, die am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstag gegolten haben. Bei Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Anteile bezeichnet der Bewertungstag (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) den ersten Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf den Transaktionstag bzw. den ersten Geschäftstag nach dem Transaktionstag folgt und an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklassen bzw. eines bestimmten Teilfonds unter Zugrundelegung der Kurse bzw. Preise berechnet wird, die am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstag gegolten haben.

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt enthält einen Auszug der in diesem Prospekt niedergelegten Bestimmungen. Es handelt sich hierbei nicht um eine vollständige Zusammenfassung des Inhalts des Prospekts; der Abschnitt sollte zusammen mit dem vollständigen Prospektinhalt gelesen werden, der allein maßgeblich ist. Bei Widersprüchen zwischen dieser Zusammenfassung und den ausführlichen Bestimmungen in diesem Prospekt sind die ausführlichen Bestimmungen maßgeblich.

Die Gesellschaft: Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes registriert.

Die Teilfonds: Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Teilfonds auszuwählen, denen jeweils spezifische Anlageziele, eine spezifische Anlagepolitik, Referenzwährung und sonstige besondere Merkmale zugeordnet sind. Jeder einzelne Teilfonds ist ausführlich im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Anlagepolitiken: Ein Teilfonds kann sein Anlageziel mittels einer Indirekten Anlagepolitik und/oder einer Direkten Anlagepolitik verfolgen, soweit im Produktanhang des Teilfonds nicht anders angegeben.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik

Das Anlageziel von Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik ist ein an einen Basiswert (wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und definiert) gekoppelter Ertrag.

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik investieren grundsätzlich nicht (und/oder nicht in vollem Umfang) direkt in den Basiswert oder seine Bestandteile. Die Abbildung der Wertentwicklung des Basiswertes erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente. Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik mit dem Swap-Kontrahenten eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen ab.

Die OTC Swap-Transaktion(en) eines Fonds mit Indirekter Anlagepolitik können entweder Unfunded Swaps oder Funded Swaps sein.

- Fonds mit Indirekter Anlagepolitik, die mit Unfunded Swaps arbeiten, investieren die Nettoerlöse aus einer Emission von Anteilen im Allgemeinen ganz oder teilweise in die Hedging-Anlage(n) und setzen eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen mit dem Ziel ein, die Wertentwicklung und/oder den Ertrag dieser Hedging-Anlage(n) ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen.
- Fonds mit Indirekter Anlagepolitik, die mit Funded Swaps arbeiten, investieren die Nettoerlöse aus der Emission von Anteilen im Allgemeinen ganz oder teilweise in eine oder mehrere OTC Swap-Transaktion(en) mit dem Ziel, diese Nettoerlöse zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen.

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik können ihr Anlageziel mithilfe eines passiven oder aktiven Ansatzes verfolgen.

- Das Anlageziel von Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz ist ein an einen Basiswert (wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und definiert) gekoppelter Ertrag. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz investieren im Allgemeinen die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten, das aus allen (oder in Ausnahmefällen einer wesentlichen Anzahl von) Basiswertpapieren entsprechend ihrer Gewichtung innerhalb des Basiswertes besteht.

- Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz verfolgen eine aktive Anlagestrategie, die durch einen Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie im Produktanhang des jeweiligen Teilfonds beschrieben, umgesetzt wird.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten das Kapitel „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen.

Anteilklassen:	Die Anteile sind in die Anteilklassen „I“ und „R“ unterteilt. Anteile der Klasse „I“ stehen nur Institutionellen Anlegern zur Verfügung, während Anteile der Klasse „R“ in erster Linie für Private Anleger bestimmt sind. Anteile der Klassen „I“ und „R“ können weiter in verschiedene Anteilklassen unterteilt werden, die sich, wie im Einzelnen unter „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben, in Bezug auf die Gebührenstruktur, Währungen oder sonstige Merkmale unterscheiden (gekennzeichnet durch eine Kombination aus Ziffern und Buchstaben), und darüber hinaus in Ausschüttende Anteile (gekennzeichnet durch den Buchstaben „D“) und Thesaurierende Anteile (gekennzeichnet durch den Buchstaben „C“) untergliedert sein.
Ausschüttungspolitik:	Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.
Anlagerisiken:	Mit der Anlage in einen Teilfonds sind bestimmte Risiken verbunden, darunter auch der mögliche Verlust des eingesetzten Kapitals. Ferner kann keine Garantie bzw. Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Eine detailliertere Beschreibung bestimmter Risikofaktoren, die für Anleger in die Teilfonds wichtig sind, wird im Abschnitt „Risikofaktoren“ und/oder dem entsprechenden Produktanhang gegeben.
Anteilszeichnungen gegen Barzahlung oder Sachleistungen:	Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, erfolgen Zeichnungen von Anteilen gegen Barzahlung. Nähere Angaben hierzu können dem Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ entnommen werden.
Ausgabe von Anteilen:	Die Anteile werden während des Angebotszeitraums zum Erstausgabepreis zuzüglich des gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben, zur Zeichnung angeboten. Folgezeichnungen werden zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zuzüglich des geltenden Ausgabeaufschlags ausgeführt, wie im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung:	Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 10 Anteile.
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung:	Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung 1 Anteil.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen:	Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
Vorgeschriebener Mindestbestand:	Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, ist der Vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.
Mindestrücknahmebetrag:	Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, gilt für Namensanteile kein Mindestrücknahmebetrag und beträgt der Mindestrücknahmebetrag für Inhaberanteile 1 Anteil.
Zahlungswährung für Zeichnungen gegen Barzahlung:	Zahlungen für die Anteile müssen in voller Höhe in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds bzw. in einer anderen Zulässigen Zahlungswährung geleistet werden.
Umtausch von Anteilen:	Anteile eines Teilfonds können in dem Maße und in der Weise in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, wie dies gemäß dem Produktanhang zulässig und im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben ist.

Handelsgebühren:	Nähere Angaben zu den vom Anleger zu zahlenden Gebühren und Provisionen können auch dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ entnommen werden.
a) Ausgabeaufschlag:	Für die Zeichnung von Anteilen wird gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag von maximal 5% erhoben, der auf Grundlage des Erstausgabepreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil errechnet wird, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ näher beschrieben.
b) Alternative Verkaufsgebührenstruktur:	Für Anteile der Klassen „I2D“, „I2C“, „R2D“ und „R2C“ kann eine Alternative Verkaufsgebührenstruktur gewählt werden.
c) Rücknahmegebühr:	Für die Anteile wird gegebenenfalls eine Rücknahmegebühr von maximal 2% des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben, wie im jeweiligen Produktanhang aufgeführt. Bei Rücknahme der Anteile am Fälligkeitstermin oder im Falle einer Zwangsrücknahme wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
d) Umtauschgebühr:	Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, fällt keine Umtauschgebühr an.
Jahresbericht:	Der Jahresbericht wird jedes Jahr für das am 31. Januar endende Geschäftsjahr, innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende, erstellt.
Zurechnung von Aufwendungen:	Nähere Angaben zu Verwaltungs- und außerordentlichen Aufwendungen für jeden Teilfonds können dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ entnommen werden.
Börsennotierung / Handel:	Wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt, kann die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an der Luxemburger Börse und/oder einer anderen Börse beantragt werden.

STRUKTUR

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Anlageportfolios („Teilfonds“) auszuwählen. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich jeweils durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, wie im jeweiligen Produktanhang beschrieben. Grundsätzlich wird für jeden Teilfonds ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt ist.

Die Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Alle Anteilsklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, den Vorgeschriebenen Mindestbestand, den Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilsklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilsklassen gelten.

Die Anteile sind in die Anteilsklassen „I“ und „R“ unterteilt. Anteile der Klasse „I“ stehen nur Institutionellen Anlegern zur Verfügung, während Anteile der Klasse „R“ in erster Linie für Private Anleger bestimmt sind. Anteile der Klassen „I“ und „R“ können weiter in verschiedene Anteilsklassen unterteilt werden, die sich, wie im Einzelnen unter „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben, in Bezug auf die Gebührenstruktur, Währungen oder sonstige Merkmale unterscheiden (gekennzeichnet durch eine Kombination aus Ziffern und Buchstaben), und darüber hinaus in Ausschüttende Anteile (gekennzeichnet durch den Buchstaben „D“) und Thesaurierende Anteile (gekennzeichnet durch den Buchstaben „C“) untergliedert sein. Beispielsweise können Anteilsklassen als „R1D“ (in erster Linie für Private Anleger bestimmte Ausschüttende Anteile mit bestimmten, im jeweiligen Produktanhang erläuterten Merkmalen) oder „I2C-E“ (ausschließlich für Institutionelle Anleger bestimmte Thesaurierende Anteile mit bestimmten, im jeweiligen Produktanhang erläuterten Merkmalen) gekennzeichnet sein.

Die Anteile der Klassen „R0“ unterliegen keinem Ausgabeaufschlag während/nach dem Angebotszeitraum und keiner Vertriebsgebühr. Solche Anteile sind unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen (i) für den Vertrieb durch Vertriebsstellen in bestimmten Ländern (wie gegebenenfalls im jeweiligen Länderanhang [falls vorhanden] vermerkt), wenn es Vorschriften für den Erhalt von Vertriebsgebühren von Dritten durch Vertriebsstellen gibt, (ii) über bestimmte Vertriebsstellen, die nicht berechtigt sind, Vertriebsgebühren von Dritten zu erhalten oder einzubehalten und/oder die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden eingegangen sind, und/oder (iii) für bestimmte andere Anleger gemäß separaten, mit der Verwaltungsgesellschaft und in deren Ermessen geschlossenen Gebührenvereinbarungen verfügbar.

Anteilsklassen können an einer oder mehreren Börsen zum Handel zugelassen sein.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Verwaltungsrat legt das jeweilige Anlageziel und die jeweilige Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest, die im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang dieses Prospektes beschrieben werden. Die Anlageziele der Teilfonds werden unter Einhaltung der Grenzwerte und Beschränkungen umgesetzt, die im nachstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt sind. Jeder Teilfonds wird sich an die im vorliegenden Prospekt beschriebene allgemeine Anlagestrategie halten, die unverändert bleibt, sofern keine unvorhergesehenen Umstände oder sonstigen Ereignisse eintreten.

Ein Teilfonds kann sein Anlageziel, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben, mittels einer Indirekten Anlagepolitik und/oder einer Direkten Anlagepolitik verfolgen, soweit im Produktanhang des Teilfonds nicht anders angegeben.

I. Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik („**Fonds mit Indirekter Anlagepolitik**“) können keine direkten Anlagen in den Basiswert oder in dessen Bestandteile tätigen. Die Abbildung der Wertentwicklung des Basiswertes erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente. Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC Total Return Swap-Transaktionen (die „**OTC-Swap-Transaktion(en)**“) ab. Zur Klarstellung: Die OTC-Swap-Transaktionen können als Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „**SFTR**“) angesehen werden.

Die Swap-Kontrahenten sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 der SFTR entsprechen.

I.a. Indirekte Anlagepolitik

Die OTC Swap-Transaktion(en) eines Fonds mit Indirekter Anlagepolitik können entweder Unfunded Swaps oder Funded Swaps sein. Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise:

- (i) in Hedging-Anlagen anlegen und eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen mit dem Ziel einsetzen, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser Hedging-Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen (ein „**Unfunded Swap**“) und/oder
- (ii) in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen investieren mit dem Ziel, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen (ein „**Funded Swap**“).

Ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber und vorbehaltlich der in den einzelnen Produktanhängen dargelegten Bedingungen oder rechtlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Vorschriften, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt.

Bei Funded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, 110%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen.

Bei Unfunded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Basiswert infrage kommt, 110%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Basiswert infrage kommt, liegt hingegen bei 100%, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen.

Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf Hedging-Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Wertes der Hedging-Anlagen am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds.

Die Hedging-Anlagen, die für einen Unfunded Swap infrage kommen, sind im jeweiligen Produktanhang aufgeführt. Über die OTC-Swap-Transaktionen generierte Gewinne oder Verluste werden (nach Abzug der mit dem Swap-Kontrahenten vereinbarten Spreads) dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

I.b. Kontrahentenrisiko

In Abhängigkeit vom Wert der OTC Swap-Transaktion(en) und der jeweils gewählten Struktur (wie vorstehend ausgeführt), besteht bei einem Fonds mit Indirekter Anlagepolitik jederzeit ein Exposure in Bezug auf den Swap-Kontrahenten. Um den Prozentsatz des Kontrahentenrisiko-Potenzials innerhalb der in den Vorschriften und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („**EMIR**“) vorgegebenen Grenzen zu halten, werden geeignete Sicherheitenvereinbarungen oder andere Maßnahmen zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos eingesetzt, wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ und im Abschnitt „Für Fonds mit Indirekter

Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen“ näher beschrieben.

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik können das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion(en) des Teilfonds verringern, indem sie (i) den Swap-Kontrahenten veranlassen, gegenüber der Verwahrstelle oder einer Drittbank Sicherheiten in Form geeigneter finanzieller Vermögenswerte zu stellen, wie im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ und im Abschnitt „Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen“ in diesem Prospekt ausführlicher erläutert, und/oder (ii) die OTC-Swap-Transaktion(en) zurücksetzen.

Im Fall von (i) können diese Sicherheiten von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss vorbehaltlich bestimmter Mindestübertragungsbeträge mindestens 100% des Exposure in Bezug auf den Swap-Kontrahenten entsprechen. Informationen zur Zusammensetzung des Sicherheitenportfolios finden sich, soweit verfügbar, auf der Webseite der Gesellschaft.

Im Fall von (ii) wird durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion(en) der Marktwert der OTC-Swap-Transaktion und damit das Nettokontrahentenrisiko reduziert.

Weitere Informationen sind nachstehendem Abschnitt „Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen“ zu entnehmen.

I.c. Pre-Hedging-Vereinbarungen

Teilfonds für die ein Fälligkeitstermin vorgesehen ist, verfolgen eine Anlagestrategie die darauf abzielt, Anlegern bei Fälligkeit des Teilfonds einen oder mehrere vorab festgelegte(n) Auszahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbeträge zukommen zu lassen. Der bzw. die vorab festgelegte(n) Auszahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbeträge können Mindestbeträge oder Festbeträge sein.

Ob tatsächlich ein solcher vorab festgelegter Betrag an die Anleger ausgezahlt werden kann, ist von einer Reihe von Parametern abhängig, unter anderem Marktbewegungen zwischen der Festlegung dieses Betrages bei Gründung des Teilfonds und dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds oder eine seiner jeweiligen Anteilklassen aufgelegt wird.

Um negative Auswirkungen solcher Marktbewegungen zu vermeiden, beabsichtigt der Teilfonds, Pre-Hedging-Vereinbarungen einzugehen, die im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in dem Umfang vereinbart werden, der erforderlich ist, um die vorab festgelegte Auszahlung zu leisten.

Die Kosten dieser Pre-Hedging-Transaktionen je Anteil entsprechen der Differenz zwischen dem Erstausgabepreis je Anteil und dem Wert je Anteil des Portfolios des Teilfonds (oder, für den Fall der Auflegung einer neuen Klasse, dem dieser Klasse zuzuordnenden Wert je Anteil des Portfolios des Teilfonds) (einschließlich dieser Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungstermin.

Diese Kosten (im Folgenden „**Pre-Hedging-Kosten**“) stellen die Kosten des Swap Kontrahenten dar, der das Marktrisiko der Eingehung solcher Pre-Hedging-Vereinbarungen vor dem Auflegungstermin trägt. Diese Pre-Hedging-Kosten werden in der bzw. den jeweiligen OTC-Swap-Transaktion(en) berücksichtigt und dementsprechend auch in der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil. Sofern positiv sind diese Pre-Hedging-Kosten daher bei der Anteilszeichnung von den Anlegern zu tragen. Für den Fall, dass der Wert je Anteil des Portfolios des Teilfonds am Auflegungstermin höher ist als der Erstausgabepreis je Anteil, sind die Pre-Hedging-Kosten negativ und von dem Swap-Kontrahenten zu tragen.

Die gemäß Vorstehendem bestimmten Pre-Hedging-Kosten können für einen Zeitraum nach dem Auflegungstermin weiterhin von neuen Anlegern in den Teilfonds bzw. die Anteilklassen zu tragen sein, um eine Verwässerung der Anlagen von Anlegern, die am Auflegungstermin oder innerhalb dieses Zeitraums nach dem Auflegungstermin in den Teilfonds investiert haben, zu vermeiden. Dieser Zeitraum wird von dem Swap-Kontrahenten und der Verwaltungsgesellschaft am oder um den Auflegungstermin vereinbart und darf nicht länger als ein Jahr ab dem Auflegungstermin sein. Nach diesem Zeitraum werden die Pre-Hedging-Kosten entweder abgeschrieben oder fließen über einen festgelegten Zeitraum zu, soweit im Produktanhang des Teilfonds nicht anderweitig bestimmt.

II. Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik („**Fonds mit Direkter Anlagepolitik**“) können ihr Anlageziel mithilfe eines passiven oder aktiven Ansatzes verfolgen.

II.a. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz

Das Anlageziel von Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz ist ein an einen Basiswert (wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und definiert) gekoppelter Ertrag.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz investieren im Allgemeinen die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten, das aus allen (oder in Ausnahmefällen einer wesentlichen Anzahl von) Basiswertpapieren entsprechend ihrer Gewichtung innerhalb des Basiswertes besteht („**Vollständige Nachbildung**“). Ein Teilfonds dieser Kategorie kann über Positionen in übertragbaren Wertpapieren verfügen, die in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen an den Basiswert und/oder ein oder mehrere Basiswertpapiere gebunden sind.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils des Basiswertes. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Basiswertes sind, ein Exposure in Bezug auf den Basiswert aufbauen („**Optimierte Nachbildung**“). Der

Umfang, in dem ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik Optimierungstechniken einsetzt, hängt zum Teil von der Art der Bestandteile des Basiswertes ab. Beispielsweise kann ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik Optimierungstechniken einsetzen und eine mit der des Basiswertes vergleichbare Rendite erzielen, indem er in eine Teilmenge der Bestandteile des Basiswertes anlegt.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, verwenden Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz das Konzept der Vollständigen Nachbildung.

II.b. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz verfolgen eine aktive Anlagestrategie, die durch einen Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie im Produktanhang des jeweiligen Teilfonds beschrieben, umgesetzt wird.

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds hängt in hohem Maße vom Anlageverwalter ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter oder die von ihm beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Teilfonds zu erbringen oder dass die auf Grundlage dieser Beratung vom Anlageverwalter getätigten Transaktionen sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen werden.

Obgleich jeder Anlageverwalter langjährige Erfahrung im Portfoliomanagement haben kann, darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der vom Anlageverwalter verwalteten Anlagen oder Investmentfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Teilfonds verstanden werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist abhängig vom Erfolg der Anlageziele und Anlagepolitik. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Teilfonds investiert werden kann. Eine Verringerung der Volatilität und Preisineffizienzen an den Märkten, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, sowie andere Marktfaktoren wirken sich negativ auf die Effektivität der Anlagestrategie des Teilfonds aus, was wiederum die Wertentwicklung beeinträchtigt.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik, die einen aktiven Ansatz verfolgen, können derivative Instrumente, einschließlich Differenzgeschäfte (Contracts for Difference, „**CFDs**“) und/oder Total Return Swaps, einsetzen. Über die Total Return Swaps und CFDs generierte Gewinne oder Verluste werden (nach Abzug der mit den Kontrahenten/Brokern zu marktüblichen Bedingungen vereinbarten Spreads) dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet. Die Kontrahenten im Rahmen der Total Return Swaps und CFDs sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 der SFTR entsprechen.

Die Gesellschaft wird Total Return Swaps oder CFDs nur einsetzen, wenn dies ausdrücklich im jeweiligen Produktanhang angegeben ist. Sollte der Anlageverwalter beschließen, in Zukunft Total Return Swaps oder CFDs einzusetzen, wird der betreffende Produktanhang vor dem Einsatz dieser Total Return Swaps oder CFDs entsprechend abgeändert.

II.c. Effizientes Portfoliomanagement

Soweit gemäß den Vorschriften zulässig und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen, kann die Gesellschaft in Bezug auf Fonds mit Direkter Anlagepolitik (i) Transaktionen zur vorübergehenden Veräußerung und Übertragung von Wertpapieren in ihrem Portfolio („**Wertpapierleihgeschäfte**“) tätigen, (ii) als Käufer oder Verkäufer Repo- und Pensionsgeschäfte („**Pensionsgeschäfte**“) oder (iii) andere Arten von Transaktionen, einschließlich Derivategeschäfte, tätigen. Diese Techniken und Instrumente dienen dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, d. h. der Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge, der Kostenreduzierung oder der Reduzierung von (Wechselkurs-)Risiken.

Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielte Erträge fallen nach Abzug der im jeweiligen Produktanhang angegebenen Aufwendungen und Gebühren dem jeweiligen Teilfonds zu.

Weitere Informationen sind Abschnitt 10 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ sowie dem Kapitel „Risikofaktoren“ (Wertpapierleihgeschäfte, Veräußerungen mit Rückkaufsrecht sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) zu entnehmen.

Die Gesellschaft wird Techniken des effizienten Portfoliomanagements nur einsetzen, wenn dies ausdrücklich im jeweiligen Produktanhang angegeben ist. Sollte der Anlageverwalter beschließen, in Zukunft Techniken des effizienten Portfoliomanagements einzusetzen, wird der betreffende Produktanhang vor dem Einsatz dieser Techniken entsprechend abgeändert.

II.d. Makler-Vereinbarungen mit Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London

Die Gesellschaft kann zu marktüblichen Bedingungen Wertpapiermakler-Transaktionen mit Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, oder anderen Maklerinstituten tätigen.

III. Tracking Error und Tracking-Differenz

Das Anlageziel von Fonds mit Indirekter bzw. Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz ist es, Anlegern einen an einen Basiswert gekoppelten Ertrag zu bieten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich bestimmte Faktoren, wie im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert, auf die Fähigkeit dieser Teilfonds zur Abbildung der Wertentwicklung des Basiswertes auswirken.

In Bezug auf Teilfonds mit einem Index als Basiswert sollten Anteilsinhaber ihr Augenmerk auf Tracking-Differenz und Tracking Error richten. Die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Basiswertes (die „**Tracking-Differenz**“) ist nicht gleichzusetzen mit dem Tracking Error, der definiert ist als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Tracking-Differenz über einen

bestimmten Zeitraum (der „**Tracking Error**“). Während die Tracking-Differenz also angibt, wie exakt ein Teilfonds die Wertentwicklung seines Basiswerts abgebildet hat, zeigt der Tracking Error die Konstanz der Renditeabweichung über einen bestimmten Zeitraum.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jeden entsprechenden Teilfonds im jeweiligen Produktanhang angegeben. Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den voraussichtlichen Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird für jeden entsprechenden Teilfonds der tatsächliche Tracking Error zum Ende des Berichtszeitraums angegeben. Darüber hinaus liefert der Jahresbericht eine Erklärung zu möglichen Abweichungen zwischen dem erwarteten und dem tatsächlichen Tracking Error im maßgeblichen Zeitraum sowie Angaben und Erläuterungen zu der jährlichen Tracking-Differenz zwischen der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds und der Wertentwicklung seines zugrunde liegenden Index.

IV. Änderung des Basiswertes

In Bezug auf Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz kann der Verwaltungsrat entscheiden, den Basiswert eines Teilfonds durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit dem Gesetz oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften steht und im Interesse der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds liegt.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in folgenden Fällen entscheiden, den Basiswert zu ersetzen:

- die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen OTC-Swap-Transaktionen und sonstige Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente, die für die Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der von dem Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung;
- die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem Basiswert hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig verändert;
- durch Bestandteile des Basiswertes würde der Teilfonds (bei genauer Abbildung des Basiswertes) die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber erheblich negativ beeinflusst;
- der Basiswert existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrates hat sich eine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Basiswertes, oder in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswertes ergeben;
- Kontrahenten von OTC-Swap-Transaktionen oder sonstiger Derivatetransaktionen oder derivativer Instrumente teilen der Gesellschaft mit, dass ein Teil der im Basiswert enthaltenen Wertpapiere eine nur begrenzte Liquidität aufweist.
- der Basiswert-Sponsor erhöht seine Lizenzgebühr auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau;
- die Lizenzvereinbarung mit dem Basiswert-Sponsor wird gekündigt; oder
- der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Basiswert-Sponsors für nicht akzeptabel.

Obige Auflistung ist unverbindlich und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, nach eigenem Ermessen in einem solchen oder einem anderen Fall eine Veränderung an dem Basiswert vorzunehmen. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats bezüglich einer Veränderung des Basiswertes auf dem Wege informiert, der nach in Luxemburg und in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, geltendem Recht vorgeschrieben ist. Im Falle der Ersetzung des Basiswertes eines Teilfonds durch einen anderen Basiswert wird der Prospekt entsprechend abgeändert.

V. Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen

Im Rahmen von EMIR sind bei OTC-Derivatekontrakten, für die kein zentrales Clearing vorgeschrieben ist und die nicht durch eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) im Sinne von EMIR gecleart werden („Nicht geclearte OTC-Transaktionen“), beide Parteien verpflichtet zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung, der an diesen Nicht geclearten OTC-Transaktionen beteiligten Parteien Maßnahmen einzuführen, um den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, zu gewährleisten.

Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft für einen Teilfonds eine Nachschusszahlung an die Gegenpartei einer Nicht geclearten OTC-Transaktion leisten muss (d. h. eine von einer Gegenpartei eingezogene Sicherheit, die das Ergebnis der täglichen Bewertung zu Marktpreisen oder nach Modellpreisen der ausstehenden nicht geclearten OTC-Derivatekontrakte widerspiegeln soll).

Bei zwischen der Gesellschaft und Gegenparteien (einschließlich Swap-Kontrahenten) geschlossenen OTC-Derivatetransaktionen kann die Gesellschaft die geforderte Sicherheit entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei im Wege einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung stellen oder

erhalten. Jede Partei stellt Barmittel oder Wertpapiere, um das Netto-Exposure des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf jede Gegenpartei (und umgekehrt) auf 0% (null Prozent) zu senken, wobei allerdings ein Mindestübertragungsbetrag von bis zu EUR 500.000 (bzw. entsprechender Gegenwert in einer anderen Währung) gilt.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes angegeben ist, sind die als Sicherheiten geeigneten Vermögenswerte nachfolgend aufgeführt. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung. So enthalten die in Abschnitt 2 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ nachstehend aufgeführten Anforderungen zur „Risikostreuung“ auch Vorgaben in Bezug auf die Konzentration auf Barsicherheiten, einzelne Emittenten oder Emissionen. Die für die verschiedenen Arten von Vermögenswerten geltenden Risikoabschläge werden nachstehend als Bewertungsprozentsatz angegeben, der vom Bonitätsrating und der Restlaufzeit abhängt.

Anlagekategorie	Bewertungsprozentsatz
Barmittel in GBP, USD und EUR	100%
Von den Regierungen bestimmter OECD-Länder in der mit dem Swap-Kontrahenten vereinbarten Währung begebene Schuldtitel	
• mit einer Restlaufzeit von maximal einem Jahr	85-99,5%
• mit einer Restlaufzeit bei Ausgabe von über einem Jahr, aber nicht mehr als fünf Jahren	85-98%
• mit einer Restlaufzeit bei Ausgabe von mehr als fünf Jahren	85-96%

Der Marktwert von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren an einem beliebigen Tag entspricht gemäß der gängigen Marktpraxis dem Geldkurs zum Handelsschluss am vorhergehenden Tag.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten das Kapitel „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen.

RISIKOPROFILTYPOLOGIE

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für Institutionelle und Private Anleger zur Verfügung. Da es sich bei den Teilfonds jedoch um komplexe Produkte handelt, sollte der typische Anleger gut informiert sein und in Bezug auf bestimmte Teilfonds über gute Kenntnisse zu derivativen Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der typische Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das eingesetzte Kapital und die Erträge einzugehen.

Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- *Die Einstufung „niedriges Risiko“ gilt für Teilfonds, bei denen das Risiko von Kapitalverlusten begrenzt ist. Die geringe Erwartung von Kapitalverlusten ergibt sich aus der geringen inneren Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklassen und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die wie im entsprechenden Produktanhang festgelegt im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt);*
- *Die Einstufung „mittleres Risiko“ gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren inneren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweise Kapitalschutz des Teilfonds ergibt; und*
- *Die Einstufung „hohes Risiko“ gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher innerer Volatilität investieren und/oder beschränkte Liquidität aufweisen und keine Kapitalschutzstrategien beinhalten.*

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar; sie ist zudem nicht mit dem in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) eines Teilfonds angegebenen Risikoindikator (SRRI) gleichzusetzen und wird auch nicht auf die gleiche Weise berechnet. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das für Sie angemessene Risikoniveau sollten Sie sich von Ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

Zusätzliche Informationen zu den im Prospekt enthaltenen Informationen im Hinblick auf das typische Anlegerprofil können Dritten zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend aufgeführten „Anlagebeschränkungen“. Die Gesellschaft kann im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen, zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen. Soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, die nachstehenden Anlagebeschränkungen für einen neu errichteten Teilfonds zu ändern, sofern dies in Anbetracht der spezifischen Anlagepolitik dieses Teilfonds gerechtfertigt ist. Alle Änderungen der Anlagebeschränkungen für einen bestimmten Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang zu diesem Prospekt ausgeführt.

1. Anlageinstrumente

- 1.1** Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschließlich in folgende Instrumente anlegen:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Geregelten Markt in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, gehandelt werden, sofern es sich dabei um eine Börse bzw. einen Markt in einem OECD-Mitgliedstaat handelt;
 - (d) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:
 - die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt beantragt wird, wobei es sich dabei um eine Börse oder einen Markt in einem OECD-Mitgliedstaat handeln muss;
 - die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt;
 - (e) Anteile eines OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2) erster und zweiter Spiegelstrich der OGAW-Richtlinie, ungeachtet ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, vorausgesetzt:
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Japans, Hongkongs, der Schweiz, der Europäischen Union oder Norwegens zugelassen;
 - der Anlegerschutz für Anteilinhaber des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen entspricht dem Anlegerschutz bei OGAWs und insbesondere die Regeln zu Trennung von Anlagen, Kreditaufnahme, Darlehensgeschäften und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen ist Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - höchstens 10% des Nettovermögens des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem Anteile erworben werden sollen, darf gemäß deren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAWs oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden;
 - (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts außerhalb der EU befindet, sich der Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force (FATF) befindet;
 - (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender Instrumente mit Barausgleich, die an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) und c) ausgeführt, gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt:
 - bei dem Basiswert handelt es sich um Instrumente, die in diesem Abschnitt 1 aufgeführt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel, wie im Prospekt und dem entsprechenden Produktanhang aufgeführt, investieren darf;
 - die Kontrahenten der OTC-Derivatetransaktionen sind Erstklassige Institute;

- die OTC-Derivatetransaktionen unterliegen einer verlässlichen und nachprüfbaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert werden bzw. durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden; und/oder
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Regelmäßigem Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zweck des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:
- sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied dieses Bundes oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere sämtlich an einer Börse notiert sind oder an einem Regelmäßigem Markt, wie unter a), b) oder c) beschrieben, gehandelt; oder
 - sie werden von einem Institut emittiert oder garantiert, das gemäß den im europäischen Recht niedergelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde für mindestens so streng befunden werden wie die Regelungen nach europäischem Recht; oder
 - sie werden von anderen Emittenten von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigter Kategorien emittiert, sofern Anlagen in solche Instrumente Regeln zum Anlegerschutz unterliegen, die denen unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 entsprechen und es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens EUR 10 Mio. belaufen und (i) das seinen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, (ii) dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder (iii) dessen Aufgabe die Finanzierung von Securitisation-Strukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien bereitgestellt werden.
- 1.2** Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 1.1 oben darf jeder Teilfonds:
- (a) bis zu 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Ausnahme der unter 1.1 oben genannten anlegen; und
- (b) daneben auch liquide Mittel halten. Die Laufzeit von Geldmarktinstrumenten, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, darf 12 Monate nicht überschreiten.
- 1.3** Jeder Teilfonds kann gemäß den Bedingungen des Gesetzes in die von einem oder mehreren weiteren Teilfonds der Gesellschaft ausgegebenen Anteile investieren.
- 1.4** Direkt auf Waren bezogene übertragbare Wertpapiere sind zulässig, sofern sie ein 1:1-Exposure in Bezug auf diese Waren bieten (d. h. keine eingebetteten Derivate) und alle sonstigen für übertragbare Wertpapiere geltenden Bedingungen erfüllen.

2. Risikostreuung

- 2.1** Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, auf den mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds entfallen, darf höchstens 40% des Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2** Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.
- 2.3** Das Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf einen Kontrahenten des Teilfonds in einer OTC-Derivatetransaktion und/oder einer Transaktion für eine effiziente Portfolioverwaltung darf folgende Grenzen nicht übersteigen:
- 10% des Nettovermögens des Teilfonds, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß 1.1 f) handelt,
 - andernfalls 5% des Nettovermögens des Teilfonds.
- 2.4** Unbeschadet der einzelnen unter 2.1, 2.2 und 2.3 ausgeführten Beschränkungen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die emittiert werden von,
 - Einlagen bei und/oder

- das Netto-Exposure aus OTC-Derivatetransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung in Bezug auf einen einzelnen Emittenten dürfen 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.5** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10% kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den gesetzlichen Vorschriften in diesem Land einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen, auf bis zu 25% erhöht werden. Der Erlös aus der Begebung solcher Anleihen ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor allem in Vermögenswerte zu investieren, die die finanziellen Verpflichtungen aus der Emission über die gesamte Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und aus denen bei Zahlungsausfall des Emittenten bevorrechtigt Tilgungs- und Zinsansprüche bedient werden. Des Weiteren gilt für Anlagen des Teilfonds in Anleihen ein und desselben Emittenten von mehr als 5% des Nettovermögens in ihrer Summe eine Obergrenze von 80% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.
- 2.6** Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10% kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf bis zu 35% erhöht werden.
- 2.7** Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelung in 2.5 und 2.6 fallen, werden nicht auf die Risikostreuungsbergrenze von 40%, wie unter 2.1 ausgeführt, angerechnet.
- 2.8** Die unter 2.1 bis 2.6 ausgeführten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder derivative Instrumente desselben zusammen in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards werden für die Berechnung der Anlagegrenzen nach diesem Abschnitt 2 als ein einziger Emittent betrachtet.

Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns investieren.

3. Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- 3.1** Unbeschadet der in Abschnitt 6 vorgesehenen Grenzen werden die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen auf maximal 20% für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen erhöht, wenn die Gründungsunterlagen der Gesellschaft dies zulassen, und wenn gemäß dem Produktanhang eines bestimmten Teilfonds das Anlageziel dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- die Zusammensetzung weist eine ausreichende Diversifizierung auf;
 - der Index stellt einen geeigneten Referenzwert für den Markt, auf den er sich bezieht, dar;
 - der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Begrenzung von 20% kann auf maximal 35% erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten und wenn dies außergewöhnliche Marktbedingungen nachweislich rechtfertigen, insbesondere an Geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen.

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, von der Anhebung der einzelemittentenbezogenen Anlagegrenze auf 35% Gebrauch zu machen, sofern dies nicht ausdrücklich in dem jeweiligen Produktanhang angegeben und gerechtfertigt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte als Basiswert verwendete Indizes Regeln gelten können, die eine solche oben genannte Anhebung der Anlagegrenze für den Index als Möglichkeit vorsehen. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch nicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, sofern dies nicht ausdrücklich im jeweiligen Produktanhang angegeben und gerechtfertigt ist.

- 3.2 Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Angebote anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, einem anderen von der CSSF zugelassenen Land oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürften.**

4. Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in Master-Feeder-Strukturen

4.1. Ein Teilfonds kann Anteile von OGAWs und/oder anderen in Absatz 1.1e) genannten Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, wobei nicht mehr als 20% des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Verfügt ein OGAW oder anderer Organismus für gemeinsame Anlagen über mehrere Teilvermögen (compartments, im Sinne der Artikel 40 und 181 des Gesetzes) und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf dieses Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der o. g. Grenze als einzelner Emittent.

4.2. Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Hat ein Teilfonds Anteile von OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, müssen die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der in Abschnitt 2 vorgesehenen Grenzen nicht zusammengefasst werden.

4.3. Tätigt ein Teilfonds Anlagen in Anteile anderer OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder über ein Mandat von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und nur eine reduzierte Verwaltungsgebühr von höchstens 0,25% erheben.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, soll im Produktanhang die Höchstwerte der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die Anlagen getätigt werden sollen, berechnet werden können. Im Jahresbericht der Gesellschaft soll für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW und/oder anderem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden.

4.4. Gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, (i) neue Teilfonds der Gesellschaft in Form von Feeder-OGAW (d. h. Fonds, die mindestens 85% ihres Vermögens in andere OGAW oder Teilfonds eines OGAW gemäß den Bestimmungen des Gesetzes anlegen) (ein „**Feeder**“) oder Master-OGAW (d. h. Fonds, die als Master-Fonds für andere OGAW oder Teilfonds eines OGAW fungieren) (ein „**Master**“) aufzulegen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder oder Master gemäß dem Gesetz und sonstigen geltenden Rechtsvorschriften umzuwandeln, (iii) einen als Feeder oder Master zugelassenen Teilfonds in einen herkömmlichen OGAW-Teilfonds umzuwandeln, der weder ein Feeder noch ein Master ist, oder (iv) den Master von als Feeder zugelassenen Teilfonds durch einen anderen Master zu ersetzen.

5. Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen

Wenn aufgrund von Marktbewegungen oder der Ausübung von Bezugsrechten die in Abschnitt 1 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft als oberstes Ziel im Rahmen ihrer Verkaufstransaktionen die Reduzierung dieser Positionen gemäß den vorgeschriebenen Grenzen und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilhaber verfolgen.

Neu errichtete Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, von den in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Grenzen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Erstauflegung abweichen.

Handelt es sich bei einem Emittenten von Anlageinstrumenten um einen Rechtsträger mit mehreren Teilvermögen und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf das Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der in den Abschnitten 2, 3.1 und 4 genannten Grenzen als einzelner Emittent.

6. Anlageverbote

Der Gesellschaft ist es untersagt:

6.1 Aktien mit Stimmrechten zu erwerben, mithilfe derer die Gesellschaft in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben;

6.2 mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.

Die in den zweiten, dritten und vierten Spiegelstrichen festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die o. g. Grenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem anderen OECD-Mitgliedstaat begeben und garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

- 6.3** Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlageinstrumenten vorzunehmen;
- 6.4** Edelmetalle oder auf diese bezogene Zertifikate zu erwerben;
- 6.5** Immobilienanlagen zu tätigen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 6.6** Fremdkapital im Auftrag eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:
- es handelt sich um ein Back-to-Back-Darlehen zum Erwerb von Devisen;
 - die Kreditaufnahme ist nur vorübergehend und übersteigt nicht 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds; Unter Berücksichtigung einer möglichen vorübergehenden Kreditaufnahme in Höhe von maximal 10% des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds darf das Gesamt-Exposure 210% des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds nicht übersteigen.
- 6.7** Kredite zu vergeben oder als Garantieggeber für Dritte aufzutreten: Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlageinstrumenten, die nicht vollständig eingezahlt worden sind;

7. Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten

7.1 Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess, der die ständige Überwachung und Messung des Risikos der Positionen sowie deren Einfluss auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios ermöglicht, und (ii) einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden.

7.2 Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das globale Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf derivative Instrumente nicht den gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Das Risikopotenzial (risk exposure) wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies findet auch für die folgenden Unterabsätze Anwendung.

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in den Unterabsätzen 2.7 und 2.8. festgelegten Beschränkung Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, wobei das Exposure in Bezug auf den Basiswert insgesamt die in Abschnitt 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen darf. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte derivative Instrumente, müssen diese Anlagen für die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen berücksichtigt werden.

8. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps) und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften)

8.1 Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) erhält, sind für die Zwecke dieser Regeln als Sicherheit zu betrachten und sollten die in nachstehendem Abschnitt 8.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

8.2 *Liquidität:* Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten

Bewertung liegt. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Korrelation: Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von dem Kontrahenten bei Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung oder mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von der vorstehend genannten 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten kann ein Teilfonds bis zu 100% Sicherheiten aus verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erhalten, die von einem einzelnen EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf. Werden abweichende Regeln dieser Art angewendet, so wird im jeweiligen Produktanhang dieses Prospekts darauf hingewiesen.

Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Gestellte Sicherheiten müssen vom Teilfonds jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei in Abschnitt 1.1.f) vorgeschriebenen Rechtsträgern angelegt werden;
- (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) in Staatsanleihen von hoher Qualität und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
- in kurzfristige Geldmarktfonds angelegt werden, wie in den Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds definiert.

8.3 Reinvestierte Barsicherheiten (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) müssen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

8.4 Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben haben:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;

- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

8.5 Der Teilfonds muss über eine eindeutige Haircut-Strategie verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie muss der Teilfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß den vorstehend genannten Faktoren durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Bewertungsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

9. Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Schutz ihrer gegenwärtigen und künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen kann die Gesellschaft Devisengeschäfte, Call-Optionen bzw. Put-Optionen auf Devisen, Devisentermingeschäfte bzw. Devisentauschgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen entweder an Geregelten Märkten getätigt oder außerbörslich (over-the-counter) mit Erstklassigen Instituten geschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben.

Die Zielsetzung der vorgenannten Transaktionen setzt das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten voraus und bedeutet grundsätzlich, dass Transaktionen in bestimmten Währungen (darunter auch Währungen, die mit dem Wert der Referenzwährung eines Teilfonds korrelieren (üblicherweise als wechselseitige Kurssicherung oder auch „Cross Hedging“ bezeichnet)) den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen dürfen. Auch darf in Bezug auf die jeweiligen Laufzeiten der Zeitraum nicht überschritten werden, für den die Vermögenswerte gehalten werden bzw. voraussichtlich gehalten werden sollen oder für den die Verbindlichkeiten übernommen werden bzw. voraussichtlich übernommen werden sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung für einzelne Anteilsklassen eines Teilfonds negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken können, da Anteilsklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten darstellen. Solche negativen Auswirkungen werden letztlich von den Anteilsklassen getragen, für die diese Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt wurden.

10. Beschränkungen und Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Soweit gemäß den Vorschriften und insbesondere gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen bei Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zulässig, kann jeder Teilfonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen und, als Käufer oder Verkäufer, Pensionsgeschäfte abschließen.

Diese Transaktionen können in Bezug auf 100% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Gesellschaft die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart fordern, dass sie jederzeit ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen kann und (ii) dass diese Transaktionen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Transaktionen werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft gesteuert. Alle aus diesen Transaktionen ggf. erzielten Erlöse werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt.

Diese Transaktionen unterliegen den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Anlagebeschränkungen, wobei diese Beschreibung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wenn ein Teilfonds Erlöse aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erzielt, wird in den folgenden Abschnitten bzw. im jeweiligen Produktanhang (i) beschrieben, welche Regelungen bei der Gesellschaft oder dem Teilfonds für direkte oder indirekte in Zusammenhang mit Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften entstehende Betriebskosten/Gebühren gelten, die gegebenenfalls von den an den jeweiligen Teilfonds gezahlten Erlösen abgezogen werden, und (ii) angegeben, an welche(n) Rechtsträger die direkten oder indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden sowie ob es sich bei diesem bzw. diesen um verbundene Parteien der Verwahrstelle handelt.

Bei den Kontrahenten im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte handelt es sich um regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder selbst oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaft über ein Investment Grade-Rating verfügen.

10.1 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Vorschriften einhält:

- 10.1.1** die Gesellschaft muss jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückfordern und jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft beenden können;
- 10.1.2** die Gesellschaft kann Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.3** der Entleiher muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.4** das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten darf die in den Abschnitten 2.3 und 2.4 aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten;
- 10.1.5** Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, die von einem Rechtsträger emittiert wurden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist, deren Wert für die Dauer der Leihevereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten). Unbare Sicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 „Diversifizierung der Sicherheiten“ ausreichend diversifiziert sein;
- 10.1.6** diese Sicherheiten müssen vor oder zeitgleich mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über die im vorstehenden Abschnitt 10.1.2 genannten Intermediäre verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten vorgenommen werden, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss der Transaktion gewährleistet. Besagter Intermediär kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen;
- 10.1.7** Die Sicherheit ist in einer der folgenden Formen zu stellen:
 - (i) liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert), Akkreditive (Letters of Credit) und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen Kreditinstituten, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden sind, ausgegeben werden;
 - (ii) von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines solchen Mitgliedstaats oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - (iii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGAs, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - (iv) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die hier unter (v) und (vi) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
 - (v) in von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begebene oder garantierte Anleihen und
 - (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;
- 10.1.8** Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger begeben worden sein, der nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist;
- 10.1.9** wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der vorstehend in Abschnitt 2.2 aufgeführten 20%-Beschränkung. Die Verwahrung einer solchen Barsicherheit darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen; es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls seitens des Kontrahenten geschützt;
- 10.1.10** unbare Sicherheiten können von einem Drittverwahrer verwahrt werden, sofern dieser einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. In Fällen von Rechtsübertragungen sind solche Sicherheiten jedoch von der Verwahrstelle zu verwahren;
- 10.1.11** die Gesellschaft nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu

deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Es findet eine auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmte Haircut-Strategie Anwendung, um den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Kredit-, Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gilt: Wenn die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds entgegennimmt, muss sie über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann;

- 10.1.12** die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten in Anspruch nehmen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d. h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100%ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt;
- 10.1.13** während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, und
- 10.1.14** die Gesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

10.2 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Pflicht des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- 10.2.1** Wenn der Teilfonds ein Repo-Geschäft eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit (i) die den Gegenstand des Pensionsgeschäfts bildenden Wertpapiere zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft beenden kann und (ii) den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden. Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäft bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann;
- 10.2.2** Erfüllung der unter 10.1.2, 10.1.3 und 10.1.4 aufgeführten Bedingungen;
- 10.2.3** während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Gesellschaft als Käufer auftritt, darf die Gesellschaft die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist;
- 10.2.4** die von der Gesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
 - (iii) die vorstehend unter 10.1.7 (ii), (iii) und (vi) genannten Vermögenswerte.
- 10.2.5** Die Gesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

10.3 Wiederanlage von Barsicherheiten

Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt 8 aufgeführten strengeren Bestimmungen kann die Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften wie folgt neu anlegen in:

- (a) Anteile von OGAs, bei denen es sich um Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur handelt, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049);
- (b) in kurzfristige Bankeinlagen, die gemäß vorstehendem Abschnitt 1 (f) geeignet sind;
- (c) hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen und
- (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Des Weiteren gelten die vorstehend unter 10.1.8, 10.1.9, 10.1.10 und 9.1.13 aufgeführten Bedingungen mutatis mutandis in Bezug auf die Vermögenswerte, in die die Barsicherheit reinvestiert wird. Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 „Diversifizierung der Sicherheiten“ ausreichend diversifiziert sein. Die Wiederanlage der Barsicherheit in Finanzanlagen, die eine über dem risikolosen Zinssatz liegende Rendite generiert, wird bei der Berechnung des Gesamt-Exposure der Gesellschaft gemäß vorstehendem Abschnitt 7.2 berücksichtigt. In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird offengelegt, in welche Vermögenswerte die Barsicherheiten reinvestiert wurden.

11. Referenzwerte-Verordnung

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „**Referenzwerte-Verordnung**“) können beaufsichtigte Rechtsträger (z. B. OGAW-Verwaltungsgesellschaften) Referenzwerte in der EU verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der gemäß der Referenzwerte-Verordnung im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist (das „**Register**“).

In der EU ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsbestimmungen im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung und sind dementsprechend möglicherweise noch nicht im Register eingetragen. In der EU ansässige Referenzwert-Administratoren sollten bis zum 1. Januar 2020 die Zulassung oder Registereintragung als Administrator gemäß der Referenzwerte-Verordnung beantragen und ins Register eingetragen werden.

In einem Drittstaat ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen.

Eine Auflistung der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im Register eingetragen sind, finden Sie in Anhang I.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Artikel 28 der Referenzwerte-Verordnung dargelegt sind. Kopien dieser schriftlichen Pläne können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft kostenlos eingesehen werden.

RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Ausführungen sind allgemeiner Art und beschreiben unterschiedliche Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Anteile verbunden sind. Nachstehend sind einige Risikofaktoren aufgeführt, die mit einer Anlage in die Anteile verbunden sind und auf die die Anleger ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Diese Aufstellung ist jedoch nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind. Anleger sollten zudem die im jeweiligen Produktanhang erläuterten zusätzlichen Risiken beachten, die (gegebenenfalls) mit einer bestimmten Ausgabe von Anteilen verbunden sind. Anleger sollten sich an ihre eigenen Berater wenden, bevor sie eine Anlage in die Anteile in Betracht ziehen. Welche Faktoren für die Anteile eines bestimmten Teilfonds im Einzelnen relevant sind, wird von mehreren Kriterien abhängig sein, die miteinander in Zusammenhang stehen, darunter auch die Art der Anteile, des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n) und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher Faktoren erfolgen.

I. Einführung

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Diese Risiken können unter anderem Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken beinhalten bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risikofaktoren wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z. B. die Anteile, die Hedging-Anlage(n), den Basiswert, die OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstige Derivatetransaktionen und/oder -instrumente, in die der jeweilige Teilfonds anlegt, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen, (iii) die Art des Basiswertes und (iv) die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Techniken durch den Teilfonds und (v) die Art der Hedging-Anlage(n) beraten haben.

Anleger in die Anteile sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Haben die Anteile einen Fälligkeitstermin, so gilt: Je kürzer die Restlaufzeit der Anteile, desto höher das Risiko eines möglichen Wertverlusts bei den Anteilen. Selbst wenn die Anteile durch die Anlage in die Hedging-Anlage(n) einen gewissen Schutz vorsehen (diese Form des Schutzes wird, sofern vorgesehen, im entsprechenden Produktanhang beschrieben), gilt dieser Schutzmechanismus u. U. nicht in vollem Umfang für den Erwerb der Anteile durch den Anleger. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Kauf, der Verkauf oder die Zeichnung der Anteile nicht während des Angebotszeitraums erfolgt, (ii) die Anteile vor dem Fälligkeitstermin (sofern vorhanden) zur Rücknahme eingereicht oder veräußert werden oder (iii) die Hedging-Anlage(n) oder die zur Koppelung der Hedging-Anlage(n) an den Basiswert eingesetzten Techniken nicht den erwarteten Ertrag erzielen. Vor einer Anlage in die Anteile sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, in welche Richtung sich der Wert des Basiswertes und der Hedging-Anlage(n) entwickeln bzw. wann diese Entwicklung eintreten und welches Ausmaß sie annehmen könnte, da die Rendite einer solchen Anlage u. a. von diesen Änderungen abhängig ist.

Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, wie sich das gleichzeitige Auftreten mehrerer Risikofaktoren auf den Wert der Anteile auswirkt.

II. Allgemeine Risikofaktoren

II.a. *Vergangene und künftige Wertentwicklung*

Die vergangene Wertentwicklung eines Teilfonds, wie sie im Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen oder in Marketingmaterial abgedruckt ist, bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden. Gleichermaßen darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n) oder sonstiger Anlagen des Teilfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Teilfonds verstanden werden. Das Verfolgen von Anlageziel und Anlagepolitik durch den Teilfonds ist mit Unsicherheitsfaktoren verbunden. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Teilfonds investiert werden kann. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die vom Anlageverwalter im Namen des Teilfonds getätigten Anlagen gewinnbringend sind. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der Wertentwicklung des Referenzindex, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, die anfallen und/oder abgezogen werden bzw. möglicherweise bereits angefallen und/oder abgezogen worden sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann.

II.b. Bewertung der Anteile

Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf den Basiswert und gegebenenfalls die Hedging-Anlage(n), die OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstige Derivatetransaktionen und/oder -instrumente.

II.c. Bewertung des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente

Der Wert des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente kann Schwankungen unterliegen und aufgrund verschiedener Faktoren steigen oder fallen, u. a. auch aufgrund von Kapitalmaßnahmen, makroökonomischer Faktoren und Spekulationen. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index oder einen aus Wertpapieren oder Indizes bestehenden Basket, so können die Wertveränderungen bei einem Wertpapier bzw. Index durch Wertschwankungen bei anderen Wertpapieren bzw. Indizes, die Bestandteile des Basiswertes sind, oder durch Wertveränderungen der Hedging-Anlage(n) selbst entweder ausgeglichen oder noch verstärkt werden.

Der Basiswert, die Hedging-Anlage(n), die OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstige Derivatetransaktionen und/oder -instrumente können eine komplexe und speziell ausgerichtete Struktur aufweisen. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Techniken sind gewöhnlich nur von einer begrenzten Anzahl von Marktakteuren erhältlich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen basieren oft auf einer bestimmten Methode oder bestimmten Marktannahmen, und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

II.d. Wechselkurse

Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Es ist z. B. möglich, dass (i) der Basiswert ein direktes oder indirektes Exposure in Bezug auf verschiedene Währungen in Emerging Markets oder Industrieländern aufweist; (ii) die Wertentwicklung des Basiswertes, seiner Basiswertpapiere und/oder gegebenenfalls der Hedging-Anlage(n) auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet; (iii) die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat, und/oder (iv) die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht.

Die Wechselkurse zwischen Währungen werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen).

Die Teilfonds können zum Schutz gegen ungünstige Wechselkursschwankungen Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Diese Absicherungsgeschäfte können aus Devisentermingeschäften oder sonstigen Arten von Derivatekontrakten bestehen, die ein Währungsabsicherungs-Exposure darstellen, das in regelmäßigen Abständen „rolliert“ wird. Unter solchen Umständen werden die Hedging-Transaktionen gegebenenfalls nicht um das Währungsrisiko angepasst, das sich aus der Wertentwicklung des Portfolios des Teilfonds zwischen zwei aufeinanderfolgenden Roll-Tagen ergibt, wodurch sich die Effektivität der Absicherung verringern kann und Gewinne oder Verluste für Anleger entstehen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit der Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften Kosten verbunden sein können, die gegebenenfalls von dem Teilfonds zu tragen sind.

II.e. Zinsen

Mit einer Anlage in die Anteile können Zinsrisiken einhergehen. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. Währungen, auf die die Anteile, der Basiswert und/oder gegebenenfalls die Hedging-Anlage(n) lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den Wert der Anteile auswirken.

Zinssätze werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen, Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen).

II.f. Volatilität am Markt

Die Volatilität am Markt und/oder die Volatilität des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente können sich auf den Wert der Anteile auswirken. Die Volatilität spiegelt das Ausmaß der Instabilität und der erwarteten Instabilität des Werts der Anteile, des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente wider. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Kursen bzw. Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Die Preise bzw. Kurse dieser Instrumente richten sich nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den Märkten für Optionen und Derivate allgemein. Diese Marktkräfte werden ihrerseits von Faktoren wie z. B. der tatsächlichen Volatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

II.g. Kreditrisiko

Die Fähigkeit der Gesellschaft zu Auszahlungen an Anteilseinhaber in Bezug auf die Anteile ist in dem Maße eingeschränkt, in dem die Gesellschaft andere Verbindlichkeiten übernimmt oder ihr solche auferlegt werden. Mit dem Basiswert, der bzw. den Hedging-Anlage(n), der bzw. den OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstigen Derivatetransaktionen und/oder -instrumenten kann ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Leistungspflichten eines Emittenten oder Kontrahenten verbunden sein. So bergen Anlagen in Anleihen oder andere Schuldtitel unter Umständen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Nachrangige Schuldtitel bzw. Schuldtitel, die ein schlechteres Rating aufweisen, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit angesehen als Wertpapiere, die mit einem höheren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken. Anleger in einen Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik sollten zur Kenntnis nehmen, dass, sofern zutreffend, die Hedging-Anlage(n) für diesen Teilfonds in der Regel Anleihen und sonstige Schuldtitel beinhaltet bzw. beinhaltet, die mit einem Kreditrisiko verbunden sind, das der Teilfonds trägt, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben. Ist bei einem solchen Teilfonds überdies ein Kapitalschutzmechanismus vorgesehen, so wird dieser Mechanismus oftmals nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn Kapital- und Zinszahlungen auf die Anleihen bzw. sonstigen Schuldtitel, in die der Teilfonds als Hedging-Anlage(n) investiert, ordnungsgemäß geleistet werden.

II.h. Liquiditätsrisiko

Bestimmte Arten von Vermögenswerten oder Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegt oder die dem Teilfonds als Sicherheit bereitgestellt werden, können nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Teilfonds zum Erwerb oder Verkauf solcher Vermögenswerte oder Wertpapiere oder den Preis, zu dem der Teilfonds diese erwerben oder verkaufen kann, auswirken. Dadurch kann gegebenenfalls auch die Preisermittlung für die Bestandteile des Basiswertes erschwert und somit der Wert des Basiswertes negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds auswirken.

II.i. Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit den Anteilen

Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Tag zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen.

Anleger sollten des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz und der Rücknahme von Anteilen sowie dem Handel mit Anteilen bestehen können. Diese Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger die Anteile nicht uneingeschränkt zeichnen, besitzen, handeln und/oder zur Rücknahme einreichen können. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Parametern können sich auch Beschränkungen in Form bestimmter Anforderungen wie z. B. dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und dem Vorgeschriebenen Mindestbestand ergeben.

II.j. Risiko wesentlicher Anteilsinhaber

Bestimmte Kontoinhaber können gelegentlich einen wesentlichen Prozentsatz der Anteile eines Teilfonds besitzen oder beherrschen. Dabei ist der Teilfonds folgendem Risiko ausgesetzt: Wenn wesentliche Anteilsinhaber einen Teil ihres Anteilsbestands oder ihren gesamten Anteilsbestand zurückgeben, oder Anteile in großem Umfang und/oder regelmäßig erwerben, kann dies die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, falls er gezwungen ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern oder Geld zu investieren, obwohl der Anlageverwalter dies unter anderen Umständen nicht machen würde. Dieses Risiko ist besonders ausgeprägt, wenn ein Anteilsinhaber einen erheblichen Anteil eines Teilfonds besitzt. Rücknahmen einer großen Anzahl von Anteilen können die Liquidität eines Teilfondsportfolios beeinflussen, die Transaktionskosten eines Teilfonds erhöhen und/oder zur Schließung eines Teilfonds führen.

II.k. Institutionelle Anleger und Private Anleger

Die Gesellschaft wird keine Anteile der Klasse „I“ an Personen bzw. Gesellschaften ausgeben, die nicht als Institutionelle Anleger einzustufen sind. Des Weiteren wird die Gesellschaft Übertragungen dieser Anteile an die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften nicht als rechtswirksam behandeln. Die Gesellschaft wird nach eigenem Ermessen die Ausgabe bzw. Übertragung von Anteilen der Klasse „I“ verweigern, wenn keine ausreichenden Nachweise dahingehend vorliegen, dass die Person bzw. die Gesellschaft, an die diese Anteile verkauft oder übertragen werden, als Institutioneller Anleger einzustufen ist. Bei der Entscheidung, ob es sich bei dem Anleger bzw. Erwerber um einen Institutionellen Anleger handelt, wird die Gesellschaft die von den Luxemburger Aufsichtsbehörden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen (soweit anwendbar) in gebührendem Maße berücksichtigen. Institutionelle Anleger, die

Anteile in ihrem Namen, aber für und im Auftrag von Dritten, zeichnen, müssen der Gesellschaft gegenüber wie vorstehend beschrieben den Nachweis erbringen, dass die Zeichnung für und im Auftrag eines Institutionellen Anlegers erfolgt, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen Nachweise dahingehend verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um einen Institutionellen Anleger handelt.

II.l. Marktstörungen und Abwicklungsstörungen

Die Feststellung einer Marktstörung oder einer Abwicklungsstörung im Zusammenhang mit (einer) Hedging-Anlage(n) oder einem Basiswert (wie u. U. im Einzelnen im Produkthanhang beschrieben) kann sich auf den Wert der Anteile und/oder die Anlagepolitik auswirken sowie den Eintritt eines Fälligkeitstermins und/oder die Abwicklung in Bezug auf die Hedging-Anlage(n), den Basiswert und/oder die Anteile verzögern.

II.m. Besteuerung

(i) Allgemeines

Anleger in die Anteile sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u. U. zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Teilfonds, Veräußerungsgewinne (unabhängig davon, ob diese Veräußerungsgewinne realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge des Teilfonds etc. verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u. U. Steuern auf Erträge bzw. als Erträge geltende Einkünfte entrichten müssen, die von einem Teilfonds vereinnahmt wurden oder bei einem Teilfonds aufgelaufen sind. Steuern können auf der Grundlage der zugeflossenen und/oder als zugeflossen geltenden und/oder beim Teilfonds aufgelaufenen Erträge in Bezug auf die Hedging-Anlage(n) veranlagt werden, während die Wertentwicklung des Teilfonds, und in der Folge der von den Anlegern im Anschluss an die Rücknahme der Anteile vereinnahmte Ertrag, vollständig oder teilweise von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig ist. Dies kann zur Folge haben, dass Steuern auf Grundlage von Erträgen und/oder einer Wertentwicklung veranlagt werden, von denen der Anleger nur zum Teil oder überhaupt nicht profitiert.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

(ii) Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „**FATCA**“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „**Hire Act**“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („**ausländische Finanzinstitute**“ oder „**FFIs**“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („**IRS**“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen.

Bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, wird ein Quellensteuerabzug von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel die Gesellschaft über ihre Teilfonds, FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („**IGA**“), als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Gesellschaft muss daher zu gegebener Zeit die Bestimmungen eines solchen Luxemburger IGA einhalten.

Die Gesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. In diesem Zusammenhang kann es u. a. erforderlich werden, dass die Gesellschaft alle Anteilsinhaber auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anteilsinhaber und für Anteilsinhaber handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen der Gesellschaft Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen. Anteilsinhaber sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition von Spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Vorschriften einen größeren Kreis von Anlegern erfasst als die aktuelle Definition von US-Personen. Sobald Genaueres zur Umsetzung des IGA zwischen Luxemburg und den USA bekannt ist, kann der Verwaltungsrat daher beschließen, dass es im Interesse der Gesellschaft liegt, die Kriterien für die Art von Anlegern, denen eine

Anlage in die Teilfonds zukünftig untersagt ist, strenger zu fassen und Vorschläge auszuarbeiten, wie mit dem Anteilsbestand von bestehenden Anlegern in diesem Zusammenhang zu verfahren ist.

II.n. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, wodurch u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Teilfonds und/oder die Neuausrichtung oder Beendigung einer entsprechenden Politik bzw. entsprechender Ziele notwendig werden könnte. Der Basiswert sowie gegebenenfalls die Hedging-Anlage(n), die OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstige Derivatetransaktionen oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die der Teilfonds eingeht, und/oder Instrumente können ebenfalls Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität beeinflussen können oder in irgendeiner Weise eine Neuausrichtung oder Beendigung erforderlich machen.

II.o. Wirtschaftliche und politische Faktoren

Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

II.p. Regulatorische Reformen

Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf die Gesellschaft und/oder die Teilfonds sowie deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Teilfonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann einem Teilfonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit aller oder einiger der Teilfonds zur Verfolgung ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen bei allen oder einigen der Teilfonds führen und eine Restrukturierung aller oder einiger der Teilfonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung von betroffenen Teilfonds notwendig sein. Eine (nicht erschöpfende) Auflistung potenzieller regulatorischer Änderungen in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nachstehend.

II.q. Europäische Union

In Europa sind derzeit verschiedene Regulierungsreformvorhaben im Gespräch, die sich auf die Gesellschaft und die Teilfonds auswirken können. Zu einigen wichtigen Themen wurden auf politischer Ebene bereits Entscheidungen getroffen, Vorschläge unterbreitet oder Konsultationen eingeleitet. Zu nennen sind unter anderem die von der EU-Kommission eingeleitete Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und zu langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Revision der OGAW-Richtlinie (d. h. die sogenannte „OGAW VI-Richtlinie“) nebst der ESMA-Leitlinien 2012/832 zu ETFs und anderen OGAW-Themen, die Vorschläge (i) zur Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als MiFID II) und (ii) für in einer neuen Rechtsverordnung, bekannt als Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als „MIFIR“), enthaltene direkt anwendbare Vorschriften, die Verabschiedung der Verordnung über Over-the-Counter-Derivate und Marktinfrastrukturen (bezeichnet als „EMIR“) durch das Europäische Parlament sowie der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer („FTT“).

II.r. Vereinigte Staaten von Amerika

Der US-Kongress, die SEC, die U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) und andere Regulierungsbehörden haben ebenfalls Maßnahmen zur Verschärfung oder anderweitigen Abänderung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu Leerverkäufen, Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten ergriffen oder angekündigt, in denen die Gesellschaft möglicherweise engagiert ist. Im Zuge des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der „Dodd-Frank Act“) wurde die sogenannte „Volcker-Regel“ eingeführt, die Beschränkungen für Banken („banking entities“) und Finanzunternehmen, die keine Banken sind („non-bank financial companies“) in Bezug auf bestimmte Aktivitäten wie Eigenhandel und Anlagen in bzw. Sponsoring von und Halten von Beteiligungen an Investmentfonds vorsieht.

II.s. Wesentliche Anlagebestände von DB-Konzernangehörigen

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass DB-Konzernangehörige jeweils Beteiligungen an einzelnen Teilfonds halten können, die einen erheblichen Betrag oder Anteil des Gesamtanlagebestands des jeweiligen Teilfonds ausmachen können. Anleger sollten prüfen, welche möglichen Folgen diese Beteiligungen von DB-Konzernangehörigen für sie haben können. So können DB-Konzernangehörige zum Beispiel wie alle anderen Anteilsinhaber ihre Anteile an einer Klasse des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vollständig oder teilweise zur Rücknahme einreichen, was (a) zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert führen könnte, woraufhin der Verwaltungsrat die Schließung des Teilfonds und die Zwangsrücknahme aller Anteile des jeweiligen Teilfonds beschließen könnte, oder (b) zu einem Anstieg des proportionalen

Anteilsbesitzes der anderen Anteilsinhaber führen könnte, der über das nach den für diesen Anteilsinhaber geltenden Gesetzen oder internen Richtlinien zulässige Maß hinaus geht.

II.t. Potenzielle Interessenkonflikte

Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistungsanbietern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein „**Dienstleistungsanbieter**“) in Bezug auf alle oder einzelne der Teilfonds (jeweils eine „**Verbundene Person**“ und zusammen die „**Verbundenen Personen**“) bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Jede Verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teilfonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilfonds haben. Die Verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen der Gesellschaft, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. So können sie beispielsweise:
- untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Gesellschaft oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Gesellschaft teilnehmen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel der Gesellschaft können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

- DB-Konzernangehörige können als Dienstleistungsanbieter fungieren. DB-Konzernangehörige können beispielsweise als Kontrahenten bei den mit der Gesellschaft eingegangenen Derivatetransaktionen oder -kontrakten (für die Zwecke dieses Prospektes der „**Kontrahent**“ oder die „**Kontrahenten**“) auftreten. In diesem Zusammenhang können DB-Konzernangehörige nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Basiswert-Sponsor, Basiswert-Allokationsstelle, Market Maker, Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater auftreten und gegenüber der Gesellschaft Leistungen als Unterverwahrer erbringen. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von DB-Konzernangehörigen bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- DB-Konzernangehörige ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren.
- DB-Konzernangehörige sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilsinhabern verpflichtet.
- Die wirtschaftlichen Interessen von DB-Konzernangehörigen können im Widerspruch zu denen der Anteilsinhaber stehen. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilsinhabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilsinhabern offenlegen zu müssen.

- DB-Konzernangehörige handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten.
- DB-Konzernangehörige sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.
- DB-Konzernangehörige können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass die DB-Konzernangehörigen die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzen und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für die Gesellschaft erfüllen, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

II.u. Operatives Geschäft

Das operative Geschäft der Gesellschaft (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) wird von verschiedenen Dienstleistungsanbietern ausgeführt, von denen einige im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben werden. Die Gesellschaft wendet bei der Auswahl ihrer Dienstleistungsanbieter einen strengen Due Diligence-Prozess an. Dennoch können operative Risiken auftreten, die sich negativ auf das operative Geschäft der Gesellschaft auswirken können. Dies kann sich auf unterschiedliche Weise niederschlagen, beispielsweise in Form von Geschäftsunterbrechungen, einer schlechten Wertentwicklung, Fehlfunktionen oder Ausfällen der Informationssysteme, Verstößen gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschlichem Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder kriminellen Handlungen.

Im Falle der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen.

II.v. Depotbank

Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft und die der Gesellschaft als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls von Drittverwahrern bzw. Unterverwahrern verwahrt. Hieraus ergeben sich für die Gesellschaft trotz geltender Pflichten zur Trennung von Vermögenswerten Verwahrungsrisiken. Die Gesellschaft ist zudem im Falle eines Feuers oder anderer Naturkatastrophen dem Risiko eines Verlusts dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Werden sowohl Vermögenswerte der Gesellschaft als auch die Vermögenswerte, die der Gesellschaft als Sicherheiten bereitgestellt werden, durch Unterverwahrer der Verwahrstelle oder Drittverwahrer bzw. Unterverwahrer in einem Schwellenland verwahrt, unterliegt die Gesellschaft einem erhöhten Verwahrisiko. Dieses erhöhte Risiko ist bedingt durch die Tatsache, dass sich Schwellenländer per definitionem „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich negativ auf die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken.

II.w. Risiko der Referenzwerte-Reform

Vorwürfe der Manipulation von Referenzzinssätzen wie LIBOR und EURIBOR haben zu intensiveren Prüfungen dieser Referenzwerte und der allgemeinen Verwendung von Referenzwerten durch Marktteilnehmer geführt, was schließlich die Einführung der EU-Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) nach sich zog. Darüber hinaus haben Zweifel bezüglich des Fortbestands bestimmter Referenzwerte bereits dazu geführt, dass sich Marktteilnehmer, unterstützt von Aufsichtsbehörden, vermehrt an alternativen risikofreien Zinssätzen (*risk free rates* „RFR“) orientieren.

Die UK Financial Conduct Authority hat beispielsweise öffentlich klargestellt, dass sich die Marktteilnehmer vor Ende 2021 auf die Beendigung des LIBOR und den Übergang zu alternativen RFR vorbereiten sollten. Aufgrund dieser aufsichtsrechtlichen und marktspezifischen Entwicklungen können bestehende Referenzwerte entweder schrittweise auslaufen oder müssen beendet bzw. umstrukturiert werden. Wenn ein Teilfonds auf solche Referenzwerte verweist bzw. diese verwendet, oder (direkte oder indirekte) Anlagen des Teilfonds auf solche Referenzwerte verweisen bzw. sie verwenden, kann es notwendig sein, die Referenzwerte gegen Alternativen auszutauschen und den Teilfonds bzw. die entsprechenden Anlagen zu beenden oder umzustrukturieren.

II.x. Cybersicherheitsrisiko

Ausfälle oder Sicherheitsverstöße in den elektronischen Systemen der Gesellschaft, ihrer Dienstleister oder der Emittenten der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb eines Teilfonds negativ beeinflussen, wodurch dem Teilfonds und seinen Anteilshabern Verluste entstehen können. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft Pläne zur Geschäftsfortführung und Risikomanagementsysteme für Sicherheitsverstöße oder Systemausfälle erstellt hat, sind diese Pläne und Systeme nur begrenzt anwendbar. Zudem entziehen sich die

Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Gesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

III. Besondere Risiken in Bezug auf Teilfonds, die die Wertentwicklung eines Basiswertes abbilden sollen

III.a. Lizenz für die Nutzung des Basiswertes

Bestimmten Teilfonds wurde vom jeweiligen Basiswert-Sponsor eine Lizenz dafür gewährt, den jeweiligen Basiswert dazu zu nutzen, einen auf diesem Basiswert basierenden Teilfonds aufzulegen, sowie bestimmte Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert zu nutzen. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Anlageziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Index-Sponsor gekündigt wird. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Anlageziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung gekündigt wird.

III.b. Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik, die einen passiven Ansatz verfolgen, werden nicht „aktiv verwaltet“. Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio solcher Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird, um eine genaue Abbildung von Zusammensetzung, Duration und Total Return (Gesamtrendite) des jeweiligen Basiswertes zu erreichen. Solche Teilfonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu „schlagen“, und gehen nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim Basiswert einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

III.c. Berechnung und Veröffentlichung des Basiswertes

Es ist nicht auszuschließen, dass der Basiswert zukünftig nicht mehr auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder erheblich verändert wird. Veränderungen des Basiswertes können sich negativ auf den Wert der Anteile auswirken.

III.d. Änderungen in Bezug auf den Basiswert oder Beendigung des Basiswertes

Ein Teilfonds kann beendet werden, wenn der entsprechende Basiswert nicht mehr verwaltet, zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatz für den Basiswert gibt, dem (nach billigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel, Berechnungsmethode oder Strategie zugrunde liegt, wie sie zur Berechnung des jeweiligen Basiswertes verwendet wird.

III.e. Häufigkeit und Kosten der Neugewichtung

Jeder Anleger sollte im Hinblick auf seine Anlagestrategie die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Basiswertes berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass durch eine Indexneugewichtung die Bestandteilsneugewichtungen des jeweiligen Basiswertes angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widerspiegelt werden soll/sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen (für eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Basiswertes wird soweit relevant auf den jeweiligen Produktanhang verwiesen) oder (ii) ad hoc, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen.

Bei Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik können sich die Kosten für die Neugewichtung im Wert des Basiswertes und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Etwaige Neugewichtungskosten werden im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können (z. B. Neugewichtungskosten, Replikationskosten, Neuzusammensetzungskosten, Rollkosten, Handelskosten oder Transaktionskosten).

Bei Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik kann die Neugewichtung eines Basiswertes eine entsprechende Neugewichtung des Teilfonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtpomance des jeweiligen Teilfonds schmälern.

IV. Besondere Risiken bei Fonds mit Indirekter Anlagepolitik

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik zielen darauf ab, Anlegern durch den Einsatz von Unfunded Swaps und/oder Fully Funded Swaps einen an einen Basiswert gekoppelten Ertrag zukommen zu lassen.

IV.a. Derivate

Der Einsatz von Unfunded Swaps und/oder Fully Funded Swaps unterliegt bestimmten, mit Derivaten verbundenen Risiken. Weitere Informationen sind dem nachstehenden Abschnitt „VI. Einsatz von Derivaten“ zu entnehmen.

IV.b. Basiswert

Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert sind den vorstehenden Abschnitten III.a bis III.e zu entnehmen.

IV.c. Abbildung des Basiswertes durch einen Fonds mit Indirekter Anlagepolitik

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem Wert und der Wertentwicklung des Basiswertes abweichen können. Basiswerte können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der

Nachbildung solcher Basiswerte besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Die folgende Auflistung von Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Fonds mit Indirekter Anlagepolitik möglich ist, die Wertentwicklung des Basiswertes abzubilden, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Transaktionskosten und sonstige von den Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- die Teilfonds tragen unter Umständen die mit der bzw. den Hedging-Anlage(n) verbundenen Risiken;
- rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und/oder anlagebezogene Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die die Gesellschaft betreffen;
- der Teilfonds kann zur Reduzierung bestimmter Marktrisiken wie Zins- oder Währungsrisiken in Bezug auf den Basiswert Risikominderungs- und Absicherungstechniken einsetzen;
- wechselkursbezogene Faktoren, wenn der Basiswert oder die Hedging-Anlage(n) des Teilfonds auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung oder Anteilsklassenwährung;
- etwaige Unterschiede zwischen der erwarteten Laufzeit des Teilfonds und dem Fälligkeitsdatum der entsprechenden OTC-Swap-Transaktionen und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder derivativer Instrumente; es kann nicht garantiert werden, dass alle neu abgeschlossenen Derivategeschäfte ähnliche Bedingungen haben werden wie die zuvor abgeschlossenen;
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teilfonds gehaltener Barmittel oder barmittelnahe Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnahe Positionen, die über den für eine Nachbildung des Basiswertes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als „Cash Drag“ bezeichnet).

V. Besondere Risiken bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik

V.a. Allgemeines

(i) *Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement:* Der Einsatz der Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement ist mit bestimmten Risiken verbunden, von denen einige in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken und Instrumente verfolgte Ziel tatsächlich erreicht wird.

Gemäß den Vorschriften muss jeder Teilfonds, der eine der vorstehend genannten Transaktionen eingeht, ausreichende Sicherheiten zur Verringerung seines Kontrahentenrisikos erhalten. Die Vorschriften sehen nicht vor, dass das Kontrahentenrisiko vollständig durch Sicherheiten abgedeckt sein muss. Aus diesem Grund kann der Teilfonds einem Netto-Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, und Anleger sollten sich über den möglicherweise daraus resultierenden Verlust bei Ausfall oder Insolvenz des jeweiligen Kontrahenten im Klaren sein.

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften und Veräußerungen mit Rückkaufsrecht, bei denen ein Teilfonds als Käufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, von dem die Wertpapiere erworben wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung dieser Wertpapiere, einer negativen Marktwertentwicklung, einer schlechteren Bonitätsbewertung der Emittenten dieser Wertpapiere oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, der Wert der erworbenen Wertpapiere letztlich unter dem ursprünglich bezahlten Kaufpreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt von Barmitteln bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, zur Tüchtigkeit von Wertpapierkäufen oder, allgemeiner gesagt, zur Wiederanlage von Mitteln einschränken können.

Im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und Veräußerungen mit Rückkaufsrecht, bei denen ein Teilfonds als Verkäufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, an den die Wertpapiere verkauft wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer besseren Marktbewertung dieser Wertpapiere oder einer höheren Bonitätsbewertung ihres Emittenten, der Wert der an den Kontrahenten verkauften Wertpapiere letztlich über dem ursprünglich erhaltenen Verkaufspreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Anlagepositionen in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt der veräußerten Wertpapiere bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass (A) bei Nichtrückgabe der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere durch den Entleiher das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen in Bezug auf die Sicherheiten, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Sicherheitsemittenten oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, und dass (B) bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten diese Wiederanlage (i) Exposures zur Folge haben kann, die im Widerspruch zu den Zielen des Teilfonds stehen, oder

(ii) einen unter dem zurückzugebenden Sicherheitsbetrag liegenden Ertrag erzielen kann, und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

V.b. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz

(i) *Basiswert*: Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert sind den vorstehenden Abschnitten III.a bis III.e zu entnehmen.

(ii) *Abbildung des Basiswertes durch einen Fonds mit Direkter Anlagepolitik* Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem Wert und der Wertentwicklung des Basiswertes abweichen können. Basiswerte können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der Nachbildung solcher Basiswerte besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Die folgende Auflistung von Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik möglich ist die Wertentwicklung des Basiswertes abzubilden, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Portfolios eines Teilfonds von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Basiswertes abweichen kann, insbesondere wenn der jeweilige Teilfonds nicht alle Bestandteile des Basiswertes halten und/oder handeln kann;
- rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und/oder anlagebezogene Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die die Gesellschaft betreffen;
- der Teilfonds kann zur Reduzierung bestimmter Marktrisiken wie Zins- oder Währungsrisiken in Bezug auf den Basiswert Risikominderungs- und Absicherungstechniken einsetzen;
- wechsellkursbezogene Faktoren, wenn der Basiswert oder die Basiswertpapiere auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung oder die Anteilsklassenwährung;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Erträgen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des Teilfonds;
- Transaktionskosten und sonstige vom Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- bei einem „Short“- oder „Inverse“-Basiswert, alle mit der Leihe von Bestandteilen des Basiswertes zur Nachbildung der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswertes verbundenen Kosten; und/oder
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teilfonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung des Basiswertes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als „Cash Drag“ bezeichnet).

Anleger sollten ferner beachten, dass außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik und dem Basiswert führen können. Zudem kann in Bezug auf die Neuzusammenstellung des Basiswertes und der Anlagen des Teilfonds eine Verzögerung auftreten. Aufgrund verschiedener Faktoren kann die Neuzusammensetzung des Portfolios bei einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik mehr Zeit in Anspruch nehmen, was erhebliche Auswirkungen auf die Abbildungsgenauigkeit des Teilfonds haben kann.

V.c. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz

(i) *Anlagestrategien*: Der Erfolg der jeweiligen Anlagestrategie hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktdaten richtig zu interpretieren und Marktbewegungen vorherzusehen. Faktoren, die die zeitgerechte Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen erschweren, wie z. B. eine erheblich verringerte Liquidität an einem bestimmten Markt oder bei einer bestimmten Anlage, können sich ebenfalls nachteilig auf die Rentabilität auswirken.

(ii) *Abhängigkeit von Schlüsselpersonen*: Die Anlageaktivitäten des Teilfonds hängen von der Erfahrung und den Kenntnissen des Teams des Anlageverwalters ab. Werden die Dienstleistungen durch einzelne dieser oder alle diese Personen nicht mehr erbracht oder wird die jeweilige Anlageverwaltungsvereinbarung beendet, kann sich dies negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

VI. Einsatz von Derivaten

Der umsichtige Einsatz von Derivaten kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich unter Umständen von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar größer sein können. Mit dem Einsatz von Derivaten können zudem Transaktionskosten verbunden sein. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von Derivaten (einschließlich Total Return Swaps) betreffen und über die sich Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds im Klaren sein sollten.

VI.a. Marktrisiken

Dieses Risiko ist allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Derivats auf eine Art und Weise ändern, die sich u. U. nachteilig auf die Interessen eines Teilfonds auswirkt.

VI.b. Kontrolle und Überwachung

Bei Derivaten handelt es sich um hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz von derivativen Techniken setzt nicht nur die Kenntnis des Basiswertes, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzen der Einsatz und die Komplexität von Derivaten voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte bestehen, die Risiken eines Derivats für einen Teilfonds eingeschätzt und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen zutreffend prognostiziert werden können.

VI.c. Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivatetransaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs u. U. nicht möglich.

VI.d. Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds können Geschäfte an OTC- („Over-the-Counter“) -Märkten tätigen, mit denen sich der Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit aussetzt, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. So können die Teilfonds beispielsweise Pensions-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen die Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt oder insolvent wird. Bei einem solchen Ausfall des Swap-Kontrahenten haben die Teilfonds jedoch verschiedene vertragliche Ansprüche aus dem jeweiligen Kontrakt. Anleger sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass solche Ansprüche unter dem Vorbehalt insolvenzrechtlicher Bestimmungen stehen können, was die Gläubigerposition eines Teilfonds beeinträchtigen könnte. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten kann es zu Verzögerungen bei der Glattstellung von Positionen und zu erheblichen Verlusten kommen, die unter anderem daraus folgen können, dass die Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Ansprüche geltend zu machen, an Wert verliert, die Gesellschaft während dieses Zeitraums Gewinne im Zusammenhang mit der Anlage nicht realisieren kann oder der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche Gebühren und Kosten entstehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Geschäfte und derivativen Techniken nachträglich beendet werden, beispielsweise bedingt durch Insolvenz, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge geltenden Vorschriften. Das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial, dem jeder Teilfonds in Bezug auf einen einzelnen Kontrahenten ausgesetzt sein kann, ausgedrückt als Prozentsatz (das **„Prozentuale Exposure“**) (i) wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds errechnet, (ii) kann bestimmte Risikominderungstechniken (wie die Stellung von Sicherheiten gemäß den Vorschriften und gegebenenfalls EMIR) berücksichtigen und (iii) darf je nach Status des Kontrahenten maximal 5% oder 10% betragen, jeweils im Einklang mit den Vorschriften (nähere Informationen zum maximalen Prozentualen Exposure sind dem Unterabschnitt 2.3 des Abschnitts *„Risikostreuung“* im Kapitel *„Anlagebeschränkungen“* und dem Abschnitt *„Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen“* zu entnehmen) und gegebenenfalls vorbehaltlich EMIR. Nichtsdestotrotz sollten sich Anleger bewusst sein, dass der tatsächlich erlittene Verlust infolge eines Ausfalls des Kontrahenten den Betrag aus der Multiplikation des Prozentualen Exposure mit dem Nettoinventarwert übersteigen kann, selbst wenn entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung des Prozentualen Exposure auf null getroffen wurden. Zur Erläuterung: Es besteht das Risiko, dass der erzielte Wert aus der Verwertung der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, letztendlich geringer ist als der Wert derselben Sicherheiten, der als Komponente für die Berechnung des Prozentualen Exposure herangezogen wurde, sei es infolge einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheiten oder infolge von Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Folglich sollten sich potenzielle Anleger im Vorfeld über das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Kontrahenten informieren und dieses abwägen.

VI.e. EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Die Richtlinie 2014/59/EU, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen festlegt (die Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“), gibt Abwicklungsbehörden, u. a. der maßgeblichen Luxemburger Abwicklungsbehörde, gemeinsame Instrumente und Befugnisse an die Hand, um Banken Krisen proaktiv zu begegnen. Dementsprechend verleihen die BRRD und die jeweiligen Gesetze zu deren Umsetzung den nationalen Aufsichtsbehörden Befugnisse in Bezug auf Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen, die ausfallen oder von einem Ausfall bedroht sind und bei denen eine gewöhnliche Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde. Zu diesen Befugnissen zählen Umwandlungs-, Übertragungs-, Herabschreibungs-, Änderungs- und Aussetzungsbefugnisse (die „BRRD-Instrumente“).

Der Einsatz solcher BRRD-Instrumente kann der BRRD unterliegende Kontrahenten in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Teilfonds nachzukommen, und den Teilfonds so potenzielle Verluste verursachen.

Zudem können Anleger der Teilfonds von diesen BRRD-Instrumenten betroffen sein, was zu einer zwangsweisen Veräußerung ihrer Vermögenswerte, einschließlich ihrer Anteile an dem jeweiligen Teilfonds, führen würde. Daher besteht das Risiko, dass ein Teilfonds infolge eines ungewöhnlich großen Volumens an Rücknahmeanträgen nicht über ausreichend Liquidität verfügt und die Gesellschaft ist in einem solchen Fall möglicherweise nicht in der Lage ist, Rücknahmeerlöse innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Frist auszuzahlen.

VI.f. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren, dass zwischen Derivaten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Häufig sind nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten in der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten auf. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Maße nach. Somit ist der Einsatz von derivativen Techniken durch einen Teilfonds u. U. nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Teilfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

Da die meisten derivativen Instrumente, in die Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik investieren können, nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wird als Marktwert für diese Anlagen üblicherweise der für jedes Instrument in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsgrundsätzen ermittelte Wert zugrunde gelegt. Diesen Grundsätzen zufolge kann der Verwaltungsrat beschließen, vom Swap-Kontrahenten die Angabe indikativer Geld-, Brief- oder Mittelkurse für die derivativen Instrumente zu verlangen. Der Verwaltungsrat führt diese Verfahren nach Treu und Glauben sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber durch. Der Verwaltungsrat wendet diese Bewertungsgrundsätze einheitlich an, und diese Bewertungsgrundsätze sind durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft nachprüfbar. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Entscheidung zur Verwendung eines indikativen Geld-, Brief- oder Mittelkurses für die derivativen Instrumente sowohl den Nettoinventarwert des Teilfonds als auch den Preis, zu dem Anleger die Anteile erwerben oder zurückgeben können, beeinflusst und auf beide erhebliche Auswirkungen haben kann. Weitere Informationen zu den Bewertungsverfahren des Teilfonds sind dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ im Kapitel „Verwaltung der Gesellschaft“ zu entnehmen.

VII. Zusätzliche Risiken in Verbindung mit bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Teilfonds direkt oder indirekt über einen Basiswert anlegt

Bei bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Teilfonds direkt oder indirekt (als Bestandteil eines Basiswertes) anlegen kann, bestehen besondere Risikofaktoren.

VII.a. Aktien

Der Wert einer Aktienanlage ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse gehören.

VII.b. Anleihen und andere Schuldtitel

So bergen Anleihen und andere Schuldtitel (u. a. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und von anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen) ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten und ist dieser nicht in der Lage oder nicht willens, seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken.

VII.c. Futures und Optionen

Bei Futures, Optionen oder anderen Derivatekontrakten bestehen besondere Risikofaktoren. In Abhängigkeit von den Basiswerten, den Referenzsätzen oder anderen Derivaten, auf die diese bezogen sind, sowie in Abhängigkeit von der Liquidität des jeweiligen Kontrakts sind die Preise solcher Instrumente unter Umständen sehr volatil, was Risiken impliziert.

VII.d. Immobilien

Zu den Risiken in Zusammenhang mit einer indirekten Anlage in Immobilien zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Änderungen des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf Immobilien, demografische Entwicklungen, Schwankungen bei Mieteinkünften und Zinssteigerungen. Im Regelfall wird ein Anstieg der Zinssätze auch zu einer Erhöhung der Finanzierungskosten führen, was wiederum unmittelbar oder mittelbar den Wert der Immobilien und daher auch des Teilfonds verringern kann.

VII.e. Waren

Die Preise für Waren sind unter anderem von verschiedenen makroökonomischen Faktoren abhängig, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen Ereignissen. Nähere Informationen zu den zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit Warentermingeschäften sind dem Abschnitt „(xxi) Warentermingeschäfte“ unter „VII.j. Hedgefonds und andere Alternative Investmentfonds“ zu entnehmen.

VII.f. Vermögenswerte in Emerging Markets

Eine Anlage in Vermögenswerte der Emerging Markets unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich von möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken), als eine Anlage in Vermögenswerte der Märkte in Industrieländern.

Emerging Markets sind Märkte, die sich per definitionem „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen des Anlegers auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse, die Preise der Wertpapiere oder andere Vermögenswerte von Emerging Markets haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Emerging Markets sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politiken.

In Emerging Markets befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität, einer geringeren Prognosesicherheit, stärkeren staatlichen Eingriffen und unvollständigeren und unzuverlässigeren offiziellen Daten) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Emerging Markets-Ländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte von Emerging Markets in Zeiten globaler wirtschaftlicher Abschwächung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringeres Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht in Qualitätswerte“ verkauft werden und dass sich deren Wert dementsprechend verringern kann.

VII.g. Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen

Zu den Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen gehören insbesondere Asset Backed Securities und Portfolio-Credit-linked-Notes.

Asset Backed Securities sind Wertpapiere, die in erster Linie durch Zahlungsströme eines Pools von Forderungen (gegenwärtige und künftige) oder anderen festen oder revolvingenden zugrunde liegenden Vermögenswerten bedient oder besichert werden. Diese Basiswerte können insbesondere auch Wohnbauhypotheken und gewerbliche Hypotheken, Mietverhältnisse, Forderungen aus dem Kreditkartengeschäft sowie Konsumenten- und Unternehmenskredite beinhalten. Asset Backed Securities können unterschiedliche Strukturen aufweisen, zu denen auch die sog. „true sale“-Struktur, bei der die zugrunde liegenden Wertpapiere auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, welche wiederum die Asset Backed Securities begibt, und die „synthetische“ Struktur gehört, bei der nicht die Vermögenswerte sondern nur die mit ihnen verbundenen Kreditrisiken durch den Einsatz von Derivaten auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, welche die Asset Backed Securities begibt.

Portfolio-Credit-linked-Notes sind Wertpapiere, bezüglich derer die Zahlung von Kapital und Zinsen mittelbar an ein oder mehrere verwaltete oder unverwaltete Portfolios von Referenzzweckgesellschaften und/oder -vermögenswerten gebunden ist („Referenzkredite“). Bei Eintritt eines sog. „Credit-Related Trigger Event“ („Credit Event“) bezüglich eines Referenzkredits (wie z. B. Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit) wird ein Verlustbetrag errechnet (der beispielsweise dem Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Restwert eines Vermögenswertes entsprechen kann).

Asset-Backed Securities und Portfolio-Credit-Linked-Notes werden in der Regel in verschiedenen Tranchen ausgegeben: Sämtliche Verluste, die in Bezug auf die Basiswerte realisiert oder in Bezug auf die Referenzkredite berechnet werden, werden zunächst den Wertpapieren der rangniedrigsten Tranche zugeteilt bis der Kapitalbetrag dieser Wertpapiere auf null reduziert ist; danach werden sie dem Kapitalbetrag der nächst höheren Tranche zugerechnet und so weiter. Dementsprechend kann im Falle, dass (a) keine Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Asset Backed Securities erfolgen und/oder (b) eines der beschriebenen Credit Events bezüglich der Portfolio-Credit-linked-Notes in Bezug auf einen oder mehrere zugrunde liegende Vermögenswerte oder Referenzkredite eintritt, der Wert

der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken könnte) und die Beträge, die auf diese Wertpapiere bezahlt werden (die ebenfalls auf null sinken können) beeinflusst werden. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken. Zusätzlich kann zeitweise der Wert der Wertpapiere mit strukturierter Finanzierung und folglich auch der Nettoinventarwert je Anteil durch makroökonomischen Faktoren nachteilig beeinflusst werden, wie beispielsweise durch ungünstige Veränderungen in der Branche, zu der der zugrunde liegende Vermögenswert oder der Referenzkredit gehört (einschließlich des Industrie-, Dienstleistungs- und Immobiliensektors), infolge eines wirtschaftlichen Abschwungs in den jeweiligen Ländern oder weltweit, sowie durch Umstände, die in der Natur der einzelnen Vermögenswerte begründet sind (beispielsweise unterliegen Projektfinanzierungsdarlehen den Risiken, die mit dem jeweiligen Projekt verbunden sind). Daher sind die Auswirkungen solch negativer Effekte in großem Maß davon abhängig, welchen geographischen, branchenspezifischen oder typenbezogenen Schwerpunkt die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite aufweisen. Das Ausmaß, in dem die jeweilige Asset Backed Security oder die Portfolio-Credit-linked-Note von solchen Ereignissen beeinträchtigt wird, hängt von der Tranche ab, auf die sich dieses Wertpapier bezieht; daher können nachrangige Tranchen, auch wenn sie ein Investment Grade-Rating erhalten haben, erheblichen Risiken unterliegen.

Die Positionen in Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen können ein höheres Liquiditätsrisiko mit sich bringen als Positionen in staatlichen Anleihen oder Industrieanleihen. Ist kein liquider Markt für die jeweiligen Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen vorhanden, können diese nur mit einem Abschlag vom Nennwert gehandelt werden und nicht zu ihrem eigentlichen Marktwert, was wiederum Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben kann.

VII.h. Andere nicht OGAW-konforme Anlagepools

Bei alternativen Investmentfonds, Publikumsfonds und ähnlichen nicht OGAW-konformen Anlagepools werden die Vermögenswerte der Anleger in einem Pool zusammengefasst. Die Gelder werden anschließend entweder direkt in Vermögenswerte oder unter Verwendung vielfältiger Hedging-Strategien und/oder mathematischer Modelle (einzeln oder kombiniert), die sich im Laufe der Zeit ändern können, investiert. Diese Strategien und/oder Techniken können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine effektive Absicherung dar und können mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein und die Chancen auf Gewinne begrenzen. Der Einsatz dieser Strategien und/oder Techniken kann den Erhalt von Produktbewertungen erschweren, und der Wert dieser Produkte kann sich schneller verringern als bei anderen Anlagen. In einem Pool zusammengefasste Anlageinstrumente unterliegen in vielen Fällen keiner Regulierung, veröffentlichen nur in begrenztem Rahmen Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten, können mit umfangreichen Kosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren sowie erheblichen Gebühren für die Anleger (u. a. Gebühren auf Basis von nicht realisierten Gewinnen) verbunden sein, verfügen über keine Mindest-Bonitätsanforderungen, verwenden risikoreiche Strategien wie Leerverkäufe und umfangreiche Hebelung und können Sicherheiten nicht getrennt verwahrt auf Konten Dritter halten.

VII.i. Hedgefonds und andere Alternative Investmentfonds

Die folgende Auflistung der mit einer Anlage in Hedgefonds und andere alternative Investmentfonds (zusammen „**Alternative Investmentfonds**“) verbundenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wobei die Gesellschaft keine direkten Anlagen in nicht geeignete Alternative Investmentfonds tätigt.

(i) *Merkmale eines Alternativen Investmentfonds:* Ein Alternativer Investmentfonds ist ein Anlageinstrument, das die Anlagen von Anlegern zusammenfasst und mit den Erlösen in eine oder mehrere bestimmte Anlagestrategie(n) investiert, um zu versuchen, eine positive Rendite für die Anleger zu erzielen. In der Regel verfolgen Alternative Investmentfonds unkonventionelle und alternative Anlagestrategien. Alternative Investmentfonds unterliegen gegebenenfalls nur geringer oder keiner Regulierung und haben ihren Sitz häufig in „Offshore“-Rechtsordnungen wie den Cayman-Inseln, den Britischen Jungferninseln, Jersey oder Guernsey. Alternative Investmentfonds sind eine relativ heterogene Anlagekategorie, in der die jeweilige Strategie von jedem Manager nach eigenem Ermessen bestimmt wird. Daher gibt es für Alternative Investmentfonds-Strategien keine allgemein anerkannten Definitionen. Manche Alternative Investmentfonds weisen unter Umständen sogar Elemente verschiedener Strategien auf. Zudem gibt es verschiedene Klassifizierungsebenen. Eine allgemeine Strategie umfasst mehrere, eventuell sehr verschiedene Substrategien.

(ii) *Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:* Der Erfolg jeder Anlagetätigkeit wird von allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die Änderungen (unter anderem) in Bezug auf den Zeitpunkt und die Richtung von Zinssätzen, Credit Spreads, Devisenkursen, Warenpreisen und anderen makroökonomischen Faktoren beinhalten können.

(iii) *Informationen zur früheren Wertentwicklung:* Alternative Investmentfonds können erst vor kurzem gegründet worden sein oder über keine Betriebsgeschichte oder frühere Wertentwicklung verfügen. Zudem können bestimmte Informationen privater Natur oder ausschließlich auf vertraulicher Basis verfügbar sein. Darüber hinaus bieten in der Vergangenheit erzielte Ergebnisse keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass ein Alternativer Investmentfonds seine Ziele erreicht, dass Gewinne erzielt werden, oder dass erhebliche Verluste oder ein Totalverlust nicht eintreten.

(iv) *Prozess- und Vollstreckungsrisiko:* Alternative Investmentfonds können umfangreiche Anlagepositionen in Wertpapieren eines bestimmten Unternehmens aufbauen und sich an Auseinandersetzungen beteiligen, in Rechtsstreitigkeiten involviert sein oder versuchen, die Kontrolle über ein Unternehmen zu erlangen. In diesem Zusammenhang kann ein Alternativer Investmentfonds in einem Gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren unter Umständen als Beklagter auftreten. Darüber hinaus

gibt es eine Reihe weithin bekannter Fälle von Verstößen Alternativer Investmentfonds gegen Wertpapiergesetze, einschließlich des Missbrauchs vertraulicher Informationen. Diese Verstöße können umfangreiche Schadensersatzverpflichtungen der Alternativen Investmentfonds gegenüber Dritten, die Rückzahlung erzielter Gewinne sowie Bußgelder nach sich ziehen. In diesem Fall kann der Wert eines Alternativen Investmentfonds deutlich abnehmen und die frühere Wertentwicklung dieses Alternativen Investmentfonds irreführend sein.

(v) *Interessenkonflikte:* Zwischen einem Alternativen Investmentfonds und seinem Handelsberater (der „**Handelsberater**“ für einen Alternativen Investmentfonds ist der Rechtsträger, der für den Alternativen Investmentfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt) und/oder seinen anderen Dienstleistungsanbietern können Interessenkonflikte entstehen. Anlageverwaltungsgesellschaften verwalten normalerweise Vermögenswerte anderer Kunden, die ähnliche Anlagen tätigen, wie sie auch für einen Alternativen Investmentfonds und/oder Fonds, in die dieser anlegen darf, getätigt werden. Diese Kunden können somit um die gleichen Transaktionen oder Anlagen konkurrieren, und Allokationsverfahren können den für Anlagen gezahlten oder erlösten Preis den Umfang erworbener oder veräußerter Positionen negativ beeinflussen.

(vi) *Verwahrung des Vermögens eines Alternativen Investmentfonds:* Ein Alternativer Investmentfonds kann einen Broker, einen Prime Broker, eine Bank oder einen Kontrahenten für Derivate ernennen, der für Clearing-, Finanzierungs- und Berichterstattungsdienstleistungen in Bezug auf die von dem entsprechenden Handelsberater getätigten Wertpapiergeschäfte verantwortlich ist. In bestimmten Fällen ist es möglich, dass Broker, Prime Broker, Banken oder Kontrahenten für Derivate nicht dasselbe Rating aufweisen wie eine große westeuropäische Bank (oder überhaupt kein Rating aufweisen), und es kann sein, dass sie nur begrenzten oder gar keinen gesetzlich verankerten aufsichtsrechtlichen Pflichten unterliegen. Da Broker, Prime Broker, Banken oder Kontrahenten für Derivate in einigen Fällen begrenzten oder keinen regulatorischen Pflichten unterliegen können, ist es deutlich schwieriger, interne Betrugsfälle aufzudecken. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, eines Prime Brokers, einer Bank oder eines Kontrahenten für Derivate kann der entsprechende Alternative Investmentfonds seine bei dem Broker, dem Prime Broker, der Bank oder dem Kontrahenten für Derivate gehaltenen oder mit einem von diesen eingegangenen Anlagen ganz oder teilweise verlieren.. Werden Anlagen eines Alternativen Investmentfonds von dem jeweiligen Hauptbroker als Sicherheiten eingestuft, darf der betreffende Hauptbroker sie nicht von seinen eigenen Anlagen trennen. Daher können derartige Anlagen den Gläubigern dieses Prime Brokers im Falle von dessen Insolvenz zur Verfügung stehen und kann der jeweilige Alternative Investmentfonds seine Ansprüche an diesen Anlagen ganz oder teilweise verlieren.

(vii) *Schadloshaltung:* Alternative Investmentfonds sind in der Regel dazu verpflichtet, ihre Handelsberater oder ihre sonstigen Dienstleistungsanbieter schadlos zu halten. Von einem Alternativen Investmentfonds zu zahlende Entschädigungen hätten eine Wertminderung des Alternativen Investmentfonds zur Folge.

(viii) *Mögliche gegenseitige Haftung der Klassen:* Ein Alternativer Investmentfonds kann über verschiedene Anteilsklassen verfügen. Üblicherweise werden für jede Anteilsklasse des Alternativen Investmentfonds getrennte Bücher geführt, und die Kapitaleinlagen (und die damit getätigten Anlagen) werden auf separaten Konten geführt. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Anteilsklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten, sondern Anteilsklassen des Alternativen Investmentfonds sind und der Alternative Investmentfonds als Ganzes mit allen separaten Anteilsklassen in der Regel eine einzige rechtliche Einheit darstellt. Daher stehen alle Vermögenswerte des Alternativen Investmentfonds zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Alternativen Investmentfonds zur Verfügung, ungeachtet der Anteilsklasse, dem diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

(ix) *Gebühren:* Alternative Investmentfonds nehmen üblicherweise Dienstleistungen von Dienstleistungsanbietern, einschließlich dem Handelsberater, in Bezug auf ihre Verwaltung und Geschäftstätigkeit in Anspruch und unterliegen demzufolge hohen Gebühren, die von den für die Anleger verfügbaren Renditen abgezogen werden. Ein Handelsberater erhält in der Regel performanceabhängige Erfolgsprämien, die einen erheblichen Umfang haben können. Die Art und Weise der Berechnung derartiger Erfolgsprämien kann für den Handelsberater einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen als dies der Fall wäre, wenn keine derartigen Erfolgsprämien an den Handelsberater gezahlt würden. Da die Erfolgsprämien auf einer Basis berechnet werden können, die sowohl unrealisierte als auch realisierte Gewinne aus den Anlagen des jeweiligen Alternativen Investmentfonds enthalten, können diese Prämien höher ausfallen, als wenn sie lediglich auf realisierten Gewinnen basieren würden.

(x) *Handelsberater:* Die Performance eines Alternativen Investmentfonds wird von der Wertentwicklung der von dem jeweiligen Handelsberater ausgewählten Anlagen und in starkem Maße von der Kompetenz der Verantwortlichen für das Tagesgeschäft bei dem jeweiligen Handelsberater bestimmt. Das Ausscheiden solcher Personen oder die anderweitige Einstellung der Anlagetätigkeit im Namen des Handelsberaters durch solche könnte zu Verlusten und/oder die Beendigung oder Auflösung des jeweiligen Alternativen Investmentfonds führen. Die Anlagestrategie, die Anlagebeschränkungen und das Anlageziel eines Alternativen Investmentfonds geben seinem Handelsberater beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Handelsberater mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Wertverlust bei den jeweiligen Alternativen Investmentfonds durch Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten.

(xi) *Hedging-Risiken:* Ein Handelsberater kann Optionsscheine, Futures, Terminkontrakte, Swaps, Optionen oder andere derivative Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Waren oder andere Anlagekategorien (sowie Kombinationen der vorgenannten) einsetzen, um im Rahmen seiner Handelsstrategien und als Absicherung gegen Kapitalmarktbebewegungen „marktneutrale“ Arbitragepositionen aufzubauen. Durch Absicherungsmaßnahmen gegen Wertverluste bei einer Portfolioposition werden Wertschwankungen bei Portfoliopositionen nicht eliminiert und Verluste, wenn diese Positionen an Wert verlieren, nicht verhindert. Es werden dadurch jedoch andere Positionen aufgebaut, die darauf ausgerichtet sind, von denselben Entwicklungen zu profitieren, sodass die Wertminderung der Portfoliopositionen abgemildert wird. Solche Hedging-Transaktionen können auch die Gewinnmöglichkeiten beeinträchtigen bei steigendem Wert der Portfolioposition beeinträchtigen. Zudem ist der Handelsberater möglicherweise nicht immer in der Lage, Hedging-Transaktionen durchzuführen, oder dies zu Preisen, Sätzen oder Ständen zu tun, die für den Alternativen Investmentfonds vorteilhaft sind. Der Erfolg von Hedging-Transaktionen hängt von der Entwicklung der Wertpapierkurse, Wechselkurse und Zinssätze sowie der Stabilität oder Vorhersagbarkeit von Preisverhältnissen ab. Daher können derartige Transaktionen, die ein Alternativer Investmentfonds zur Reduzierung von Wechselkurs- oder Zinsrisiken tätigt, aufgrund unvorhergesehener Wechselkurs- oder Zinsänderungen zu einer schlechteren Gesamtperformance des Alternativen Investmentfonds führen, als dies ohne diese Hedging-Transaktionen der Fall gewesen wäre. Zudem kann der Grad der Korrelation zwischen den Kursbewegungen bei den im Rahmen der Absicherungsstrategie eingesetzten Instrumenten und der abgesicherten Portfolioposition variieren. Zudem ist der jeweilige Handelsberater möglicherweise, aus einer Reihe von Gründen nicht in der Lage oder nicht bestrebt eine perfekte Korrelation zwischen diesen Hedging-Instrumenten und den abgesicherten Portfoliopositionen herzustellen. Bei unvollkommener Korrelation ist die von dem Alternativen Investmentfonds beabsichtigte Absicherung unter Umständen nicht gegeben oder dieser einem Verlustrisiko ausgesetzt.

(xii) *Hebelwirkung:* Alternative Investmentfonds können ohne Einschränkungen auf Fremdmittel zurückgreifen (oder Hebel einsetzen) und dabei auf verschiedene Kreditlinien und andere Formen der Hebelung zurückgreifen, einschließlich Swaps und Pensionsgeschäfte. Die Hebelwirkung kann zwar eine Steigerung des von einem Alternativen Investmentfonds erzielten Total Return bewirken, birgt jedoch auch die Gefahr erhöhter Verluste. Liegen Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen, so sinkt der Wert des Alternativen Investmentfonds. Darüber hinaus wird jedes Ereignis, das sich nachteilig auf den Wert einer Anlage eines Alternativen Investmentfonds auswirkt, insoweit verstärkt, als der Alternative Investmentfonds gehebelt ist. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Hebeln durch einen Alternativen Investmentfonds in einem Markt, der eine für die Anlagen dieses Alternativen Investmentfonds ungünstige Entwicklung aufweist, könnte erhebliche Verluste für den Alternativen Investmentfonds nach sich ziehen, die entsprechend geringer ausfallen würden, wenn der Alternative Investmentfonds nicht gehebelt wäre. Darüber hinaus führt der Rückgriff auf Swaps und andere Derivate, die der Beteiligung an bestimmten Alternativen Investmentfonds dienen, zur Hebelung der Vermögenswerte des Alternativen Investmentfonds und birgt die vorstehend beschriebenen Risiken. Zwei weitere spezifische Risiken sind:

- *Zinsrisiken:* Setzt der jeweilige Handelsberater Hebel ein, können Zinssätze und Zinsänderungen den Nettoinventarwert eines Anteils an einem Alternativen Investmentfonds beeinflussen. Das Zinsniveau im Allgemeinen sowie die Zinssätze, zu denen der jeweilige Alternative Investmentfonds Fremdmittel aufnehmen kann, beeinflussen dessen Rendite und damit den Anteil an einem Alternativen Investmentfonds.
- *Operative und Marktrisiken:* Kleine Hedging-Fehler können sich durch die Hebelwirkung zu größeren Ungleichgewichten in Bezug auf die (Rest-) Laufzeit verstärken. Dadurch kann eine Anlage Verschiebungen der Renditekurve ausgesetzt sein, was zu einem vollständigen Verlust der gehebelten Anlage führen kann. Aufgrund unkorrelierter Veränderungen in den Spreads zwischen verschiedenen Instrumenten kann es zu einer Abkoppelung der Absicherungsmaßnahmen von den Zielanlagen kommen, was zu hohen unerwarteten Verlusten führen kann. Zudem gestaltet sich die Verwaltung eines gehebelten Portfolios komplexer Instrumente operativ schwierig, nicht nur wegen des erforderlichen Performance-Monitorings in Bezug auf die Anlagen, sondern auch weil Preise festgesetzt und Bewertungsstreitigkeiten mit Kontrahenten beigelegt werden müssen, um sicherzustellen, dass kontinuierlich in angemessenem Umfang Sicherheiten für die Hedging- oder Finanzierungsverträge zur Verfügung stehen. Diesbezügliche Versäumnisse können dazu führen, dass Margin-Nachschussforderungen nicht erfüllt werden, und einen Alternativen Investmentfonds dem Risiko des Entzugs von zur Finanzierung der Anlagepositionen benötigten Kreditlinien aussetzen.

(xiii) *Mit der Aufnahme von Effektenkrediten verbundene Risiken:* Ist mit der Verwendung kurzfristiger Effektenkredite durch einen Handelsberater zu rechnen, hat dies zusätzliche Risiken für den jeweiligen Alternativen Investmentfonds zur Folge. Verlieren beispielsweise zur Absicherung der Margenkonto eines Alternativen Investmentfonds an einen Broker verpfändete Wertpapiere an Wert, kann in Bezug auf diesen Alternativen Investmentfonds eine Nachschussaufforderung ergehen, der zufolge entweder zusätzliche Mittel auf das verwaltete Konto zur anschließenden Hinterlegung bei besagtem Broker eingezahlt werden müssen oder die als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere als Kompensation für den Wertverlust zwangsweise veräußert werden. Im Falle eines plötzlichen starken Wertverlustes der Anlagen des jeweiligen Alternativen Investmentfonds kann der Handelsberater nicht in der Lage sein, die Anlagen schnell genug zu liquidieren, um die Marginverbindlichkeiten zu begleichen. In einem solchen Fall kann

der Prime Broker zum Ausgleich der Margenverbindlichkeiten nach alleinigem Ermessen zusätzliche Anlagen des Alternativen Investmentfonds veräußern. Die Prämien für bestimmte an Nicht-US-Börsen gehandelte Optionen können als Einschusszahlung beglichen werden. Verkauft der Handelsberater eine Option auf einen Terminkontrakt aus dem jeweiligen verwalteten Konto, kann eine Einschusszahlung in Höhe der für den der Option zugrunde liegenden Terminkontrakt erforderlichen Einschusszahlung sowie, zusätzlich, die Hinterlegung eines Betrages, der in seiner Höhe im Wesentlichen der Optionsprämie entspricht, notwendig sein. Obgleich die beim Verkauf von Optionen zu leistenden Einschusszahlungen so angepasst werden, dass sie der wahrscheinlichen Nichtausübung von Aus-dem-Geld-Optionen Rechnung tragen, können diese höher ausfallen als bei direkt am Terminmarkt getätigten Geschäften. Ob bei OTC-Optionen eine Einschusszahlung geleistet werden muss, hängt von den Vereinbarungen der an der Transaktion beteiligten Parteien ab.

(xiv) *Geringe Bonitätssicherung*: Alternative Investmentfonds können besonders riskante Anlagen vornehmen, jedoch gleichzeitig die Möglichkeit entsprechend hoher Erträge bieten. Daher kann ein Alternativer Investmentfonds in einem bestimmten Fall dem Verlust aller oder eines wesentlichen Teiles seiner Vermögenswerte ausgesetzt sein. Darüber hinaus bestehen keine Bonitätsmindestanforderungen, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Anlage eines Alternativen Investmentfonds in ein bestimmtes Wertpapier wäre. Die Bewertung der Schuldtitel, in die ein Alternativer Investmentfonds investieren kann, kann unter Investment Grade liegen, und damit können solche Schuldtitel unter Umständen als spekulative Anleihen mit hohem Ausfallrisiko (Junk Bonds) oder notleidende Wertpapiere eingestuft werden.

(xv) *Notleidende Wertpapiere (Distressed Securities)*: Ein Alternativer Investmentfonds kann in Wertpapiere von Emittenten innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten mit schwacher Finanzlage investieren, die nur schlechte Betriebsergebnisse erzielen, wesentlichen Kapitalbedarf haben oder ein negatives Reinvermögen ausweisen, sich besonderen wettbewerblichen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten aufgrund der technisch-wirtschaftlichen Überholung ihrer Produkte gegenüber sehen, oder gegen die Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurden. Anlagen dieser Art können erhebliche finanzielle und geschäftliche Risiken bergen, die wesentliche oder unter Umständen sogar Totalverluste nach sich ziehen können. Zu den mit Anlagen in Unternehmen, die sich entsprechenden Schwierigkeiten gegenübersehen, verbundenen Risiken gehört der Umstand, dass es häufig schwierig ist, Angaben bezüglich der tatsächlichen Lage solcher Emittenten zu erhalten. Derartigen Anlagen können ferner rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, unter anderem im Zusammenhang mit betrügerischer Vermögensübertragung oder sonstigen anfechtbaren Vermögensübertragungen oder Zahlungen, Kreditgeberhaftung, sowie die Befugnis eines Gerichts zur Untersagung, Minderung, Nachrangigkeitserklärung oder Entziehung von bestimmten Ansprüchen. Die Kurswerte solcher Wertpapiere unterliegen plötzlichen und unregelmäßigen Marktbewegungen und überdurchschnittlichen Kursschwankungen, und die Spanne zwischen Angeboten und geforderten Preisen solcher Wertpapiere kann größer sein als die anderer Wertpapiermärkte. Unter Umständen spiegelt der Kurswert solcher Wertpapiere ihren wirklichen Wert erst nach Ablauf mehrerer Jahre wider. Im Falle der Abwicklung (sowohl im Rahmen als auch außerhalb von Insolvenzverfahren) sowie bei anderen Formen der Unternehmenssanierung besteht die Gefahr, dass eine Umstrukturierung keinen Erfolg zeigt (beispielsweise aufgrund der unterlassenen Einholung der erforderlichen Genehmigungen), diese sich verzögert (beispielsweise bis verschiedene Verbindlichkeiten tatsächliche oder Eventualverbindlichkeiten erfüllt wurden) oder dies zu einer Ausschüttung von Barbeträgen oder der Ausgabe neuer Wertpapiere an den Alternativen Investmentfonds führt, deren Wert unter dem zu zahlenden Kaufpreis für das Wertpapier liegt, in Bezug auf welches eine solche Ausschüttung bzw. Ausgabe vorgenommen wurde.

(xvi) *Derivate*: Bestimmte Alternative Investmentfonds können in komplexe derivative Instrumente investieren, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Waren, Währungen, Zinssätze, Indizes oder Märkte auf gehebelter oder ungehebelter Basis zu modifizieren oder zu ersetzen. Solche Instrumente sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, und die Wertentwicklung entspricht unter Umständen nicht den Erwartungen der Kontrahenten, und können entsprechend mit größeren Verlusten bzw. Gewinnen für den Anleger verbunden sind. Alle Anlagen dieser Art unterliegen zusätzlichen Risiken, die zu völligen oder teilweisen Ausfällen führen können, insbesondere im Hinblick auf Zinssatz und Kreditrisiko, Volatilität, internationale und lokale Kurswerte und Nachfrage sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren und das Konjunktugeschehen. Derivate können mit einer erheblichen Hebelwirkung ausgestattet sein, was zu einer wesentlichen Verstärkung der Marktentwicklungen führen kann, sodass die Verluste unter Umständen den Wert der Anlage übersteigen. Die Alternativen Investmentfonds können zudem Optionen auf eine Reihe von Basiswerten kaufen oder verkaufen. Das Risiko beim Verkauf von Optionen ist unbegrenzt, da der Verkäufer einer Option das zugrunde liegende Wertpapier bei Ausübung zu einem bestimmten Preis kaufen (im Falle einer Put-Option) oder verkaufen (im Falle einer Call-Option) muss. Es besteht keine Beschränkung für den Preis, den ein Alternativer Investmentfonds unter Umständen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Optionsstillhalter zu zahlen hat. Als Anlageinstrumente, die bei Fälligkeit wertlos geworden sein können, können Optionen zu einer erheblichen Erhöhung von Hebelwirkung und Risiko in Bezug auf das Markt-Exposure eines Alternativen Investmentfonds führen. Die Verwendung bestimmter Optionsstrategien hat eventuell Anlageverluste für den Alternativen Investmentfonds zur Folge, die selbst bei Positionen erheblich sein können, für die der jeweilige Handelsberater die Entwicklung von Marktpreisen und Preisverhältnissen richtig prognostiziert hat.

(xvii) *Spezifische Risiken im Zusammenhang mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten*: Zu den Märkten, an denen Alternative Investmentfonds Transaktionen mit Derivaten tätigen können, gehört der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt, die illiquide sein können und an denen in manchen Fällen

größere Spreads als bei Transaktionen mit börsennotierten Derivaten zu verzeichnen sind. Im Gegensatz zu den Teilnehmern der „börsenbasierten“ Märkte unterliegen die jeweiligen Marktteilnehmer im Allgemeinen keiner Bonitätsprüfung oder regulativen Kontrollen. Damit unterliegt der Alternative Investmentfonds dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten dieses Kontrahenten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann. Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der „börsenbasierten“ Märkten der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass einem Alternativen Investmentfonds aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen oder aus anderen Gründen Verluste entstehen. Dieses Kontrahentenrisiko besteht bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als Ereignisse eintreten können, die den Abschluss einer Transaktion verhindern, oder wenn der Alternative Investmentfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat. Ein Alternativer Investmentfonds unterliegt bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentrierung aller oder bestimmter Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten im Allgemeinen keinen Beschränkungen. Tätigt der Handelsberater solche Freiverkehrsgeschäfte, ist der jeweilige Alternative Investmentfonds zudem dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent (in der Regel der entsprechende Hauptbroker) seine Verpflichtungen in Bezug auf die Transaktion nicht erfüllt. Die Bewertung von Transaktionen mit Derivaten im Freiverkehr ist zusätzlich mit mehr Unsicherheit und größeren Abweichungen behaftet als bei börsennotierten Derivaten. Der „Wiederbeschaffungswert“ einer Transaktion mit Derivaten kann vom „Veräußerungswert“ dieses Geschäfts abweichen, und die vom Kontrahenten eines Alternativen Investmentfonds für eine solche Transaktion abgegebene Bewertung kann sich von den Bewertungen Dritter oder dem Veräußerungswert unterscheiden. Unter bestimmten Umständen ist es für einen Alternativen Investmentfonds eventuell nicht möglich, Marktquotierungen für den Wert einer Freiverkehrstransaktion mit Derivaten zu erhalten. Eventuell ist es einem Alternativen Investmentfonds auch nicht möglich, eine Freiverkehrstransaktion mit Derivaten zum gewünschten Zeitpunkt als Gegenposition glattzustellen oder einzugehen, woraus sich erhebliche Verluste ergeben können. Insbesondere die Glattstellung einer Freiverkehrstransaktion mit Derivaten kann unter Umständen nur mit Zustimmung des Kontrahenten der Transaktion erfolgen. Wird diese Zustimmung nicht gegeben, kann der Alternative Investmentfonds seine Verpflichtungen nicht glattstellen und eventuell Verluste erleiden.

(xviii) Illiquide Anlagen: Bestimmte Alternative Investmentfonds können Anlagen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die keine liquiden Märkte bestehen, beispielsweise Privatplatzierungen. Die Kurswerte, soweit vorhanden, solcher Anlagen sind tendenziell stärkeren Schwankungen ausgesetzt, und es ist unter Umständen unmöglich, solche Anlagen zu dem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder im Falle des Verkaufs den tatsächlichen Marktwert zu erzielen. Darüber hinaus kann ein Alternativer Investmentfonds auch in nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere investieren. Da solche Wertpapiere nicht an öffentlichen Märkten gehandelt werden, sind diese wahrscheinlich schwieriger veräußerbar als Wertpapiere, für die ein solcher Markt besteht. Bei der Veräußerung solcher nicht öffentlich gehandelter Wertpapiere kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen privater Transaktionen wieder veräußert werden, jedoch liegen die hierbei erzielten Kurswerte unter Umständen unter den ursprünglich gezahlten Preisen. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder nicht öffentlich gehandelt werden, nicht den Offenlegungspflichten oder anderen Erfordernissen im Hinblick auf den Anlegerschutz, die anwendbar wären, wenn diese Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Zudem können Terminpositionen schwer veräußerbar werden, da zum Beispiel die meisten US-Warenbörsen tägliche Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch Regulierungen beschränken, die als „tägliche Preisschwankungsobergrenze“ oder „tägliche Obergrenze“ bezeichnet werden. Im Rahmen solcher täglichen Obergrenzen können keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese Obergrenzen überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für bestimmte Termingeschäfte auf einen Betrag in Höhe der Preisobergrenze steigt bzw. sinkt, können Positionen weder eröffnet noch veräußert werden, falls Händler nicht bereit sind, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Obergrenze zu tätigen. Terminkontraktpreise für unterschiedliche Waren haben gelegentlich die tägliche Obergrenze mehrere aufeinanderfolgende Tage lang bei geringem oder gar keinem Handel überschritten. Dies könnte einen Handelsberater daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu veräußern, und erhebliche Verluste für den jeweiligen Alternativen Investmentfonds nach sich ziehen. Zudem kann eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Handel in einem bestimmten Kontrakt aussetzen, unverzügliche Veräußerung und Abwicklung für einen bestimmten Kontrakt anordnen oder anordnen, dass der Handel in einem bestimmten Kontrakt nur zu Veräußerungszwecken durchgeführt wird. Die Illiquidität von Positionen kann zu erheblichen unvorhergesehenen Verlusten führen.

(xix) Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken: Rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen können einen Alternativen Investmentfonds negativ beeinflussen. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Anlageinstrumenten wie Alternativen Investmentfonds und vielen Anlagen, die ein Handelsberater im Namen eines Alternativen Investmentfonds tätigen darf, befinden sich noch in der Entwicklungsphase und sind daher Änderungen unterworfen. Viele staatliche Stellen, Selbstregulierungsorganisationen und Börsen sind darüber hinaus berechtigt, im Notfall am Markt außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen von zukünftigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen in Bezug auf einen Alternativen Investmentfonds sind nicht vorhersehbar, können jedoch grundlegend und negativ sein.

(xx) *Leerverkauf*: Bei einem Leerverkauf wird ein Wertpapier verkauft, das noch nicht von einem Alternativen Investmentfonds gehalten wird, in der Erwartung, das betreffende Wertpapier (oder ein austauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Kurswert erwerben zu können. Zur Lieferung an den Erwerber muss der Alternative Investmentfonds das Wertpapier leihen und ist verpflichtet, das Wertpapier an den Verleiher zurückzugeben, was durch einen späteren Erwerb des Wertpapiers erfolgt. Der Alternative Investmentfonds erzielt im Rahmen eines Leerverkaufes einen Gewinn bzw. erleidet einen Verlust, wenn der Wert des betreffenden Wertpapiers zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufes und dem Zeitpunkt, zu dem der Alternative Investmentfonds seine Short-Position deckt, d. h. das Wertpapier erwirbt, um den geliehenen Titel zu ersetzen, steigt bzw. sinkt. Ein Leerverkauf birgt theoretisch das unbegrenzte Risiko eines Anstiegs des Kurswertes des Wertpapiers, was zu theoretisch unbegrenzten Verlusten führen kann.

(xxi) *Warendermingeschäfte*: Warenderminmärkte unterliegen starken Preisschwankungen. Alternative Investmentfonds, die in solche Warenderminmärkte investieren, müssen in der Lage sein, diese Märkte, die unter anderem von schwankenden Angebots- und Nachfragerelationen, Wetterbedingungen, staatlichen, landwirtschaftlichen, geschäftlichen und Handelsprogrammen und -richtlinien, die auf die Beeinflussung der Preise an der Warenbörse abzielen, weltpolitischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie Zinsschwankungen beeinflusst werden, richtig zu analysieren. Darüber hinaus sind Anlagen in Futures- und Optionskontrakte mit zusätzlichen Risiken verbunden, insbesondere der Hebelwirkung (die Marge beträgt im Allgemeinen nur 5-15% des Nennwertes des Kontraktes, und das Risiko ist nahezu unbegrenzt). Die Terminpositionen eines Alternativen Investmentfonds sind unter Umständen nur schwer veräußerbar, da bestimmte Warenbörsen tägliche Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch Regulierungen beschränken, die als „tägliche Preisschwankungsobergrenze“ oder „tägliche Obergrenze“ bezeichnet werden. Im Rahmen solcher täglichen Obergrenzen können während eines bestimmten Handelstages keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese Obergrenzen überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für bestimmte Termingeschäfte auf einen Betrag in Höhe der Preisobergrenze steigt bzw. sinkt, können Terminpositionen weder eröffnet noch veräußert werden, falls Händler nicht bereit sind, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Obergrenze zu tätigen. Dies könnte den Alternativen Investmentfonds daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu veräußern und erhebliche Verluste für den Fonds nach sich ziehen.

(xxii) *„Soft Dollar“-Leistungen*: Bei der Auswahl seiner Broker, Banken und Händler zur Tätigung von Transaktionen im Namen eines Alternativen Investmentfonds kann der jeweilige Handelsberater Faktoren wie Preise, die Fähigkeit der Broker, Banken und Händler zur unverzüglichen und zuverlässigen Durchführung von Transaktionen, ihre Einrichtungen, die operative Effizienz bei der Durchführung von Transaktionen, ihre Finanzstärke, Integrität und Stabilität sowie im Vergleich mit anderen Brokern, Banken und Händlern attraktive Provisionen sowie Qualität, Bandbreite und Häufigkeit der von diesen Brokern, Banken und Händlern bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen oder die von diesen übernommenen Ausgaben berücksichtigen. Die Produkte und Dienstleistungen können die vom Handelsberater genutzten Analysemittel im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen umfassen, und Ausgaben können die allgemeinen Gemeinkosten des Handelsberaters beinhalten. Solche „Soft Dollar“-Leistungen können einen Handelsberater dazu veranlassen, eine Transaktion mit einem bestimmten Broker, einer bestimmten Bank oder einem bestimmten Händler abzuschließen, obwohl diese nicht die niedrigsten Transaktionsgebühren bieten. Ein Handelsberater ist nicht dazu verpflichtet, (i) sich die niedrigsten Provisionen zu sichern oder (ii) Aufträge so zu kombinieren oder zu arrangieren, dass sich die niedrigsten Provisionen für sein Maklergeschäft ergeben. Bestimmt ein Handelsberater, dass der von einem Broker verlangte Provisionsbetrag im Verhältnis zum Wert der von diesem Broker angebotenen Makler- und Research-Produkten und Dienstleistungen angemessen ist, kann er Transaktionen durchführen, für die dieser Makler höhere Provisionen erhebt als andere Makler. Solche Maklerprovisionen können an Broker gezahlt werden, die Transaktionen für das entsprechende Managed Account tätigen und dem Alternativen Investmentfonds einen Teil der Provisionen des Alternativen Investmentfonds bereitstellen, bezahlen oder rückvergüten, um die Kosten für von dem jeweiligen Handelsberater oder dessen verbundenen Unternehmen genutzte Einrichtungen oder Dienstleistungen (wie Research-Dienste, Telefonleitungen, Nachrichten- und Quotierungseinrichtungen, Computerausstattung und Publikationen) zu bestreiten. Ein Handelsberater kann die durch seine Anlageaktivitäten erzielten „Soft Dollars“ verwenden, um oben beschriebene Einrichtungen und Dienstleistungen zu bezahlen. Der Begriff „Soft Dollars“ bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen durch einen Handelsberater, die von Brokern (oder Terminkontrakt-Verkaufskommissionären in Verbindung mit Terminkontrakten) zur Verfügung gestellt werden, ohne dass eine Barzahlung durch den jeweiligen Handelsberater auf Basis des Umsatzvolumens erfolgt, das aus Provisionen für Transaktionen, die für Kunden des Handelsberaters durchgeführt werden, erzielt wird. Ein Handelsberater schätzt Betrag und Art der von den Brokern bereitgestellten Research-Dienstleistungen sowie den Umfang, in dem diese Dienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen, ab und versucht, einen Teil des Handelsgeschäfts für das entsprechende verwaltete Konto auf Basis dieser Erwägungen zuzuweisen.

(xxiii) *Hochvolatile Märkte*: Die Preise von Warenkontrakten und allen derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Preise für Futures- und Optionsgeschäfte, unterliegen starken Schwankungen. Preisschwankungen im Zusammenhang mit Termin-, Futures- und sonstigen Derivategeschäften, in die ein Alternativer Investmentfonds investieren kann, werden unter anderem beeinflusst durch Zinssätze, schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, staatliche Handels-, Steuer- sowie Geldmengen- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien sowie durch politische und wirtschaftliche Ereignisse und politische Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten. Darüber hinaus können

Regierungen zu jeder Zeit unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere bezüglich währungs- und zinsabhängiger Futures und Optionen. Solche Interventionen zielen häufig auf eine direkte Preisbeeinflussung ab und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass alle diese Märkte gemeinsame Entwicklungstendenzen aufweisen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Alternative Investmentfonds unterliegen ferner dem Risiko des Ausfalls einer Börse, an der ihre Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen.

(xxiv) Anlagen an Märkten außerhalb der Vereinigten Staaten und der EU: Ein Handelsberater kann in Wertpapiere von Emittenten investieren, die nicht in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union ansässig sind, die weder in den Vereinigten Staaten noch der Europäischen Union aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nicht in US-Dollar, Britischen Pfund oder Euro denominated sind und nicht in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union gehandelt werden. Solche Anlagen unterliegen bestimmten spezifischen Risiken, so unter anderem Risiken im Zusammenhang mit politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit, negativen politischen Entscheidungen, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und Devisenverkehr, Wechselkursschwankungen, eventuell weniger strengen Offenlegungspflichten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Unsicherheiten in Bezug auf Status, Auslegung und Anwendung von Gesetzen, so unter anderem von Gesetzen in Bezug auf Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahmung. Unternehmen, die ihren Sitz nicht in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union haben, unterliegen im Allgemeinen auch nicht einheitlichen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards, und Wirtschaftsprüfungspraxis und -vorschriften sind unter Umständen nicht mit denen vergleichbar, die für Unternehmen in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union gelten. Des Weiteren sind nicht in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union gehandelte Wertpapiere, insbesondere in Schwellen- oder Entwicklungsländern gehandelte Wertpapiere, weniger liquide bzw. volatil in ihrer Kursentwicklung. Hinzu kommt, dass die Abwicklung von Geschäften an einigen dieser Märkte wesentlich langsamer sein und leichter fehlschlagen kann als an Märkten in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union. Eine Anlage außerhalb der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union kann zusätzliche Kosten für das jeweilige verwaltete Konto verursachen. Maklerprovisionen sind außerhalb der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union in der Regel höher, und es können Währungsumtauschkosten entstehen, wenn ein Handelsberater Anlagen von einem Land in ein anderes Land verlagert. Auch höhere Depotgebühren sowie administrative Schwierigkeiten (wie die Anwendbarkeit von Gesetzen von Nicht-US- und Nicht-EU-Rechtsordnungen auf Verwaltungsstellen außerhalb der USA und der EU unter verschiedenen Umständen, so unter anderem Insolvenz, die Möglichkeiten zur Wiedergewinnung verlorener Vermögenswerte, Enteignung, Verstaatlichung und Zugriff auf Unterlagen) können durch das Halten von Anlagen in Rechtsordnungen außerhalb der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union entstehen.

(xxv) Besondere Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Terminkontrakten: Alternative Investmentfonds können Transaktionen in Terminkontrakten eingehen. Terminkontrakte (Forward Contracts) werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten (Futures Contracts) nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigenden Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgegeben haben. In allen Märkten, an denen Alternative Investmentfonds investiert haben, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Intervention oder anderer Faktoren kommen. Durch Marktliquidität oder -störungen können dem Alternativen Investmentfonds erhebliche Verluste entstehen.

(xxvi) Konzentration von Anlagen: Obwohl die Anlagen der Alternativen Investmentfonds gestreut werden, kann der Handelsberater in Bezug auf einen Alternativen Investmentfonds das Vermögen des Alternativen Investmentfonds in einer begrenzten Zahl von Anlagen investieren, die unter Umständen auf einige wenige Länder, einige wenige Branchen und Sektoren einer Volkswirtschaft oder einige wenige Emittenten konzentriert sind. Trotz Streuung der Anlagen durch die Alternativen Investmentfonds können daher die negativen Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Alternativen Investmentfonds durch ungünstige Entwicklungen in einem bestimmten Land, einer bestimmten Wirtschaft oder Branche oder in Bezug auf den Wert der Wertpapiere eines bestimmten Emittenten erheblich größer sein, als wenn für diesen Alternativen Investmentfonds keine Konzentrierung seiner Anlagen in diesem Umfang erlaubt wäre.

(xxvii) Transaktionsvolumen: Alternative Investmentfonds können ihrer Anlagetätigkeit bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Das Transaktionsvolumen von Alternativen Investmentfonds wird daher voraussichtlich erheblich sein, wobei potenziell erhebliche Maklerprovisionen, -gebühren und andere Transaktionskosten anfallen.

(xxviii) Operative und menschliche Fehler: Der Erfolg eines Alternativen Investmentfonds hängt teilweise von der richtigen Berechnung der Preisverhältnisse durch den jeweiligen Handelsberater, der Übermittlung präziser Handelsanweisungen und ständigen Positionsbewertungen ab. Zudem erfordern die Strategien eines Handelsberaters unter Umständen aktives und kontinuierliches Management von Laufzeiten und anderen Variablen sowie dynamische Anpassungen der Positionen eines Alternativen Investmentfonds. In

diesem Prozess können durch menschliche Fehler, Flüchtigkeitsfehler oder operative Schwachstellen Fehler auftreten und zu erheblichen Handelsverlusten und negativen Folgen für den jeweiligen Nettoinventarwert führen.

(xxix) Zuverlässigkeit von Bewertungen: Die Bewertung der Alternativen Investmentfonds erfolgt gemäß dem jeweiligen Bewertungsinstrumentarium des Alternativen Investmentfonds. Im Allgemeinen wird Wertpapieren oder Anlagen, die schwer veräußerbar sind, nicht an der Börse oder in einem etablierten Markt gehandelt werden oder deren Wert nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, im Rahmen der Bewertungsinstrumentarien der Alternativen Investmentfonds ein Wert nach dem Ermessen der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren zugewiesen. Hierzu zählen unter anderem Gesamt-Händlerquotierungen oder unabhängige Bewertungen. Solche Bewertungen spiegeln nicht immer den „richtigen“ Marktwert des Wertpapiers in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt wider.

VII.j. Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds

Die folgende Auflistung der mit einer Anlage in Private Equity- und Venture Capital-Fonds verbundenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wobei die Gesellschaft keine direkten Anlagen in nicht geeignete Private Equity- und Venture Capital-Fonds tätigt.

Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds (Wagniskapitalfonds) sind als unternehmerische Eigenkapitalbeteiligungen begriffsnotwendig einem spezifischen Verlustrisiko ausgesetzt. Erträge können ausbleiben. Bei negativer Entwicklung der Unternehmen, in die der jeweilige Fonds investiert hat, kann es auch zu einer vollständigen Abschreibung einer Beteiligung an einem solchen Unternehmen kommen. Im schlimmsten Fall kann ein Totalverlust des gesamten Fondsvermögens und damit des gesamten darin investierten Kapitals des Anlegers eintreten. Die Anlagestrategien können auf äußerst spekulativen Anlagetechniken basieren, darunter extrem hohe Fremdfinanzierungen, hoch konzentrierte Portfolios, Problemlösungen und Neugründungen, Kontrollpositionen und illiquide Anlagen. Wesentliches Merkmal ist, dass der Anleger unter Umständen auf Abruf Mittel bereitstellen muss. Dies kann zum Beispiel für Fonds der Fall sein, die eine zusätzliche Kapitaleinzahlung, die den Anlagebetrag bei Erstzeichnung übersteigt, fordern. Private Equity Fonds haben komplexe Risikostrukturen, von denen insbesondere folgende hervorzuheben sind:

- Während der Haltedauer der durch den Fonds eingegangenen Beteiligungen häufig nur 3-5 Jahre beträgt, ist das vom Anleger eingesetzte Kapital über die gesamte Fonds-Laufzeit (regelmäßig bis zu 10 Jahren, unter Umständen mit Verlängerung um 2-3 Jahre) gebunden. Die Fonds-Anteile sind über die Laufzeit des Fonds illiquide Anlagen, deren Verkäuflichkeit oder Beleihbarkeit auch durch die Fonds-Bestimmungen ausgeschlossen sein können.
- Inwieweit es zu Mittelrückflüssen aus Verkäufen von Beteiligungen an die Anleger kommt, ist nicht prognostizierbar. Insbesondere kann es aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds an Ausstiegsszenarien für Private Equity-Gesellschaften fehlen.
- Während der Fonds-Laufzeit besteht ein in- und ausländisches Steuerrechtsänderungsrisiko, das erhebliche Auswirkungen auf eine erwartete Rendite und die Werthaltigkeit des Investments haben kann. Soweit Beteiligungsunterlagen Hinweise über die Besteuerung enthalten, sind diese Hinweise vom Anleger auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Dabei sind die für den Anleger maßgebenden eigenen steuerlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Finanzbehörden eine von den Prospektangaben abweichende steuerliche Sicht einnehmen.
- Eine Ertragsauskehrung erfolgt nicht zwangsläufig in bar, sondern kann z. B. auch in der Übertragung eventuell nicht verwertbarer Anteile an einzelne Beteiligungen des Fonds bestehen.
- Die Verwendung des Fonds-Kapitals beinhaltet neben dem Risiko der Bonität und des wirtschaftlichen Erfolgs der Beteiligungsunternehmen ein Währungs- bzw. Wechselkursänderungsrisiko.
- Die Fondsinstitute/Anlageverwalter unterliegen bezüglich des Eingehens von attraktiven Beteiligungen einem Wettbewerb. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass das Fonds-Portfolio keine ausreichende Anzahl von Beteiligungen beinhaltet bzw. das Zeichnungskapital nicht ausreichend investiert wird. Dies hat Auswirkungen auf die Ertragsaussichten und die Risikodiversifikation des gezeichneten Kapitals.
- Ist bei Portfoliostrukturen ein fixierter Investitionszeitraum vorgesehen, so kann der bestehende Wettbewerb einen negativen Einfluss auf die Qualität der Beteiligungen haben.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Co-Management

Mit dem Ziel eines effizienten Managements und zur Verringerung der Betriebs- und Verwaltungskosten kann der Verwaltungsrat entscheiden, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft mit Vermögenswerten anderer Teilfonds der Gesellschaft (im Rahmen dieser Bestimmung als „**Beteiligte Teilfonds**“ bezeichnet) gemeinsam zu verwalten (Co-Management), sofern die rechtliche Zuordnung dieser Vermögenswerte zu jedem Teilfonds davon nicht beeinträchtigt wird. In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „**Gemeinsam Verwaltete Vermögenswerte**“ auf alle Vermögenswerte der Beteiligten Teilfonds, welche im Rahmen dieses Co-Managements verwaltet werden.

In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat für Rechnung der Beteiligten Teilfonds Entscheidungen im Hinblick auf die Anlage, die Veräußerung von Anlagen oder andere Anpassungsmaßnahmen treffen, welche sich auf die Zusammensetzung des Portfolios der Beteiligten Teilfonds auswirken. Jeder Beteiligte Teilfonds wird einen Anteil an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten halten, der dem Anteil seines jeweiligen Nettoinventarwerts am Gesamtwert der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte entspricht. Diese Quote findet auf sämtlichen Ebenen des im Rahmen des Co-Managements gehaltenen oder erworbenen Portfolios Anwendung. Bei einer Entscheidung über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Anlagen bleiben die Quoten unverändert; die zusätzlichen Anlagen werden anhand dieser unveränderten Quoten auf die Beteiligten Teilfonds verteilt, und veräußerte Anlagen werden im Verhältnis der von den einzelnen Beteiligten Teilfonds gehaltenen Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte abgezogen.

Bei neuen Zeichnungen für einen der Beteiligten Teilfonds werden die Erlöse aus diesen Zeichnungen den Beteiligten Teilfonds auf der Grundlage einer modifizierten Quote zugeteilt, welche sich aus der Erhöhung des Nettovermögens des Beteiligten Teilfonds ergibt, für welchen diese Zeichnungen erfolgt sind. Dementsprechend werden alle Ebenen des im Rahmen des Co-Managements gehaltenen Portfolios durch Umschichtung der betreffenden Vermögenswerte zur Anpassung an die geänderten Quoten modifiziert. Analog dazu ist es notwendig, bei Rücknahmen für einen Beteiligten Teilfonds einen Betrag an liquiden Vermögenswerten der Beteiligten Teilfonds abzuziehen, welcher auf der Basis der modifizierten Quoten bestimmt wird; dies hat zur Folge, dass die Ebenen der Portfolios entsprechend angepasst werden müssen. Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Nutzung der Co-Management-Technik auch ohne Einflussnahme durch die zuständigen Organe der Gesellschaft zu Veränderungen in der Zusammenstellung der Vermögenswerte des Teilfonds führen kann, welche sich aus bestimmten Ereignissen bei anderen Beteiligten Teilfonds, wie beispielsweise Zeichnungen und/oder Rücknahmen, ergeben. So führen Zeichnungen für einen Beteiligten Teilfonds zu einer Erhöhung der liquiden Vermögenswerte dieses Beteiligten Teilfonds, wohingegen Rücknahmen eine Verminderung der liquiden Vermögenswerte des betreffenden Beteiligten Teilfonds zur Folge haben. Allerdings können Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse auch auf einem speziellen Konto gehalten werden, welches für jeden Beteiligten Teilfonds eingerichtet werden kann und nicht den Co-Management-Techniken unterliegt. Über dieses Konto können Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse geleitet werden. Die auf diesem Konto im Rahmen von umfangreichen Zeichnungen und Rücknahmen getätigten Gutschriften und Abbuchungen sowie die Entscheidungsbefugnis der zuständigen Organe der Gesellschaft zur jederzeitigen Beendigung der Co-Management-Technik können als eine Form des Ausgleichs angesehen werden für die o. g. Anpassungen der Teilfondsportfolios, sollten diese Anpassungen als den Interessen der Anteilsinhaber der betreffenden Beteiligten Teilfonds zuwiderlaufend eingestuft werden.

Sofern sich Änderungen in der Zusammensetzung eines Portfolios eines einzelnen Beteiligten Teilfonds ergeben, die durch Anteilsrücknahmen für diesen Beteiligten Teilfonds oder durch Zahlungen von Gebühren oder Aufwendungen für einen anderen Beteiligten Teilfonds bedingt sind und die zu einer Verletzung der Anlagebeschränkungen dieses Beteiligten Teilfonds führen würden, werden die relevanten Vermögenswerte vor der Durchführung der entsprechenden Modifikationen aus dem Co-Management herausgenommen.

Gemeinsam Verwaltete Vermögenswerte werden nur dann gemeinsam mit Vermögenswerten von Beteiligten Teilfonds verwaltet, wenn die jeweils angewendeten Anlagepolitiken miteinander vereinbar sind. Da die jeweiligen Anlagegrundsätze der einzelnen Beteiligten Teilfonds nicht exakt identisch sind, ist es nicht auszuschließen, dass die gemeinsamen Anlagegrundsätze der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte restriktiver sind als die Anlagegrundsätze der einzelnen Beteiligten Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Ankündigung entscheiden, das Co-Management zu beenden.

Die Anteilsinhaber können jederzeit am Sitz der Gesellschaft Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Managements gemeinsam verwalteten Beteiligten Teilfonds anfordern. Die Anteilsinhaber werden außerdem periodische Berichte erhalten, in denen die vorstehenden Informationen ausgeführt sind.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Allgemeine Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht stets den Nettoinventarwerten der Teilfonds.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds ein Portfolio mit Vermögenswerten wie folgt errichtet:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern des entsprechenden Teilfonds dem für diesen Teilfonds errichteten Pool von Vermögenswerten zugeschrieben; die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, für dieses Portfolio verbucht;
- (ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden den Büchern des entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend ist bei jeder Neubewertung dieses Vermögenswerts der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem jeweiligen Portfolio zuzubuchen;
- (iii) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten eines bestimmten Portfolios beziehen, werden dem betreffenden Portfolio belastet;
- (iv) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Portfolio zugerechnet werden können, werden auf sämtliche Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte an den betreffenden Auflegungsterminen verteilt bzw. umgelegt;
- (v) bei Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilhaber eines Teilfonds verringert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind für jeden Teilfonds getrennt zu führen, wobei Drittgläubiger ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Regress nehmen können.

Vermögenswerte, die in einem bestimmten Teilfonds gehalten werden, der nicht auf die Referenzwährung lautet, werden zu dem Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt an dem Geschäftstag gilt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse wird ermittelt, indem der Wert dieser Anteilsklasse zurechenbaren Gesamtvermögens des Teilfonds, abzüglich der dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds, durch die Summe der Anteile dieser Anteilsklasse geteilt wird, die sich am betreffenden Transaktionstag in Umlauf befinden.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse gelten die vorstehend unter (i) bis (v) aufgeführten Bewertungsvorschriften entsprechend. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen eines jeden Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse und gegebenenfalls, wie im entsprechenden Produktanhang vorgesehen, für Zwecke des Handels in einer anderen Währung unter Verwendung des entsprechenden Wechselkurses, der für diesen Bewertungstag gültig ist, errechnet.

Die Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Teilfonds erfolgt in regelmäßigen Abständen, wie im Prospekt und/oder im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt bzw. wird an jedem Bewertungstag erfolgen. Der Nettoinventarwert sämtlicher Teilfonds wird auf der Grundlage der letzten Schlusskurse an dem Geschäftstag ermittelt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht, bzw. auf der Grundlage der zuletzt an den Märkten, an denen die Anlagen der verschiedenen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden, verfügbaren Kurse.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Anteil der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen, da sich die Erklärung/Auszahlung von Ausschüttungen sowie die Gebühren- und Kostenstrukturen der einzelnen Anteilsklassen unterscheiden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts werden Erträge und Aufwendungen auf Tagesbasis berücksichtigt.

Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.

Eigentümern von Ausschüttenden Anteilen stehen Ausschüttungen zu, die nach Maßgabe der im entsprechenden Produktanhang aufgeführten Vorschriften berechnet werden.

Spezielle Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Teilfonds ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln:

- (i) Der Wert von Barbeständen oder Einlagen, Wechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie wie vorstehend beschrieben erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen gilt als der Gesamtbetrag hiervon, es sei denn, die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt sind in irgendeinem Fall unwahrscheinlich – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie dies in einem solchen Fall als angebracht erscheint, um den wahren Wert hiervon widerzuspiegeln.
- (ii) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Kurse, die am dem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelt werden, oder auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Hauptmarktes bewertet, an dem die Anlagen der Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden. Der Verwaltungsrat wird einen Dienstleister bestimmen, der die vorstehend genannten Kurse zur Verfügung stellen wird. Sollten nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Kurse den Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen widerspiegeln, ermittelt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere nach Treu und Glauben entweder durch

- Bezugnahme auf andere öffentlich verfügbare Quellen oder durch Bezugnahme auf nach seinem Ermessen geeignete sonstige Quellen.
- (iii) Nicht an einer Börse oder an einem Geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, wie mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt.
 - (iv) Von offenen Investmentfonds ausgegebene Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder gemäß dem obigen Punkt (ii) bewertet, sofern diese Wertpapiere notiert sind.
 - (v) Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird entsprechend den vom Verwaltungsrat eingeführten und auf einheitlicher Basis angewandten Verfahren bestimmt. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungskurses dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten festgesetzt, an denen die einzelnen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an einem Geschäftstag für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgewickelt werden kann, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts dem Wert entspricht, der vom Verwaltungsrat als angemessen und zutreffend erachtet wird.
 - (vi) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Verwendung einer Restbuchwertmethode bewertet werden. Diese Restbuchwertmethode kann zu Zeiträumen führen, während derer der Wert von dem Kurs abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und falls nötig Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einem wesentlichen Wertverlust oder anderen unangemessenen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führen könnte, ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls solche Korrekturmaßnahmen, die er für geeignet hält, um den Wertverlust oder die unangemessenen Ergebnisse soweit vernünftigerweise möglich abzuwenden oder abzufedern.
 - (vii) Die Swap-Transaktionen werden auf einheitlicher Basis auf der Grundlage von durch den Swap-Kontrahenten zur Verfügung gestellten Bewertungen bewertet, bei denen es sich um Geld-, Brief- oder Mittelkurse handeln kann, die nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat erstellten Verfahren bestimmt werden. Spiegeln diese Werte nach Meinung des Verwaltungsrats den Marktwert der jeweiligen Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder anhand einer anderen Methode, die er nach seinem eigenen Ermessen für geeignet hält, bestimmt.
 - (viii) Alle anderen Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig ist oder den Wert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum nach Treu und Glauben nach Maßgabe vom Verwaltungsrat eingeführter Verfahren ermittelten Marktwert bewertet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Nach den Bestimmungen ihrer Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Anteile und/oder der Anteilsklassen sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen,

- (i) solange eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile der Hedging-Anlagen und/oder des Basiswertes jeweils notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, oder solange diesbezügliche Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt sind, sofern die Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Hedging-Anlagen oder des Basiswertes beeinträchtigen;
- (ii) solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation begründen oder eine Verfügung über die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte oder deren Bewertung unmöglich werden lassen;
- (iii) für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikations- bzw. Rechenanlagen, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden;
- (iv) solange der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmeerlösen für die Anteile nicht möglich ist, oder solange eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;

- (v) solange die Kurse eines oder mehrerer Bestandteile des Basiswertes oder der Hedging-Anlage(n) und, zur Klarstellung, wenn die jeweils zur Übernahme einer Position in dem Basiswert eingesetzten Techniken aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bzw. nicht genau bestimmt werden können;
- (vi) im Falle eines Beschlusses zur Liquidation der Gesellschaft oder im Falle einer Mitteilung über die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
- (vii) solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die nicht vom Verwaltungsrat zu vertreten sind und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels in den Anteilen undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre;
- (viii) im Falle der Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW (oder einem Teilfonds eines solchen), sofern die Aussetzung im Interesse der Anteilhaber ist; und
- (ix) wenn im Falle eines Feeder-Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens eines Teilfonds nicht genau berechnet werden kann.

Eine derartige Aussetzung bei einem Teilfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der Luxemburger Börse sowie allen anderen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen die Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die betroffenen Anteilhaber werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften und geltendem Recht in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die betroffenen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, von einer Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Eine entsprechende Mitteilung an die Anteilhaber wird gemäß den in vorliegendem Dokument aufgeführten Mitteilungsbestimmungen und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, wie im entsprechenden Produktanhang vorgesehen) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und spätestens zwei Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt.

Wurden die genannten Informationen nicht innerhalb von zwei Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag veröffentlicht, erfolgt eine Mitteilung an die Inhaber von Namensanteilen per Brief oder Fax bzw. an die Inhaber von in einer Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen über die jeweilige Clearingstelle. Wenn Inhaberanteile als Einzelne Inhaberanteilscheine ausgegeben werden, wird diese Mitteilung auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Gesellschaft stellt die vorstehenden Informationen auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Die Gesellschaft kann zudem die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern veranlassen, in denen die Teilfonds öffentlich vertrieben werden. Ferner kann die Gesellschaft die jeweiligen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

AUSGABE VON ANTEILEN UND ANTEILSZEICHNUNG

Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen aller Anteilklassen befugt. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen für Teilfonds, die zuvor für weitere Zeichnungsanträge geschlossen waren, zu gestatten. Diese Entscheidung wird vom Verwaltungsrat unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der gegenwärtigen Anteilsinhaber getroffen.

Der Auflegungstermin und gegebenenfalls der Angebotszeitraum für jede neu geschaffene bzw. aktivierte Anteilsklasse wird vom Verwaltungsrat festgelegt, und der Auflegungstermin wird im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Teilfonds zurückzuziehen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilsklasse zurückzuziehen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bis zur Rücküberweisung dieser Beträge an Anleger keinerlei Zinsen darauf gezahlt werden.

Für die Dauer des Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist, wird die Gesellschaft keine Anteile ausgeben.

Für alle Arten von Anteilen können Anteilsbruchteile zugeteilt werden, einschließlich für durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile.

Anteilszeichnungen gegen Barzahlung oder Sachleistungen

Es wird davon ausgegangen, dass Zeichnungen gegen Barzahlung erfolgen.

Die Gesellschaft kann Anteile als Entgelt für als Sachleistungen eingebrachte Wertpapiere ausgeben. Zu erfolgen hat diese Einbringung jedoch unter Einhaltung (i) des Anlageziels des betreffenden Teilfonds und (ii) der Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus werden solche als Sachleistungen eingebrachten Wertpapiere vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in einem Bericht bewertet, dessen Kosten die einbringenden Anleger zu tragen haben.

Erstausgabepreis von Anteilen

Erstzeichnungsanträge für Anteile werden zum Erstausgabepreis zuzüglich des (gegebenenfalls anfallenden) Ausgabeaufschlags – wie im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ und/oder im entsprechenden Produktanhang beschrieben – angenommen. Erstzeichnungsanträge für Anteile einer neuen Anteilsklasse werden zu dem im entsprechenden Produktanhang bestimmten Preis angenommen.

Folgezeichnungen werden zu einem Preis angenommen, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht, der an dem unmittelbar auf den jeweiligen Transaktionstag folgenden Bewertungstag ermittelt wird, zuzüglich des (gegebenenfalls anfallenden) Ausgabeaufschlags, wie im Kapitel „Gebühren und Aufwendungen“ und/oder im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnungen und Vorgeschriebener Mindestbestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, der Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung und der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, in deren Höhe Anträge gestellt werden können, können je nach Teilfonds und Anteilsklasse unterschiedlich sein. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnung und Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Rücknahme sämtlicher Anteile eines Anteilsinhabers beschließen, dessen Anteilsbestand geringer ist als der Vorgeschriebene Mindestbestand. In diesem Fall wird der betreffende Anteilsinhaber vor der Rücknahme eine Mitteilung erhalten, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Anteilsbestand binnen zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach Erhalt dieser Mitteilung auf einen über dem Vorgeschriebenen Mindestbestand liegenden Betrag aufzustocken.

An die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge

An die Gesellschaft gerichtete Erstzeichnungen oder Folgezeichnungen für Anteile sind per Telefax, per Post oder mittels elektronischer Datenübertragung an die Register- und Transferstelle in Luxemburg mit der im vorliegenden Prospekt angegebenen Anschrift zu übersenden. Die Register- und Transferstelle kann den vollen Betrag des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Ausgabeaufschlags erheben, der gegebenenfalls der Vertriebsstelle zufällt.

Die Register- und Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Register- und

Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilsinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Register- und Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Register- und Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Register- und Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle

Erstzeichnungen oder Folgezeichnungen für Anteile können auch indirekt, d. h. über eine Vertriebsstelle gestellt werden. In diesem Fall kann die Gesellschaft unter den folgenden bzw. unter den Umständen auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten:

- a) Wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsieht, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und dem die Vertriebsstelle unterliegt;
- b) wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Eine Vertriebsstelle kann Anlegern, die Anteile über sie erwerben, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Zur Bevollmächtigung des Nominee als Stimmberechtigter bei Hauptversammlungen der Anteilsinhaber müssen Anleger dem Nominee diesbezüglich konkrete oder allgemeine Abstimmungsanweisungen erteilen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Gesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen.

Der Verwaltungsrat kann, nach seinem alleinigen Ermessen, direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile stornieren, wenn die betreffenden Anleger ihre Zeichnungsbeträge nicht innerhalb eines (vom Verwaltungsrat zu bestimmenden) angemessenen Zeitraums nach dem im Prospekt ausgewiesenen Abwicklungszeitraum begleichen.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem und freiem Ermessen das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch Nicht Zugelassene Personen beschränken oder verbieten. Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, das Eigentum von US-Personen an Anteilen auszuschließen. Ferner wird der Verwaltungsrat keine Anteile der Klasse „I“ an Personen bzw. Gesellschaften ausgeben, die nicht als Institutionelle Anleger eingestuft werden können. Der Verwaltungsrat wird nach seinem alleinigen Ermessen die Ausgabe von Anteilen der Klasse „I“ verweigern, wenn keine ausreichenden Nachweise dahingehend vorliegen, dass die anteilerwerbende Person bzw. Gesellschaft als Institutioneller Anleger einzustufen ist. Bei der Entscheidung, ob es sich bei dem jeweiligen Anleger um einen Institutionellen Anleger handelt, wird der Verwaltungsrat die (gegebenenfalls) von den Luxemburger Aufsichtsbehörden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen in gebührendem Maße berücksichtigen. Institutionelle Anleger, die Anteile in ihrem Namen, aber für und im Auftrag von Dritten, zeichnen, müssen der Gesellschaft gegenüber wie vorstehend beschrieben den Nachweis erbringen, dass die Zeichnung für und im Auftrag eines Institutionellen Anlegers erfolgt, und der Verwaltungsrat kann Auskünfte und Nachweise dahingehend verlangen, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile als Institutioneller Anleger einzustufen ist. Der Verwaltungsrat kann des Weiteren nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ablehnen.

Aufschub von Zeichnungsanträgen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von Zeichnungsanträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen, deren Wert 5% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Zeichnungsantrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Anleger entweder verlangen, dass der Anleger den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt, oder ein von den Konten der Gesellschaft separat geführtes Konto einrichten, auf das die Zeichnungsbeträge des Anlegers eingezahlt werden.

Dieses Konto wird genutzt, um die Anteile über einen im Voraus festgelegten Zeitraum hinweg zu erwerben. Der Anleger trägt sämtliche Transaktionskosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen.

Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, so wird dieser von dem Zeichnungsbetrag in Abzug gebracht, bevor mit der Anlage des Zeichnungsbetrags begonnen wird.

Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Zeichnungsanträge

Die Bearbeitung von Zeichnungen von Anteilen erfolgt entweder auf Basis eines „T-Modells“ (standardmäßig anwendbares Modell) oder alternativ auf Basis eines „T-1-Modells“, wie im entsprechenden Produktanhang angegeben.

T-Modell

Die Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen für nachstehend beschriebene Anteile, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Anteile an einem Transaktionstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt an dem auf diesen Transaktionstag bezogenen Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag errechnet wird.

Die Zeichnungsfrist für Teilfonds auf Basis des „T-Modells“ endet um 14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem jeweiligen Transaktionstag. Anträge, die nach Ablauf dieser Zeichnungsfrist an dem entsprechenden Transaktionstag eingehen, werden am nächsten Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Bewertungstag für diesen Transaktionstag erfolgt.

Die Gesellschaft hat DB-Konzernangehörigen gestattet, Zeichnungsanträge nach Annahmeschluss um 14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zu bearbeiten und zu denselben Bedingungen anzunehmen, die für vor Ablauf der Frist eingegangene Anträge gegolten hätten, sofern diese Anträge vor 18.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und sofern sie zu Zwecken des Antragsabgleichs im Einklang mit geltenden Bestimmungen zu Late Trading und im besten Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber ausgeführt werden.

T-1-Modell

Die Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen für nachstehend beschriebene Anteile, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Anteile an einem Transaktionstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt an dem auf den Transaktionstag, an dem der entsprechende Zeichnungsauftrag fristgerecht eingegangen ist, folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag errechnet wird.

Die Zeichnungsfrist für Teilfonds auf Basis des „T-1-Modells“ endet um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen Transaktionstag vor dem maßgeblichen Transaktionstag, an dem der entsprechende Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wird („T-1“). Anträge, die nach Ablauf dieser Zeichnungsfrist eingehen, werden am nächsten Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Bewertungstag erfolgt, der dem auf diesen nächsten Transaktionstag folgenden Transaktionstag entspricht.

Die Gesellschaft hat DB-Konzernangehörigen gestattet, Zeichnungsanträge nach Annahmeschluss um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 zu bearbeiten und zu denselben Bedingungen anzunehmen, die für vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 eingegangene Anträge gegolten hätten, sofern diese Anträge vor 19.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und sofern sie zu Zwecken des Antragsabgleichs im Einklang mit geltenden Bestimmungen zu Late Trading und im besten Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber ausgeführt werden.

Zahlung und Abwicklung:

Anleger, die ihre Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse „R“ direkt an die Gesellschaft richten, müssen frei verfügbare Mittel bereitstellen, die vor Ablauf der jeweiligen Frist am Transaktionstag bei der Verwahrstelle eingehen müssen, um Anteile der Klasse „R“ zu erhalten, deren Nettoinventarwert an dem Bewertungstag für diesen Transaktionstag berechnet wird. Die vollständigen Zahlungsbedingungen sind über die Register- und Transferstelle erhältlich.

Sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind, beträgt der Abwicklungszeitraum bei Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse „I“, die direkt an die Gesellschaft gerichtet werden, für gewöhnlich drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag.

Anleger müssen die Zahlung in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse leisten. Darüber hinaus können Anleger, die Anteile dieser Anteilsklassen zeichnen, die Zahlung in einer anderen Zulässigen Zahlungswährung leisten. Anleger, die die Zahlung ihres Zeichnungsentgelts in einer anderen Zulässigen Zahlungswährung als der Referenzwährung abwickeln möchten, müssen der Register- und Transferstelle innerhalb der vorstehend oder im jeweiligen Produktanhang angegebenen Fristen für den entsprechenden Transaktionstag frei verfügbare Mittel in dieser Zulässigen Zahlungswährung bereitstellen. Daher müssen Anleger unter Umständen dafür Sorge tragen, dass Zeichnungsentgelte in Bezug auf einen bestimmten Transaktionstag früher übermittelt werden, sofern zu einem bestimmten Zeitpunkt an bzw. vor der Fälligkeit der Zeichnungsentgelte Geschäftsbanken oder Devisenmärkte im Hauptgeltungsbereich der Zulässigen Zahlungswährung geschlossen sind oder keine Zahlungen in dieser Währung abwickeln können (bzw. wenn die Zulässige Zahlungswährung der Euro ist, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System außer Betrieb ist).

Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Die maßgebliche

Stelle wird gegebenenfalls erforderliche Devisentransaktionen zum Umtausch der Zeichnungsbeträge in die Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse in die Wege leiten. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die Anteile verzögern.

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums keine Anteile ausgeben, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist. Direkt an die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge, die während dieses Aussetzungszeitraums gestellt bzw. zuvor noch nicht bearbeitet worden sind, können durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, die vor dem Ende des Aussetzungszeitraums bei der Register- und Transferstelle eingehen muss. Nicht zurückgezogene Zeichnungsanträge werden am ersten, unmittelbar auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungstag für den ersten Geschäftstag berücksichtigt.

Innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag wird dem Anleger auf sein alleiniges Risiko eine Ausführungsanzeige über die abgewickelten Zeichnungen gegebenenfalls zusammen mit Namensanteile verbriefenden Anteilscheinen zugesandt. In dieser Ausführungsanzeige sind alle Einzelheiten der Transaktionen aufgeführt. Die Anteilsinhaber müssen die Register- und Transferstelle schriftlich von sämtlichen Änderungen ihrer persönlichen Daten, einem Verlust ihrer Anteilsinhabernummer bzw. einem Verlust oder einer Beschädigung ihrer Anteilscheine in Kenntnis setzen. Bei Verlust von Anteilscheinen ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts vorzugehen. Wird nicht so vorgegangen, kann dies zu Verzögerungen führen, die sich nachteilig auf die Rücknahme der Anteile auswirken könnten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Haftungsfreistellung oder eine von ihr als notwendig erachtete Bestätigung zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer für die Gesellschaft akzeptablen dritten Partei unterzeichnet ist, bevor die Anweisungen eines Anteilsinhabers angenommen werden.

Bearbeitung der Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle

Werden Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle abgewickelt, so können andere Zeichnungsverfahren und Zeichnungsfristen gelten; die im vorstehenden Absatz bezeichneten Endfristen bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zahlungsbedingungen für Anteilszeichnungen über eine Vertriebsstelle sind über die Vertriebsstelle erhältlich.

Es ist einer Vertriebsstelle nicht gestattet, Zeichnungsaufträge zurückzuhalten, um sich selbst einen Vorteil aus Preisänderungen zu verschaffen.

Anleger sollten beachten, dass der Erwerb von Anteilen über eine Vertriebsstelle u. U. nur während der Geschäftszeiten dieser Vertriebsstelle möglich ist.

Sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind, beträgt der Abrechnungszeitraum bei Zeichnungsanträgen, die über eine Vertriebsstelle abgewickelt werden, unter normalen Umständen drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag.

Die Zeichnungsentgelte für Erstzeichnungen müssen spätestens am Auflegungstermin während der üblichen Geschäftszeiten bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Geht das Zeichnungsentgelt nicht fristgerecht ein, so kann die jeweilige Zuteilung von Anteilen storniert werden und der Anleger und/oder die Vertriebsstelle müssen der Gesellschaft gegebenenfalls sämtliche hierdurch entstandenen Kosten und Aufwendungen erstatten.

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums keine Anteile ausgeben, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt ist, wie im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ erläutert.

Bei Zeichnungsanträgen, die während eines solchen Aussetzungszeitraums zu stellen bzw. zu bearbeiten sind, müssen sich Anleger für das weitere Vorgehen direkt an die Vertriebsstelle wenden. Zeichnungsanträge, die während dieses Aussetzungszeitraums gestellt bzw. zuvor noch nicht bearbeitet wurden, können durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, die vor dem Ende des Aussetzungszeitraums bei der Register- und Transferstelle eingehen muss. Nicht zurückgezogene Zeichnungsanträge werden am ersten, unmittelbar auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungstag für den ersten Geschäftstag berücksichtigt.

Form der Anteile und Anteilsinhaberregister

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, können Anteile als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Sofern im Produktanhang nicht anders vorgesehen, können Anteilsbruchteile von Inhaberanteilen oder Namensanteilen ausgegeben und auf Tausendstel aufgerundet werden. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilsinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein. Inhaberanteile werden entweder durch (i) eine Globalurkunde oder (ii) Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft.

Es wird davon ausgegangen, dass Anteile der Klasse „I“ als Namensanteile bzw. gegebenenfalls als Inhaberanteile ausgegeben werden, die entweder durch eine Globalurkunde oder durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft sind. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist festzustellen, ob die Inhaber dieser Anteile als Institutionelle Anleger einzustufen sind.

Namensanteile

Wie im Produktanhang vorgesehen, können die Anteile als Namensanteile ausgegeben werden; in diesem Fall ist das Anteilsinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen.

Die Ausgabe von Namensanteilen kann mit oder ohne Anteilschein erfolgen. Wird die Ausgabe von Anteilscheinen bei Antragstellung nicht ausdrücklich verlangt, so werden Namensanteile grundsätzlich ohne Anteilscheine ausgegeben. Da diese unverbriefte Form der Ausgabe es der Gesellschaft ermöglicht, Rücknahmeanweisungen ohne unnötige Verzögerung auszuführen, empfiehlt die Gesellschaft den Anlegern, ihre Namensanteile in unverbriefter Form zu halten. Verlangt ein Anleger (oder ein im Auftrag des Anlegers handelnder bevollmächtigter Vertreter) die Ausgabe von Namensanteilen unter Ausgabe von Anteilscheinen, so werden ihm (bzw. dem vom Anleger ernannten bevollmächtigten Vertreter) diese Anteilscheine auf sein alleiniges Risiko innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss des Registrierungsverfahrens bzw. der Übertragung zugesandt.

Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden (wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt).

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilsinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft Inhaberanteile

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft Inhaberanteile beschließen. Die Ausgabe solcher Einzelnen Inhaberanteilsscheine erfolgt, sofern diese verfügbar sind, auf Verlangen des Anlegers, der für sämtliche anfallenden Kosten und/oder Aufwendungen (gemäß den Bestimmungen im entsprechenden Produktanhang und/oder in den jeweiligen Dokumenten, in denen zusätzliche Angaben für die Staaten aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden) aufzukommen hat.

Einzelne Inhaberanteilsscheine werden in Stückelungen ausgestellt, die vom Verwaltungsrat festgelegt und die im entsprechenden Produktanhang und/oder in den jeweiligen Dokumenten, in denen zusätzliche Angaben für die Rechtsordnungen aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, niedergelegt sind.

Einzelne Inhaberanteilsscheine werden den Anlegern auf deren alleiniges Risiko an die Anschrift geschickt, die der Register- und Transferstelle für diese Zwecke genannt wird.

Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft sind, erfolgt durch Lieferung dieser Einzelnen Inhaberanteilsscheine.

Rücknahme- bzw. Umtauschanträge in Bezug auf verloren gegangene Einzelne Inhaberanteilsscheine werden nicht akzeptiert.

Anleger in Teilfonds, bei denen bestimmte Anteile börsennotiert sind, die die Ausgabe von durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteilen beantragen, sollten beachten, dass es ihnen aufgrund der für die jeweilige Börse geltenden Vorschriften und Verfahrensregeln u. U. untersagt ist, ihre durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteile zu veräußern. In diesem Fall können die Anteilsinhaber verpflichtet sein, ihre durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteile auf eigene Kosten in Inhaberanteile umzutauschen, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind.

Nähere Auskünfte über durch Globalurkunden oder Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft Inhaberanteile sowie deren jeweilige Bearbeitungsverfahren sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Luxemburger Register für wirtschaftliche Eigentümer

Das luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftliche Eigentümer (das "**Gesetz vom 13. Januar 2019**") trat am 1. März 2019 in Kraft (mit einer 6-monatigen Übergangsfrist). Das Gesetz vom 13. Januar 2019 verpflichtet alle im luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Gesellschaft, Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer („**wirtschaftliche/r Eigentümer**“) einzuholen und zu speichern. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet Informationen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer im Register für wirtschaftliche Eigentümer einzutragen, welches vom luxemburger Justizministerium eingerichtet wurde. Die Gesellschaft ist verpflichtet die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Januar 2019 bis Ende August 2019 umzusetzen.

Das Gesetz vom 13. Januar 2019 definiert einen wirtschaftlichen Eigentümer im Falle von Kapitalgesellschaften, wie der Gesellschaft, als alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Europäischen Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die

Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an der Gesellschaft, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 Prozent zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 Prozent zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger der Gesellschaft erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen rechtzeitig zu erbringen, damit die Gesellschaft ihren, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nachkommen kann. Falls die Gesellschaft und die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt. Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu prüfen, ob er sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, so kann sich der Anleger zur Klärung an die Gesellschaft wenden.

Für beide Zwecke kann folgende E-Mail-Adresse verwendet werden:

dws-lux-compliance@list.db.com

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmepreis

Anteile können an Transaktionstagen zur Rücknahme eingereicht werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass Rücknahmen über eine Vertriebsstelle nur während der Geschäftszeiten der Vertriebsstelle möglich sind.

Die Rücknahmeerlöse für die Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert dieser Anteile abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren oder Rücknahmeabschläge, wie sie im Einzelnen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben werden. Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass die Rücknahmeerlöse höher oder niedriger ausfallen können als der Zeichnungsbetrag.

Rücknahmevolumen

Anteilshaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Klassen zur Rücknahme einreichen.

Die Mindestanzahl der zur Rücknahme einzureichenden Anteile und/oder der Mindestrücknahmebetrag kann je nach Teilfonds bzw. Anteilsklasse unterschiedlich sein und wird im jeweiligen Produktanhang angegeben. Es können Anteilsbruchteile zurückgenommen werden, sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind.

Die Gesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht, sofern nicht etwas anderes in dem entsprechenden Produktanhang angegeben wurde. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilshaber auf Mindestrücknahmebeträge zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile eines Anteilshabers beschließen, dessen Anteilsbestand geringer ist als der Vorgeschriebene Mindestbestand. In diesem Fall wird der betreffende Anteilshaber vor der Zwangsrücknahme eine Mitteilung erhalten, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Anteilsbestand binnen zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach Erhalt dieser Mitteilung auf einen über dem Vorgeschriebenen Mindestbestand liegenden Betrag aufzustoßen.

Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen

Anteilshaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme durch die Gesellschaft einreichen wollen, können an Transaktionstagen einen Rücknahmeantrag stellen. Diese direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge müssen (im Gegensatz zu Rücknahmeanträgen, die über eine Vertriebsstelle abgewickelt werden, wie im nachstehenden Abschnitt „Verfahren bei über eine Vertriebsstelle abgewickelten Rücknahmeanträgen“ beschrieben) per Telefax oder per Post an die Register- und Transferstelle übermittelt werden. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Rücknahmeanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

In diesem Fall kann die Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung des Antrags verlangen. Sind Anteilshaber im Anteilshaberregister als Miteigentümer eingetragen, so gilt jeder einzelne dieser Anteilshaber für die Gesellschaft im Hinblick auf das Miteigentum an diesen Anteilen als alleiniger Zeichnungsberechtigter, der die jeweiligen Miteigentümer dieser Anteile mit der Erteilung von Bestätigungen rechtlich binden kann.

Direkt an die Gesellschaft gerichtete Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich.

In direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen müssen (i) die Anzahl der Anteile, die der Anteilshaber zur Rücknahme einreichen will (für jede (Unter-)Anteilsklasse), (ii) die persönlichen Daten des Anteilshabers sowie (iii) dessen Kontonummer angegeben werden.

Die Bearbeitung von Rücknahmen von Anteilen erfolgt entweder auf Basis eines „T-Modells“ (standardmäßig anwendbares Modell) oder alternativ auf Basis eines „T-1-Modells“, wie im entsprechenden Produktanhang angegeben.

T-Modell

Die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen für nachstehend beschriebene Anteile, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Anteile an einem Transaktionstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt an dem auf diesen Transaktionstag bezogenen Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag errechnet wird.

Die Rücknahmefrist für Teilfonds auf Basis des „T-Modells“ endet um 14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem jeweiligen Transaktionstag. Anträge, die nach Ablauf dieser Rücknahmefrist an dem entsprechenden Transaktionstag eingehen, werden am nächsten Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Bewertungstag für diesen Transaktionstag erfolgt.

Die Gesellschaft hat DB-Konzernangehörigen gestattet, Rücknahmeanträge nach Annahmeschluss um 14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zu bearbeiten und zu denselben Bedingungen anzunehmen, die für vor Ablauf der Frist eingegangene Anträge gegolten hätten, sofern diese Anträge vor 18.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und sofern sie zu Zwecken des Antragsabgleichs im Einklang mit geltenden Bestimmungen zu Late Trading und im besten Interesse der jeweiligen Anteilshaber ausgeführt werden.

T-1-Modell

Die Bearbeitung von Rücknahmeaufträgen für nachstehend beschriebene Anteile, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Anteile an einem Transaktionstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt an dem auf den Transaktionstag, an dem der entsprechende Rücknahmeauftrag fristgerecht eingegangen ist, folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag errechnet wird.

Die Rücknahmefrist für Teilfonds auf Basis des „T-1-Modells“ endet um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen Transaktionstag vor dem maßgeblichen Transaktionstag, an dem der entsprechende Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wird (T-1). Rücknahmeanträge, die nach Ablauf dieser Rücknahmefrist eingehen, werden am nächsten Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Bewertungstag erfolgt, der dem auf diesen nächsten Transaktionstag folgenden Transaktionstag entspricht.

Die Gesellschaft hat DB-Konzernangehörigen gestattet, Rücknahmeanträge nach Annahmeschluss um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 zu bearbeiten und zu denselben Bedingungen anzunehmen, die für vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 eingegangene Anträge gegolten hätten, sofern diese Anträge vor 19.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und sofern sie zu Zwecken des Antragsabgleichs im Einklang mit geltenden Bestimmungen zu Late Trading und im besten Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber ausgeführt werden.

Wurden Anteilscheine für Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben, die durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft sind, so muss der die Rücknahme dieser Anteile beantragende Anteilsinhaber der Register- und Transferstelle die betreffenden Anteilscheine übergeben.

Werden die vorgenannten Angaben nicht übermittelt, so kann sich die Bearbeitung des Rücknahmeantrags verzögern. Im Falle der Verbriefung durch Inhaberanteilsscheine können Rücknahmeanträge ohne die Aushändigung der Einzelnen Inhaberanteilsscheine nicht akzeptiert werden.

Die Gesellschaft kann Anteilsinhaber zur Übermittlung von Informationen oder Unterlagen auffordern, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um (i) eine Nicht Zugelassene Person, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person handelt, die Anteile der Klasse „I“ hält, aber nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die Nicht Zugelassene Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass in diesem Fall eine Rücknahmegebühr und/oder in Bezug auf Anteile der Klassen „I2D“, „I2C“, „R2D“ und „R2C“ ein Rücknahmeabschlag, berechnet auf der Grundlage des Rücknahmepreises oder gegebenenfalls des Erstausgabepreises, erhoben werden kann.

Die Gesellschaft kann den Rücknahmeantrag vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilsinhabers ausführen, indem sie diesem Anteilsinhaber aus dem entsprechenden Teilfonds Vermögenswerte zuteilt, deren Wert dem der zur Rücknahme eingereichten Anteile entspricht (Rücknahme gegen Sachleistung). Art und Kategorie dieser Vermögenswerte sind auf einer angemessenen Grundlage und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds zu bestimmen. Der Wert der zu diesem Zweck genutzten Vermögenswerte wird durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft bestätigt.

Zahlungen bei Barrücknahmen werden in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds bzw. auf Wunsch des Anteilsinhabers auch in der Zulässigen Zahlungswährung geleistet, in der die Zeichnung erfolgt ist. Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Wenn nötig, wird die maßgebliche Stelle auf Kosten des Anteilsinhabers eine Devisentransaktion zum Umtausch der Rücknahmeerlöse von der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds in die jeweilige Zulässige Zahlungswährung vornehmen. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die Anteile verzögern.

Bei direkt an die Gesellschaft gerichteten Barrücknahmeanträgen erfolgt die Mitteilung des Rücknahmepreises an den Anleger, sobald dies nach der Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil vernünftigerweise möglich ist.

Die Register- und Transferstelle wird für die Zahlung bzw. Abwicklung in der Referenzwährung Anweisung geben, wonach diese spätestens drei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag für sämtliche Teilfonds zu erfolgen hat, wobei folgende Ausnahmen gelten: (i) die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu weitere fünf Geschäftstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist und (ii) im Fall eines Rücknahmeantrags in Bezug auf alle verbleibenden Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse weist die Register- und Transferstelle an, dass die Zahlung oder Abwicklung in der Referenzwährung spätestens zehn Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag zu erfolgen hat.

Anleger, die Rücknahmeerlöse in einer anderen Zulässigen Zahlungswährung als der Referenzwährung erhalten, sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie die Rücknahmeerlöse möglicherweise später als drei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag erhalten, sofern zu einem bestimmten Zeitpunkt ab einschließlich dem entsprechenden Bewertungstag bis einschließlich zu dem Tag drei Geschäftstage nach diesem Bewertungstag Geschäftsbanken oder Devisenmärkte im Hauptgeltungsbereich der jeweiligen Zulässigen Zahlungswährung geschlossen sind oder keine Zahlungen abwickeln können (bzw. wenn die Zulässige Zahlungswährung der Euro ist, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System außer Betrieb ist).

Zwangsrücknahme

Für Teilfonds oder Anteilsklassen mit Fälligkeitstermin gilt, dass sämtliche bis zu diesem Fälligkeitstermin noch nicht zur Rücknahme eingereichten Anteile an diesem Fälligkeitstermin zwangsweise zu dem in Bezug auf diesen Fälligkeitstermin berechneten Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen werden.

Teilfonds oder Anteilsklassen können außerdem im Einklang mit dem in der Satzung niedergelegten Verfahren durch Entscheidung des Verwaltungsrates oder Beschluss einer Hauptversammlung der betreffenden Anteilsinhaber geschlossen werden (wie nachstehend im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ ausführlich beschrieben). Die Rücknahme erfolgt dann zu einem Preis, der die erwarteten Veräußerungs- und Auflösungskosten in Zusammenhang mit der Schließung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse widerspiegelt, jedoch keine Rücknahmegebühren oder Rücknahmeabschläge beinhaltet.

Beschließt die Gesellschaft die Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds, muss sie den Anteilsinhabern der jeweiligen Anteilsklasse bzw. des Teilfonds nach Maßgabe der Satzung schriftlich und/oder mittels Veröffentlichung in Zeitungen eine Mitteilung zukommen lassen, die nach Möglichkeit vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme zu erfolgen hat. In dieser Mitteilung ist das Zwangsrücknahmeverfahren zu begründen und zu erläutern.

Die Rücknahmeerlöse aus der Zwangsrücknahme werden in bar ausgezahlt, sofern im entsprechenden Produktanhang nichts anderes bestimmt wird. Die Register- und Transferstelle veranlasst, dass die Zahlung oder Abwicklung spätestens zehn Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls dem Tag der Zwangsrücknahme erfolgt. Die Rücknahmeerlöse in Bezug auf Anteile, für die keine Auszahlung oder Abwicklung vorgenommen werden konnte, werden so bald wie möglich und in jedem Fall vor Abschluss des Liquidationsverfahrens für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren.

Bei Zwangsrücknahmen werden alle zur Rücknahme eingereichten Anteile entwertet und somit ungültig. Das Liquidationsverfahren wird nach Auszahlung sämtlicher Rücknahmeerlöse an die betreffenden Anteilsinhaber bzw. Hinterlegung bei der Caisse de Consignation in Luxemburg so bald wie möglich abgeschlossen.

Weitere Informationen zum Rücknahmeverfahren in Zusammenhang mit der Beendigung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse sind dem Abschnitt „*Schließung von Teilfonds*“ im Kapitel „*Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile*“ zu entnehmen.

Verfahren bei über eine Vertriebsstelle abgewickelten Rücknahmeanträgen

Werden Rücknahmeanträge über eine Vertriebsstelle abgewickelt, so können andere Rücknahmeverfahren und Rücknahmefristen gelten; die Endfristen und Rücknahmeverfahren bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert. Die Anteilsinhaber können sich direkt bei der Vertriebsstelle über das Rücknahmeverfahren informieren und sollten sich (gegebenenfalls) auf den jeweiligen Länderanhang beziehen.

Aussetzung der Rücknahme

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist, keine Anteile zurücknehmen. Die Aussetzung wird den Anteilsinhabern mitgeteilt, die ihren Rücknahmeantrag direkt an die Register- und Transferstelle gesandt haben. Rücknahmeanträge werden am ersten Bewertungstag für den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Dauert ein Aussetzungszeitraum ab dem Eingangsdatum des Rücknahmeantrags bei einer Vertriebsstelle oder gegebenenfalls der Register- und Transferstelle länger als 30 Kalendertage an, so kann der Antrag von dem Anteilsinhaber durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die Vertriebsstelle oder gegebenenfalls die Register- und Transferstelle storniert werden, sofern diese Mitteilung an einem Luxemburger Bankgeschäftstag vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eingeht.

Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Gehen Anträge auf Barrücknahme an einem Bewertungstag (dem „**Ersten Bewertungstag**“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als

habe der Anteilshaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Geht ein einzelner Antrag auf Barrücknahme bzw. Umtausch für einen Bewertungstag ein, dessen Wert 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilshaber darum ersuchen, eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Bargeld als vollständige oder teilweise Zahlung zu akzeptieren. Akzeptiert der die Rücknahme beantragende Anteilshaber eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren des entsprechenden Teilfonds als vollständige bzw. teilweise Zahlung, so ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein von ihren Konten separat geführtes Konto einzurichten, auf das die Portfoliowertpapiere übertragen werden können. Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Eröffnung und der Führung eines solchen Kontos entstehen, werden vom Anteilshaber getragen. Das Konto wird unmittelbar nach der Übertragung der Portfoliowerte bewertet, und ein entsprechender Bewertungsbericht wird von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eingeholt. Das Konto wird zum Verkauf dieser Portfoliowertpapiere genutzt, um dem antragstellenden Anteilshaber anschließend Barmittel überweisen zu können. Anleger, die bei der Rücknahme anstelle von Barmitteln diese Portfoliowertpapiere erhalten, sollten beachten, dass ihnen bei der Veräußerung dieser Portfoliowertpapiere Maklergebühren und/oder Steuerbelastungen in dem jeweiligen Land entstehen können. Darüber hinaus können die Rücknahmeerlöse aus dem Verkauf durch den Anteilshaber, der den Rücknahmeantrag für die Anteile gestellt hat, aufgrund von Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Kursen und den beim Verkauf der Portfoliowertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis. Wird ein Rücknahmeabschlag auf die Rücknahmeerlöse für die Anteile der Klassen „I2D“, „I2C“, „R2D“ und „R2C“ erhoben, so wird dieser nach dem Verkauf der auf dem Konto befindlichen Portfoliowertpapiere und vor der Überweisung der Barmittel an den Antragsteller von den Barmitteln in Abzug gebracht.

Für die Zwecke dieser Bestimmungen sind Umtauschanträge wie Rücknahmeanträge zu behandeln.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Soweit im entsprechenden Produktanhang nichts anderes bestimmt ist, sind Anteilsinhaber berechtigt, ihre einer Anteilsklasse bzw. einem Teilfonds zugehörigen Anteile vollständig oder teilweise in Anteile anderer Teilfonds bzw. anderer Anteilsklassen umzutauschen, sofern diese anderen Teilfonds oder Anteilsklassen zum öffentlichen Vertrieb in derselben Rechtsordnung wie der Ursprüngliche Teilfonds oder die Ursprüngliche Anteilsklasse zugelassen sind. Nicht zulässig ist ein Umtausch zwischen Teilfonds oder Anteilsklassen, die in unterschiedlichen Rechtsordnungen zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Vor einem Umtausch ihrer Anteile sollten sich die Anteilsinhaber von ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen eines Umtauschs dieser Anteile beraten lassen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass sie als Alternative zu einem Umtausch auch die Möglichkeit haben, ihre Anteile am Ursprünglichen Teilfonds zurückzugeben und Anteile an dem Neuen Teilfonds zu zeichnen, in den sie anlegen möchten. Anteilsinhaber sollten die Vor- und Nachteile beider Optionen abwägen und dabei bedenken, dass bei einer Rückgabe und anschließender Zeichnung eine Rücknahmegebühr und/oder ein Ausgabeaufschlag anfallen kann, während bei einem Umtausch unter Umständen eine Umtauschgebühr zu entrichten ist, die gegebenenfalls Transaktionskosten und Vermittlungsgebühren widerspiegelt. Weitere Informationen hierzu sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

An die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge

Ist ein Umtausch zulässig, sind an die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge per Telefax oder per Post schriftlich an die Register- und Transferstelle zu richten; in einem solchen Antrag ist anzugeben, welche Anteile umgetauscht werden sollen. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Umtauschanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

In dem Umtauschantrag ist (i) der Geldbetrag, den der Anteilsinhaber umtauschen will, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilsinhaber umtauschen will, anzugeben; des Weiteren sind die persönlichen Daten des Anteilsinhabers sowie dessen Kontonummer zu nennen. Wurden Anteilscheine für Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben, die durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft sind, wie im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben, so muss der den Umtausch beantragende Anteilsinhaber der Register- und Transferstelle die Anteilscheine für die umzutauschenden Anteile übermitteln. Werden die vorgenannten Angaben nicht übermittelt, so kann sich die Bearbeitung des Umtauschantrags um die für Rückfragen beim Anteilsinhaber benötigte Zeit verzögern. Es gelten dieselben Fristen wie für Rücknahmeanträge. Umtauschanträge können ohne die Aushändigung der Einzelnen Inhaberanteilsscheine nicht akzeptiert werden.

Für einen Umtausch kann (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) eine Umtauschgebühr von bis zu 5% berechnet werden, um den bei Durchführung des Umtauschs anfallenden Transaktionskosten und Vermittlungsgebühren Rechnung zu tragen. Die Umtauschgebühr wird die bei Rücknahme/Zeichnung von entsprechenden Anteilen anfallenden Rücknahmegebühren/Ausgabeaufschläge (basierend auf dem Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile, die bzw. in die der Anteilsinhaber umtauschen möchte, wie im jeweiligen Produktanhang beschrieben) nicht übersteigen. Die Umtauschgebühr ist insgesamt oder teilweise an die Vertriebsstelle zu zahlen, die den Umtauschantrag bearbeitet. Zur Klarstellung: Weichen die Umtauschgebühren des Ursprünglichen Teilfonds und des Neuen Teilfonds voneinander ab, gelten die höheren Umtauschgebühren. Sind die Umtauschgebühren gleich hoch, ist die Umtauschgebühr des Ursprünglichen Teilfonds maßgeblich.

Umtauschanträge, die an einem Transaktionstag vor Ablauf der jeweiligen Frist (die auch für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gilt) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden noch am selben Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung am entsprechenden Bewertungstag oder, wenn für die Teilfonds eine andere Bewertungsmethodik gilt, an den jeweiligen Bewertungstagen für die Anteile, die umgetauscht werden sollen und in die umgetauscht werden soll, unter Anwendung der jeweiligen Bewertungsmethodik erfolgt. Bei Umtauschanträgen, die nach Ablauf der geltenden Frist an dem jeweiligen Transaktionstag eingehen, erfolgt die Bearbeitung am unmittelbar darauffolgenden Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, dessen Berechnung an dem diesem Transaktionstag entsprechenden Bewertungstag oder, wenn für die Teilfonds eine andere Bewertungsmethodik gilt, an den jeweiligen Bewertungstagen für die Anteile, die umgetauscht werden sollen und in die umgetauscht werden soll, unter Anwendung der jeweiligen Bewertungsmethodik erfolgt.

Über eine Vertriebsstelle abgewickelte Umtauschanträge

Werden Umtauschanträge über eine Vertriebsstelle abgewickelt, so können andere Umtauschverfahren und Fristen gelten; die Endfristen bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert. In diesen Fällen informiert die Vertriebsstelle den Anteilsinhaber über das für ihn geltende Umtauschverfahren sowie etwaige für Umtauschanträge geltende Eingangsfristen. Anleger sollten beachten, dass der Umtausch von Anteilen über eine Vertriebsstelle u. U. nur während der Geschäftszeiten dieser Vertriebsstelle möglich ist.

Anleger sollten beachten, dass es nach der in einigen Rechtsordnungen außerhalb Luxemburgs geltenden Gesetzgebung (einschließlich Steuergesetzgebung) erforderlich sein kann, dass bei einem Umtausch zwischen Teilfonds zwei getrennte Aufträge für die Rücknahme und die anschließende Zeichnung ausgeführt werden. Folglich kann der Abwicklungsprozess bei einem Umtauschantrag von dem oben

beschriebenen Prozess abweichen, und die Bewertungstage zur Berechnung des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile und des Nettoinventarwerts der Anteile, in die umgetauscht werden soll, werden auf Grundlage unterschiedlicher Transaktionstage festgelegt.

Gehen an einem Bewertungstag Umtauschanträge ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so können Verfahren zur Anwendung kommen, die den im vorliegenden Prospekt im Abschnitt „Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds“ im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ beschriebenen Verfahren entsprechen.

Ablehnung eines Umtauschs

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, direkt an die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge bzw. an eine Vertriebsstelle gerichtete Umtauschanträge nach alleinigem und freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft Umtauschanträge nicht ausführt, wenn sich diese auf den teilweisen Umtausch eines Anteilsbestands beziehen und der nach dem Umtausch noch verbleibende Anteilsbestand unter dem Vorgeschriebenen Mindestbestand liegen würde.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem und freiem Ermessen, Umtauschanträge für Anteile stornieren, wenn die betreffenden Anteilsinhaber die im Zusammenhang mit dem Umtausch anfallenden Gebühren nicht innerhalb eines (vom Verwaltungsrat zu bestimmenden) angemessenen Zeitraums nach dem im Prospekt ausgewiesenen Abwicklungszeitraum begleichen.

Umtauschformel

Der Satz, zu dem die Anteile eines Ursprünglichen Teilfonds vollständig oder teilweise in Anteile eines Neuen Teilfonds bzw. zu dem die Anteile einer Ursprünglichen Anteilsklasse vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Anteilsklasse desselben Teilfonds umgetauscht werden, wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

Dabei gilt:

- A ist die Anzahl der Anteile des Neuen Teilfonds bzw. der Neuen Anteilsklasse, die von der Gesellschaft zuzuteilen bzw. auszugeben sind.
- B ist die Anzahl der Anteile des Ursprünglichen Teilfonds bzw. der Ursprünglichen Anteilsklasse, die umgetauscht werden sollen.
- C ist der Nettoinventarwert je Anteil (abzüglich der gegebenenfalls anfallenden maßgeblichen Umtauschgebühr) der Ursprünglichen Anteilsklasse bzw. der jeweiligen Anteilsklasse des Ursprünglichen Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag.
- D ist der Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden maßgeblichen Umtauschgebühr) der Neuen Anteilsklasse bzw. der betreffenden Anteilsklasse des Neuen Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag.
- E ist der (etwaige) Währungsumrechnungsfaktor, der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Im Anschluss an den Umtausch der Anteile wird die Register- und Transferstelle dem Anteilsinhaber Anzahl und Preis der aus dem Umtausch resultierenden Anteile des Neuen Teilfonds bzw. der Neuen Anteilsklasse mitteilen. Handelt es sich bei „A“ nicht um eine ganze Zahl, so werden die Anteilsbruchteile gegebenenfalls dem Neuen Teilfonds zugeteilt.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen (wie unten beschrieben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch eine Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kauf- (und Umtausch-)aufträge in Bezug auf einen Teilfonds abzulehnen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren

Die Anteile unterliegen unterschiedlichen Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen. Etwaige Ausnahmeregelungen zu den nachstehend erläuterten Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen werden im jeweiligen Produktanhang beschrieben.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger können neben dem Ausgabeaufschlag, der Rücknahmegebühr und der Umtauschgebühr, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben, zusätzlichen Gebühren unterliegen. Alle zusätzlichen Gebühren sind in den entsprechenden Zeichnungsunterlagen aufgeführt, und den betreffenden Anteilsinhabern wird unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Einführung der Gebühren mitgeteilt.

Ausgabeaufschlag

Für die Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag anfallen, der nur erhoben wird, wenn dies nach geltendem Recht zulässig ist. Die Berechnung des Ausgabeaufschlags erfolgt auf Grundlage (i) des Erstausgabepreises in der Referenzwährung bei Zeichnungen während des Angebotszeitraums, (ii) des Erstausgabepreises oder des am unmittelbar auf den maßgeblichen Transaktionstag folgenden Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bei Zeichnungen nach dem Angebotszeitraum und vor dem Auflegungstermin (ausschließlich) oder (iii) des am unmittelbar auf den maßgeblichen Transaktionstag folgenden Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bei Zeichnungen am oder nach dem Auflegungstermin. Auf diesen Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vollständig oder teilweise verzichtet werden. Der anfallende Ausgabeaufschlag ist im Produktanhang aufgeführt, beträgt jedoch maximal 5%. Der Ausgabeaufschlag fällt der Vertriebsstelle zu, über die die Zeichnung erfolgt ist. Ist in einem Land, in dem Anteile angeboten werden, nach der dort geltenden Gesetzgebung oder Praxis ein niedrigerer Ausgabeaufschlag vorgeschrieben, so kann einer Vertriebsstelle gestattet sein, die Anteile in diesem Land zu einem Gesamtpreis verkaufen, der unter dem im jeweiligen Produktanhang festgelegten gültigen Preis liegt; ein solcher Verkauf hat jedoch unter Berücksichtigung der Höchstbeträge zu erfolgen, die nach der in diesem Land geltenden Gesetzgebung oder Praxis zulässig sind.

Alternative Verkaufsgebührenstruktur und Rücknahmeabschlag

Die Alternative Verkaufsgebührenstruktur ermöglicht es einem Anleger, der Anteile zeichnet, sich für die Methode des Anteilerwerbs zu entscheiden, die im Hinblick auf den Kaufbetrag, die voraussichtliche Haltedauer und seine persönliche Situation für ihn vorteilhafter ist.

Wie im entsprechenden Produktanhang bestätigt, kann für Anteile der Klassen „I2D“, „I2C“, „R2D“ und „R2C“ eine Alternative Verkaufsgebührenstruktur gewählt werden. Die Alternative Verkaufsgebührenstruktur besteht aus einem Rücknahmeabschlag in Kombination mit einer Vertriebsgebühr. Hiermit soll der Vertrieb der Anteile dieser Klassen (sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt) über eine Vertriebsstelle finanziert werden.

Der Rücknahmeabschlag wird von der Register- und die Transferstelle berechnet und in Abzug gebracht und fällt in der Regel der Vertriebsstelle zu, die den Rücknahmeantrag für den Anleger stellt. Der Rücknahmeabschlag verringert sich während der Laufzeit des Teilfonds und ist bei Rücknahme gemäß den Prozentsätzen zu entrichten, die im entsprechenden Produktanhang angegeben sind. Bei Rücknahme der Anteile am Fälligkeitstermin (sofern zutreffend) oder Zwangsrücknahme (wie unter „Rücknahme von Anteilen“ sowie unter „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ näher beschrieben) fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, erfolgt die Berechnung des Rücknahmeabschlags auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil oder (gegebenenfalls) des Erstausgabepreises. Der Rücknahmeabschlag wird in der Referenzwährung ausgedrückt.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, dass für Anteile eine Rücknahmegebühr von maximal 2% (sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben) des am Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag (wie im Produktanhang festgelegt) ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil anfällt, der in der Regel der Vertriebsstelle zufällt, die im Namen des Anlegers den Rücknahmeantrag stellt. Auf diese Rücknahmegebühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern vollständig oder teilweise verzichtet werden. Bei Rücknahme der Anteile am Fälligkeitstermin (sofern zutreffend) oder Zwangsrücknahme (wie unter „Rücknahme von Anteilen“ sowie unter „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ näher beschrieben) fällt keine Rücknahmegebühr an.

Umtauschgebühr

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds unterliegt unter Umständen einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 5%, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet wird (wie im jeweiligen Produktanhang festgelegt). Sofern nicht anders im jeweiligen Produktanhang vorgesehen, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind)

Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zahlen. Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an eine Untervertriebsstelle weitergeben.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung läuft die jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr an jedem Kalendertag auf und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im jeweiligen Produktanhang für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse angegeben), berechnet. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe, die im Rahmen ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung angefallen sind und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eine andere Gebührenstruktur vereinbaren, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Außerordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt Außerordentliche Aufwendungen, u. a. Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die der Gesellschaft auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären („Außerordentliche Aufwendungen“). Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Teilfonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die einzelnen Anteilsklassen umgelegt.

Kosten für Sicherheiten

In Bezug auf einen Teilfonds, der die (eventuell) entstehenden Kosten aus der Stellung von Sicherheiten durch den Swap-Kontrahenten („Kosten für Sicherheiten“) trägt, wie im entsprechenden Produktanhang für diesen Teilfonds dargelegt, werden diese Kosten nicht aus der Fixgebühr, sondern von dem Teilfonds direkt gezahlt.

Fixgebühr

Gemäß den Bestimmungen einer zwischen der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle geschlossenen Vereinbarung, wird die Fixgebührenstelle gegen Zahlung einer Fixgebühr, die – wie im jeweiligen Produktanhang angegeben – anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Teilfonds oder Anteilsklasse berechnet wird und vierteljährlich zahlbar ist, bestimmte Gebühren und Aufwendungen entrichten, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben. Die Gebühren und Auslagen, die von der Vereinbarung umfasst sind, sind Transaktionsgebühren und Verwaltungsaufwendungen (einschließlich der Verwaltungsstellengebühr, der Verwahrstellengebühr, der Register- und Transferstellengebühr, der Gründungskosten und sonstiger Verwaltungsaufwendungen), wie nachstehend näher aufgeführt.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, umfasst die Fixgebühr die folgenden ordentlichen Gebühren, Aufwendungen und Kosten:

(i) Transaktionsgebühren

Transaktionsgebühren sind alle Gebühren und Aufwendungen für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren oder sonstiger Anlagen des Teilfonds, wie z. B. Maklerkosten und –gebühren sowie Korrespondenzgebühren für die Übertragung der Wertpapiere, Anlagen oder sonstiger Beteiligungen, sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind.

(ii) Verwaltungsaufwendungen

a. Verwaltungsstellengebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der Fondsdienstleistungsvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsstelle für ihre Dienste als zentrale Verwaltungs- und Domiziliarstelle sowie Börsenzulassungsbeauftragte eine Verwaltungsstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

b. Register- und Transferstellengebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der Register- und Transferstellenvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Register- und Transferstelle für ihre Dienste als Register- und Transferstelle eine monatliche Register- und Transferstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Register- und Transferstelle hat außerdem

Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

c. Verwahrstellengebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle für ihre Dienste als Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Gebühr wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds berechnet und von der Gesellschaft monatlich an die Verwahrstelle gezahlt. Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

d. Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft betragen schätzungsweise EUR 85.000. Sie werden von den am oder ungefähr am Gründungsdatum der Gesellschaft bestehenden Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden. Gründungskosten in Bezug auf neue Teilfonds werden von diesen neuen Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden. Neu aufgelegte Teilfonds tragen die noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten der Gesellschaft nicht mit.

e. Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Sonstige Verwaltungsaufwendungen umfassen unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Errichtungs- und Registrierungskosten; an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung und im Zusammenhang mit Steuermeldungen, Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen, sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe sowie (gegebenenfalls) an ein Verwaltungsratsmitglied zu zahlende Vergütungen, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen veranlasste Aufwendungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Versicherungsprämien, Zinsen, Maklerkosten sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichenden Informationen, und alle Kosten für die Erstellung und den Druck der Prospekte, der Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen und Rechenschaftsberichte, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Teilfonds für die Anleger; Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Teilfonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software; Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf die Gesellschaft und die Teilfonds, über die Anlegern Informationen zu der Gesellschaft und den Teilfonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte.

Insbesondere ist mit der Fixgebühr die Bezahlung von Rechnungen von Rechtsberatern, örtlichen Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern bis zu einer Gesamtobergrenze von EUR 10 Mio. (EUR 10.000.000) pro Geschäftsjahr abgegolten. Für darüber hinaus gehende Rechnungsbeträge haftet die Gesellschaft. Sie wird diese Beträge aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, dem die spezifischen Kosten zuzurechnen sind, begleichen.

Anleger sollten bedenken, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fixgebühr von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle im Voraus für das ganze Jahr berechnet wird, sich der an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen wären, auch höher sein als die Fixgebühr, sodass der effektiv von der Gesellschaft an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Fixgebühr wird von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle festgelegt und entspricht den voraussichtlichen Kosten, wie diese von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit (arm's length basis) ermittelt werden. Die Höhe der Fixgebühr wird im betreffenden Produktanhang angegeben.

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben, sind folgende Gebühren, Aufwendungen und Kosten nicht in der Fixgebühr enthalten:

- die Kosten für Marketingagenturen, die von der Gesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt sind;
- die Vertriebsgebühr;
- die (etwaige) Anlageverwaltungsgebühr;
- die Verwaltungsgesellschaftsgebühr;
- nicht abgeschriebene Gründungskosten;

- Steuern oder steuerliche Belastungen, die die Gesellschaft zu tragen hat, beispielsweise die jährliche Steuer in Luxemburg (die „**Taxe d'Abonnement**“, wie nachstehend näher beschrieben) oder gegebenenfalls Mehrwertsteuer oder vergleichbare von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern auf Warenverkäufe und Dienstleistungen (USt.) (all dies fällt unter Steuern oder steuerliche Belastungen) sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders bestimmt;
- etwaige an Verkaufsvermittler zu zahlende Provisionen, die in Verbindung mit dem Handel in Anteilen anfallen;
- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angefallen sind, wie beispielsweise Außerordentliche Aufwendungen (z. B. Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen die Gesellschaft);
- Kosten für Sicherheiten.

Gesamtkostenquote

Dieser Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Abschlüsse in Bezug auf einen Teilfonds enthalten bestimmte Informationen in Bezug auf die für den jeweiligen Teilfonds geltenden Kosten und Gebühren. Wenn der Anleger beim Erwerb von Anteilen von Dritten (insbesondere von Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringen, wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) beraten wird, oder wenn Dritte den Erwerb vermitteln, müssen diese Dritten dem Anleger möglicherweise eine Aufstellung von Kosten und Gebühren oder Kostenquoten zur Verfügung stellen, die nicht in den Kostenangaben in diesem Prospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen oder den Finanzberichten der Gesellschaft aufgeführt sind.

Solche Unterschiede können sich insbesondere aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ermittlung, Berechnung und Meldung von Kosten und Gebühren durch Dritte ergeben. Diese Anforderungen können sich beispielsweise im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (auch bekannt als „MiFID II“) ergeben. Anleger sollten beachten, dass die von Dritten bereitgestellten Informationen über alle relevanten Kosten und Gebühren bei verschiedenen Drittparteien unterschiedlich sein können.

ALLGEMEINE BESTEUERUNG

Warnhinweis

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den derzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken und können gegebenenfalls rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte und steuerlichen Erwägungen in Luxemburg, die für eine Entscheidung in Bezug auf die Anlage in, das Eigentum, Halten oder die Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten und ist nicht als steuerliche Empfehlung an einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich über Gesetze und Vorschriften (z. B. zu Besteuerung und Devisenkontrollen) informieren und gegebenenfalls beraten lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Verkauf (über eine Börse oder anderweitig) und die Rücknahme von Anteilen in den Ländern gelten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in denen sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.

In dieser Zusammenfassung sind keine steuerlichen Folgen aufgeführt, die sich durch gesetzliche Bestimmungen eines anderen Landes, einer anderen Örtlichkeit oder steuerlichen Rechtsordnung als Luxemburg ergeben.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg jedoch einer Steuer („**Taxe d'Abonnement**“) in Höhe von 0,05% p. a. in Bezug auf Anteile der Klasse „R“ sowie in Höhe von 0,01% p. a. in Bezug auf Anteile der Klasse „I“, gemäß Artikel 174 des Gesetzes. Anlagen, die ein Teilfonds in Anteile eines anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen tätigt, fließen nicht in die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ein, der als Grundlage für die Berechnung der von diesem Teilfonds zu entrichtenden Taxe d'Abonnement dient.

Teilfonds, die die folgenden Bedingungen erfüllen, sind zudem von der Taxe d'Abonnement ausgenommen: Teilfonds, (i) deren Anteile nur für Institutionelle Anleger bestimmt sind, (ii) deren alleiniges Ziel in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten besteht, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios nicht mehr als 90 Tage beträgt und (iv) die das höchstmögliche Ranking einer anerkannten Ratingstelle erhalten haben. Im Falle mehrerer Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds gilt die Befreiung nur für die Anteilsklassen, deren Anteile ausschließlich für Institutionelle Anleger bestimmt sind.

Die Befreiung gilt zudem für Teilfonds, deren Wertpapiere ausschließlich Pensionsfonds oder Unternehmen vorbehalten sind, die von einem oder mehreren Arbeitgebern zugunsten ihrer Mitarbeiter gegründet wurden, bzw. Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Institute, die Mikrokredite vergeben, besteht, bzw. Teilfonds, deren Wertpapiere (i) an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) die ausschließlich das Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden (wobei diese Ausschließlichkeitsbedingung nicht bedeutet, dass der Teilfonds nicht daneben gegebenenfalls vorhandene liquide Vermögenswerte verwalten oder Techniken und Instrumente zu Zwecken der Absicherung oder einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen darf). Kraft einer großherzoglichen Verordnung können zusätzliche oder alternative Kriterien für die unter diese Ausnahmeregelung fallenden Indizes festgelegt werden (im Falle mehrerer Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds findet die Befreiung nur auf Anteilsklassen Anwendung, auf die vorstehender Unterpunkt (i) zutrifft).

Die Taxe d'Abonnement ist vierteljährlich auf der Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds am Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu entrichten. Auf Basis der in Luxemburg geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften, wie sie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Anlegers in diese Anteilsklassen bekannt sind, kommt der Klasse „I“ der ermäßigte Steuersatz der Taxe d'Abonnement von 0,01% zugute. Diese Einschätzung steht jedoch unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der jeweiligen Einordnung des Status eines für die Anteilsklasse „I“ zulässigen Anlegers durch eine zuständige Luxemburger Behörde. Infolge einer Neuklassifizierung des Status eines Anlegers durch eine Behörde kann die gesamte Anteilsklasse einer Taxe d'Abonnement in Höhe von 0,05% p. a. unterliegen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft sind in Luxemburg weder Stempel- noch sonstige Steuern zu zahlen.

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist auf den realisierten Wertzuwachs in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft in Luxemburg keine Kapitalertragsteuer zu zahlen; gleiches gilt für Anlageerträge, die dieser aus Vermögenswerten zufließen. Auf Anlageerträge in Form von der Gesellschaft vereinnahmten Dividenden und Zinsen können in den jeweiligen Ursprungsländern Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe erhoben werden, die nicht erstattungsfähig sind.

Die Anteilsinhaber

Nach geltendem Recht und gängiger Verwaltungspraxis unterliegen die Anteilsinhaber in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrag-, Einkommen/Ertrag-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstiger Steuer, mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig sind bzw. dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Veräußerungsgewinne, die von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen durch den Verkauf von in deren Privatportfolio (nicht im Betriebsvermögen) gehaltenen Anteilen erzielt werden, unterliegen in der Regel nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern:

- (i) die Anteile nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb veräußert werden, oder
- (ii) die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine und/oder mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor dem Datum des Verkaufs seiner Beteiligung mehr als 10% des Kapitals oder Vermögens der Gesellschaft gehalten hat.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer erhoben.

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger unterliegen in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Anteile der Körperschaftsteuer.

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger, für die besondere Steuerbestimmungen gelten, wie beispielsweise (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen oder (iv) Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds (sofern in deren Gründungsunterlagen nicht vorgesehen ist, dass (i) das einzige Anlageziel die Anlage in Risikokapital ist und dass (ii) Artikel 48 des genannten Gesetzes vom 23. Juli 2016 anwendbar ist) sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*). Auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus den Anteilen fällt somit keine Einkommensteuer in Luxemburg an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen institutionellen Anlegern zugeordnet, es sei denn der Inhaber der Anteile ist (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Verbriefungsorganismus im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iii) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (v) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen oder (vi) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem jährlichen Steuersatz von

- 0,5%, anwendbar auf ein Nettovermögen von weniger als EUR 500 Mio.
- 0,05%, anwendbar auf ein Nettovermögen von mehr als EUR 500 Mio.

Aspekte des EU-Steuerrechts

Für in Deutschland ansässige Anleger und im Hinblick auf § 5 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) werden:

- a) als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge auf der Webseite www.systematic.dws.com; und
- b) Informationen zu Zwischengewinnen und zu Ausschüttungen in der *Börsen-Zeitung* und nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft im *Bundesanzeiger* veröffentlicht.

Inzwischen hat die OECD von den G8/G20-Staaten den Auftrag erhalten, einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“) zu entwickeln, um zukünftig weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu ermöglichen. Der CRS verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter. Anteilshaber können daher gemäß den geltenden Bestimmungen an die Luxemburger und sonstige relevante Steuerbehörden gemeldet werden.

Auf dieser Grundlage wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS innerhalb der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. CRS und die Euro-CRS-Richtlinie wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburger Recht umgesetzt.

Zudem haben die Luxemburger Steuerbehörden am 29. Oktober 2014 die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („Multilaterale Vereinbarung“) zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet.

Dementsprechend ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, zusätzliche Due Diligence-Prüfungen ihrer Anteilhaber vorzunehmen sowie die Identität und den Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie die diese leitenden Personen), Kontodaten, Kontoguthaben/Wert und Erträge/Veräußerungserlöse oder Rücknahmeerlöse an die zuständigen Steuerbehörden des Landes der Ansässigkeit eines ausländischen Anlegers zu melden, sofern dieser in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem sonstigen Land ansässig ist, für den die Multilaterale Vereinbarung uneingeschränkt rechtsgültig und anwendbar ist und das in der durch einen großherzoglichen Erlass veröffentlichten Liste der meldepflichtigen Länder aufgeführt ist. Die erste offizielle Liste der nach CRS meldepflichtigen Länder wurde am 24. März 2017 veröffentlicht und wird regelmäßig aktualisiert.

Anteilhaber sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen aufgrund des CRS und anderer ähnlicher Gesetze und/oder Vorschriften ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE

I. I. Die Anteile

I.a. I.a. Mit den Anteilen verbundene Rechte

Mit den Anteilen sind keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil gewährt unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Teilfonds, auf den bzw. die er sich bezieht, ein einzelnes Stimmrecht bei sämtlichen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen in voller Höhe eingezahlt werden. Die Anteile sämtlicher Teilfonds sind innerhalb einer Anteilsklasse uneingeschränkt übertragbar (sofern keine Anteilsübertragungen an Nicht-Zugelassene Personen erfolgen). Mit ihrer Ausgabe verleihen die Anteile in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Klasse das Recht auf gleichberechtigte Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Gleiches gilt für den Liquidationserlös eines solchen Teilfonds oder einer solchen Anteilsklasse.

Werden für eine Anteilsklasse Inhaberanteile ausgegeben, so werden Globalurkunden bzw. Einzelne Inhaberanteilsscheine ausgegeben, wie im Abschnitt „Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung“ beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär erfolgt, der im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, hat der Anleger nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

I.b. I.b. Börsennotierung der Anteile

Wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt, kann die Zulassung der Anteile der einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds zur Notierung an der Luxemburger Börse und/oder einer anderen Börse beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen, so kann er nach eigenem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Teilfonds beantragen. Solange die Anteile eines Teilfonds an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse notiert sind, unterliegt der Teilfonds den Vorschriften der Luxemburger Börse oder einer anderen maßgeblichen Börse in Bezug auf diese Anteile.

I.c. I.c. Ausschüttungspolitik

Erträge und Veräußerungsgewinne, die bei den einzelnen Teilfonds in Bezug auf Thesaurierende Anteile anfallen, werden in denselben Teilfonds wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Wiederanlage der jährlichen Nettoerträge für sämtliche der vorgenannten Anteilsklassen der Teilfonds vorzuschlagen. Sollte eine Ausschüttung für diese Anteilsklassen jedoch als angemessen erachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Festsetzung einer Ausschüttung aus den Erträgen, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind und für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus veräußerten Anlagen vorschlagen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorzunehmen. Solche gegebenenfalls erfolgenden Ausschüttungen werden an den in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen Tagen festgesetzt. Ausschüttungen, deren Festsetzungstermin auf einen Tag fällt, der kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, laufen auf und werden am unmittelbar darauffolgenden Luxemburger Bankgeschäftstag festgesetzt. Die Auszahlung von Ausschüttungen wird in der Regel innerhalb von zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Festsetzungstermin erfolgen.

Werden für einen oder mehrere Teilfonds Ausschüttungen vorgenommen, so erfolgt die Zahlung an die eingetragenen Anteilsinhaber entweder per Scheck, der den eingetragenen Anteilsinhabern auf ihr Risiko per Post an ihre im Anteilsinhaberregister angegebene Anschrift gesandt wird, oder per Banküberweisung. Schecks über Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingelöst werden, verfallen zugunsten des Teilfonds, aus dem die Ausschüttung zu leisten ist.

Bei Eigentümern von Anteilen, die durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft sind, wird der Barausschüttungsbetrag gegen Einreichung der jeweiligen Kupons überwiesen.

II. II. Die Gesellschaft

II.a. II.a. Gründung der Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 8. Februar 2002 als SICAV auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital beläuft sich auf EUR 1.250.000.

Die Satzung wurde beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister („Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg“) hinterlegt und im Recueil des Sociétés et Associations des Großherzogtums Luxemburg (der „Mémorial“) am 1. März 2002 veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-85.828 eingetragen.

Die Satzung wurde zuletzt durch eine außerordentliche Hauptversammlung am 3. Juni 2014 geändert. Das Protokoll dieser außerordentlichen Hauptversammlung sowie die Satzung wurden im Mémorial am 26. Juni 2014 veröffentlicht.

II.b. II.b. Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilsklassen

Obwohl es nicht die Absicht der Gesellschaft ist, Teilfonds oder Anteilsklassen zu verschmelzen, kann der Verwaltungsrat, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse unter den Mindestnettoinventarwert fällt, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen bzw. politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die Anteilsklasse eine solche Verschmelzung rechtfertigen, beschließen:

- eine Klasse eines Teilfonds gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen mit einer anderen Klasse desselben Teilfonds zu verschmelzen. Soweit dies gemäß in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat dies anderweitig für angemessen erachtet, wird vor dem Stichtag der Verschmelzung eine Mitteilung über die Verschmelzung mit zusätzlichen Informationen bezüglich der neuen Anteilsklassen in der/den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitung(en) veröffentlicht und/oder den Anteilsinhabern zugesandt und/oder auf anderem Wege übermittelt. Die Mitteilung erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vor dem Tag, an dem die Verschmelzung wirksam wird, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung einen kostenfreien Rücknahmeantrag für ihre Anteile einzureichen, oder
- gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, einem anderen OGAW-Fonds (der entweder in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und die Rechtsform einer Gesellschaft hat oder in Vertragsform (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) aufgelegt wurde) oder einem Teilfonds eines anderen OGAW-Fonds dieser Art (der „neue Teilfonds“) zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung ist für die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds unter Einhaltung einer Frist für eine entsprechende schriftliche Mitteilung von mindestens 30 Tagen verbindlich. Innerhalb dieser Frist hat jeder Anteilsinhaber der betreffenden Teilfonds die Möglichkeit, kostenfrei (mit Ausnahme von Auflösungskosten) die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Anteile zu verlangen, wobei die Verschmelzung fünf Geschäftstage nach Ablauf dieser Frist wirksam wird. Alternativ kann der Verwaltungsrat den Anteilsinhabern eines Teilfonds den Vorschlag unterbreiten, den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, einem anderen OGAW-Fonds (der entweder in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und die Rechtsform einer Gesellschaft hat oder in Vertragsform (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) aufgelegt wurde) oder einem Teilfonds eines anderen OGAW-Fonds dieser Art zu verschmelzen.

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse notwendig ist oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds oder die Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Form einer Aufspaltung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen beschließen. Fällt eine solche Aufspaltung eines Teilfonds unter die Definition von „Verschmelzung“ im Sinne des Gesetzes, so gelten die vorstehend aufgeführten Bestimmungen für die Verschmelzung von Fonds. In diesem Fall werden die betreffenden Anteilsinhaber demnach in der vorstehend beschriebenen Weise benachrichtigt. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Aufspaltung, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben oder umzutauschen, bevor die Aufspaltung in zwei oder mehr Fonds oder Klassen wirksam wird.

Sofern den Anteilsinhabern eines Teilfonds der Vorschlag einer Verschmelzung unterbreitet wurde oder eine Verschmelzung zur Folge hat, dass die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit nicht mehr besteht, muss im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der Gesellschaft über eine entsprechende Verschmelzung entschieden werden. Zur Beschlussfähigkeit ist keine Mindestanzahl erforderlich, und der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Anteilsinhaber.

II.c. II.c. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst und liquidiert werden. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des nach dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestwerts fällt.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Anteilsinhabern der Gesellschaft bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber verwerten, und die Verwaltungsstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts wird der Liquidationserlös für Anteile, die nicht zur Rückzahlung eingereicht wurden, nach Abschluss der Liquidation bei der „Caisse de Consignation“ verwahrt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren. Tritt ein Ereignis ein, das eine Liquidation erforderlich macht, so ist die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch bzw. die Umwandlung von Anteilen nichtig.

II.d. II.d. Schließung von Teilfonds

Teilfonds oder Anteilklassen können im Einklang mit dem in der Satzung niedergelegten Verfahren durch Entscheidung des Verwaltungsrates oder Beschluss einer Hauptversammlung der entsprechenden Anteilshaber geschlossen werden.

Der Verwaltungsrat kann die ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den folgenden Umständen insgesamt (aber nicht teilweise) zurücknehmen:

- (i) wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds oder einer einzelnen Klasse aus irgendeinem Grund unter den Mindestnettoinventarwert sinkt oder diesen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erreicht,
- (ii) wenn der Verwaltungsrat dies aufgrund einer Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Lage, die Auswirkungen auf den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Klasse hat, für angemessen hält,
- (iii) wenn der Verwaltungsrat es als angemessen erachtet, die Palette der Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu reduzieren, oder
- (iv) wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der jeweiligen Anteilshaber für angemessen hält,

wozu u. a. folgende Fälle zählen können:

- wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, der dazu führen würde, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- bei einem solch erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse, dass keine Aussicht auf eine angemessene Erholung besteht,
- bei (i) einer Änderung der steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen oder (ii) die Bekanntmachung oder Änderung in Bezug auf die Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften durch zuständige Gerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich der Beschlüsse von Steuerbehörden) mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung oder die Attraktivität von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse,
- wenn die Deutsche Bank AG, ihre verbundenen Unternehmen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anteilshaber aus irgendeinem Grund einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Fortführung des Teilfonds oder der Klasse ausgesetzt ist bzw. sind, u. a. einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Dienstleistungsanbieters in Zusammenhang mit diesem Teilfonds oder dieser Klasse, und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
- wenn ein für einen Teilfonds oder eine Klasse bzw. für deren Basiswert tätiger Dienstleister:
 - (i) seinen Verpflichtungen nicht in zufriedenstellender Weise nachkommt;
 - (ii) Gegenstand strafrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen bzw. von Untersuchungen, die zu solchen Sanktionen führen können, ist,
 - (iii) eine für die Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse oder den Basiswert erforderliche Zulassung verliert oder
 - (iv) die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt, und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist oder es für ihn nicht durchführbar ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu errichten, wieder zu errichten, zu ersetzen, beizubehalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die dieser Kontrahent vernünftigerweise für die Absicherung des mit dem jeweiligen derivativen Instrument verbundenen Risikos für notwendig oder angemessen hält, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Kontrahenten besteht,
- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt oder wenn ein vorzeitiges Beendigungsereignis (wie im jeweiligen Produktanhang definiert) in Bezug auf dieses derivative Instrument eintritt, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem derivativen Instrument besteht oder
- unter den im Abschnitt „Änderung des Basiswertes“ des Kapitels „Anlageziele und Anlagepolitik“ aufgeführten Umständen.

Die obige Auflistung ist beispielhaft und nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, die ausstehenden Anteile des Teilfonds oder der Klasse

auch in anderen Fällen zurückzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies im besten Interesse der Anteilshaber als angemessen erachtet.

Überdies kann die Hauptversammlung von Anteilshabern eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf einen Beschlussantrag des Verwaltungsrats beschließen, einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse mittels Liquidation zu schließen oder sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse zurückzunehmen.

Es gelten keine Vorschriften über die Mindestanzahl der Anteilshaber zur Beschlussfähigkeit für diese Hauptversammlungen von Anteilshabern, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilshabern abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Weitere Informationen zum Rücknahmeverfahren in Zusammenhang mit der Beendigung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse sind dem Abschnitt „Zwangsrücknahme“ im Kapitel „Rücknahme von Anteilen“ zu entnehmen.

II.e. II.e. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilshaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am 16. April (oder, sofern dieser Tag kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, am vorausgehenden Luxemburger Bankgeschäftstag) um 11.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft statt.

Anteilshaber einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin per Post an alle eingetragenen Anteilshaber an deren registrierte Anschriften geschickt. Diese Einladungen enthalten Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die entsprechenden Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie Hinweise auf die nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, werden weitere Mitteilungen im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“), einer Luxemburger Zeitung, und/oder weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

II.f. II.f. Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte

Der geprüfte Jahresbericht mit den geprüften konsolidierten und auf Euro lautenden Abschlussrechnungen der Gesellschaft und der Teilfonds über den vorangegangenen Berichtszeitraum wird auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle und der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt und muss mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung verfügbar sein. Darüber hinaus werden auch die Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 31. Juli an der vorgenannten als Sitz eingetragenen Anschrift zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Januar. Das erste Berichtsjahr begann mit dem Gründungsdatum und endete am 31. Januar 2003. Ferner werden Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, sofern dies im jeweiligen Produktanhang vorgesehen ist. Bei dem ersten Bericht handelte es sich um einen Halbjahresbericht für den am 31. Juli 2002 endenden Berichtszeitraum. Der erste geprüfte Jahresbericht wurde für den am 31. Januar 2003 endenden Berichtszeitraum vorgelegt.

Die Gesellschaft kann Anteilshabern und potenziellen Anlegern eine gekürzte Fassung der vorgenannten Abschlussrechnungen zur Verfügung stellen, die keine detaillierte Aufstellung der Vermögensanlagen der einzelnen Teilfonds enthält. Solche gekürzten Jahresberichte und Halbjahresberichte werden das Angebot enthalten, den Adressaten auf Wunsch kostenlos ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II.g. II.g. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden:

- (i) die Satzung;
- (ii) die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung;
- (iii) die Verwahrstellenvereinbarung;
- (iv) die Fondsdienstleistungsvereinbarung;
- (v) die Register- und Transferstellenvereinbarung; und
- (vi) die Berichte der Gesellschaft.

Die Satzung kann Anlegern auf Wunsch übersandt werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft verfügt der Verwaltungsrat über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilshaber vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der wie nachstehend beschrieben zusammengesetzte Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele, die Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaft sowie für ihre Verwaltung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für das Anlage-Tagesgeschäft der einzelnen Teilfonds verantwortlich, sofern in dem entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keinerlei Anstellungsverträge, und derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Vergütung oder sonstige direkte oder indirekte geldwerte Vorteile erhalten.

Alex McKenna (britischer Staatsangehöriger): Alex McKenna kam im Jahr 2005 zur Deutschen Bank und ist derzeit Director und Head of „Product Platform Engineering“ bei DWS (ehemals Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank). Er hat einen Abschluss in Geschichte von der University of Cambridge und wurde 1995 zur Anwaltsvereinigung von England und Wales (Bar of England and Wales) zugelassen. Vor seinem Wechsel zum Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank war Alex McKenna als Vice President und Rechtsanwalt bei JP Morgan, als Anwalt im Kapitalmarktbereich von Simmons & Simmons und selbständig als Barrister tätig.

Manooj Mistry (britischer Staatsangehöriger): Manooj Mistry ist Head of „Passive Asset Management“ für die EMEA-Region bei DWS (ehemals Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank). Manooj Mistry begann seine Tätigkeit beim Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank im Mai 2006 und gehörte dem Team an, das 2007 den Bereich Xtrackers ETF aufbaute. Bevor er zur Deutschen Bank wechselte, war Manooj Mistry bei Merrill Lynch International in London tätig. Dort zeichnete er für die Entwicklung der LDRS ETFs, der ersten in Europa erhältlichen ETF-Produkte, die im Jahr 2000 aufgelegt wurden, verantwortlich. Außerdem war er bei Merrill Lynch für die Entwicklung einiger Fondsplattformen verantwortlich, die Lösungen für private und institutionelle Anleger bieten. Manooj Mistry hat einen Abschluss in Economics and Business Finance der Brunel University.

Freddy Brausch (Luxemburgischer Staatsangehöriger): Herr Brausch ist Mitglied der Luxemburger Anwaltskammer. Er war bis Mai 2016 Partner und ist nun Of-Counsel bei Linklaters LLP. Freddy Brausch ist auf Bank- und Wertpapierrecht mit Schwerpunkt Investmentfonds spezialisiert. Er ist Mitglied des Hohen Ausschusses für den Finanzplatz unter Leitung des Luxemburger Finanzministeriums. Zudem ist er Mitglied des Beratungsausschusses der CSSF für Investmentfondsmanagement. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der luxemburgischen Investmentfondsvereinigung (Association of the Luxembourg Fund Industry – ALFI), Mitglied des Executive Committee und Vice Chairman mit Zuständigkeit für nationale Angelegenheiten.

Philippe Ah-Sun (britischer Staatsangehöriger): Philippe Ah-Sun ist Chief Operating Officer für Exchange Traded Funds (ETF) und Systematic UCITS im Bereich „Passive Asset Management“ von DWS. Er hat einen Abschluss in englischer Literatur von der University of East Anglia und ist als Steuerberater (Chartered Accountant) zugelassen. Vor seiner Tätigkeit bei DWS (ehemals Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank) nahm Philippe Ah-Sun an einem Graduiertenprogramm im Bereich Finance bei der Dell Computer Corporation teil. Im Jahr 2008 übernahm er eine Position in der Produktkontrolle des Bereichs Corporate and Investment Bank der Deutschen Bank mit Schwerpunkt auf Delta One- und ETF-Produkten. Sein Tätigkeitsbereich erweiterte sich auf eine Reihe von Equity Desks, was schließlich zu einer Position als Finance Director für den europäischen Aktienhandel führte. Seit 2013 gehört Philippe Ah-Sun zum Passive Asset Management-Team.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu handeln. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teilfonds (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „Société de Gestion“ in Form einer „Société Anonyme“ gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im Mémorial vom 4. Mai 1987 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 15. März 2016 mit Wirkung ab 17. März 2016 durch notarielle Urkunde geändert. Die geänderte Satzung wurde am 2. Juni 2016 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds. Nähere Informationen sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der DWS-Gruppe.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus ihrem arglistigen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten.

In Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten ihre Verwaltungs- und Beratungspflichten und -aufgaben delegieren. Eine solche Delegierung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und, soweit nach geltendem Recht vorgeschrieben, der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder Arglist von Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegt oder dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

Delegierte Aufgaben

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft delegiert:

- Anlageverwaltungsdienstleistungen, einschließlich der Überwachung der Einhaltung von Anlagebeschränkungen, und bestimmte Risikomanagementdienstleistungen an:
 - State Street Global Advisors Limited in Bezug auf bestimmte Teilfonds, für die State Street Global Advisors Limited gemäß den Angaben im jeweiligen Produktanhang als Anlageverwalter fungiert;
 - Selwood Asset Management LLP in Bezug auf den DB Platinum IV Selwood Market Neutral Credit;
 - DWS Alternatives Global Limited in Bezug auf den DB Platinum IV UBS Multi Strategy Alternatives.
- Portfoliomanagement an Winton Capital Management Limited in Bezug auf den DB Platinum IV Systematic Alpha;
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Beratung, Relationship Management, Marketing, Unterstützung im Zusammenhang mit Strukturierung und Restrukturierung sowie mit den Registrierungen der Gesellschaft an DWS Investments UK Limited;
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. bestimmte Risikomanagementdienstleistungen, Relationship Management und Strukturierung sowie Restrukturierung an DWS Alternatives Global Limited;
- Überwachung der Bestände der Gesellschaft im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anlagebeschränkungen und Meldepflichten an die RBC Investor Services Bank S.A.;
- Delegierung von Reporting-Aufgaben in Bezug auf Anlagebestände an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London;
- Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Rechnungslegungs- und Bewertungsdienstleistungen für die Teilfonds an die RBC Investor Services Bank S.A.;
- Übertragung der Finanzierung bestimmter Verwaltungsaufwendungen der Teilfonds gegen eine Fixgebühr an DWS Investments UK Limited;
- Datenverarbeitungsdienste, einschließlich der Erfassung aller Portfoliotransaktionen und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, an die RBC Investor Services Bank S.A.;
- Überprüfung der Eignung und Zuteilung von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Swap-Transaktionen und Wertpapierleihgeschäfte für bestimmte Teilfonds an die RBC Investor Services Bank S.A. und
- Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Risikomessung an die State Street Bank and Trust Company, eine im US-Bundesstaat Massachusetts errichtete Treuhandgesellschaft.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und State Street Global Advisors Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Betrug oder Arglist auf Seiten von State Street Global Advisors Limited vorliegt.

Die Verwahrstelle

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. („**RBC**“) mit Sitz unter der Anschrift 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) der Gesellschaft mit folgenden Aufgaben betraut

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Aufsicht und
- (c) Überwachung des Cashflows

nach Maßgabe des Gesetzes.

RBC Investor Services Bank S.A. ist eine im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragene Gesellschaft und wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. Sie verfügt über die Zulassung, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 auszuführen und ist auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital belief sich per 31. Oktober 2016 auf rund EUR 1.059.950.131.

Der Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrplichten (i) in Bezug auf andere Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrer zu übertragen und Konten bei diesen Unterverwahrern zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterverwahrer sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?ope ndocument>.

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten nach dem Gesetz und der Verwahrstellenvereinbarung ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist die Verwahrstelle dafür verantwortlich:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen im Namen der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung der Gesellschaft erfolgen.
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird.
- die Anweisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem Gesetz oder der Satzung der Gesellschaft stehen.
- sicherzustellen, dass die Überweisung der Entgelte für Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft an die Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen erfolgt.
- sicherzustellen, dass die Einkünfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt darüber hinaus sicher, dass Zahlungsströme nach Maßgabe des Gesetzes und der Verwahrstellenvereinbarung ordnungsgemäß überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten können Interessenkonflikte entstehen, beispielsweise wenn es sich bei einem Beauftragten um ein verbundenes Unternehmen handelt, das für die Erbringung anderer Verwahrdienste für die Gesellschaft vergütet wird. Die Verwahrstelle analysiert auf Basis des geltenden Rechts fortlaufend alle potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Funktionen ergeben könnten. Identifizierte Interessenkonflikte werden gemäß der Richtlinie der RBC für Interessenkonflikte behandelt, die den für Kreditinstitute geltenden Rechtsvorschriften entsprechend dem Luxemburger Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 unterliegt.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich zudem aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/ oder sonstige Parteien durch die Verwahrstelle und/oder verbundene Unternehmen ergeben. So könnten die Verwahrstelle und/oder verbundene Unternehmen beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds tätig sein. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) und der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ergeben.

RBC hat eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten implementiert, die insbesondere darauf ausgerichtet ist:

- potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und zu analysieren;
- bestehende Interessenkonflikte zu erfassen, zu steuern und zu überwachen, indem:
 - mit einer funktionalen und hierarchischen Trennung sichergestellt wird, dass die Verwahrstelle in ihrer Funktion wie unter unabhängigen Dritten agieren kann;
 - vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, um Aktivitäten, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, zu reduzieren, beispielsweise:
 - nehmen weder RBC noch Dritte, die mit den Verwahrfunktionen betraut wurden, Anlageverwaltungsmandate an;
 - akzeptiert RBC keine Übertragung von Compliance- und Risikomanagementfunktionen.
 - RBC verfügt über ein striktes Eskalationsverfahren, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Verstöße an Compliance gemeldet werden, die wesentliche Verstöße an das Senior Management und den Verwaltungsrat von RBC meldet.

- Eine eigene, ständige Innenrevisionsabteilung ist für die unabhängige und objektive Risikobewertung und Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit interner Kontrollen und Governance-Prozesse zuständig.

RBC bestätigt, dass auf Grundlage der genannten Maßnahmen keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert werden konnten.

Aktuelle Informationen zu der oben genannten Richtlinie für Interessenkonflikte ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Die Verwaltungsstelle wurde nach Maßgabe der Fondsdienstleistungsvereinbarung zur Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und zur Börsenzulassungsbeauftragten der Gesellschaft ernannt.

In dieser Eigenschaft erbringt die Verwaltungsstelle bestimmte verwaltungsbezogene und bürotechnische Dienstleistungen, mit denen sie beauftragt wurde, darunter auch die Berechnung der Nettoinventarwerte. Ferner gewährt sie Unterstützung bei der Erstellung der Finanzberichte und deren Einreichung bei den zuständigen Behörden.

Es liegt ebenfalls in der Verantwortung der Verwaltungsstelle sicherzustellen, dass die Gesellschaft insgesamt die für sie geltenden Beschränkungen einhält.

Die Verwaltungsstelle kann ihre Aufgaben vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft auf ihre alleinige Verantwortung und unter ihrer Aufsicht vollständig oder teilweise an eine andere Luxemburger Gesellschaft delegieren; in diesem Fall ist der Prospekt entsprechend zu aktualisieren.

Die Bestellung der Verwaltungsstelle ist unbefristet. Die Verwaltungsstelle bzw. die Gesellschaft kann die Fondsdienstleistungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen kündigen.

Die Fondsdienstleistungsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsstelle von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus fahrlässigem, bösgläubigem, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um RBC Investor Services Bank S.A., eine im Luxemburger Handelsregister (RCS) unter der Nummer B-47.192 eingetragene Gesellschaft, die 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet wurde. Sie verfügt über die Zulassung, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 auszuführen und ist auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital belief sich per 31. Oktober 2016 auf rund EUR 1.059.950.131.

Die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle wurde nach Maßgabe der Register- und Transferstellenvereinbarung bestellt und ist für die Verwaltung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen, die Führung von Aufzeichnungen und sonstige damit verbundene administrative Funktionen verantwortlich.

Zudem wird der Register- und Transferstelle von der Gesellschaft die Aufgabe übertragen:

- den Anlegern auf Wunsch ihrer Anteile verbriefende Anteilscheine zu übergeben oder schriftliche Bestätigungen über die Zahlung des entsprechenden Inventarwerts auszustellen, sowie
- Rücknahme- und Umtauschanträge im Einklang mit der Satzung entgegenzunehmen und auszuführen, und Anteilscheine bzw. schriftliche Bestätigungen zu entwerten, die anstelle von Anteilscheinen für zurückgenommene oder umgetauschte Anteile ausgestellt wurden.

Bei der Register- und Transferstelle handelt es sich um RBC Investor Services Bank S.A., eine im Luxemburger Handelsregister (RCS) unter der Nummer B-47.192 eingetragene Gesellschaft, die 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet wurde. Sie verfügt über die Zulassung, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 auszuführen und ist auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital belief sich per 31. Oktober 2016 auf rund EUR 1.059.950.131.

Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A.

35E, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Die Rechtsberater der Gesellschaft in Fragen Luxemburger Rechts

Elvinger Hoss Prussen

société anonyme

2, place Winston Churchill

L-1340 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Deutsche Bank AG und Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zur Deutsche Bank Aktiengesellschaft und zur Deutsche Bank Gruppe geben durch den Swap-Kontrahenten zur Verfügung gestellte Informationen wieder. Die Gesellschaft übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der so wiedergegebenen Informationen.

Die geprüften Jahresabschlüsse sowie die ungeprüften vierteljährlichen Zwischenabschlüsse der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und der Deutsche Bank Gruppe werden jeweils nach ihrer Veröffentlichung an die Verwaltungsgesellschaft zugestellt und sind dort gemäß den Angaben in diesem Prospekt erhältlich.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („**Deutsche Bank**“, „**Deutsche Bank AG**“ oder die „**Bank**“) ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank ist eine als Kreditinstitut tätige Aktiengesellschaft, die nach deutschem Recht gegründet wurde und unter der Handelsregisternummer HRB 30000 eingetragen ist. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie hat ihren Hauptsitz in der Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, und unterhält Niederlassungen inner- und außerhalb Deutschlands, u. a. in London, New York, Sydney und Tokio, sowie ein Asia Pacific Head Office in Singapur. Diese fungieren als Zentren für die Geschäftsaktivitäten in den jeweiligen Regionen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft einer aus Banken, Kapitalmarktgesellschaften, Fondsverwaltungsgesellschaften, einer Immobilienfinanzierungsgesellschaft, Verbrauchercreditgesellschaften, Research- und Beratungsgesellschaften sowie anderen in- und ausländischen Gesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe.

Zu den in ihrer Satzung niedergelegten Zielen der Deutschen Bank gehören die Durchführung aller Arten von Bankgeschäften, die Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen sowie die Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diese Ziele selbst oder durch Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen erreichen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Bank berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die den Zielen der Bank voraussichtlich förderlich sind. Hierzu gehören insbesondere: der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, die Errichtung von Niederlassungen inner- und außerhalb Deutschlands, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Abschluss von Betriebsübergangsvereinbarungen.

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

„Deutsche Bank AG, Niederlassung London“ ist die Londoner Niederlassung der Deutsche Bank AG. Am 12. Januar 1973 reichte die Deutsche Bank AG im Vereinigten Königreich die gemäß Section 407 des Companies Act von 1948 zur Errichtung einer Niederlassung (Place of Business) in Großbritannien erforderlichen Dokumente ein. Am 14. Januar 1993 ließ die Deutsche Bank gemäß Schedule 21A des Companies Act von 1985 die Errichtung einer Niederlassung in England und Wales (Registration No. BR000005) registrieren. Ihr Sitz befindet sich derzeit in Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London ist eine autorisierte Person (authorised person) im Sinne von Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000. Im Vereinigten Königreich betreibt sie Großkundengeschäft und bietet über ihren Geschäftsbereich Private Wealth Management umfassende Vermögensverwaltungsberatung und integrierte Finanzlösungen für wohlhabende Privatkunden, deren Familien sowie ausgewählte Einrichtungen an.

Weitere Informationen zur Deutschen Bank sowie zu ihren aktuellen Ratings sind auf der Webseite <https://annualreport.deutsche-bank.com/2017/ar/management-report/compensation-report.html> erhältlich.

Webseiten, auf die in diesem Prospekt verwiesen oder Bezug genommen wird, gelten nicht als Teil dieses Prospektes oder als in Form eines Verweises in diesen aufgenommen.

Beschwerden

Allgemeine Beschwerden hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft oder Beschwerden in Bezug auf den Verwaltungsrat können direkt an die Gesellschaft gerichtet oder an complaints.am-lu@db.com gesendet werden.

Beschwerden hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer beauftragten Stellen können direkt an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet oder an complaints.am-lu@db.com gesendet werden. Angaben zu

internen Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage an deren E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift erhältlich.

Bei Beschwerden zu den von einer Vertriebsstelle, einem Finanzintermediär oder einem Vermittler erbrachten Dienstleistungen werden die Anteilsinhaber gebeten, sich mit der jeweiligen Vertriebsstelle, dem jeweiligen Finanzintermediär oder Vermittler in Verbindung zu setzen, wenn sie zusätzliche Informationen über etwaige Rechte benötigen, die ihnen aufgrund der Beziehung zu der Vertriebsstelle, dem Finanzintermediär oder Vermittler zustehen.

Mitteilungen an Anteilsinhaber

Sofern keine anderen Kommunikationsmedien im Prospekt angegeben oder gemäß geltendem Recht (einschließlich dem Gesetz und dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung) vorgeschrieben sind, erhalten die Anteilsinhaber Informationen über Entwicklungen bezüglich ihrer Anlagen in die Gesellschaft über die Webseite der Gesellschaft. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Vergütungspolitik

Für die Verwaltungsgesellschaft wird die Vergütungsstrategie der Deutsche Bank-Gruppe angewendet. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vergütung sowie mit der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen werden von den betreffenden Ausschüssen der Deutsche Bank-Gruppe überwacht. Die Deutsche Bank-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütung sowie Komponenten der aufgeschobenen Vergütung umfasst, die sowohl an individuelle Leistungen in der Zukunft als auch an die nachhaltige Entwicklung der Deutsche Bank-Gruppe geknüpft sind. Zur Festlegung des Betrags der aufgeschobenen Vergütung und der an eine langfristige Entwicklung gekoppelten Instrumente (wie Aktien oder Fondsanteile) hat die Deutsche Bank-Gruppe ein Vergütungssystem entwickelt, in dem eine erhebliche Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird. Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Deutsche Bank-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.db.com/cr/en/concrete-compensation-structures.htm> sowie im darin verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG zu finden. Dieser beinhaltet eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Bonuszahlungen für die einzelnen Mitarbeitergruppen und benennt die für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Informationen auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Datenschutz

Die Gesellschaft hat eine Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übertragung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch und im Namen der Gesellschaft (die „**Datenschutzerklärung**“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (in der jeweils gültigen Fassung), der europäischen Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und jeglicher anderer EU- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Vorstehendes umsetzen oder ergänzen, veröffentlicht.

In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Anteilsinhaber, (i) den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung und (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte sowie das Recht der Anteilsinhaber, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht,

ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter „Mitteilung an die Anteilshaber“ auf der Website <http://www.systematic.dws.com>.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der nachstehende Abschnitt enthält zusätzliche Angaben für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger. Er ist als Teil des Prospektes zu verstehen und zusammen mit diesem zu lesen.

I. Vertriebsberechtigte und nicht vertriebsberechtigte Teilfonds

Die Gesellschaft hat die Absicht, Anteile einiger der Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertrieben. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde dies für diese einzelnen Teilfonds der Gesellschaft angezeigt. Für alle anderen Teilfonds der Gesellschaft ist keine Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erstattet worden. Die Anteile solcher Teilfonds dürfen an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Bei dem nicht zum Vertrieb angezeigten Teilfonds handelt es sich namentlich um:

DB Platinum IV UBS Multi Strategy Alternatives

Die nachstehenden Teilfonds sind zwar zum Vertrieb berechtigt, die genannten Anteilklassen sind hingegen nicht zum Vertrieb angezeigt:

DB Platinum IV SYSTEMATIC ALPHA – Anteilklassen R5C-U, R5C-G, R6C-U und R6C-G

II. Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland für die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds ist die Deutsche Bank AG, die über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main tätig ist. Die Zahl- und Informationsstelle handelt, in ihrer jeweiligen Funktion, unter folgender Anschrift: Deutsche Bank AG, z. H. Trust and Agency Services, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, Telefax (069) 910 38794, E-Mail: core.emfo@db.com.

Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können unter den im Prospekt beschriebenen Bedingungen auch bei der Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Umtauschanträge in oder von einem nicht zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds können nur im Sitzland der Gesellschaft eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können auf deren Wunsch über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

III. Einsehbare Dokumente

Der ausführliche Verkaufsprospekt (vorstehend als "Prospekt" definiert), die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, deren Jahres- und Halbjahresberichte und, soweit im entsprechenden Produktanhang erwähnt, eine detaillierte Beschreibung der beschriebenen Indizes und gegebenenfalls ein Konditionenblatt (sog. Termsheet) mit einer Zusammenfassung der allgemeinen Bedingungen für alle Derivate wie Index-Swaps können während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort kostenlos erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung, die Depotbankvereinbarung, die Fondsdienstleistungsvereinbarung, die Register- und Transferstellenvereinbarung, die Vertriebsvereinbarung und, sofern im Produktanhang erwähnt, in Bezug auf den beschriebenen Basiswert das Swap-Termsheet, in dem die Einzelbestandteile aufgeführt sind sowie sonstige Dokumente, die entsprechend den Angaben im Prospekt bei der Gesellschaft einsehbar sind, können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der oben angegebenen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden. Bei der Zahl- und Informationsstelle werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie, falls der Verwaltungsrat sich entscheiden sollte, die nachfolgenden Teilfonds unter einem Co-Management gemeinsam zu verwalten, Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Management gemeinsam verwalteten Teilfonds und periodische Berichte, in denen die vorstehenden Informationen aufgeführt sind, zur Verfügung gestellt.

IV. Veröffentlichungen

Alle gesetzlich vorgeschriebenen bzw. im Prospekt oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Mitteilungen an die Anteilshaber in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland auf der Webseite www.systematic.deutscheam.com veröffentlicht. Soweit im Herkunftsstaat eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger in einer Zeitung erfolgt, wird die Mitteilung in Deutschland neben der Veröffentlichung auf der Webseite zusätzlich in der "Börsen-Zeitung" sowie, wenn die Veröffentlichung in einer weiteren Zeitung vorgeschrieben ist, im "Handelsblatt" veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert, die Ausgabe- und Rückgabepreise sowie die Summe der dem Anteilshaber als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge in Bezug auf die zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland berechtigten Teilfonds werden in Deutschland auf der Webseite www.systematic.deutscheam.com veröffentlicht.

Die Zwischengewinne werden auf der Webseite www.systematic.dws.com sowie nach Geschäftsjahresende im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mitteilungen zu Ausschüttungen werden auf der Webseite www.systematic.dws.com und nach Geschäftsjahresende im Bundesanzeiger veröffentlicht.

V. Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB für den Erwerb von Anteilen durch deutsche Anleger

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Deutsche Asset Management Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

VI. Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 30.09.2017)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Darstellung der Rechtslage bis 31.12.2017

Der ausländische Fonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,-- € (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (z.B. im Falle von ausschüttungsgleichen Erträgen eines steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds oder weil ein Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Ausgeschüttete Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge des Investmentfonds unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich

steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt I 1.).

3. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

4. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert / zurückgegeben, unterliegt der Veräußerungsgewinn bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Rückgabe oder Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist auch in diesen Fällen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt III.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns für die Abgeltungsteuer sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Es gibt ggf. weitere steuerliche Komponenten, die den Veräußerungsgewinn mindern oder erhöhen können.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Sofern für die Investitionen in den Fonds eine Mindestanlagesumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapieren und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i.H.v. mindestens 100.000 € beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i.H.v. 100.000 € vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens nach dem InvG einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist nach den o.g. Regeln grundsätzlich steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. Andernfalls ist der Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Zinserträge und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III).

2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) genannten Kapitalforderungen (sog. „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5 Prozent gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 Prozent steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe oben Punkt II 1.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften.

3. Dividenden

Vor dem 1.3.2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich

steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28.2.2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Fonds wird kein Steuerabzug zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen (siehe unten Punkt III). Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

4. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig), soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Aktiengewinn (seit 1.3.2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge (insbesondere bestimmte ausländische Immobilienerträge) zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwaltungsgesellschaft den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds veröffentlicht.

Ein im Veräußerungserlös enthaltener Zwischengewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unten Punkt X.

Bei thesaurierenden Fonds unterliegen die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge ebenso dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), siehe unter Punkt III.

Zum 31.12.2017 gilt unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zudem gelten zum 31. Dezember 2017 die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der

Gewinn (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge) ist grundsätzlich steuerpflichtig und nach den o.g. Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

7. Vereinfachte Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen (Angaben zur Kapitalertragsteuer gelten nur für steuerlich ausschüttende Fonds, deren Anteile im Inland verwahrt werden*)

Folgende Hinweise:

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Die Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (siehe unten Punkt IV). Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden. In der Übersicht werden aus Vereinfachungsgründen auch solche Fälle als Abstandnahme bezeichnet, bei denen kein Steuerabzug stattfindet.

<i>Thesaurierte oder ausgeschüttete</i>	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25% <u>Materielle Besteuerung</u> : Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung</u> : Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% <u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme <u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme <u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme <u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme <u>materielle Besteuerung</u> : Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme <u>materielle Besteuerung</u> :	

kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Steuerfrei	<u>materielle Besteuerung</u> : Steuerfrei

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Luxemburger Fonds

<i>Thesaurierte oder ausgeschüttete</i>	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Dividenden
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : 25%	
	<u>materielle Besteuerung</u> : Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme	<u>Kapitalertragsteuer*</u> : Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung</u> : Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

* Kein Kapitalertragsteuerabzug bei steuerlich thesaurierenden Luxemburger Fonds

Ausgeschüttete	Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne	Gewinne aus dem Verkauf von Aktien
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitions-gesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuert Kapital-Investitions-gesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ggf. können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei	
Gewerbliche Personengesellschaften	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme	
	<u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt ggf. Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25%	

Personengesellschaften	<u>materielle Besteuerung:</u> Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.
Ausländische Anleger	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

III Besonderheiten im Falle von ausländischen thesaurierenden Fonds

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden ausländischen Fonds wird kein Steuerabzug im Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Der Anleger hat die steuerpflichtig thesaurierten Erträgen (ausschüttungsgleiche Erträge) in seiner Steuererklärung anzugeben. Darüber hinaus werden die steuerpflichtig thesaurierten Erträge kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge bei Rückgabe / Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle mit einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) belegt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die sog. kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben und ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

IV Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer

1. Steuerinländer

Verwahrt der inländische Privatanleger die Anteile eines Fonds in einem inländischen Depot und legt der Privatanleger rechtzeitig einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“) vor, so gilt Folgendes:

– Im Falle eines (teil-)ausschüttenden Fonds nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

– Die depotführende Stelle nimmt Abstand vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös / Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile.

Verwahrt der inländische Anleger Anteile an einem Fonds, welche er in seinem Betriebsvermögen hält, in einem inländischen Depot, nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand

– soweit der Anleger eine entsprechende NV-Bescheinigung rechtzeitig vorlegt (ob eine umfassende oder nur teilweise Abstandnahme erfolgt, richtet sich nach der Art der jeweiligen NV-Bescheinigung),

– bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinnen aus Termingeschäften, Erträgen aus Stillhalterprämien, Dividenden sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Investmentanteile, auch ohne Vorlage einer NV-Bescheinigung, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt. Von bestimmten Körperschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG) muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und nicht erstatteten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuer-/Körperschaftsteueranrechnung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

2. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und Dividenden sowie auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn und Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile an thesaurierenden Fonds im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf den im Veräußerungserlös enthaltenen Zwischengewinn, die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Investmentanteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

V Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft – ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

VI Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Zur Sicherstellung des Kirchensteuerabzugs (KiSt) sind Kreditinstitute jährlich verpflichtet, die erforderlichen Daten im Zeitraum 01.09. bis 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen. Kunden können bis zum 30.06. des Jahres Widerspruch nach amtlichem Muster beim BZSt einlegen (erstmalig bis zum 30.06.2014). Nähere Informationen erhalten Sie vom BZSt, 53221 Bonn, oder unter www.bzst.de. Als Folge des Widerspruchs werden vom BZSt keine KiSt-Daten an die Kreditinstitute gemeldet, es wird jedoch eine Meldung des BZSt an das zuständige Wohnsitzfinanzamt vorgenommen. Es erfolgt in diesem Fall kein KiSt-Einbehalt durch die Bank. Der Kunde ist gegebenenfalls zur Veranlagung verpflichtet.

VII Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Verwaltungsgesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VIII Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

IX Nachweis von Besteuerungsgrundlagen

Die ausländische Verwaltungsgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern – soweit das Bundeszentralamt für Steuern dies anfordern sollte – innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anforderung die Besteuerungsgrundlagen bei (Teil-)Ausschüttung oder Thesaurierung sowie die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nachzuweisen.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamts für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen

hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

X Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

XI Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Bei den Anlegern führt die Zusammenlegung nicht zur Aufdeckung und Besteuerung der in den Anteilen des übernommenen Investmentfonds ruhenden stillen Reserven. Grundsätzlich können sowohl Publikums-Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Publikums-Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teils eines Investmentfonds oder ein solcher Teil eines Investmentfonds alle Vermögensgegenstände eines anderen Investmentfonds oder eines nach dem Investmentrecht des Sitzstaates abgegrenzten Teil eines Investmentfonds übernimmt.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

XII Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des InvStG) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG - dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden- erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Alternativ ist auch ein Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Anleger möglich. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Fonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie gemäß § 6 InvStG 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am

Investmentvermögen (mindestens aber 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen (sog. Pauschalbesteuerung). Erfüllt ein anderes Investmentvermögen, an dem der Fonds Anteile erworben hat, seine Bekanntmachungspflichten nach § 5 Abs. 1 InvStG nicht, ist für das jeweilige andere Investmentvermögen ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu ermittelnder steuerpflichtiger Ertrag auf Ebene des Fonds anzusetzen. Allerdings kann eine Pauschalbesteuerung durch Nachweise der Anleger vermieden werden.

XIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl steuerpflichtig thesaurierte Erträge, steuerpflichtig ausgeschüttete Erträge als auch steuerpflichtig vereinnahmte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen in seiner Steuererklärung angeben muss.

XIV EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Mit Einführung und Umsetzung des Common Reporting Standards (nachfolgend „CRS“) wird die EU-Zinsrichtlinie sowie die ZIV schrittweise hinfällig. Außerdem werden Abkommen mit einigen Drittstaaten gekündigt und durch Abkommen zur Umsetzung des CRS ersetzt. Die folgenden Grundsätze gelten übergangsweise daher nur noch solange für einzelne Staaten, bis diese Meldungen nach dem CRS vornehmen (z.B. Österreich und die Schweiz).

Nach der ZIV werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Für Luxemburg galt das grundsätzliche Verfahren zum Quellensteuereinbehalt bis zum 31.12.2014. Seit dem 1.1.2015 wird das oben beschriebene Meldeverfahren durchgeführt.

Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Verwaltungsgesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25 Prozent-Grenze ist bei der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile der Veräußerungserlös zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweise:

a. Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

b. Hinweis zur Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde das Investmentsteuerreformgesetz verkündet (siehe auch unter Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018). Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (insbesondere Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%.

Die Investorerträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investorerträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellt Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellt Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur

Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn i.d.R. dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

4. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuer-gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u>		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des ausländischen Fonds in einem ausländischen Depot sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Darstellung der Rechtslage ab 01.01.2018 Punkt I. 3. bzw. II. 4.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der ab dem 01.01.2018 geltenden Rechtslage sind eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 aufgrund des für steuerliche Zwecke geltenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und/oder ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung)

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

PRODUKTANHANG 1: DB PLATINUM IV SYSTEMATIC ALPHA

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teilfonds und sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. Anleger sollten insbesondere die in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführten besonderen Risikoüberlegungen im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds beachten.

Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ (wie unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt beschrieben).

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Global Advisors Limited als Anlageverwalter für den Teilfonds (der „Anlageverwalter“) oder „SSgAL“) und Winton Capital Management Limited als Portfoliomanager („WCML“) bestellt. Ihre jeweiligen Funktionen sind nachstehend aufgeführt.

Das Anlageziel des Teilfonds (das „Anlageziel“) ist ein langfristiger Kapitalzuwachs durch kombiniertes Wachstum über ein Exposure in Bezug auf an den weltweiten Märkten gehandelte börsennotierte Futures, Forwards und Optionen auf Waren (einschließlich Energie, Basis- und Edelmetalle sowie Agrarprodukte), Aktien und Aktienindizes, Anleihen, kurzfristige Zinssätze und Währungen jeweils im Einklang mit der unternehmenseigenen Anlagestrategie von WCML (die „Anlagestrategie“). Weitere Informationen sind dem nachstehenden Abschnitt „Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zu Winton Capital Management Limited“ zu entnehmen. Zur Klarstellung: SSgAL ist nicht verantwortlich für die Anlagestrategie oder die Erfüllung der Pflichten von WCML in Bezug auf den Teilfonds.

Der Teilfonds verfolgt die Anlagestrategie durch Einsatz einer Kombination aus folgenden Anlagetechniken:

1. WCML tätigt Anlagen in:
 - a. an anerkannten Börsen gehandelte Futures-Kontrakte und Optionen auf solche Futures-Kontrakte (auch Kontrakte mit Margin-Anforderungen),
 - b. Devisenkontrakte,
 - c. Over-the-Counter oder „OTC“-Derivate mit Exposure in Bezug auf Finanzindizes, Aktien und/oder andere zulässige Vermögenswerte(zusammen das „Derivateportfolio“).
2. SSgAL tätigt Anlagen in übertragbare Wertpapiere¹, einschließlich geeigneter an Waren gekoppelter übertragbarer Wertpapiere, so dass die Anlagen des Teilfonds in das Derivateportfolio und in übertragbare Wertpapiere zusammengenommen die Anlagestrategie erfüllen. Dies wird anhand des Vergleichswerts des (i) Nettoinventarwerts des Teilfonds insgesamt und (ii) des Nettoinventarwerts des Derivateportfolios festgelegt.
3. SSgAL verwendet von dem Teilfonds gehaltene Barmittel, um Margin- und Sicherheitenverpflichtungen sowie Abwicklungsverpflichtungen des Teilfonds im Zusammenhang mit dem Derivateportfolio zu erfüllen.
4. SSgAL ist bestrebt, überschüssige von dem Teilfonds gehaltene Barmittel in Bareinlagen und Geldmarktinstrumente² mit dem Ziel anzulegen, ein hohes Liquiditätsniveau bei gleichzeitigem Kapitalerhalt aufrecht zu erhalten (das „Cash-Management-Portfolio“).

Die Referenzwährung des Teilfonds ist zwar US-Dollar; ein Teil seiner Vermögenswerte wird allerdings in Wertpapiere und andere Anlagen investiert, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Dementsprechend kann der Wert solcher Anlagen durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden, und SSgAL und/oder WCML können Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, solche Währungsrisiken zum Teil oder vollständig abzuschwächen.

Für die Anteilsklassen, deren Erstausgabepreis auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet (die „Anteilsklassenwährung“), wird SSgAL Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um den

¹ In Bezug auf diesen Teilfonds werden die Anlagebeschränkungen dahingehend geändert, dass die übertragbaren Wertpapiere an einer Börse oder einem Geregelten Markt in einem Staat, der kein OECD-Mitgliedstaat ist, notiert sein oder gehandelt werden können.

² Geldmarktinstrumente umfassen übertragbare Wertpapiere von (i) Finanzinstituten oder Unternehmen und (ii) staatlichen Emittenten, bei denen es sich um OECD-Mitgliedstaaten handelt, und/oder supranationalen Organisationen oder Rechtssubjekten, wobei diese zum Zeitpunkt der Anlage jeweils über ein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur oder eine entsprechende langfristige Bonitätsbewertung verfügen müssen.

Nettoinventarwert dieser Klassen gegen nachteilige Schwankungen der Anteilsklassenwährung gegenüber der Referenzwährung abzusichern. Diese Devisentermingeschäfte werden voraussichtlich einmal monatlich mit einer Laufzeit von einem Monat abgeschlossen und monatlich gerollt, sofern keine häufigeren Anpassungen erforderlich sind, um eine Über- bzw. Unterbesicherung der Positionen zu vermeiden, die 105% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse übersteigt oder 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse unterschreitet, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Diese Fremdmittelaufnahme kann aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Liquiditätsengpässen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) und/oder zu Anlagezwecken erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Derivative Instrumente können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Beim Einsatz von derivativen Instrumenten kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehebelt und damit dem Risiko ausgesetzt sein, dass jeder Wertverlust von Vermögenswerten, in Bezug auf die der Teilfonds im Rahmen der derivativen Instrumente ein Exposure aufweist, einen beschleunigten Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Folge haben kann.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der für Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen infrage kommt, beträgt 400%, berechnet anhand des Exposure der Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen. Grundsätzlich wird jedoch erwartet, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds, der für Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen infrage kommt, zwischen 0% und 200% liegen wird, berechnet anhand des Exposure der Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen. Bei den Arten von Vermögenswerten, die für Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen infrage kommen, handelt es sich um Einzelaktien. Weitere Einzelheiten werden in den Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt. 3Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die Anteilsklassen „I1D-G“, „I1D-U“ und „I5D-G“ jährliche Ausschüttungen vorzunehmen. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Ermessen des Verwaltungsrats liegt, über die tatsächliche Vornahme von Ausschüttungen und deren Höhe zu entscheiden. Sowohl vergangene als auch erwartete Ausschüttungen werden zusammen mit weiteren Informationen über die Ausschüttungsintervalle und die jeweiligen Termine auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ aufgeführt.

Risikomanagement

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht dem Ansatz über absolute VaR gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512, und für das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierende Gesamt-Exposure gilt daher ein Grenzwert für das absolute VaR von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

In Abhängigkeit vom Marktumfeld und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der Anlagestrategie kann der Teilfonds Hebelmechanismen einsetzen.

Der mit der Anlagestrategie verfolgte Ansatz sieht den Aufbau eines diversifizierten Portfolios für den Teilfonds vor. WCML prüft das Exposure des Teilfonds unter Verwendung einer Reihe von Kennzahlen, einschließlich Margin-to-Equity.

Einer der Hauptbestandteile der Anlagestrategie ist der Einsatz kurzfristiger Zinsfutures. Solche kurzfristigen Zinsfutures haben eine extrem kurze Laufzeit und reagieren daher deutlich weniger sensibel auf Zinssatzänderungen als längerfristige Zinsfutures. Um sicherzustellen, dass die Diversifizierung der Anlagestrategie beibehalten wird und dass die kurzfristigen Zinspositionen einen merklichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben können, werden die Nominalbeträge der kurzfristigen Zinsfutures hoch sein, sowohl im Vergleich zu den Nominalbeträgen längerfristiger Zinspositionen als auch auf absoluter Basis.

Die Anlagestrategie wird mittels eines automatisierten, computergestützten Systems umgesetzt, dem wissenschaftliche Analysen historischer Daten zugrunde liegen (das „Anlagesystem“). Der Prozess umfasst die Sammlung, Bereinigung und Organisation großer Datenmengen auf Basis von Eingaben,

³ Die vorstehenden Angaben zu den erwarteten Anteilen in Bezug auf Total Return Swaps sind zum Datum dieses Prospekts korrekt. Die erwarteten Anteile können abhängig von den Marktbedingungen bis zur Höhe des angegebenen Maximalwerts überschritten werden. Die tatsächlichen Werte aus dem vergangenen Berichtszeitraum können dem letzten Jahresbericht und Jahresabschluss entnommen werden.

einschließlich marktimplanter Faktoren wie Preis, Volumen und Open Interest sowie marktunabhängigen Faktoren wie Wirtschaftsstatistiken und Daten der Industrie. WCML führt wissenschaftliches Research anhand der Daten durch mit dem Ziel, die Wahrscheinlichkeit einer positiven oder negativen Entwicklung bestimmter Märkte in Abhängigkeit von verschiedenen quantifizierbaren Faktoren zu bestimmen. Das Research von WCML dient zur Entwicklung mathematischer Modelle, anhand derer Marktrenditen oder die mit diesen Renditen verbundene Volatilität sowie die Korrelation zwischen Märkten und Transaktionskosten prognostiziert werden sollen. Diese Prognosen werden dann zur Festlegung der Positionen verwendet, die zur Gewinnmaximierung innerhalb einer bestimmten Risikospanne gehalten werden sollten.

Die Anlagestrategie folgt dem Prinzip der Risikostreuung durch Diversifizierung, da sich durch eine Anlage in eine breite Palette von Märkten das Konzentrationsrisiko und im Zeitverlauf möglicherweise auch die Systemvolatilität verringert.

Das Anlagesystem unterliegt Beschränkungen durch eine langfristige Brutto-Zielvolatilität. Die beobachtete Volatilität wird bei kurzfristiger Betrachtung voraussichtlich nach oben und unten von diesem Niveau abweichen. Um diese Abweichungen vom langfristigen Volatilitätsziel nach oben oder unten zu minimieren, wird das Anlagesystem in der Regel täglich neu justiert.

Die meisten Anlagen erfolgen in strenger Übereinstimmung mit den von dem Anlagesystem erzeugten Signalen. Allerdings kann WCML gelegentlich (wie beispielsweise bei Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse außerhalb der Parameter des Research, auf dem das System basiert) Anlageentscheidungen auf Basis anderer Faktoren treffen und Maßnahmen ergreifen, damit die Ergebnisse des Systems unberücksichtigt bleiben. Beispielsweise kann WCML bei einem Marktzusammenbruch oder einer Aussetzung des Handels an einem Markt oder einer Börse versuchen, das Risiko zu minimieren, indem der Hebel herabgesetzt wird oder Positionen an bestimmten Märkten aufgelöst oder abgesichert werden. Es besteht keine Garantie, dass sich durch diese Maßnahmen das Risiko verringert wird oder Verluste begrenzt werden.

Auf der Grundlage des Ansatzes, bei dem die Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente gebildet wird (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente in dem Portfolio des Teilfonds definiert), beträgt der maximal zu erwartende Hebel des Teilfonds 3.000% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Bei Nichtberücksichtigung kurzfristiger Zinspositionen oder in Konstellationen ohne kurzfristige Zinspositionen im Portfolio des Teilfonds beträgt der maximal zu erwartende Hebel jedoch weniger als 850%. Infolge der langfristigen Zielvolatilität kann der Hebel des Teilfonds in einem von geringer Volatilität geprägten Marktumfeld eventuell höher ausfallen.

WCML beabsichtigt (im Rahmen der Anlagestrategie) nicht, mit dem Einsatz eines Hebels zur Erzielung von Renditen ein (nach Ansicht von WCML) übermäßiges Risiko einzugehen; allerdings kann der Wert der jeweiligen Anteilsklasse schneller steigen oder fallen als ohne einen Hebel. Das Ergebnis des Ansatzes, bei dem die Summe der Nominalbeträge der Finanzderivate gebildet wird, ergibt sich hauptsächlich aus dem Einsatz kurzfristiger Zinsfutures im Portfolio des Teilfonds. Zudem ist nach Ansicht von WCML durch die Diversifizierung und Risikobeschränkungen innerhalb der Anlagestrategie gewährleistet, dass keine einzelne Position einen unverhältnismäßig hohen Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds hat. Es kann jedoch gelegentlich vorkommen, dass Allokationen in Bezug auf einzelne Positionen eine höhere Konzentration aufweisen, was dazu führen kann, dass eine einzelne Position einen höheren Einfluss ausübt.

Nachstehend unter dem Risikofaktor „Ausgeprägte Hebelwirkung bei Futures-Geschäften“ wird beschrieben, wie es durch den Einsatz von Futures zu einer Hebelwirkung kommen kann.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Teilfonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für Anleger konzipiert, die durch ein Exposure in Bezug auf alternative Anlagestrategien langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen. Da sich der Teilfonds zu diesem Zweck gegebenenfalls komplexer Strategien (u. a. des Einsatzes von Derivaten) bedient, ist der Teilfonds nur für sachkundige und erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, sowohl die Anlagestrategie als auch die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und einzuschätzen (dazu empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Experten in Anspruch zu nehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Vertriebsstellen über angemessene Verfahren zur Einstufung von Anlegern gemäß den Vorschriften der MiFID zur Kundenklassifizierung oder entsprechenden lokalen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung, zur Feststellung der Eignung der Gesellschaft als Anlageziel für einen potenziellen Anleger und zur Aufklärung eines solchen potenziellen Anlegers über die gegebenenfalls mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verfügen.

Des Weiteren müssen Anleger in der Lage und bereit sein, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher in dem Abschnitt „*Risikoprofilitypologie*“ im Prospekt beschrieben, zu investieren.

Der Teilfonds setzt komplexe und mit zahlreichen Risiken (einschließlich potenziell hoher Volatilitätsniveaus) behaftete Anlagestrategien ein. Der Teilfonds eignet sich nur für Anleger, die diese Strategien und die damit verbundenen Risiken nachvollziehen können. Potenzielle Anleger sollten ihren

Finanz-, Steuer- bzw. Rechtsberater konsultieren um festzustellen, ob der Teilfonds sich als Anlage für sie anbietet oder nicht.

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine spekulative Anlagestrategie, die erhebliche Risiken beinhaltet. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Zeitverlauf deutlich schwanken. Eine Anlage in den Teilfonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Sie sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass synthetische Leerverkäufe (d. h. der Aufbau von „Short“-Positionen durch den Einsatz von Derivaten), der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken, andere gehebelte Positionen sowie eingeschränkte Diversifizierung unter bestimmten Umständen die Auswirkungen negativer Marktbedingungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich verstärken können. Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt „*Besondere Risikofaktoren*“.

Besondere Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage entscheiden, sollten sie sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, einschließlich dieser Besonderen Risikofaktoren, sorgfältig prüfen. Die nachstehend aufgeführten Besonderen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden. Diese Besonderen Risikofaktoren sollten zusammen mit dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Allgemeine Anlagerisiken

Mit jeder Anlage ist das Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Durch die Art der Anlagen, die der Teilfonds kauft und handelt, sowie die Anlagetechniken und -strategien, die zur Steigerung der Gewinne eingesetzt werden, kann dieses Risiko steigen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass dem Teilfonds keine Verluste entstehen. Anleger können den von ihnen in den Teilfonds angelegten Betrag vollständig oder zu wesentlichen Teilen verlieren. Unvorhersehbare Ereignisse, wie Maßnahmen verschiedener staatlicher Institutionen (wie z. B. der Bank of England, des Federal Reserve Board oder der Europäischen Zentralbank), weltpolitische Ereignisse und andere Marktstörungen, können ausgeprägte Marktschwankungen auslösen oder zu Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Teilfonds oder seiner Dienstleister führen.

Risiken in Zusammenhang mit der Struktur des Teilfonds

Betriebsgeschichte

Ogbleich WCML langjährige Erfahrung im Portfoliomanagement hat, darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der von WCLM verwalteten Anlagen oder Investmentfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Teilfonds verstanden werden, und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass der Teilfonds ähnliche Renditen erzielen wird, wie sie in der Vergangenheit mit diesen Anlagen erzielt wurden. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist abhängig vom Erfolg der Anlageziele und Anlagepolitik. Das Verfolgen dieses Anlageziels und dieser Anlagepolitik durch den Teilfonds ist mit Unsicherheitsfaktoren verbunden. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Teilfonds investiert werden kann. Eine Verringerung der Volatilität und Preisineffizienzen an den Märkten, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, sowie andere Marktfaktoren wirken sich negativ auf die Effektivität der Anlagestrategie des Teilfonds aus, was wiederum die Wertentwicklung beeinträchtigt.

Abhängigkeit von WCML

Der Erfolg des Teilfonds hängt in hohem Maße von WCML ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass WCML oder die von WCML beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Teilfonds zu erbringen, oder dass die Anlagestrategie sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen wird. Die Leistungen von WCML hängen von bestimmten Schlüsselpersonen ab. Sollte eine dieser Personen in irgendeiner Weise nicht verfügbar oder außerstande sein, ihre Aufgaben zu verrichten, kann dies die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Kontrahenten- und Kreditrisiko

Soweit der Teilfonds mit einem als Geschäftsherr (und nicht als Vertreter) handelnden Marktkontrahenten Anlagekontrakte schließt (einschließlich OTC-Derivate), ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktkontrahent im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses gegebenenfalls nicht in der Lage ist, seine Vertragspflichten gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen.

Da bestimmte Käufe, Verkäufe, Absicherungsmaßnahmen, Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Portfoliowertpapierleihe) und Derivategeschäfte, die der Teilfonds tätigt oder abschließt, nicht an einer Börse, sondern auf Grundlage von Vertragsverhältnissen zwischen Kontrahenten erfolgen, besteht für den Teilfonds das Risiko, dass ein Kontrahent seinen diesbezüglichen Vertragspflichten nicht nachkommt. Auch wenn der Teilfonds anstreben wird, seine Ansprüche aus diesen Verträgen durchzusetzen, kann

nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Ausfall eines Kontrahenten kommt und dem Teilfonds in Folge dessen aus einer Transaktion ein Verlust entsteht.

Bestimmte Kontrahenten haben unter bestimmten festgelegten Umständen das Recht auf Beendigung oder Glattstellung von für den Teilfonds gehaltene Positionen, wobei diese Umstände in den entsprechenden Vereinbarungen in der Regel als „Leistungsstörungen (Events of Default)“ oder „vorzeitige Beendigung“ definiert werden. Zu diesen Ereignissen können u. a. Umstände gehören, in denen der Nettoinventarwert des Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums um bestimmte Prozentsätze sinkt oder der Teilfonds eine Zahlung nicht pünktlich leistet bzw. eine Forderung auf Stellung einer Sicherheit nicht fristgerecht erfüllt. Jede solche Maßnahme eines Kontrahenten kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Exemplare entsprechender Kontrahentenvereinbarungen stehen auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

Steuerverbindlichkeiten

Darüber hinaus ist der Teilfonds gemäß den Bedingungen einer Derivatetransaktion mit einem Swap-Kontrahenten möglicherweise verpflichtet, diesen Swap-Kontrahenten und dessen Sicherungsgeber in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten schadlos zu halten, die sich aus deren Maßnahmen zur Absicherung ihres Risikos in Verbindung mit dieser Transaktion ergeben können. Soweit der Teilfonds im Rahmen dieser Schadloshaltung zur Leistung einer Zahlung verpflichtet ist, hat eine solche Schadloshaltung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen nicht gebietsansässiger Anleger ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt; in einigen Ländern können hohe Steuersätze gelten. Zudem sind das Steuerrecht und die Besteuerungsverfahren in einigen Ländern weniger klar definiert, und in bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit einer Enteignung, konfiskatorischen Besteuerung, eines Quellensteuerabzugs oder sonstiger Steuern auf von dem Teilfonds erzielte Dividenden, Zinsen, Veräußerungsgewinne oder sonstige Einkünfte oder Erträge.

Anlageerfolgsprämie – Allgemeine Informationen

Hat der Teilfonds Anlageerfolgsprämien zu zahlen, so entstehen diese für jeden Anlageerfolgsprämienberechnungstag. Daher werden Anlageerfolgsprämien unter Umständen auf unrealisierte Gewinne gezahlt, die der Teilfonds anschließend nicht realisieren kann, da die Positionen zu einem späteren Zeitpunkt nur mit einem Verlust glattgestellt werden können, sodass sich der Nettoinventarwert je Anteil an einem späteren Transaktionstag verringert.

Anlageerfolgsprämie – Kein Ausgleich

Es kommen keine Ausgleichsmechanismen in Bezug auf die dem Anteilsbestand eines einzelnen Anteilnehmers zuzurechnende Anlageerfolgsprämie zum Einsatz. Aus diesem Grund ist die Anlageerfolgsprämie für alle Anteile gleich und nicht abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Anlageerfolgsprämienzeitraums der Inhaber eines Anteils den Anteil erworben hat oder welche Gewinne er tatsächlich erzielt hat. Somit beteiligt sich ein Anleger gegebenenfalls an einer Anlageerfolgsprämie für Gewinne, von denen er nicht profitiert.

Vergütung des Portfoliomanagers

Wie nachstehend unter „Anlageerfolgsprämie“ beschrieben, stellt die gegebenenfalls in beträchtlicher Höhe anfallende Anlageerfolgsprämie die Vergütung von WCML für ihre Funktion in Bezug auf den Teilfonds dar und wird von dem Vermögen des Teilfonds abgezogen, wie ausführlicher unter „Anlageerfolgsprämie“ erläutert. Erfolgsabhängige Gebühren können für WCML einen Anreiz darstellen, in ein riskanteres oder spekulativeres Portfolio anzulegen, als dies der Fall wäre, wenn keine derartigen Gebühren vorgesehen wären. Durch den Abzug der Anlageerfolgsprämie fällt der Nettoinventarwert des Teilfonds geringer aus als dies ohne Abzug derartiger Gebühren der Fall wäre.

Potenzielle Interessenkonflikte

SSgAL, WCML, ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und Geschäftsführungen sind an einer Vielzahl von Aktivitäten beteiligt, unter anderem Anlageverwaltung und Finanzberatung, die unabhängig von den Aktivitäten des Teilfonds sind und im Widerspruch zu diesen stehen können. Es können zukünftig Umstände eintreten, unter denen es zu widerstreitenden Interessen von SSgAL oder WCML einerseits und der Anleger in den Teilfonds andererseits kommt. SSgAL, WCML, ihre verbundenen Unternehmen und Geschäftsführungen sind nicht verpflichtet, auf andere Aktivitäten zu verzichten, für Gewinne aus derartigen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen oder ihre Zeit und Anstrengungen gänzlich oder zu einem bestimmten Teil dem Teilfonds und seinen Angelegenheiten zu widmen. Bestimmte verbundene Unternehmen von SSgAL oder WCML können Transaktionen mit Unternehmen eingehen (und für diese Dienstleistungen erbringen), in die der Teilfonds anlegt oder anlegen könnte. SSgAL, WCML und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen fungieren darüber hinaus derzeit und voraussichtlich auch in der Zukunft als Anlageverwalter für andere Anlagevehikel, die in Vermögenswerte anlegen oder Strategien anwenden können, bei denen es Überschneidungen mit den vom Teilfonds verfolgten Strategien gibt. Des Weiteren können SSgAL und WCML oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in andere Anlagevehikel und sonstige Personen oder Rechtsträger (einschließlich potenzieller Anleger in den Teilfonds), deren Struktur, Anlageziele und Anlagepolitik möglicherweise mit denen des Teilfonds vergleichbar sind, anlegen, diese beraten oder diesbezüglich als Sponsor fungieren. Diese Anlagevehikel können daher mit dem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren und bei bestimmten Transaktionen als Co-Investor des Teilfonds fungieren. SSgAL, WCML oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen

und Mitarbeiter können im eigenen Interesse, für ihre Kunden und für ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich von denen unterscheiden können (unter anderem in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der ergriffenen Maßnahme), die SSgAL oder WCML für den Teilfonds treffen, selbst wenn die Anlageziele mit denen des Teilfonds übereinstimmen oder mit diesen vergleichbar sind. Es besteht keine Verpflichtung oder Garantie dafür, dass die Anlageerträge des Teilfonds mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Kontos, der bzw. das durch WCML oder seine verbundenen Unternehmen und Geschäftsführungen verwaltet wird, vergleichbar oder identisch sind. SSgAL, WCML und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können zu bestimmten Zeitpunkten gegebenenfalls gleichzeitig versuchen, dieselben oder ähnliche Anlagen für den Teilfonds oder einen anderen Kunden, für den einer von ihnen als Anlageverwalter tätig ist, oder auf eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Gleichermaßen können SSgAL oder WCML für den Teilfonds in einen Emittenten oder Schuldner anlegen, in den ein anderes Konto, ein anderer Kunde oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits investiert ist oder ein Co-Investment getätigt hat. SSgAL oder WCML können im Namen des Teilfonds Anlagen eines Investmentfonds oder Kontos, der bzw. das von SSgAL, WCML, ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Geschäftsführungen oder einer sonstigen verbundenen Partei betreut wird, erwerben oder an diese veräußern.

Zuteilung von Handelsmöglichkeiten durch WCML

Gemäß der Portfolioverwaltungsvereinbarung ist WCML verpflichtet, auf eine ihres Erachtens faire Art und Weise dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zukommen zu lassen. In der Vereinbarung sind jedoch weder bestimmte Verpflichtungen oder Anforderungen festgelegt, inwiefern Zeit, Arbeit und Anlagemöglichkeiten auf den Teilfonds aufzuteilen sind, noch Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Zeitpunkts von Anlagen für das Eigenhandelskonto von WCML, ihre verbundenen Unternehmen oder deren Geschäftsführungen und Mitarbeitern oder für andere Kundenkonten und Eigenhandelskonten, die WCML oder ihre verbundenen Unternehmen gegebenenfalls verwalten (zusammen die „**Sonstigen Konten**“). Die Verwaltung dieser Sonstigen Konten durch WCML kann zu anderen Bedingungen erfolgen als die Verwaltung des für den Teilfonds geführten Kontos. Die für WCML tätigen Fachleute sind nicht verpflichtet, den Angelegenheiten des Teilfonds ein bestimmtes Maß an Zeit zu widmen. WCML ist nicht verpflichtet, dem Teilfonds bei begrenzten Anlagemöglichkeiten ein Exklusiv- oder Vorrecht einzuräumen.

Sofern es nach Feststellung von WCML angemessen wäre, dass sowohl der Teilfonds als auch ein Sonstiges Konto eine Anlagemöglichkeit nutzt, ist WCML bestrebt, Aufträge für alle beteiligten Konten auf faire und angemessene Weise auszuführen. Hat WCML beschlossen, in Bezug auf dasselbe Wertpapier zur selben Zeit sowohl für den Teilfonds als auch für ein Sonstiges Konto gleichgerichtete Transaktionen durchzuführen, kann WCML den Auftrag des Teilfonds mit Aufträgen von Sonstigen Konten zusammenfassen. Werden dann diese Aufträge nicht alle zum selben Preis abgewickelt, wird der Auftrag des Teilfonds unter Umständen zu einem Durchschnittspreis erfüllt, der in der Regel dem Durchschnittspreis entspricht, zu dem zeitgleich platzierte Aufträge für eigene Rechnung an diesem Tag erfüllt werden, oder aber gemäß einer sonstigen Allokationsmethode, die WCML als insgesamt fair für alle teilnehmenden Konten erachtet. Gleichermaßen teilt WCML, wenn ein Auftrag für mehr als ein Konto unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden kann, die Transaktionen den verschiedenen Konten auf eine von ihm als fair und angemessen erachtete Weise zu. Eine solche Zusammenfassung und Allokation kann jedoch unter bestimmten Umständen für den Teilfonds nachteilig sein.

Handelsprovisionen

WCML kann für den Teilfonds nach eigenem Ermessen Broker oder andere Personen mit der Ausführung von Transaktionen beauftragen, wobei im Rahmen solcher Vereinbarungen die Gebühren des Brokers oder der anderen Personen von WCML an den Teilfonds weitergegeben werden und WCML als Gegenleistung für diese Gebühren neben der Ausführung von Aufträgen, Waren oder Dienstleistungen erhält. Die Art dieser Waren oder Dienstleistungen ist unterschiedlich, doch WCML vergewissert sich, dass diese im Einklang mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vereinigten Königreich und der Verordnung 10-4 der CSSF stehen und WCML bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen in Zusammenhang mit den Transaktionen des Teilfonds sinnvoll unterstützen.

Nicht öffentliche Informationen

WCML und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführungsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Gesellschafter, Vertreter und Mitarbeiter (zusammen die „**Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters**“), einschließlich ihrer Anlageexperten, können von Zeit zu Zeit in den Besitz nicht öffentlicher Informationen über bestimmte Unternehmen gelangen. Die Anlageflexibilität des Teilfonds kann aufgrund der Tatsache eingeschränkt sein, dass WCML diese Informationen nicht zu Anlagezwecken nutzen kann. Alternativ dazu kann WCML – wovon jedoch im Regelfall nicht auszugehen ist – es ablehnen, wesentliche nicht öffentliche Informationen von anderen Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder sonstigen Parteien entgegenzunehmen, auf deren Erhalt er im Namen des Teilfonds oder anderer Kunden Anspruch hätte, um Handelsbeschränkungen für den Teilfonds und andere von ihm verwaltete Konten zu vermeiden, obwohl der Zugang zu diesen Informationen für den Teilfonds möglicherweise von Vorteil gewesen wäre und andere Marktteilnehmer bereits im Besitz dieser Informationen sind.

Risiken in Zusammenhang mit den Anlagetechniken des Teilfonds

Handel auf Grundlage technischer Systeme

Die Anlagestrategie basiert auf Handelsentscheidungen anhand mathematischer Analysen technischer Faktoren in Bezug auf die Marktentwicklung und nicht auf einer Fundamentalanalyse.

Die anhand einer technischen, trendfolgenden Handelsstrategie erzeugten Kauf- und Verkaufssignale stammen aus der Beobachtung tatsächlicher täglicher, wöchentlicher und monatlicher Schwankungen von Preisen und Volumina sowie Änderungen des Open Interest an den Märkten. Inwieweit eine technische, trendfolgende Handelsstrategie gewinnbringend ist, hängt davon ab, ob in Zukunft zumindest an einem Teil der Märkte, an denen gehandelt wird, deutliche und anhaltende Preisbewegungen auftreten. Eine Gefahr für trendfolgende Handelsstrategien stellen Schaukelbörsen dar, d. h. Märkte, an denen sich die Kurse potenziell in eine Richtung entwickeln könnten, dieser Trend sich aber umkehrt, bevor die tatsächliche Entwicklung stattgefunden hat. Eine Reihe von Fehlstarts kann wiederholte Kauf- und Verkaufssignale technischer Systeme auslösen, die zu unrentablen Transaktionen führen. In der Vergangenheit gab es längere Zeiträume ohne nachhaltige Kursbewegungen. Es ist zu erwarten, dass es auch zukünftig entsprechende Phasen geben wird. Phasen, in denen keine nachhaltigen Kursbewegungen auftreten, können für den Teilfonds hohe Verluste zur Folge haben. Des Weiteren kann jeder Faktor, der die Aussicht auf diese Art von Bewegungen in der Zukunft unter Umständen schmälert, wie u. a. verstärkte staatliche Kontrolle oder Beteiligung an den jeweiligen Märkten, die Aussicht auf eine zukünftige Rentabilität der Anlagestrategie verschlechtern.

Modellrisiken

Im Rahmen der Anlagestrategie wird eine Reihe quantitativer Fundamentalmodelle oder technischer Modelle angewandt, die auf Annahmen basieren, die sich aus einer begrenzten Anzahl von Variablen ableiten. Diese wurden aus den komplexen Finanzmärkten oder Instrumenten, die abgebildet werden sollen, abstrahiert. Einige oder alle dieser Annahmen können sich unabhängig davon, ob sie auf Erfahrungen beruhen oder nicht, im Zeitverlauf als falsch erweisen. Die Ergebnisse von Modellen weichen unter Umständen erheblich von der Realität der Märkte ab, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

Computergenerierte Allokation

Die Anlagestrategie basiert auf einer computergenerierten systematischen Handelsstrategie von WCML, die ein auf komplexem statistischem Research basierendes Exposure in Bezug auf Anlagen bietet. Die Anwendung der Anlagestrategie hängt damit vom effektiven Einsatz der Technologie ab, die WCML zur Anwendung der die Grundlage der Anlagestrategie bildenden Modelle nutzt. Bestimmte unvorhergesehene Ereignisse können dazu führen, dass der effektive Einsatz der von WCML verwendeten Technologie zur Anwendung der Anlagestrategie nicht möglich ist. Solche Ausfälle können einen negativen Einfluss auf die Anwendung der Anlagestrategie und/oder den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Verfügbarkeit geeigneter Anlagemöglichkeiten

Der Teilfonds steht im Hinblick auf den Erwerb von Beteiligungen an von ihm angestrebten Anlagen im Wettbewerb mit anderen potenziellen Anlegern. Unter Umständen verfügen manche Wettbewerber des Teilfonds über größere finanzielle und sonstige Ressourcen und einen besseren Zugang zu geeigneten Anlagemöglichkeiten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass der Teilfonds geeignete Anlagen, die mit seinen Zielen im Einklang stehen, identifizieren und tätigen kann oder dass Hebelgeschäfte mit akzeptablen Kontrahenten zu akzeptablen Bedingungen eingegangen werden können. Unabhängig davon, ob sich dem Teilfonds geeignete Anlagemöglichkeiten bieten oder nicht, hat der Teilfonds die Verwaltungsgebühr und sonstige hierin beschriebene Aufwendungen zu tragen.

Konzentration von Anlagen; Diversifizierung

Der Teilfonds kann seine Anlagen jeweils unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen auf eine begrenzte Anzahl von Emittenten, Ländern, Sektoren oder Instrumenten konzentrieren. Ungünstige Entwicklungen bestimmter Volkswirtschaften, Sektoren oder Kategorien von Instrumenten, auf die der Teilfonds seine Anlagen konzentriert hat, können deutlich stärkere negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung haben, als es ohne eine solche Konzentration der Anlagen des Teilfonds der Fall wäre. Zudem kann eine Konzentration der Anlagen des Teilfonds zu einer niedrigeren Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der Entwicklung an den Märkten führen, an denen vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere gehandelt werden.

Leerverkäufe

WCML kann die Strategie des synthetischen Leerverkaufs von Vermögenswerten einsetzen. Dabei erfolgt der Handel auf Basis von Einschusszahlungen (Margin) und es bestehen unter Umständen größere Risiken als bei Anlagen auf Basis von Long-Positionen. Der synthetische Leerverkauf eines Vermögenswerts birgt das Risiko einer theoretisch unbegrenzten nachteiligen Veränderung des Marktpreises dieses Vermögenswerts.

Long/Short-Strategien

Der Einsatz bestimmter Long/Short-Strategien sollte in keinem Fall zu dem Rückschluss führen, dass in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds in diese Strategien keine Risiken bestehen. Bei Absicherungs- oder Arbitragepositionen können beträchtliche Verluste anfallen, und Illiquidität oder ein Ausfall seitens der Gegenpartei einer Position kann diese letztlich zu einem gänzlich spekulativen Geschäft machen.

Fremdkapitaleinsatz

WCML kann, jeweils gemäß den Anlagebeschränkungen, in Bezug auf das Derivateportfolio Fremdkapital zur Umsetzung der Anlagestrategie einsetzen, unter anderem zur Steigerung der Anlagekapazität, zur Deckung von Betriebskosten, zur Durchführung von Auszahlungen bei Kapitalentnahmen oder zum Clearing von Transaktionen. Zum Fremdkapitaleinsatz zählt auch der Kauf von Wertpapieren auf Basis von Margin-Zahlungen. Direkte Kreditaufnahmen sind auf 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. WCML kann Strategien einsetzen, über die sich eine Hebelwirkung erzielen lässt, wie z. B. umgekehrte Pensionsgeschäfte, Swaps, Optionen, Futures und sonstige derivative Wertpapiere oder andere Formen der Hebelung oder Fremdfinanzierung.

Wechselkursrisiken und Wechselkursabsicherung

Ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds wird auf andere Währungen als US-Dollar, die Referenzwährung des Teilfonds, lauten. Obwohl WCML und/oder SSgAL eine Maximierung der Rendite in der Referenzwährung des Teilfonds anstreben, können nicht auf die Referenzwährung lautende Vermögenswerte aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und anderen Währungen an Wert verlieren. Das für den Teilfonds bestehende Risiko von Wertverlusten der Anlagen aufgrund von Wechselkursschwankungen ist unter Umständen nicht abgesichert.

Bei den vom Teilfonds eingesetzten Maßnahmen zur Absicherung des Währungsexposures handelt es sich vorwiegend um Rückabsicherungen in Bezug auf den US-Dollar, unter bestimmten Umständen jedoch auch um andere Absicherungsmaßnahmen. Zwar strebt der Teilfonds unter Umständen eine Absicherung seines Währungsexposure an, doch es besteht keine Garantie für die Umsetzung oder Wirksamkeit solcher Absicherungsmaßnahmen.

Absicherungsrisiken

WCML und/oder SSgAL können nach eigenem Ermessen verschiedene Absicherungstechniken (Hedging) zur Minimierung des Verlustrisikos für Positionen im Portfolio des Teilfonds einsetzen. Soweit WCML und/oder SSgAL beabsichtigen, diese Absicherungstechniken einzusetzen, verbleibt jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Techniken nicht immer umgesetzt werden können und selbst bei ihrer Umsetzung nicht immer eine Verlustbegrenzung bewirken.

Durch Absicherungsmaßnahmen gegen Wertverluste bei einer Portfolioposition werden Wertschwankungen bei Portfoliopositionen nicht eliminiert und Verluste, wenn diese Positionen an Wert verlieren, nicht verhindert. Der Teilfonds baut jedoch andere Positionen auf, die darauf ausgerichtet sind, von denselben Entwicklungen zu profitieren, sodass die Wertminderung der Portfoliopositionen abgemildert wird. Durch solche Absicherungsgeschäfte werden auch die Gewinnmöglichkeiten bei steigendem Wert einer Portfolioposition beeinträchtigt. Darüber hinaus ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, sich gegen eine Schwankung abzusichern, die von einer so großen Anzahl an Marktteilnehmern erwartet wird, dass es ihm unmöglich ist, ein Absicherungsgeschäft zu einem Preis abzuschließen, der für eine Absicherung gegen den infolge dieser Schwankung erwarteten Wertverlust der Portfolioposition erforderlich wäre.

Der Erfolg der Absicherungsgeschäfte des Teilfonds kann von der Fähigkeit von WCML und/oder SSgAL abhängen, Marktschwankungen und –bewegungen zutreffend vorherzusagen, sowie von dem für die Umsetzung der Absicherungsstrategien erforderlichen Zeitrahmen. Der Teilfonds kann daher zwar solche Geschäfte zur Reduzierung von Risiken abschließen, unerwartete Marktschwankungen und –bewegungen können jedoch eine insgesamt schlechtere Wertentwicklung des Teilfonds zur Folge haben, als dies der Fall gewesen wäre, wenn WCML und/oder SSgAL keine solchen Absicherungsgeschäfte abgeschlossen hätten. Zudem kann der Grad der Korrelation zwischen den Kursbewegungen bei den im Rahmen der Absicherungsstrategie eingesetzten Instrumenten und der abgesicherten Portfolioposition variieren. Werden bestimmte Derivate zu Absicherungszwecken eingesetzt, kann eine unvollkommene oder schwankende Korrelation zwischen den Kursbewegungen des derivativen Instruments und der abzusichernden zugrunde liegenden Anlage dazu führen, dass der Teilfonds nicht den gewünschten Absicherungseffekt erzielt oder einem Verlustrisiko ausgesetzt ist.

Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Teilfonds

Aktienbezogene Instrumente im Allgemeinen

WCML beabsichtigt, in Bezug auf das Derivateportfolio aktienbezogene Instrumente zu verwenden. Aktienbezogene Instrumente können verschiedenen Risiken unterliegen, darunter Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie rechtlichen und operativen Risiken. Zudem können aktienbezogene Instrumente einen hohen effektiven Hebel aufweisen und in bestimmten Fällen mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden sein.

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere anlegen und Short-Positionen in diesen Wertpapieren aufbauen. Festverzinsliche Wertpapiere umfassen von einem Staat, einer staatlichen Behörde oder Stelle oder einer supranationalen Organisation begebene oder garantierte Schuldtitel. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent auf seine Schuldtitel anfallende Kapital- und Zinszahlungen nicht leisten kann (Kreditrisiko), und ihre Preisentwicklung kann unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Zinssensitivität, der im Hinblick auf die Bonität des Emittenten herrschenden Marktmeinung und der allgemeinen Marktliquidität volatil sein (Markt- und Liquiditätsrisiko).

Übertragbare Wertpapiere

Der Teilfonds kann in übertragbare Wertpapiere investieren, die von einem Emittenten begeben werden, der Absicherungsmaßnahmen (zu denen u. a. OTC-Derivate gehören können) in Bezug auf seine Zahlungsverpflichtungen im Rahmen dieser übertragbaren Wertpapiere getroffen hat. Der jeweilige Emittent kann solche Absicherungsgeschäfte mit finanziellen Gegenparteien, u. a. die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, eingehen.

Devisenmarktrisiken

Durch den Handel mit Devisen und die Anlage in internationale Wertpapiere und daran gekoppelte Derivate ist der Teilfonds Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Zu den mit dem Devisenhandel verbundenen Risiken zählen u. a. Wechselkursrisiken, Laufzeitdiskrepanzen, Zinsrisiken, sowie potenzielle staatliche Eingriffe ausländischer Regierungen durch Regulierung lokaler Devisenmärkte, ausländischer Investitionen oder bestimmter Fremdwährungstransaktionen. In diesen Märkten sind innerhalb sehr kurzer Zeiträume, oft binnen Minuten, deutliche Veränderungen, u. a. in Bezug auf Liquidität und Kurse, möglich. Der Teilfonds kann versuchen, mithilfe von Devisentransaktionen die mit einem solchen Exposure verbundenen Risiken auszugleichen oder die Renditen zu steigern. Solche Transaktionen bergen erhebliche Risiken, und die Märkte, an denen Devisentransaktionen getätigt werden, sind von Volatilität, einem hohen Spezialisierungsgrad und technischen Faktoren geprägt. Die Devisentransaktionen können dazu führen, dass die Erträge des Teilfonds deutlich höher oder niedriger ausfallen, als es ohne Abschluss der Transaktionen der Fall gewesen wäre. WCML kann versuchen, diese Risiken abzusichern, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungsstrategie angewendet wird oder dass sich eine angewandte Absicherungsstrategie als wirksam erweist.

Waren

Der Teilfonds kann an Waren gekoppelte Anlagen tätigen. Die Wertentwicklung einer Ware und folglich einer an diese Ware gebundenen Anlage hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Anlagekosten, Standort, Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab. Waren unterliegen tendenziell stärkeren Preisschwankungen als die meisten anderen Anlagekategorien, daher sind Anlagen in Waren mit einem höheren Risiko verbunden und komplexer als andere Anlagen.

Derivative Instrumente und Over-the-Counter-Handel

Der Teilfonds kann verschiedene derivative Instrumente einsetzen, die volatil und spekulativer Art sein können und deren Marktwert stark und unvermittelt schwanken kann, sodass auch das Ausmaß der Gewinne und Verluste entsprechend schwankt. Der Teilfonds kann Over-the-Counter- bzw. „OTC“-Derivate-Transaktionen eingehen. OTC-Swapkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt und unterliegen keiner mit der Regulierung des Börsenhandels vergleichbaren staatlichen Aufsicht. Folglich gelten viele der Schutzmechanismen, die sich Teilnehmern an organisierten Märkten und in regulierten Handlungsumfeldern bieten, im Zusammenhang mit diesen Transaktionen nicht. OTC-Derivate-Märkte funktionieren nach dem sogenannten Principal-to-Principal-System (d. h. Preis und andere Vertragsbedingungen werden von Käufer und Verkäufer ausgehandelt), bei dem die Verantwortung hinsichtlich der Leistungserfüllung in Bezug auf einen Derivatekontrakt ausschließlich beim Kontrahenten des Kontrakts und nicht bei einer Börse oder einer Clearingstelle liegt. Folglich unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass die Kontrahenten, mit denen er Transaktionen eingeht, nicht in der Lage oder willens sind, ihren Verpflichtungen aus den Derivatekontrakten nachzukommen. Die täglichen Preisschwankungen von Derivatetransaktionen unterliegen keinen Beschränkungen. Für viele Derivatetransaktionen gelten keine Grenzwerte in Bezug auf spekulative Positionen, wobei die Kontrahenten des Teilfonds im Rahmen seiner Derivategeschäfte den Umfang oder die Laufzeit für dem Teilfonds verfügbare Positionen aufgrund von Bonitätserwägungen einschränken können. Teilnehmer an den Derivatemärkten sind nicht verpflichtet, fortlaufend Kurse für die von ihnen gehandelten Derivatekontrakte zu stellen. Teilnehmer können die Stellung von Kursen für die Derivatekontrakte verweigern oder Kurse mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit wären, und dem Preis zu dem sie verkaufsbereit wären, abgeben. Folglich kann es für den Teilfonds schwieriger als bei einem börsengehandelten Instrument sein, ein solches Instrument zu veräußern oder die Position glattzustellen.

Bei einem Ausfall- oder einem anderen Beendigungsereignis in Bezug auf den Teilfonds im Rahmen einer Rahmenvereinbarung, der Derivatetransaktionen des Teilfonds unterliegen, können der jeweilige Kontrahent und andere Kontrahenten alle Transaktionen mit dem Teilfonds beenden, sodass dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

Zudem kann sich aus dem Handel mit derivativen Instrumenten eine synthetische Hebelwirkung ergeben. Der mit dem Handel in derivativen Instrumenten einhergehende Hebel kann Gewinne und Verluste des Teilfonds somit erheblich ausweiten und zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds stärkeren Schwankungen unterliegt, als es ohne den Einsatz von derivativen Instrumenten mit Hebelwirkung der Fall wäre.

Spekulativer Charakter von Futures-Geschäften

Der Teilfonds kann mit Futures handeln. Ein grundsätzliches Risiko, das mit dem Futures-Handel verbunden ist, besteht in der traditionell hohen Volatilität und den plötzlichen Schwankungen der Marktpreise. Ob solche Futures-Transaktionen gewinnbringend sind, hängt in erster Linie von der richtigen

Einschätzung der Marktpreisentwicklungen ab. Preisschwankungen von Futures sind u. a. von handels-, steuer-, geld- und währungspolitischen Programmen und Strategien von Regierungen, Wetter- und Klimabedingungen, einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen der Zinssätze und der Psychologie am jeweiligen Markt abhängig. Darüber hinaus können Regierungen unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen. Zweck solcher Interventionen ist es oftmals, direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen. Zu bestimmten Zeitpunkten können solche staatlichen Eingriffe besonders schwere Auswirkungen auf die Finanz- und Devisenmärkte haben und (ebenso wie andere Faktoren) plötzliche Schwankungen an diesen Märkten auslösen. An vielen Börsen ist die zulässige Schwankungsbreite der Kontraktpreise innerhalb eines Handelstags begrenzt. Sobald ein bestimmter Kontrakt die zulässige Schwelle erreicht, dürfen an diesem Tag keine weiteren Transaktionen zu einem über diesem Grenzwert liegenden Kurs mehr erfolgen. Die Kontraktpreise können den täglichen Schwellenwert auch an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen erreichen, sodass der Handel nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich ist. Dadurch wird eine rasche Auflösung von Positionen in Futures und Optionen behindert, wodurch dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen können. Vor Ausübung oder Verfall kann eine Futures- oder Optionsposition nur durch Abschluss einer ausgleichenden Transaktion glattgestellt werden. Es besteht keine Garantie, dass ein bestimmter Kontrakt zu einem gegebenen Zeitpunkt durch eine ausgleichende Transaktion glattgestellt werden kann.

Ausgeprägte Hebelwirkung bei Futures-Geschäften

Da bei Futures-Geschäften in der Regel nur geringe Einschusszahlungen zu leisten sind, kann eine extrem starke Hebelwirkung erzielt werden. Dementsprechend kann schon eine relativ geringfügige Preisveränderung eines Futures-Kontrakts zu plötzlichen und erheblichen Verlusten oder Gewinnen für die Anleger führen. Wenn zum Beispiel zum Zeitpunkt des Erwerbs 10% des Preises eines Futures-Kontrakts als Einschusszahlung hinterlegt werden, hätte ein Preisrückgang von 10% bei anschließender Glattstellung des Kontraktes den Totalverlust der Einschusszahlung, vor Abzug der Maklerprovision, zur Folge. Ebenso wie bei anderen gehebelten Anlagen können also die potenziellen Verluste aus einem Futures-Geschäft die Höhe des angelegten Betrags übersteigen. Jede Erhöhung des beim Handel eingesetzten Hebels erhöht das Verlustrisiko um den Betrag, um den der Hebel verstärkt wurde. Beim Handel mit Futures sind jederzeit die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen und Risikobeschränkungen einzuhalten.

Ansatz zur Berechnung der Hebelwirkung auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente

Einer der Hauptbestandteile der Anlagestrategie ist der Einsatz kurzfristiger Zinsfutures. Kurzfristige Zinsfutures reagieren deutlich weniger sensibel auf Zinsänderungen als längerfristige Zinsfutures. Um sicherzustellen, dass die Diversifizierung der Anlagestrategie beibehalten wird und dass die kurzfristigen Zinspositionen einen merklichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben, werden die Nominalbeträge der aus kurzfristigen Zinsinstrumenten bestehenden Bestandteile hoch sein, sowohl im Vergleich zu den Nominalbeträgen der aus längerfristigen Zinsinstrumenten bestehenden Bestandteile als auch auf absoluter Basis.

Entsprechend dem Ansatz, bei dem zur Berechnung des Hebels die Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente gebildet wird, (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente im jeweiligen Teilfonds definiert), beträgt der maximal zu erwartende Hebel des Teilfonds 3.000% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Hebel des Teilfonds kann in einem von geringer Volatilität geprägten Marktumfeld eventuell höher ausfallen. Das Ergebnis des Ansatzes bei dem die Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente gebildet wird, ergibt sich hauptsächlich aus dem Einsatz kurzfristiger Zinsfutures im Rahmen der Anlagestrategie.

Der vorstehend mit „Exposure in Bezug auf börsengehandelte Futures und Forwards“ überschriebene Risikofaktor beschreibt andere Fälle, in denen im Teilfonds eine Hebelwirkung auftreten kann.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Teilfonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Optionen

Ob der Einsatz von Optionen gewinnbringend ist, hängt von der Fähigkeit der Anlagestrategie ab, Marktbewegungen zutreffend zu prognostizieren. Beim Kauf einer Option geht der Teilfonds zudem das Risiko ein, seine gesamte Anlage in die Option innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu verlieren, wenn er die Option nicht während ihrer Laufzeit ausübt oder ein Gegengeschäft zur Glattstellung der Option schließt. Wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht in ausreichendem Maße steigt (im Falle einer Call-Option) oder fällt (im Falle einer Put-Option), um die Optionsprämie und die Transaktionskosten auszugleichen, verliert der Teilfonds einen Teil oder den gesamten in die Option angelegten Betrag. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, Verluste durch die Glattstellung von Positionen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu vermeiden. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, über den der Teilfonds Optionstransaktionen abschließt, können dem Teilfonds bei der Schließung offener Positionen, deren Kauf oder Verkauf durch den Broker erfolgt, Verzögerungen und/oder Verluste entstehen.

Emerging Markets-Risiken

Bestimmte Schwellenländer, in denen WCML anlegen kann, waren in den letzten Jahren von hohen Inflationsraten und Wechselkursschwankungen sowie allgemein instabilen rechtlichen, regulatorischen,

wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen (u. a. in Bezug auf ausländische Beteiligungen, Kapitalbewegungen, Gewinne und Besteuerung) betroffen. Änderungen der politischen Situation, die Verschlechterung der Binnenwirtschaftslage oder der Handelsbilanz eines Landes oder Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Währung eines solchen Landes und anderen Währungen können die Bereitschaft oder Fähigkeit in diesen Ländern ansässiger Emittenten beeinträchtigen, fristgerechte Zins- oder Dividendenzahlungen auf Wertpapiere zu leisten oder sicherzustellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds aufgrund von ungünstigen politischen und/oder wirtschaftlichen Entwicklungen Verluste in Bezug auf seine Anlagen erleidet. Darüber hinaus sind die Abwicklungsverfahren für Wertpapiere in Schwellenländern unter Umständen weniger ausgereift und gelten in diesen Ländern für Wertpapieremittenten gegebenenfalls niedrigere Offenlegungsstandards als in weiter entwickelten Märkten.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten

Zinsschwankungen

Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entliehene Wertpapiere und Anlagen mit Hebelkomponente.

Politisches, wirtschaftliches und sonstiges Umfeld

Die Anlagen des Teilfonds können durch Änderungen der Wirtschaftslage oder durch politische Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, negativ beeinflusst werden. So können zum Beispiel eine Handelsunterbrechung am Aktienmarkt, anhaltende terroristische Bedrohungen, der Ausbruch von Kampfhandlungen sowie der Tod eines wichtigen Politikers die Anlageergebnisse des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Auch können schwere Pandemien (wie die Vogelgrippe) oder Naturkatastrophen (wie ein Hurrikan) die Wirtschaft und/oder Märkte auf globaler, nationaler und/oder regionaler Ebene empfindlich stören.

Finanzbetrug

Fälle von Betrug und sonstigen betrügerischen Praktiken durch Geschäftsführungsverantwortliche bestimmter Unternehmen, Unterberater oder Investment-Vehikel können die Bemühungen von SSgAL oder WCML, in Bezug auf diese Unternehmen stets die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, untergraben und, wenn sie aufgedeckt werden, die Bewertung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Zudem können Finanzbetrugsfälle, wenn sie aufgedeckt werden, die allgemeine Marktvolatilität verstärken, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Inflation

Einige Länder, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben in den letzten Jahren erhebliche Inflationsraten verzeichnet. Inflation und schnell schwankende Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Konjunktur und die Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer, und können dies auch in der Zukunft haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass Inflation in der Zukunft nicht zu einem schwerwiegenden Problem wird und sich nicht negativ auf die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern bzw. seine Erträge aus solchen Anlagen auswirkt.

Marktstörungen und staatliche Interventionen

Die globalen Finanzmärkte litten zuletzt unter weitreichenden und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Interventionen ungekannten Ausmaßes geführt haben. In bestimmten Fällen wurde durch „Notfallmaßnahmen“ eingegriffen, sodass Marktteilnehmer plötzlich und in wesentlichem Maße bestimmte Strategien nicht mehr umsetzen und die Risiken ihrer ausstehenden Positionen nicht mehr steuern konnten. Wie angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dem die Regierungen sich zum Handeln gezwungen sahen, zu erwarten stand, waren diese staatlichen Maßnahmen zudem schwer zu durchschauen und hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzung unklar, was zu Irritationen und Unsicherheit geführt hat. Dies wiederum hat sich als äußerst nachteilig für ein effizientes Funktionieren der Märkte sowie von zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erwiesen. Es ist unmöglich vorherzusehen, welche zusätzlichen staatlichen Beschränkungen übergangsweise oder dauerhaft zur Regulierung der Märkte eingeführt werden und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Strategien des Teilfonds haben werden.

Rechtsvorschriften können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit in einer den Interessen des Teilfonds entgegenstehenden Art und Weise geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden. WCML und der Teilfonds können gegenwärtig oder zukünftig einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterliegen. Insbesondere aufgrund der jüngsten schwerwiegenden Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten in kam es oder wird es in bestimmten Rechtsordnungen zu staatlichen Eingriffen und gewissen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen kommen, darunter: Beschränkungen in Bezug auf den Leerverkauf bestimmter Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen, Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Fremdkapital oder andere Maßnahmen von Fonds, umfassendere Offenlegungspflichten, Anforderungen in Bezug auf die Bestellung von Dienstleistungsanbietern sowie Anforderungen in Bezug auf Bewertungen. WCML ist der Ansicht, dass eine erheblich stärkere Regulierung der Finanzmärkte sehr wahrscheinlich ist und sich eine solche stärkere Regulierung äußerst nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse (die die Grundlage für eine Reihe von Anlagepositionen im Rahmen der Anlagestrategie darstellen) wesentlich verzerrt werden, kann der Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glattstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen für den Teilfonds in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Händler und andere Kontrahenten. Dies wiederum kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste des Teilfonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Erstausgabepreis	siehe nachstehend unter „Beschreibung der Anteile“.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Auflegungstermin	<p>ist in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteilsklassen I1C-E und I1C-U: 30. Juni 2010 - Anteilsklassen R1C-E und R1C-U: 14. Juli 2010 - Anteilsklasse I1C-G: 10. November 2010 - Anteilsklasse R1C-G: 22. Dezember 2010 - Anteilsklasse R1C-A: 9. Februar 2011 - Anteilsklassen I1C-C, R1C-C und R1C-S: 8. Juni 2011 - Anteilsklasse R1C-N: 19. Juni 2013 - Anteilsklasse R0C-E: 30. Oktober 2013 - Anteilsklasse R0C-G: 17. September 2014 - Anteilsklassen I1D-G und I1D-U: 24. September 2014 - Anteilsklassen I5C-E, I5C-U, R5C-G, R5C-U, R6C-E, R6C-G und R6C-U: 31. Oktober 2014 - Anteilsklasse R0C-U: 10. Juni 2015 - Anteilsklasse I5D-G: 26. August 2015 - Anteilsklassen R5C-C, R5C-E und R6C-C: 4. November 2015; - Anteilsklasse I5C-G: 30. Juni 2016; und - Anteilsklasse I1C-S: 17. Oktober 2018. <p>Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen I1C-N, R0C-S und R5C-S ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p>
Beendigung	<p>Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach seinem alleinigen Ermessen die Beendigung des Teilfonds beschließen, wenn:</p> <p>(i) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter dem Mindestnettoinventarwert liegt oder</p> <p>(ii) das Mandat von WCML als Portfoliomanager aus beliebigem Grund beendet wird.</p>
Zeichnungs- und Rücknahmefrist	ist 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen Geschäftstag vor dem entsprechenden Transaktionstag.
Rücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Teilfonds	<p>Gemäß dem Abschnitt des Prospekts „Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds“ behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Rücknahmeanträge im Umfang von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich in Bezug auf den Teilfonds, dass im Rahmen der Ausübung seines Ermessensspielraums der maximale Zeitraum, in dem eine Rücknahme gemäß diesen Bestimmungen erfolgt, fünf Bewertungstage beträgt (wie für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen festgelegt).</p> <p>Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter bestimmten, im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.</p>
Transaktionstag	ist jeder Geschäftstag.
Bewertungstag	<p>Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag berechnet und an dem Bewertungstag zur Verfügung gestellt, bei dem es sich um den zweiten Geschäftstag nach jedem solchen Geschäftstag handelt.</p> <p>Für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen wird der Bewertungstag unter Bezugnahme auf den</p>

	jeweiligen Transaktionstag bestimmt.
Abwicklung	Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag abgewickelt.
Geschäftstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, London und New York für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind; und • jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Anlagepolitik	Direkte Anlagepolitik mit aktivem Ansatz
Anlageverwalter	State Street Global Advisors Limited
Portfolioverwalter	Winton Capital Management Limited
Swap-Kontrahenten	Deutsche Bank AG und andere jeweils vom Teilfonds für den Abschluss von Derivatekontrakten ernannte Erstklassige Institute.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I1C))					
	„I1C-C“	„I1C-E“	„I1C-U“	„I1C-G“	„I1C-N“	„I1C-S“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile					
Erstausgabepreis	CHF 100	EUR 100	USD 100	GBP 100	NOK 100	SGD 100
Referenzwährung	USD					
WKN	A1JJZR	A0YDDV	A0YDDW	A0YDDX	A1T99C	A1C9QF
ISIN-Code	LU0627756538	LU0462954396	LU0462954479	LU0462954552	LU0929856952	LU0562752823
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	500 Anteile				1 Anteil	200 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹	0,85% p. a.					
Anlageerfolgsprämie²	Ja. Siehe unten.					
Fixgebühr³	0,15% p. a.					
Taxe d'Abonnement	0,01% p. a.					
Umtauschgebühr⁴	bis zu 1,00%					
Rücknahmegebühr⁵	n. a.					
Ausgabeaufschlag⁶	n. a.					

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug einer etwaigen Anlageerfolgsprämie) berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung von WCML aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

² Die Anlageerfolgsprämie wird an WCML entrichtet.

³ Zur Klarstellung: In den Transaktionsgebühren und somit in der Fixgebühr sind keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prime Brokerage-Vereinbarungen enthalten.

⁴ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilsinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich dem Auflegungstermin an.

⁵ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet wird.

⁶ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises der entsprechenden Anteilsklassen berechnet wird. Nach dem Angebotszeitraum wird der Ausgabeaufschlag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R1C))						
	„R1C-A“	„R1C-C“	„R1C-E“	„R1C-U“	„R1C-G“	„R1C-N“	„R1C-S“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile						
Erstausgabepreis	EUR 10.000	CHF 10.000	EUR 10.000	USD 10.000	GBP 10.000	NOK 80.000	SGD 20.000
Referenzwährung	USD						
WKN	A1C89Y	A1JJZS	A0YDDZ	A0YDD0	A0YDD1	A1WY74	A1C9QG
ISIN-Code	LU0559381560	LU0627757692	LU0462954800	LU0462954982	LU0462955013	LU0935837368	LU0562753474
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil						
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹	2,00% p. a.						1,70% p. a.
Anlageerfolgsprämie²	Ja. Siehe unten.						
Fixgebühr³	0,15% p. a.						
Taxe d'Abonnement	0,05% p. a.						
Umtauschgebühr⁴	bis zu 1,00%						
Rücknahmegebühr⁵	bis zu 2,00%						
Ausgabeaufschlag⁶	bis zu 5,00%						

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug einer etwaigen Anlageerfolgsprämie) berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung von WCML aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

² Die Anlageerfolgsprämie wird an WCML entrichtet.

³ Zur Klarstellung: In den Transaktionsgebühren und somit in der Fixgebühr sind keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prime Brokerage-Vereinbarungen enthalten.

⁴ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilsinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich dem Auflegungstermin an.

⁵ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet wird.

⁶ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises der entsprechenden Anteilsklassen berechnet wird. Nach dem Angebotszeitraum wird der Ausgabeaufschlag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I1D))	
	„I1D-U“	„I1D-G“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	USD 100	GBP 100
Referenzwährung	USD	
WKN	A12AX7	A12AX6
ISIN-Code	LU1106524454	LU1106524371
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	500 Anteile	
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹	0,85% p. a.	
Anlageerfolgsprämie²	Ja. Siehe unten.	
Fixgebühr³	0,15% p. a.	
Taxe d'Abonnement	0,01% p. a.	
Umtauschgebühr⁴	bis zu 1,00%	
Rücknahmegebühr⁵	n. a.	
Ausgabeaufschlag⁶	n. a.	
Ausschüttungen	Anwendbar	Anwendbar

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug einer etwaigen Anlageerfolgsprämie) berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung von WCML aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

² Die Anlageerfolgsprämie wird an WCML entrichtet.

³ Zur Klarstellung: In den Transaktionsgebühren und somit in der Fixgebühr sind keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prime Brokerage-Vereinbarungen enthalten.

⁴ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilsinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich dem Auflegungstermin an.

⁵ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet wird.

⁶ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises der entsprechenden Anteilsklassen berechnet wird. Nach dem Angebotszeitraum wird der Ausgabeaufschlag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R0C))			
	„R0C-U“	„R0C-G“	„R0C-E“	„R0C-S“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	USD 10.000	GBP 10.000	EUR 10.000	SGD 10.000
Referenzwährung	USD			
WKN	A1KBB1	A1KBB2	A1KBB3	A1KBB4
ISIN-Code	LU0871988985	LU0871989017	LU0871989108	LU0871989280
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil			
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹	0,95% p. a.			
Anlageerfolgsprämie²	Ja. Siehe unten.			
Fixgebühr³	0,15% p. a.			
Taxe d'Abonnement	0,05% p. a.			
Umtauschgebühr⁴	bis zu 1,00%			
Rücknahmegebühr⁵	n. a.			
Ausgabeaufschlag⁶	n. a.			

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug einer etwaigen Anlageerfolgsprämie) berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung von WCML aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

² Die Anlageerfolgsprämie wird an WCML entrichtet.

³ Zur Klarstellung: In den Transaktionsgebühren und somit in der Fixgebühr sind keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prime Brokerage-Vereinbarungen enthalten.

⁴ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilsinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich dem Auflegungstermin an.

⁵ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet wird.

⁶ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises der entsprechenden Anteilsklassen berechnet wird. Nach dem Angebotszeitraum wird der Ausgabeaufschlag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R5C)) ¹				
	„R5C-U“	„R5C-G“	„R5C-E“	„R5C-C“	„R5C-S“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile				
Erstausgabepreis	USD 10.000	GBP 10.000	EUR 10.000	CHF 10.000	SGD 10.000
Referenzwährung	USD				
WKN	A12DSP	A12DSR	A1412E	A1412D	A143GY
ISIN-Code	LU1125015096	LU1125015252	LU1306442366	LU1306442283	LU1318476964
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung)				
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Eine dem Betrag von USD 150.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entsprechende Anzahl von Anteilen				
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	Eine dem Betrag von USD 150.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entsprechende Anzahl von Anteilen				
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	1,70% p. a. ²				
Anlageerfolgsprämie³	Ja. Siehe unten.				
Fixgebühr⁴	0,15% p. a.				
Taxe d'Abonnement	0,05% p. a.				

¹ Mit der Zeichenkombination „R5“ gekennzeichnete Anteilsklassen sind nur unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen (i) für den Vertrieb in bestimmten Ländern (wie gegebenenfalls im jeweiligen Länderanhang (falls vorhanden) vermerkt), (ii) über bestimmte Vertriebsstellen, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden eingegangen sind, und/oder (iii) für bestimmte andere Anleger gemäß separaten, mit der Verwaltungsgesellschaft und in deren Ermessen geschlossenen Gebührenvereinbarungen verfügbar.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug einer etwaigen Anlageerfolgsprämie) berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung von WCML aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

³ Die Anlageerfolgsprämie wird an WCML entrichtet.

⁴ Zur Klarstellung: In den Transaktionsgebühren und somit in der Fixgebühr sind keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prime Brokerage-Vereinbarungen enthalten.

Umtauschgebühr	bis zu 1,00%
Rücknahmegebühr⁵	bis zu 2,00%
Ausgabeaufschlag⁶	bis zu 5,00%
Ausschüttungen⁷	n. a.

⁵ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilshaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich dem Auflegungstermin an.

⁶ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet wird.

⁷ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises der entsprechenden Anteilsklassen berechnet wird. Nach dem Angebotszeitraum wird der Ausgabeaufschlag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I5C))			Institutionelle Anleger (Institutional (I5D))
	„I5C-U“	„I5C-E“	„I5C-G“	„I5D-G“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	USD 100	EUR 100	GBP 100	GBP 100
Referenzwährung	USD			
WKN	A12DSQ	A12DSS	A2AGV6	A14W4J
ISIN-Code	LU1125015336	LU1125015500	LU1394176827	LU1266813309
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung)			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Eine dem Betrag von USD 150.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entsprechende Anzahl von Anteilen			
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	Eine dem Betrag von USD 150.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entsprechende Anzahl von Anteilen			
Verwaltungsgesellschaftsgebühr	0,85% p. a. ¹			0,85% p. a. ¹
Anlageerfolgsprämie²	Ja. Siehe unten.			Ja. Siehe unten.
Fixgebühr³	0,15% p. a.			0,15% p. a.
Taxe d'Abonnement	0,01% p. a.			0,01% p. a.
Umtauschgebühr⁴	bis zu 1,00%			bis zu 1,00%
Rücknahmegebühr⁵	n. a.			n. a.
Ausgabeaufschlag⁶	n. a.			n. a.
Ausschüttungen	n. a.			Anwendbar

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug einer etwaigen Anlageerfolgsprämie) berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung von WCML aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

² Die Anlageerfolgsprämie wird an WCML entrichtet.

³ Zur Klarstellung: In den Transaktionsgebühren und somit in der Fixgebühr sind keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prime Brokerage-Vereinbarungen enthalten.

⁴ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilsinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich dem Auflegungstermin an.

⁵ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet wird.

⁶ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises der entsprechenden Anteilsklassen berechnet wird. Nach dem Angebotszeitraum wird der Ausgabeaufschlag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R6C)) ¹			
	„R6C-U“	„R6C-G“	„R6C-E“	„R6C-C“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	USD 10.000	GBP 10.000	EUR 10.000	CHF 10.000
Referenzwährung	USD			
WKN	A12DST	A12DSU	A12DSV	A1412C
ISIN-Code	LU1125015682	LU1125015849	LU1125015922	LU1306442010
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung)			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Eine dem Betrag von USD 150.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entsprechende Anzahl von Anteilen			
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	Eine dem Betrag von USD 150.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entsprechende Anzahl von Anteilen			
Verwaltungsgesellschaftsgebühr²	0,95% p. a.			
Anlageerfolgsprämie³	Ja. Siehe unten.			
Fixgebühr⁴	0,15% p. a.			
Taxe d'Abonnement	0,05% p. a.			
Umtauschgebühr⁵	bis zu 1,00%			

¹ Mit der Zeichenkombination „R6“ gekennzeichnete Anteilsklassen sind nur unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen (i) für den Vertrieb in bestimmten Ländern (wie gegebenenfalls im jeweiligen Länderanhang (falls vorhanden) vermerkt), (ii) über bestimmte Vertriebsstellen, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden eingegangen sind, und/oder (iii) für bestimmte andere Anleger gemäß separaten, mit der Verwaltungsgesellschaft und in deren Ermessen geschlossenen Gebührenvereinbarungen verfügbar.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug einer etwaigen Anlageerfolgsprämie) berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung von WCML aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

³ Die Anlageerfolgsprämie wird an WCML entrichtet.

⁴ Zur Klarstellung: In den Transaktionsgebühren und somit in der Fixgebühr sind keine Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prime Brokerage-Vereinbarungen enthalten.

⁵ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilsinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich dem Auflegungstermin an.

Rücknahmegebühr ⁶	n. a.
Ausgabeaufschlag ⁷	n. a.

⁶ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet wird.

⁷ Der Ausgabeaufschlag im Angebotszeitraum, dessen Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises der entsprechenden Anteilsklassen berechnet wird. Nach dem Angebotszeitraum wird der Ausgabeaufschlag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse berechnet.

Anlageerfolgsprämie

<p>Anlageerfolgsprämienbetrag</p>	<p>Für alle Anteilklassen gilt: Liegt der Bruttoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse über der maßgeblichen High Watermark, wird an jedem Bewertungstag ein Betrag je Anteil berechnet, der 18% der täglichen Rendite entspricht.</p> <p>Jeder Anlageerfolgsprämienbetrag, ob positiv oder negativ, wird der aufgelaufenen Anlageerfolgsprämie dieser Anteilsklasse zugerechnet und spiegelt sich im Nettoinventarwert wider.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>„Tägliche Rendite“ ist die Differenz zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil und dem größeren der beiden folgenden Werte: a) dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Tag oder b) die High Watermark.</p> <p>„Bruttoinventarwert“ ist an einem Bewertungstag der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, der an diesem Bewertungstag ohne Berücksichtigung eines Abzugs des Anlageerfolgsprämienbetrags für diesen Bewertungstag berechnet wird.</p> <p>„Bruttoinventarwert je Anteil“ ist an einem Bewertungstag der Bruttoinventarwert, der allen ausgegebenen Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse.</p> <p>„High Watermark“ ist an einem Bewertungstag:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) bis einschließlich zum ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil höher als die High Watermark ist, die anfängliche High Watermark, erhöht um die kumulativen Hurdle-Anpassungen in Bezug auf jeden Bewertungstag ab einschließlich dem 1. Juli 2019 bis einschließlich zu diesem Bewertungstag; und (ii) danach der Nettoinventarwert je Anteil zu dem jüngsten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, zu dem der Nettoinventarwert je Anteil höher als die High Watermark ist, erhöht um die kumulativen Hurdle-Anpassungen in Bezug auf jeden Bewertungstag ab ausschließlich diesem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums bis einschließlich zu diesem Bewertungstag. <p>„Anfängliche High Watermark“ für eine Anteilsklasse wird vom Verwaltungsrat zum 1. Juli 2019 festgelegt.</p> <p>„Hurdle Rate“ ist der 3-Monats-LIBOR-Satz der jeweiligen Anteilklassenwährung (vorbehaltlich einer Untergrenze von 0%), die an jedem Quartalsende (am letzten Bewertungstag im März, Juni, September und Dezember) für das folgende Kalenderquartal zurückgesetzt wird. Wenn der LIBOR nicht mehr verfügbar oder nach Meinung des Verwaltungsrats kein für diese Zwecke geeigneter Zinssatz mehr ist, kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen einen Ersatz-Zinssatz festlegen.</p> <p>„Hurdle-Anpassung“ an einem Bewertungstag ist das Produkt aus (a) Nettoinventarwert je Anteil am Ende des jüngsten Schlusstags des Anlageerfolgsprämienzeitraums, an dem der Nettoinventarwert je Anteil höher als die High Watermark war (oder, wenn es einen solchen Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums nicht gibt, die anfängliche High Watermark), (b) dem geltenden Cash-Management-Portfolio-Verhältnis für diesen Bewertungstag und (c) der Anzahl der Tage seit dem letzten Bewertungstag, geteilt durch 365 der geltenden Hurdle Rate.</p> <p>„Cash-Management-Portfolio-Verhältnis“ ist das Verhältnis des Cash-Management-Portfolios im Teilfonds im Vergleich zum Nettoinventarwert des Teilfonds, das am Ende eines jeden Monats für den folgenden Kalendermonat ermittelt wird.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Berechnungen von Anlageerfolgsprämien während des Anlageerfolgsprämienzeitraums ggf. gezahlte Ausschüttungen berücksichtigen.</p>
<p>Schlussstage des Anlageerfolgsprämienzeitraums</p>	<p>Der letzte Bewertungstag im Juni eines Jahres.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzeitraum</p>	<p>Der Zeitraum ab ausschließlich einem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums bis einschließlich zum nächstfolgenden Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, wobei der erste Anlageerfolgsprämienzeitraum am Auflegungstermin beginnt und am ersten Schlusstag des</p>

	Anlageerfolgsprämienzeitraums endet.
Anlageerfolgs- prämienzahltag	<p>Die (negativen und positiven) Anlageerfolgsprämienbeträge, die für einen Anlageerfolgsprämienzeitraum aufgelaufen sind, werden addiert und wenn das Ergebnis ein positiver Betrag ist, wird dieser auf jährlicher Basis innerhalb von 14 Geschäftstagen nach dem jeweiligen Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt.</p> <p>Wird ein Anteil in einem Anlageerfolgsprämienzeitraum und vor einem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums zurückgegeben, wird der in Bezug auf diesen Anteil am Bewertungstag, zu dem dieser Anteil zurückgegeben wird, berechnete Anlageerfolgsprämienbetrag festgestellt und ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt, zu zahlen.</p>

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zu Winton Capital Management Limited

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen wurden durch WCML zur Verfügung gestellt und nicht unabhängig durch den Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, SSgAL, die Deutsche Bank AG oder eine andere Person überprüft. Weder der Teilfonds, noch SSgAL, die Verwaltungsgesellschaft, die Deutsche Bank AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verantwortlich oder haftbar für Verluste, die einer Person aufgrund der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Informationen entstehen.

Überblick über die Anlagestrategie

Gemäß der Effizienzmarkthypothese (Efficient Market Hypothesis, EMH) sind Renditen zufällig und können nicht prognostiziert werden. WCML ist jedoch der Ansicht, dass es durch den Einsatz fortschrittlicher wissenschaftlicher Techniken möglich ist, vage Muster oder Regelmäßigkeiten in den Daten aufzuspüren, die ein gewisses Maß an Vorhersagbarkeit bieten.

WCML wendet einen disziplinierten Anlageprozess an, der auf der wissenschaftlichen Analyse historischer Daten basiert. Die erste Phase des Prozesses umfasst die Sammlung, Bereinigung und Organisation verschiedenster Dateneingaben, einschließlich marktintimer Faktoren wie Preis, Volumen und Open Interest sowie marktunabhängiger Faktoren wie Wirtschaftsstatistiken der weltweit größten Volkswirtschaften, die Bilanzen der weltweit führenden Unternehmen, Wetterberichte, Produktions- und Konsumstatistiken, sonstige Industrie- und Warendaten, demografische Daten und vieles mehr (die gesammelten Daten können von Kurs-Gewinn-Verhältnissen über Beschäftigungszahlen unter Ausklammerung des Agrarsektors bis hin zu dem Niveau der Bodensättigung in Westafrika und der Beobachtung von Öltankern reichen). WCML analysiert diese Daten, um Erkenntnisse zu gewinnen, die dem Unternehmen Anlagevorteile aufzeigen. Über einen Anlagevorteil zu verfügen bedeutet, etwas zu wissen, das andere Anleger nicht wissen. Diese Vorteile finden sich in Form von unerschwerlichen, schwer erkennbaren Mustern und Zusammenhängen in dieser enormen Menge an Daten.

WCML führt wissenschaftliches Research anhand der Daten durch mit dem Ziel, die Wahrscheinlichkeit einer positiven oder negativen Entwicklung bestimmter Märkte in Abhängigkeit von verschiedenen quantifizierbaren Faktoren zu bestimmen. In diesem Zusammenhang kann ein Muster als erkennbare Anordnung von Faktoren definiert werden, das mit einigen vorhersehbaren und möglicherweise verwertbaren Konsequenzen verbunden ist. Ein beobachtbares Muster ist die Tendenz von Aktienmärkten, zu Beginn des Jahres eine positive Entwicklung aufzuweisen, und ein anderes ist die Tendenz der Getreidepreise, während der Vegetationsperiode des Getreides (wenn das Wetter den größten Einfluss auf den Ernteertrag hat) schwankungsanfälliger zu reagieren. Ein weiteres Beispiel: Preissteigerungen sind mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Vorzeichen weiterer Preissteigerungen; dies stellt eine schwache Tendenz dar, die nur durch die Analyse eines großen Datenvolumens ausgemacht werden kann. Diese Muster geben Anlass zu einem erkennbaren, aber geringen Maß an Vorhersehbarkeit der Märkte. Auf dieser Basis können Anlagerenditen erzielt werden, die auf kurze Sicht fast zufällig erscheinen mögen, auf lange Sicht jedoch positiv sind.

Das Research von WCML dient der Entwicklung mathematischer Modelle, anhand derer Marktrenditen und deren Veränderlichkeit oder Volatilität (oftmals als „Risiko“ bezeichnet) sowie die Korrelation zwischen Märkten und Transaktionskosten prognostiziert werden sollen. Diese Prognosen werden im Rahmen von Anlagestrategien zur Festlegung der Positionen verwendet, die zur Gewinnmaximierung innerhalb einer bestimmten Risikospanne gehalten werden sollen. Im Allgemeinen wird bei prognostizierten Preissteigerungen eine Long-Position eingegangen oder aufrechterhalten; geht man von fallenden Preisen aus, wird eine Short-Position aufgebaut oder aufrechterhalten. Auf Grundlage ihres Research vertritt WCML die Auffassung, dass die in Übereinstimmung mit diesem Prozess getätigten Anlagen eine etwas über 50%ige Chance aufweisen, positiv abzuschneiden, was auf lange Sicht Gewinne erwarten lässt.

In der Vergangenheit konzentrierte sich das Research von WCML auf die Entwicklung von Trendfolgestrategien, die in Futures-Kontrakte (auf Basis marktintimer Daten) anlegen. Trendfolgestrategien liegt die Annahme zugrunde, dass Menschen zu bestimmten kognitiven Mustern neigen, u. a. die Tendenz aus einer begrenzten Anzahl an Beobachtungen allgemeine Rückschlüsse zu ziehen und einfach zu merkenden Informationen einen höheren Stellenwert einzuräumen (z. B. dem Aktienkurs des Vortages). Diese Tendenzen führen zu einer Reihe systematischer Verhaltensmuster, deren Pendant am Markt die Preisentwicklung ist. WCML verfügt über weitreichende Erfahrungen bei der Erkennung und Ausnutzung von Trends an hunderten von Märkten, von Futures auf gefrorenes Orangensaftkonzentrat bis hin zu Aktienindizes.

In den letzten Jahren hat WCML jedoch verstärkt auf den Einsatz von nicht trendfolgenden Strategien gesetzt (die in der Regel auf marktunabhängigen Daten basieren). Ein Beispiel dafür ist die Carry-Strategie: Nähert sich ein Futures-Kontrakt seinem Fälligkeitstermin und damit seinem Kassakurs, besteht ein geringes Maß an Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Preisbewegungen des Kontrakts. Der Kassakurs wird immer noch mehr oder weniger willkürlich steigen oder fallen, was bedeutet, dass dieser Annäherungseffekt zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem Markt aller Voraussicht nach vernachlässigbar ist. Wendet man dieses Prinzip jedoch durchgängig für eine Vielzahl an Vermögenswerten an, hat die Anlagestrategie nach Ansicht von WCML einen kleinen statistischen Vorteil. So können beispielsweise Carry-Strategien eingesetzt werden, um Zinsdifferenzen zwischen einzelnen Ländern auszunutzen.

Während im Rahmen der Effizienzmarkthypothese davon ausgegangen wird, dass höhere Renditen unausweichlich mit einem höheren Risiko verbunden sind, hat die Erfahrung von WCML gezeigt, dass dies nicht immer der Fall ist. Durch Kombination verschiedener Modelle, die ein positives Risiko-Rendite-Profil bei gleichzeitig niedriger Korrelation zueinander aufweisen, kann ein Portfolio zusammengestellt werden, dessen risikobereinigte Renditen höher sind als bei isolierter Anwendung der einzelnen Modelle.

Das Risikomanagement ist ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie. Das Risikoniveau wird täglich überwacht und systematisch angepasst, um bestimmte Zielwerte zu erreichen. WCML versucht im Rahmen der Anlagestrategie, Zeiträume mit relativ hohem und relativ niedrigem Risiko zu identifizieren; wenn diese Punkte erreicht sind, wird gegebenenfalls der Hebel verringert oder verstärkt. Dieses Vorgehen erfolgt systematisch, während die Entscheidung, das angestrebte Risikoniveau insgesamt zu verändern, auf Ermessensbasis erfolgt.

Die Anlagestrategie wird in Form eines automatisierten, computerbasierten Systems angewendet. Das Anlagesystem wird im Zeitverlauf angepasst, da WCML dessen Betrieb überwacht und weiteres Research durchführt. Änderungen an dem System können u. a. aufgrund von neu erkannten Zusammenhängen, Veränderungen der Marktliquidität, der Verfügbarkeit neuer Daten oder einer anderen Interpretation bestehender Daten vorgenommen werden.

Die meisten Anlagen erfolgen in strenger Übereinstimmung mit den Ergebnissen des WCML-Systems. Allerdings kann WCML gelegentlich (wie beispielsweise bei Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse außerhalb der Parameter des Research, auf dem das System basiert) Anlageentscheidungen auf Basis anderer Faktoren treffen und Maßnahmen ergreifen, damit die Ergebnisse des Systems unberücksichtigt bleiben und die Interessen der Anleger geschützt werden. Beispielsweise kann WCML bei einem Marktzusammenbruch oder einer Aussetzung des Handels an einem Markt oder einer Börse versuchen, das Risiko zu minimieren, indem der Hebel herabgesetzt wird oder Positionen an bestimmten Märkten aufgelöst oder abgesichert werden.

Neben dem Halten von Barbeständen kann im Rahmen der Anlagestrategie ein Exposure in Bezug auf folgende Vermögenswerte (sofern diese jeweils an einer anerkannten Börse oder einem geregelten Markt notiert sind) aufgebaut werden:

- langfristige Zinsfutures und Futures-Kontrakte auf Staatsanleihen;
- kurzfristige Zinsfutures und Futures-Kontrakte auf Staatsanleihen;
- Devisenkontrakte und Devisen-Futures;
- Futures-Kontrakte auf Waren (wobei das Exposure in Bezug auf diese Vermögenswerte ausschließlich über (i) übertragbare Wertpapiere mit einem 1:1-Exposure in Bezug auf diese Waren-Futures (d. h. keine eingebetteten Derivate), die alle für übertragbare Wertpapiere geltenden sonstigen Bedingungen erfüllen, und/oder (ii) diversifizierte Warenindizes, aufgebaut wird);
- Aktien aus Industrieländern in Form von Long- und Short-Positionen, die jeweils über OTC-Derivate eingegangen werden (wobei keine Beschränkungen – mit Ausnahme der Anlagebeschränkungen – in Bezug auf das Herkunftsland oder die Branche bestehen); und
- Futures-Kontrakte auf Aktienindizes (die alle regionale oder nationale Referenzwerte darstellen und keine Beschränkungen hinsichtlich des Ursprungslandes oder der Branche aufweisen, außer den durch die Anlagebeschränkungen auferlegten).

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich Währungen.

Winton Capital Management Limited

WCML ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft mit einem großen Research-Team, das wissenschaftliche Analysen vergangenheitsbezogener Daten in Bezug auf Finanzmärkte durchführt, um so rentable Anlagemöglichkeiten zu identifizieren. Etwa die Hälfte der Mitarbeiter von WCML arbeitet im Bereich wissenschaftliches Research und viele von ihnen haben im Anschluss an eine Promotion umfangreiche Erfahrung in Naturwissenschaften und Statistik erlangt. WCML wurde im Jahr 1997 von David Harding, dem Haupteigentümer des Unternehmens, gegründet. Zum 31. März 2019 verfügte WCML über ein verwaltetes Vermögen von ca. USD 23,7 Mrd. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich unter der Anschrift Grove House, 27 Hammersmith Grove, London W6 0NE.

WCML (i) untersteht bei der Durchführung seiner Anlageverwaltungstätigkeit der Aufsicht durch die Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich, (ii) ist ein Mitglied der National Futures Association (NFA), (iii) ist als „Commodity Pool Operator“ sowie „Commodity Trading Advisor“ (wie jeweils in § 1a(4) bzw. § 1a(5) der geltenden Fassung des US-amerikanischen Commodity Exchange Act definiert) registriert und (iv) ist gemäß dem US-amerikanischen Investment Advisers Act von 1940 in seiner geltenden Fassung registriert.

Die Portfolioverwaltungsvereinbarung

WCML wurde mit der Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen im Rahmen einer Portfolioverwaltungsvereinbarung zwischen WCML und der Verwaltungsgesellschaft mit Datum vom oder um den 19. Dezember 2013 beauftragt, um (i) sofern erforderlich, den Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Anlagestrategie zu beraten und (ii) Anlagen für das Derivateportfolio auszuwählen und zu tätigen. Zur Klarstellung: Sämtliche sonstigen Aspekte der Auswahl und Ausführung von Anlagen des Teilfonds, wie unter den Punkten 2 bis 4 im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ auf der ersten Seite dieses Produktanhangs aufgeführt, liegen in der Verantwortung von SSgAL.

Eine (vollumfängliche oder teilweise) Übertragung der Funktionen von WCML im Rahmen der Portfolioverwaltungsvereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und muss in diesem Produktanhang offengelegt werden.

Haftung

WCML hält die Verwaltungsgesellschaft, den Teilfonds und deren jeweilige Geschäftsführungsmitglieder, Partner bzw. Mitarbeiter (eine „Freigestellte Person des Fonds“) schadlos in Bezug auf Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Verluste, Kosten, Geldstrafen, Forderungen und Aufwendungen (zusammen die „Verluste“), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfonds unter Umständen direkt oder indirekt aufgrund (i) eines Aktiven Verstoßes von WCML oder (ii) eines betrügerischen, grob fahrlässigen, arglistigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens von WCML bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Funktionen im Rahmen der Portfolioverwaltungsvereinbarung entstehen, wobei WCML nicht für Verluste haftet, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfonds aufgrund von Betrug, grober Fahrlässigkeit, Arglist oder vorsätzlichem Fehlverhalten einer Freigestellten Person des Fonds bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Funktionen gemäß der Portfolioverwaltungsvereinbarung entstehen. Ein „Aktiver Verstoß“ ist ein Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen, der nicht auf einen durch Marktkräfte oder -entwicklungen verursachten Wertzuwachs oder -verlust der in dem Derivateportfolio gehaltenen Vermögenswerte oder auf die Ausübung von Zeichnungs- oder Rückgaberechten in Bezug auf den Teilfonds zurückzuführen ist.

WCML haftet gegenüber SSgAL, der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft, dem Teilfonds oder Anteilshabern nicht in Bezug auf Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft, SSgAL, der Gesellschaft, dem Teilfonds oder einem jeweiligen Inhaber von Anteilen in Zusammenhang mit der Portfolioverwaltungsvereinbarung oder mit Handlungen oder Unterlassungen von WCML im Rahmen der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten entstanden sind, unabhängig davon, wie diese Verluste entstanden sind, es sei denn, diese Verluste (i) entstehen infolge eines Aktiven Verstoßes von WCML oder (ii) sind auf grob fahrlässiges, arglistiges, betrügerisches oder vorsätzliches Fehlverhalten von WCML oder seiner Vertreter oder bestellten Anlageberater bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Funktionen im Rahmen der Portfolioverwaltungsvereinbarung zurückzuführen.

Sofern das geltende Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, haften die Parteien der Portfolioverwaltungsvereinbarung unter keinen Umständen für beiläufig entstandene Schäden und Folgeschäden (u. a. entgangene Gewinne), ausgenommen bei betrügerischem Fehlverhalten seitens der jeweiligen Partei, ihrer Geschäftsführungsmitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragten, oder deren Geschäftsführungsmitglieder oder Mitarbeiter.

Beendigung der Portfolioverwaltungsvereinbarung

Die Portfolioverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Die Portfolioverwaltungsvereinbarung kann gemäß den nachstehenden Bestimmungen beendet werden.

- Die Verwaltungsgesellschaft oder WCML kann die Portfolioverwaltungsvereinbarung durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen kündigen. WCML oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Portfolioverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei einseitig kündigen.
- WCML oder die Verwaltungsgesellschaft können die Portfolioverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei einseitig kündigen, wenn dies von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt wird.
- WCML oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Portfolioverwaltungsvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Teilfonds oder die Gesellschaft liquidiert werden (außer bei freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Sanierung oder der Verschmelzung durch Aufnahme unter zuvor von WCML schriftlich bestätigten Bedingungen) oder nicht in der Lage sind, ihre Forderungen zu bedienen, einen Insolvenzantrag gemäß Luxemburger Recht eingereicht haben oder ein Verwalter für das Vermögen des Teilfonds oder der Gesellschaft eingesetzt wurde bzw. eine Vermögensverwaltungsanordnung (Administration Order) in Bezug auf den Teilfonds oder die Gesellschaft ergangen ist.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann die Portfolioverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an WCML kündigen, wenn WCML nicht länger als autorisierte Person (Authorised Person) für die Zwecke der Financial Conduct Authority gilt oder gemäß Rechtsbestimmungen, die den Financial Services and Markets Act von 2000 abändern oder ersetzen, einschließlich etwaiger sekundärer Rechtsnormen in Bezug auf das Gesetz, nicht als

autorisiert gilt, oder wenn es WCML anderweitig durch die Bestimmungen oder einen Beschluss einer zuständigen Behörde nicht gestattet ist, ihre Funktionen gemäß der Portfolioverwaltungsvereinbarung auszuüben.

- Im Falle eines Aktiven Verstoßes, der nicht gemäß den Bestimmungen der Portfolioverwaltungsvereinbarung geheilt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an WCML kündigen.
- WCML oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Portfolioverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei (die „**vertragsbrüchige Partei**“) kündigen, wenn (i) die vertragsbrüchige Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Pflichten aus der Portfolioverwaltungsvereinbarung begangen hat und, sofern dieser Verletzung abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der anderen Partei an die vertragsbrüchige Partei, in der die Verletzung und die zur Abhilfe erforderlichen Schritte angegeben sind, sorgt und (ii) in Bezug auf die vertragsbrüchige Partei oder ihr gesamtes Unternehmen oder Vermögen bzw. einen Teil davon ein Zwangs- oder Insolvenzverwalter (Receiver, Administrative Receiver) bestellt wurde oder die Auflösung dieser Partei (ausgenommen eine in gutem Glauben der Zahlungsfähigkeit beschlossene Auflösung für Zwecke einer Verschmelzung oder Umstrukturierung) beschlossen wurde oder ein entsprechender Beschluss eines zuständigen Gerichts ergeht oder wenn diese Partei Gegenstand eines Zwangsverwaltungsverfahrens wird oder sich mit ihren Gläubigern auf ein freiwilliges Vergleichsverfahren (voluntary arrangements) geeinigt hat oder den Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder fällig werdende Forderungen nicht mehr bedienen kann.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann die Portfolioverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an WCML kündigen, wenn die sofortige Beendigung mit Blick auf die Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber gemäß Artikel 110(1) des Gesetzes von 2010 und CSSF-Rundschreiben 18/698 erforderlich ist.
- Jede Partei kann die Portfolioverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen, wenn es SSgAL nicht länger möglich ist, die Vermögenswerte des Teilfonds in geeignete, an Waren gekoppelte übertragbare Wertpapiere, wie unter Punkt 2 im Abschnitt „Anlageziel und der Anlagepolitik“ auf der ersten Seite dieses Produktanhangs aufgeführt, zu investieren.
- WCML kann die Portfolioverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft kündigen, wenn (i) das Nettovermögen des Teilfonds ein bestimmtes Niveau unterschreitet, (ii) die an WCML zahlbaren Beträge nicht entrichtet wurden oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur Schadloshaltung im Rahmen der Portfolioverwaltungsvereinbarung nicht nachkommt.

Nach Kündigung der Portfolioverwaltungsvereinbarung durch eine der Parteien entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen über die künftige Verwaltung des Teilfonds. Dabei erwägt und beurteilt sie unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber geeignete alternative Lösungen, so u. a. (i) die Übertragung der Anlagebefugnisse in Bezug auf das Derivateportfolio auf einen anderen Portfoliomanager, (ii) die Auflösung des Teilfonds, (iii) die Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft.

PRODUKTANHANG 2: DB PLATINUM IV INSTITUTIONAL FIXED INCOME

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teilfonds und sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. In diesem Produktanhang verwendete definierte Begriffe, die nachstehend unter „Spezifische Definitionen“ nicht definiert sind, haben die ihnen im Prospekt unter „Begriffsbestimmungen“ zugewiesene Bedeutung.

Anleger sollten die in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ aufgeführten besonderen Risikoüberlegungen im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds beachten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein „Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik“ (wie unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Prospekt beschrieben).

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anteilsinhabern in Abhängigkeit von der von ihnen gehaltenen Anteilsklasse bis zum Fälligkeitstermin der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds einen festen oder variablen Ertrag zukommen zu lassen. Zudem zielt der Teilfonds darauf ab, den Anteilsinhabern zum Fälligkeitstermin der jeweiligen Anteilsklasse eine Abschließende Auszahlung zukommen zu lassen. Der Fälligkeitstermin des Teilfonds entspricht dem letzten Fälligkeitstermin der Anteilsklassen und ist abhängig vom Fälligkeitstermin des einen Bestandteil der Referenzwerte bildenden Schuldtitels mit der längsten Laufzeit, wie nachstehend ausführlicher beschrieben. Die Art und die Häufigkeit der Ertragsausschüttung an Anleger ist unter dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu Ausschüttungen“ aufgeführt. Die Abschließende Auszahlung ist nachstehend unter Anhang A aufgeführt.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Teilfonds die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in eine oder mehrere mit einem Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Swap-Transaktion/en (die „**OTC-Swap-Transaktion**“) investieren und die investierten Nettoerlöse gegen die Wertentwicklung eines Referenzportfolios austauschen. Das „**Referenzportfolio**“ bestimmt sich für jede Anteilsklasse auf Basis der kombinierten Anlage in folgende Bestandteile:

- (i) „**Referenzwerte**“, bei denen es sich um fiktive Schuldtitel handelt, die von (i) Finanzinstituten oder Unternehmen und/oder (ii) staatlichen Emittenten, bei denen es sich um OECD-Mitgliedstaaten handelt, und/oder supranationalen Organisationen/Rechtsträgern und/oder deren lokalen Behörden sowie (iii) Zweckgesellschaften begeben wurden, die in unter (i) genannte Schuldtitel investieren und/oder bei denen es sich um (iv) Bareinlagen bei Finanzinstituten mit Investment Grade-Rating oder entsprechender langfristiger Bonitätsbewertung und/oder (v) sonstige vom Verwaltungsrat nach dessen eigenem Ermessen bestimmte Vermögenswerte handelt, vorausgesetzt, diese Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den im Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen. Die anfängliche Zusammensetzung der Referenzwerte wird am oder kurz nach dem Auflegungstermin der entsprechenden Anteilsklasse unter Anhang A aufgeführt.
- (ii) Eine oder mehrere weitere fiktive OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf die Referenzwerte (der / die „**Asset Swap(s)**“). Die Auswahl der Asset Swaps erfolgt in Übereinstimmung mit den im Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen. Der Zweck des / der Asset Swap(s) ist es, den erwarteten Ertrag und die erwartete Wertentwicklung der Referenzwerte gegen die jeweiligen Ausschüttungszahlungen einer jeweiligen Anteilsklasse, wie nachstehend unter „Informationen zu Ausschüttungen“ näher ausgeführt, einzutauschen und die Referenzwerte gegen Wechselkursrisiken abzusichern, sollten die Referenzwerte auf eine andere Währung lauten als die jeweilige Anteilsklasse. Die Asset Swaps beinhalten unter Umständen einen Schutz gegen das mit den Referenzwerten verbundene Emittentenrisiko. Die Bedingungen dieser etwaigen Absicherung werden unter Anhang A dargelegt.

Der zusammengefasste Marktwert der Referenzwerte kann für eine bestimmte Anteilsklasse höher sein als der Nettoinventarwert der Anteilsklasse, und zwar um einen Koeffizienten von unter zwei (nachfolgend als der „**MTM-Multiplikationsfaktor**“ bezeichnet). Der dem Teilfonds entstehende Verlust in Zusammenhang mit dem entsprechenden Referenzportfolio wird jedoch unter dem Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse liegen oder diesem entsprechen.

Die Zusammensetzung des Referenzportfolios soll unverändert belassen werden, bis der Schuldtitel mit dem nächstliegenden Fälligkeitstermin (im Folgenden der „**Erste Fälligkeitstermin**“) fällig wird. Die Zusammensetzung des Portfolios wird jedoch geändert, wenn der Verwaltungsrat:

- (i) gesetzlich verpflichtet ist, eine solche Änderung vorzunehmen oder
- (ii) mit dem Swap-Kontrahenten und den Anteilsinhabern eine solche Änderung der Zusammensetzung vereinbart.

In beiden Fällen trägt der Teilfonds die mit einer solchen Änderung verbundenen jeweiligen Handelskosten.

Am oder etwa am Fälligkeitstag eines Referenzwertes, bei dem es sich um einen Schuldtitel handelt, werden die Nettotilgungserlöse der fällig gewordenen Schuldtitel innerhalb des Referenzportfolios synthetisch in besicherte Geldmarkttransaktionen mit dem Swap-Kontrahenten reinvestiert, um zu den jeweiligen Tagesgeldsätzen Gewinne am Geldmarkt zu erzielen.

Der Teilfonds trägt im Hinblick auf die Referenzwerte jederzeit das Emittentenrisiko. Der Teilfonds trägt im Hinblick auf die OTC-Swap-Transaktionen jederzeit das Kontrahentenrisiko (im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Swap-Kontrahenten).

Die OTC-Swap-Transaktionen werden, zusammen mit Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, gemäß den Bestimmungen des Prospekts zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds an jedem Bewertungstag bewertet.

Der Teilfonds legt nicht in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an.

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktionen ist auf das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (net counterparty risk exposure) Bezug zu nehmen. Die Gesellschaft reduziert das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktionen des Teilfonds, indem sie von dem Swap-Kontrahenten die Stellung von Sicherheiten verlangt, wie in Kapitel „Anlagebeschränkungen“ und im Abschnitt „Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen“ angegeben. Zusätzlich zu den im allgemeinen Teil des Prospekts aufgeführten Vermögenswerten können die Vermögenswerte, die als Sicherheiten für den Teilfonds hinterlegt werden dürfen, zu einem Bewertungsprozentsatz von 100% Barmittel in AUD, CAD, DKK, NZD, NOK, GBP, SEK und CHF umfassen. Die durch die Stellung von Sicherheiten durch den Swap-Kontrahenten (eventuell) anfallenden Kosten werden von dem Teilfonds getragen. Diese Kosten entsprechen (i) im Falle von Barmitteln den Netto-Finanzierungskosten des Swap-Kontrahenten (d. h. den Brutto-Finanzierungskosten abzüglich der in Bezug auf das Konto, auf dem die Sicherheit hinterlegt wird, erzielten Erträge) und (ii) im Falle von Wertpapieren den dem Swap-Kontrahenten für diese Wertpapiere entstandenen Finanzierungskosten und werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Übersteigt das Netto-Kontrahentenrisiko des Teilfonds (berechnet als die Differenz zwischen den vom Swap-Kontrahenten gestellten Sicherheiten und dem Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktionen) zwischen dem Teilfonds und dem Swap-Kontrahenten vereinbarte Grenzen, ist der Teilfonds unter Umständen verpflichtet, Barmittel als Sicherheit an den Swap-Kontrahenten zu liefern. Dies kann erforderlich werden, wenn der Marktwert der Gestellten Sicherheiten den Marktwert des Referenzportfolios übersteigt.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Diese Fremdmittelaufnahme darf ausschließlich aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) und/oder zu Anlagezwecken erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Derivative Instrumente können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Beim Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehebelt und damit dem Risiko ausgesetzt sein, dass jeder Wertverlust von Vermögenswerten, in Bezug auf die der Teilfonds im Rahmen der derivativen Instrumente ein Exposure aufweist, größer ist als die im Rahmen der derivativen Instrumente durch den Teilfonds zu leistenden Zahlungen. Dies kann einen beschleunigten Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds zur Folge haben, wobei das mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten einhergehende Gesamt-Exposure nie höher als der Nettoinventarwert des Teilfonds ist.

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht dem Commitment-Ansatz gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512.

Der Teilfonds verfügt über einen vorab festgelegten Auszahlungsbetrag. Daher sollten Anleger das Kapital „Anlageziele und Anlagepolitik“ und insbesondere den Abschnitt Pre-Hedging-Vereinbarungen berücksichtigen.

Informationen zu Ausschüttungen

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds sollen gemäß einem vorab festgelegten jährlichen Satz (der „**Ausschüttungssatz**“) an vorab festgelegten Ausschüttungstagen (jeweils ein „**Ausschüttungstag**“) Ausschüttungen vorgenommen werden, die sich auf den jeweiligen Erstausgabepreis beziehen und in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse ausgezahlt werden.

Der Ausschüttungssatz ist fest oder variabel, und die Ausschüttung erfolgt bis zum Fälligkeitstermin der jeweiligen Anteilsklasse an jedem Jahrestag des Ausschüttungsreferenztages im Rhythmus der Ausschüttung. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, so gilt der unmittelbar folgende Geschäftstag als Ausschüttungstag.

Die Ausschüttung basiert auf dem Ausschüttungssatz und dem maßgeblichen **Ausschüttungszeitraum**, der dem Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Ausschüttungstagen entspricht (wobei der erste Ausschüttungszeitraum der Zeitraum zwischen dem Auflegungstermin und dem ersten Ausschüttungsreferenztag ist).

Der „**Ausschüttungsreferenztag**“ für die einzelnen Anteilsklassen wird im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ angegeben und kann auf Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden, wobei dies den jeweiligen Anteilsinhabern entsprechend mitgeteilt wird.

Zudem kann der Verwaltungsrat nach Konsultation mit den Anteilshabern beschließen, zusätzliche Ausschüttungen vorzunehmen.

Zusätzliche Risikofaktoren

Anleger, die die Anteile nach dem Auflegungstermin zeichnen und vor dem Fälligkeitstermin zurückgeben, tragen außerdem die folgenden Kosten und Risiken:

- (i) Bonitäts- und Liquiditätsrisiken in Bezug auf die Referenzwerte;
- (ii) Handelskosten;
- (iii) verbleibende Wechselkursrisiken in Bezug auf die Kosten des Teilfonds im Hinblick auf die Referenzwerte, die nicht auf die jeweilige Anteilsklassen-Referenzwährung lauten;
- (iv) verbleibende Inflationsrisiken für den Fall, dass die Referenzwerte inflationsgebundene Schuldtitel umfassen. Diese Risiken bestehen in der Kostendifferenz zwischen dem Aufbau eines Exposure in Bezug auf inflationsgebundene Schuldtitel und der Absicherung dieses Exposure über OTC-Swap-Transaktionen. Diese Risiken entstehen, wenn der abgezinste Wert aller inflationsgesicherten Cashflows aus einem inflationsgebundenen Schuldtitel von dem Marktpreis des betreffenden Wertpapiers abweicht. Dieses „Basis“-Risiko resultiert aus einer Vielzahl von Gründen wie Angebots- und Nachfragefaktoren am Markt und Liquidität.
- (v) Veränderungen in der Markteinschätzung des mit den Referenzwerten im Referenzportfolio der jeweiligen Anteilsklasse verbundenen Bonitätsrisikos (d. h. der Kreditwürdigkeit der Emittenten dieser Referenzwerte). Hat sich diese Kreditwürdigkeit nach Einschätzung des Marktes verschlechtert, so ist der Wert der Anteile des Teilfonds wahrscheinlich niedriger.
- (vi) Risiken in Verbindung mit den Vermögenswerten, die dem über die Ausschüttung gebotenen Exposure zugrunde liegen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der vorgenannten Kosten und Risiken aufgrund des MTM-Multiplikationsfaktors vor dem Fälligkeitstermin verstärkt zutage treten können. Dementsprechend kann der Wert der jeweiligen Anteilsklasse schneller steigen oder fallen, als dies bei einem MTM-Multiplikationsfaktor von 1 (eins) der Fall wäre.

Anleger sollten beachten, dass der Wert der OTC-Swap-Transaktion in Bezug auf das jeweilige Referenzportfolio bei einem Zahlungsausfall eines Emittenten von Referenzwerten sinkt. Die Zahlung des Ausschüttungssatzes sowie die Abschließende Auszahlung durch den Teilfonds sind daher abhängig von der Erfüllung der Verbindlichkeiten jedes Emittenten.

Gemäß den Bedingungen des Credit Support Annex der ISDA-Vereinbarung, die in Bezug auf den Teilfonds zwischen dem Fonds und der Deutsche Bank AG geschlossen wurde, stellt der Swap-Kontrahent Sicherheiten für die in Bezug auf jede Anteilsklasse eingegangene OTC-Swap-Transaktion. Diese Sicherheiten können auch aus den Referenzwerten bestehen. Da die Sicherheiten zusammengefasst für alle Anteilsklassen gestellt werden, erhalten Anleger bei einem Zahlungsausfall des Swap-Kontrahenten einen prozentualen Anteil der gestellten Sicherheiten für alle Anteilsklassen, was unter Umständen ein Exposure in Bezug auf Referenzwerte anderer Anteilsklassen zur Folge hat. Dieser prozentuale Eigentumsanteil richtet sich nach dem relativen Marktwert der einzelnen OTC-Swap-Transaktionen und folglich dem NAV der einzelnen Anteilsklassen zum Zeitpunkt des Zahlungsausfalls des Swap-Kontrahenten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Bezugnahmen auf „Hedging-Anlagen“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts für die Zwecke dieses Produktanhangs auch Bezugnahmen auf die Referenzwerte sind.

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds (oder seine Anteilsklassen) weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt (verfügen), und dass der von einem Anleger in den Teilfonds angelegte Betrag weder garantiert noch geschützt ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Die Anleger tragen außerdem sämtliche im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risiken in Bezug auf die Referenzwerte.

Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher im Kapitel „Risikoprofilytypologie“ beschrieben, zu investieren.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Auflegungstermin	ist in Bezug auf: - Anteilsklasse I4D: 15. Mai 2013 - Anteilsklasse I5D: 30. April 2014 - Anteilsklasse I6D: 1. Juni 2015; und - Anteilsklasse I7D: 18. Februar 2016; und - Anteilsklasse I8D: 31. Mai 2016.
Transaktionstag	ist jeder zweite und vierte Montag jedes Kalendermonats, beginnend unmittelbar nach dem Auflegungstermin, sofern es sich bei einem solchen Tag um einen Geschäftstag handelt. Falls ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, fällt der jeweilige Transaktionstag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag. Anleger werden auf den nach dem Angebotszeitraum anfallenden Ausgabeaufschlag und die Rückgabegebühr hingewiesen, die nachstehend angegeben sind.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag auf der Grundlage der Schlusspreise der zugrunde liegenden Wertpapiere und der Transaktionen ermittelt, die das Referenzportfolio bilden. Der Nettoinventarwert je Anteilsklasse wird daher täglich, einen Geschäftstag nach dem jeweiligen Geschäftstag, an dem die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt, veröffentlicht. Zeichnungen und Rücknahmen sind jedoch nur in Bezug auf jeden Transaktionstag möglich.
Fälligkeitstermin	Der Fälligkeitstermin des Teilfonds ist der späteste im Abschnitt „Beschreibung der Anteile“ angegebene Fälligkeitstermin oder ein früherer oder späterer Termin, der vom Verwaltungsrat bestimmt und den jeweiligen Anteilseignern entsprechend mitgeteilt wird.
Rücknahme- und Zeichnungsfrist	ist für jede Anteilsklasse 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), acht Geschäftstage vor dem jeweiligen Transaktionstag. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, so endet die Frist an dem Geschäftstag unmittelbar vor diesem Tag. Alle Aufträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden auf den nächstfolgenden Transaktionstag verschoben und zu dem für diesen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt.
Abwicklung	3 Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag
Geschäftstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, Frankfurt, New York und London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Vorzeitiges Tilgungsereignis	Ein Vorzeitiges Tilgungsereignis tritt ein, wenn: (i) die OTC-Swap-Transaktionen mit dem Swap-Kontrahenten beendet werden oder (ii) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter dem Mindestnettoinventarwert liegt. Im Falle eines solchen Ereignisses kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile beschließen; der Teilfonds wird dann geschlossen.
Referenzwährung	USD
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	EUR 50.000.000 Dabei gilt: Liegt der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse unter dem Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die jeweilige Anteilsklasse (und gegebenenfalls den Teilfonds) zu schließen und am offiziellen Schließungstermin der jeweiligen Anteilsklasse an die Anteilseigner eine abschließende Auszahlung zum Nettoinventarwert je Anteil vorzunehmen. Die Schließung einer Anteilsklasse wird den Anteilseignern unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten mitgeteilt. Zur Klarstellung: Die Anteilseigner der jeweiligen Anteilsklasse tragen unter Umständen die zusätzlichen Handelskosten bei einer Auflösung des entsprechenden Referenzportfolios infolge der Schließung der Anteilsklasse. Diese Kosten spiegeln sich im jeweiligen NAV wider.
Anlagepolitik	Indirekte Anlagepolitik mit Einsatz eines Fully Funded Swap
Swap-Kontrahenten	Deutsche Bank AG und andere jeweils vom Teilfonds für den Abschluss von Derivategeschäften ernannte Erstklassige Institute
Anlageverwalter	n. a.

Beschreibung der Anteile

	„I4D“	„I5D“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	EUR 100.000	EUR 100.000
Anteilsklassen-Referenzwährung	EUR	EUR
Ausschüttungsreferenztag	30. April 2014	30. April 2013
Ausschüttungssatz, Abschließende Auszahlung	Siehe Anhang A	Siehe Anhang A
Fälligkeitstermin	Ein vom Verwaltungsrat mit dem bzw. den Anteilsinhaber(n) vereinbarter Tag.	Ein vom Verwaltungsrat mit dem bzw. den Anteilsinhaber(n) vereinbarter Tag.
WKN	A0NGCC	A0NGFV
ISIN-Code	LU0441707956	LU0441708095
Rhythmus der Ausschüttung	jährlich	jährlich
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil	1 Anteil
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil	1 Anteil
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹	0,05% p. a.	0,05% p. a.
Fixgebühr²	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum³	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Umtauschgebühr⁴	bis zu 1%	
Rücknahmegebühr	Die Rücknahmegebühr entspricht den Handelskosten, die in Verbindung mit der entsprechenden Auflösung eines Teils oder aller innerhalb des Referenzportfolios eingegangener fiktiver Positionen in Bezug auf den jeder Anteilsklasse zurechenbaren Teil des Referenzportfolios entstehen. Die Anteilsinhaber werden vor der Erhebung einer solchen etwaigen Rücknahmegebühr darüber in Kenntnis gesetzt.	

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, fällt an jedem Kalendertag an und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (der maximale Prozentsatz ist in der vorstehenden Tabelle angegeben) des Erstausgabepreises multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklassen berechnet und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt.

² Die Fixgebühr jeder Anteilsklasse gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Erstausgabepreises jeder Anteilsklasse berechnet wird und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt wird. Die Fixgebühr enthält die Taxe d'Abonnement.

³ Der Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum und die Rücknahmegebühr, dessen bzw. deren Betrag dem Swap-Kontrahenten zufällt, gibt einen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage der Handelskosten in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf der Bestandteile des Referenzportfolios berechnet wird. Der Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum basiert auf dem Erstausgabepreis der entsprechenden Klassen.

⁴ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilsinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich 1. November 2009 an.

Beschreibung der Anteile

	„I6D“	„I7D“	„I8D“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile		
Erstausgabepreis	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000
Anteilklassen-Referenzwährung	EUR	EUR	EUR
Ausschüttungsreferenztag	30. April 2016	30. April 2016	30. April 2016 *)
Ausschüttungssatz, Abschließende Auszahlung	Siehe Anhang A	Siehe Anhang A	Siehe Anhang A
Fälligkeitstermin	Ein vom Verwaltungsrat mit dem bzw. den Anteilsinhaber(n) vereinbarter Tag.	Ein vom Verwaltungsrat mit dem bzw. den Anteilsinhaber(n) vereinbarter Tag.	Ein vom Verwaltungsrat mit dem bzw. den Anteilsinhaber(n) vereinbarter Tag.
WKN	A14NDR	A14NDS	A2AEX3
ISIN-Code	LU1181617348	LU1181618742	LU1369628331
Rhythmus der Ausschüttung	jährlich	jährlich	jährlich
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹	0,05% p. a.	0,05% p. a.	0,05% p. a.
Fixgebühr²	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15% p. a.
Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum³	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Umtauschgebühr⁴	bis zu 1%		
Rücknahmegebühr	Die Rücknahmegebühr entspricht den Handelskosten, die in Verbindung mit der entsprechenden Auflösung eines Teils oder aller innerhalb des Referenzportfolios eingegangener fiktiver Positionen in Bezug auf den jeder Anteilsklasse zurechenbaren Teil des Referenzportfolios entstehen. Die Anteilsinhaber werden vor der Erhebung einer solchen etwaigen Rücknahmegebühr darüber in Kenntnis gesetzt.		

*) Der Verwaltungsrat legt die endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in Bezug auf jede Anteilsklasse unmittelbar vor Auflegung der entsprechenden Anteilsklasse fest und wird dieses Dokument an den mit „*)“ gekennzeichneten Stellen aktualisieren. Eine solche Aktualisierung erfolgt im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung durch die CSSF, sodass keine erneute offizielle Genehmigung durch die CSSF erforderlich ist.

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, fällt an jedem Kalendertag an und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (der maximale Prozentsatz ist in der vorstehenden Tabelle angegeben) des Erstausgabepreises multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklassen berechnet und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt.

² Die Fixgebühr jeder Anteilsklasse gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Erstausgabepreises jeder Anteilsklasse berechnet wird und in der Referenzwährung des Teilfonds ausgedrückt wird. Die Fixgebühr enthält die Taxe d'Abonnement.

³ Der Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum und die Rücknahmegebühr, dessen bzw. deren Betrag dem Swap-Kontrahenten zufällt, gibt einen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage der Handelskosten in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf der Bestandteile des Referenzportfolios berechnet wird. Der Ausgabeaufschlag nach dem Angebotszeitraum basiert auf dem Erstausgabepreis der entsprechenden Klassen.

⁴ Die Umtauschgebühr, deren Betrag der entsprechenden Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile berechnet wird, die der Anteilsinhaber umtauschen möchte. Die Umtauschgebühr fällt erst ab einschließlich 1. November 2009 an.

Anhang A – Informationen in Bezug auf die Anteilsklassen

Anteilsklasse I4D

Anteilsklasse	I4D				
Ausschüttungssatz	<p>(i) Bis zu einem Termin am oder nach dem Ersten Fälligkeitstag (der „Swaption-Schlussstag“) wird der Ausschüttungssatz, dessen Höhe der Summe aus einem Variablen Kupon und einem Fixkupon entspricht, jährlich gezahlt:</p> <p>Der Variable Kupon spiegelt die variable Auszahlung einer Reihe von EUR-Zinsswaptions wider, die sich auf langfristige Zinssätze beziehen („Swaptions“). Die Fälligkeit der Swaptions darf nicht über den Swaption-Schlussstag hinausgehen. Zur Klarstellung: Der Variable Kupon darf nicht negativ sein.</p> <p>Im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sind diese Swaptions in die Asset Swaps eingebettet.</p> <p>Bei dem Fixkupon handelt es sich um einen festen Zinssatz von mindestens 0%, der zu dem Variablen Kupon hinzuaddiert wird.</p> <p>(ii) Nach dem Swaption-Schlussstag wird der Ausschüttungssatz halbjährlich ausgezahlt und entsprechend den geltenden Geldmarktzinsen festgelegt:</p> <p>Die Zahlung der Kupons erfolgt rückwirkend auf Basis des Actual/Actual-Tagequotienten bis zum Swaption-Schlussstag und danach auf Basis des Actual/360-Tagequotienten.</p> <p>Der Ausschüttungssatz und die Zusammensetzung der Referenzwerte können geändert werden, sofern sich der Verwaltungsrat mit dem Swap-Kontrahenten und den Anteilshabern der Anteilsklasse I4D, wie unter „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben, auf eine solche Änderung verständigt. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat wird den Fälligkeitstermin nur in Übereinstimmung mit allen Anteilshabern festlegen.</p> <p>Weitere Informationen zum Dividendensatz und der Zusammensetzung der Referenzwerte werden den Anteilshabern unter www.systematic.dws.com zur Verfügung gestellt.</p>				
Abschließende Auszahlung	entspricht der Summe der maßgeblichen anfänglichen Anleihe-Baranlagebeträge der Referenzvermögenswerte am Fälligkeitstag der Anteilsklasse (die dem nachstehend aufgeführten „EUR-Nennbetrag des Swap“ entsprechen). Anleger sollten beachten, dass die Abschließende Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verbindlichkeiten jedes Emittenten innerhalb der Referenzwerte abhängig ist.				
Anfängliche Zusammensetzung der Referenzwerte (in Bezug auf das Verwaltete Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse)	Referenzwert	Kennung	EUR-Nennbetrag des Swaps	Fälligkeitstermin	Anleihenennbetrag (EUR)
	FR TREAS. Apr. 2029	FR0010810218	2.000.000	25. Apr. 2029	2.000.000
	FR TREAS. Okt. 2032	FR0010809996	3.000.000	25. Okt. 2032	3.000.000
	FR TREAS. Okt. 2035	FR0010809483	5.000.000	25. Apr. 2035	5.000.000
	FR TREAS. März 2028	BE0008063126	2.000.000	28. März 2028	2.000.000
	FR TREAS. März 2032	BE0008067168	3.000.000	28. März 2032	3.000.000
	FR TREAS. März 2035	BE0008071202	5.000.000	28. März 2032	5.000.000

Anteilsklasse I5D

Anteilsklasse	I5D				
Ausschüttungssatz	<p>(i) Bis zu einem Termin am oder nach dem Ersten Fälligkeitstag (der „Swaption-Schlussstag“) wird der Ausschüttungssatz, dessen Höhe der Summe aus einem Variablen Kupon und einem Fixkupon entspricht, jährlich gezahlt:</p> <p>Der Variable Kupon spiegelt die variable Auszahlung einer Reihe von EUR-Zinsswaptions wider, die sich auf langfristige Zinssätze beziehen („Swaptions“). Die Fälligkeit der Swaptions darf nicht über den Swaption-Schlussstag hinausgehen. Zur Klarstellung: Der Variable Kupon darf nicht negativ sein.</p> <p>Im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sind diese Swaptions in die Asset Swaps eingebettet.</p> <p>Bei dem Fixkupon handelt es sich um einen festen Zinssatz von mindestens 0%, der zu dem Variablen Kupon hinzuaddiert wird.</p> <p>(ii) Nach dem Swaption-Schlussstag wird der Ausschüttungssatz halbjährlich ausgezahlt und entsprechend den geltenden Geldmarktzinsen festgelegt:</p> <p>Die Zahlung der Kupons erfolgt rückwirkend auf Basis des Actual/Actual-Tagequotienten bis zum Swaption-Schlussstag und danach auf Basis des Actual/360-Tagequotienten.</p> <p>Der Ausschüttungssatz und die Zusammensetzung der Referenzwerte können geändert werden, sofern sich der Verwaltungsrat mit dem Swap-Kontrahenten und den Anteilsinhabern der Anteilsklasse, wie unter „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben, auf eine solche Änderung verständigt. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat wird den Fälligkeitstermin nur in Übereinstimmung mit allen Anteilsinhabern festlegen.</p> <p>Weitere Informationen zum Dividendensatz und der Zusammensetzung der Referenzwerte werden den Anteilsinhabern unter www.systematic.dws.com zur Verfügung gestellt.</p>				
Abschließende Auszahlung	entspricht der Summe der maßgeblichen anfänglichen Anleihe-Baranlagebeträge der Referenzvermögenswerte am Fälligkeitstag der Anteilsklasse (die dem nachstehend aufgeführten „EUR-Nennbetrag des Swap“ entsprechen). Anleger sollten beachten, dass die Abschließende Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verbindlichkeiten jedes Emittenten innerhalb der Referenzwerte abhängig ist.				
Anfängliche Zusammensetzung der Referenzwerte (in Bezug auf das Verwaltete Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse)	Referenzwert	Kennung	Fälligkeitstermin	EUR-Nennbetrag des Swaps	Anleihenennbetrag (EUR)
	FRTRD 0 25.04.2025	FR0010809608	25.04.2050	3.332.000	3.332.000
	FRTRD 0 25.04.2051	FR0010809624	25.04.2051	3.332.000	3.332.000
	FRTRD 0 25.04.2052	FR0010809632	25.04.2052	3.334.000	3.334.000
	FRTRD 0 25.04.2053	FR0010809640	25.04.2053	3.334.000	3.334.000
	FRTRD 0 25.04.2054	FR0010809657	25.04.2054	3.334.000	3.334.000
	FRTRD 0 25.04.2055	FR0010809665	25.04.2055	3.334.000	3.334.000

Anteilsklasse I6D

Anteilsklasse	I6D				
Ausschüttungssatz	<p>(i) Bis zu einem Termin am oder nach dem Ersten Fälligkeitstag (der „Swaption-Schlussstag“) wird der Ausschüttungssatz, dessen Höhe der Summe aus einem Variablen Kupon und einem Fixkupon entspricht, jährlich gezahlt:</p> <p>Der Variable Kupon spiegelt die variable Auszahlung einer Reihe von EUR-Zinsswaptions wider, die sich auf langfristige Zinssätze beziehen („Swaptions“). Die Fälligkeit der Swaptions darf nicht über den Swaption-Schlussstag hinausgehen. Zur Klarstellung: Der Variable Kupon darf nicht negativ sein.</p> <p>Im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sind diese Swaptions in die Asset Swaps eingebettet.</p> <p>Bei dem Fixkupon handelt es sich um einen festen Zinssatz von mindestens 0%, der zu dem Variablen Kupon hinzuaddiert wird.</p> <p>(ii) Nach dem Swaption-Schlussstag wird der Ausschüttungssatz halbjährlich ausgezahlt und entsprechend den geltenden Geldmarktzinsen festgelegt:</p> <p>Die Zahlung der Kupons erfolgt rückwirkend auf Basis des Actual/Actual-Tagequotienten bis zum Swaption-Schlussstag und danach auf Basis des Actual/360-Tagequotienten.</p> <p>Der Ausschüttungssatz und die Zusammensetzung der Referenzwerte können geändert werden, sofern sich der Verwaltungsrat mit dem Swap-Kontrahenten und den Anteilsinhabern der Anteilsklasse I6D, wie unter „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben, auf eine solche Änderung verständigt. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat wird den Fälligkeitstermin nur in Übereinstimmung mit allen Anteilsinhabern festlegen.</p> <p>Weitere Informationen zum Dividendensatz und der Zusammensetzung der Referenzwerte werden den Anteilsinhabern unter www.systematic.dws.com zur Verfügung gestellt.</p>				
Abschließende Auszahlung	entspricht der Summe der maßgeblichen anfänglichen Anleihe-Baranlagebeträge der Referenzvermögenswerte am Fälligkeitstag der Anteilsklasse (die dem nachstehend aufgeführten „EUR-Nennbetrag des Swap“ entsprechen). Anleger sollten beachten, dass die Abschließende Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verbindlichkeiten jedes Emittenten innerhalb der Referenzwerte abhängig ist.				
Anfängliche Zusammensetzung der Referenzwerte (in Bezug auf das Verwaltete Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse)	Referenzwert	Kennung	EUR-Nennbetrag des Swaps	Fälligkeitstermin	Anleihenennbetrag (EUR)
	EFSF Feb. 2045	EU000A1G0DD4	19.390.000	17.02.2045	19.390.000
	FR TREAS. Apr. 2060	FR0010870956	29.280.000	25.04.2060	29.280.000
	DE TREAS. Aug-2046	DE0001102341	19.200.000	15.08.2046	19.200.000
	BE TREAS. Jun-2045	BE0000331406	28.450.000	22.06.2045	28.450.000
	NL TREAS. Jan-2047	NL0010721999	22.370.000	15.01.2047	22.370.000
	FR TREAS. Mai 2045	FR0011461037	19.760.000	25.05.2045	19.760.000

Anteilsklasse I7D

Anteilsklasse	I7D				
Ausschüttungssatz	<p>(i) Bis zu einem Termin am oder nach dem Ersten Fälligkeitstag (der „Swaption-Schlussstag“) wird der Ausschüttungssatz, dessen Höhe der Summe aus einem Variablen Kupon und einem Fixkupon entspricht, jährlich gezahlt:</p> <p>Der Variable Kupon spiegelt die variable Auszahlung einer Reihe von EUR-Zinsswaptions wider, die sich auf langfristige Zinssätze beziehen („Swaptions“). Die Fälligkeit der Swaptions darf nicht über den Swaption-Schlussstag hinausgehen. Zur Klarstellung: Der Variable Kupon darf nicht negativ sein.</p> <p>Im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sind diese Swaptions in die Asset Swaps eingebettet.</p> <p>Bei dem Fixkupon handelt es sich um einen festen Zinssatz von mindestens 0%, der zu dem Variablen Kupon hinzuaddiert wird.</p> <p>(ii) Nach dem Swaption-Schlussstag wird der Ausschüttungssatz halbjährlich ausgezahlt und entsprechend den geltenden Geldmarktzinsen festgelegt:</p> <p>Die Zahlung der Kupons erfolgt rückwirkend auf Basis des Actual/Actual-Tagequotienten bis zum Swaption-Schlussstag und danach auf Basis des Actual/360-Tagequotienten.</p> <p>Der Ausschüttungssatz und die Zusammensetzung der Referenzwerte können geändert werden, sofern sich der Verwaltungsrat mit dem Swap-Kontrahenten und den Anteilsinhabern der Anteilsklasse I7D, wie unter „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben, auf eine solche Änderung verständigt. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat wird den Fälligkeitstermin nur in Übereinstimmung mit allen Anteilsinhabern festlegen.</p> <p>Weitere Informationen zum Dividendensatz und der Zusammensetzung der Referenzwerte werden den Anteilsinhabern unter www.systematic.dws.com zur Verfügung gestellt.</p>				
Abschließende Auszahlung	entspricht der Summe der maßgeblichen anfänglichen Anleihe-Baranlagebeträge der Referenzvermögenswerte am Fälligkeitstag der Anteilsklasse (die dem nachstehend aufgeführten „EUR-Nennbetrag des Swap“ entsprechen). Anleger sollten beachten, dass die Abschließende Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verbindlichkeiten jedes Emittenten innerhalb der Referenzwerte abhängig ist.				
Anfängliche Zusammensetzung der Referenzwerte (in Bezug auf das Verwaltete Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse)	Referenzwert	Kennung	EUR-Nennbetrag des Swaps	Fälligkeits-termin	Anleihe-nennbetrag (EUR)
	EIB 1 3/4 15.09.2045	XS1107247725	22.500.000	15. Sep. 45	19.895.000
	ESM 1 3/4 20.10.2045	EU000A1U9902	12.000.000	20. Okt. 45	10.826.000
	EFSF 1.2 17.02.2045	EU000A1G0DD4	25.500.000	17. Feb. 45	26.339.000
	BGB 3 3/4 22.06.2045	BE0000331406	37.500.000	22. Juni 45	24.439.000
	NETHER 2 3/4 15.01.2047	NL0010721999	15.000.000	15. Jan 47	10.464.000
	FRTR 3 1/4 25.05.2045	FR0011461037	22.500.000	25. Mai 45	15.957.000
	FRTR 4 25.04.2055	FR0010171975	15.000.000	25. Apr. 55	8.914.000

Anteilsklasse I8D

Anteilsklasse	I8D				
Ausschüttungssatz	<p>(i) Bis zu einem Termin am oder nach dem Ersten Fälligkeitstag (der „Swaption-Schlussstag“) wird der Ausschüttungssatz, dessen Höhe der Summe aus einem Variablen Kupon und einem Fixkupon entspricht, jährlich gezahlt:</p> <p>Der Variable Kupon spiegelt die variable Auszahlung einer Reihe von EUR-Zinsswaptions wider, die sich auf langfristige Zinssätze beziehen („Swaptions“). Die Fälligkeit der Swaptions darf nicht über den Swaption-Schlussstag hinausgehen. Zur Klarstellung: Der Variable Kupon darf nicht negativ sein.</p> <p>Im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds sind diese Swaptions in die Asset Swaps eingebettet.</p> <p>Bei dem Fixkupon handelt es sich um einen festen Zinssatz von mindestens 0%, der zu dem Variablen Kupon hinzuaddiert wird.</p> <p>(ii) Nach dem Swaption-Schlussstag wird der Ausschüttungssatz halbjährlich ausgezahlt und entsprechend den geltenden Geldmarktzinsen festgelegt:</p> <p>Die Zahlung der Kupons erfolgt rückwirkend auf Basis des Actual/Actual-Tagequotienten bis zum Swaption-Schlussstag und danach auf Basis des Actual/360-Tagequotienten.</p> <p>Der Ausschüttungssatz und die Zusammensetzung der Referenzwerte können geändert werden, sofern sich der Verwaltungsrat mit dem Swap-Kontrahenten und den Anteilsinhabern der Anteilsklasse I8D, wie unter „Anlageziel und Anlagepolitik“ beschrieben, auf eine solche Änderung verständigt. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat wird den Fälligkeitstermin nur in Übereinstimmung mit allen Anteilsinhabern festlegen.</p> <p>Weitere Informationen zum Dividendensatz und der Zusammensetzung der Referenzwerte werden den Anteilsinhabern unter www.systematic.dws.com zur Verfügung gestellt.</p>				
Abschließende Auszahlung	entspricht der Summe der maßgeblichen anfänglichen Anleihe-Baranlagebeträge der Referenzvermögenswerte am Fälligkeitstag der Anteilsklasse (die dem nachstehend aufgeführten „EUR-Nennbetrag des Swap“ entsprechen). Anleger sollten beachten, dass die Abschließende Auszahlung durch den Teilfonds von der Erfüllung der Verbindlichkeiten jedes Emittenten innerhalb der Referenzwerte abhängig ist.				
Anfängliche Zusammensetzung der Referenzwerte (in Bezug auf das Verwaltete Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse)	Referenzwert	Kennung	EUR-Nennbetrag des Swaps	Fälligkeitstermin	Anleihenennbetrag (EUR)
	ESM 1 3/4 20.10.2045	EU000A1U9902	10.000.000	20. Okt. 45	8.960.000
	RAGB 1 1/2 20.02.2047	AT0000A1K9F1	15.000.000	20. Feb. 47	14.360.000
	EFSF 1 3/8 31.05.2047	EU000A1G0DJ1	25.000.000	31. Mai 47	25.190.000
	BGB 1.6 22.06.2047	BE0000338476	20.000.000	22. Juni 47	19.780.000
	FRTR 3 1/4 25.05.2045	FR0011461037	20.000.000	25. Mai 45	14.080.000
	FRTR 4 25.04.2055	FR0010171975	10.000.000	25. Apr. 55	5.950.000

PRODUKTANHANG 3: DB PLATINUM IV SELWOOD MARKET NEUTRAL CREDIT

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teilfonds und sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. **Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.**

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ (wie unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben).

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung positiver risikobereinigter Renditen für die Anleger, vornehmlich durch opportunistische Anlagen an den Kreditmärkten. Zur Erreichung des Anlageziels versucht Selwood Asset Management LLP (der „**Anlageverwalter**“), Long- und Short-Anlagen in Finanzinstrumenten zu identifizieren, die sich auf Kreditindizes und Unternehmen beziehen, wobei ein marktneutraler Ansatz verfolgt wird. Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Europa und Nordamerika, kann jedoch auch einen Teil seiner Vermögenswerte weltweit anlegen. Weitere Informationen sind dem nachstehenden Abschnitt „Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter“ zu entnehmen.

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter und am Over-the-Counter-Markt gehandelter Derivate wie Swaps, Futures und Optionen) können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehandelt sein; der Nettoinventarwert des Teilfonds kann daher (im Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang des Werts des Vermögenswertes, auf den sich die derivativen Instrumente beziehen) verstärkt ansteigen oder fallen. Bei Derivaten handelt es sich üblicherweise um ungedeckte Instrumente. Legt der Teilfonds in großem Umfang in nicht gedeckte Derivate an, kann ein wesentlicher Anteil des Vermögens des Teilfonds in Kassaanleihen, einschließlich Staatsanleihen, investiert sein. Der Teilfonds kann zusätzlich auch Barmittel halten.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der für Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen infrage kommt, beträgt 150%, berechnet anhand des Exposure der Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen. Grundsätzlich wird jedoch erwartet, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds, der für Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen infrage kommt, zwischen 0% und 50% liegen wird, berechnet anhand des Exposure der Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Diese Fremdmittelaufnahme darf ausschließlich aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) und/oder zu Anlagezwecken erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist zwar EUR; ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann allerdings in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Dementsprechend kann der Wert solcher Anlagen durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden, und der Anlageverwalter kann Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, solche Währungsrisiken zum Teil oder vollständig abzuschwächen (ist hierzu aber nicht verpflichtet).

Für die Anteilsklassen, deren Erstausgabepreis auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet (die „**Anteilsklassenwährung**“), werden Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen, um den Nettoinventarwert dieser Klassen gegen nachteilige Schwankungen der Anteilsklassenwährung gegenüber der Referenzwährung abzusichern. Diese Devisentermingeschäfte werden voraussichtlich einmal monatlich mit einer Laufzeit von einem Monat abgeschlossen und monatlich gerollt, sofern keine häufigeren Anpassungen erforderlich sind, um eine Über- bzw. Unterbesicherung der Positionen zu vermeiden, die 105% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse übersteigt oder 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse unterschreitet, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter“.

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

Risikomanagement

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht dem Ansatz über absolute VaR (**Value at Risk**) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512. Für das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierende Gesamt-Exposure gilt daher ein Grenzwert für das absolute VaR von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

In Abhängigkeit vom Marktumfeld und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds, nach Ermessen des Anlageverwalters, bei der Zusammenstellung des Portfolios Hebelmechanismen einsetzen.

Die Hebelwirkung wird gemäß dem Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Teilfonds definiert) bestimmt. Ausgehend vom Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente wird sich der erwartete Hebel des Teilfonds grundsätzlich zwischen 1000% und 3500% des NAV des Teilfonds bewegen. Die Hebelung des Teilfonds kann unter bestimmten Umständen höher ausfallen, insbesondere im Falle plötzlicher Marktbewegungen, die dazu führen, dass sich die vom Teilfonds gehaltenen Optionen ins Geld bewegen, wodurch sich das entsprechende Delta-Risiko erhöht.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Teilfonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für Anleger konzipiert, die durch ein Exposure in Bezug auf alternative Anlagestrategien langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen. Da sich der Teilfonds zu diesem Zweck gegebenenfalls komplexer Strategien (u. a. des Einsatzes von Derivaten) bedient, ist der Teilfonds nur für sachkundige und erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, sowohl die Anlagestrategie als auch die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und einzuschätzen (dazu empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Experten in Anspruch zu nehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Vertriebsstellen über angemessene Verfahren zur Einstufung von Anlegern gemäß den Vorschriften der MiFID zur Kundenklassifizierung oder entsprechenden lokalen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung, zur Feststellung der Eignung der Gesellschaft als Anlageziel für einen potenziellen Anleger und zur Aufklärung eines solchen potenziellen Anlegers über die gegebenenfalls mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verfügen.

Des Weiteren müssen Anleger in der Lage und bereit sein, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofildtypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine spekulative Anlagestrategie, die erhebliche Risiken beinhaltet. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Zeitverlauf deutlich schwanken. Eine Anlage in den Teilfonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Sie sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass synthetische Leerverkäufe (d. h. der Aufbau von „Short“-Positionen durch den Einsatz von Derivaten), die hohe Hebel, der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken als der Absicherung und andere gehebelte Positionen unter bestimmten Umständen die Auswirkungen negativer Marktbedingungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich verstärken können. Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt „Besondere Risikofaktoren“.

Besondere Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage entscheiden, sollten sie sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, einschließlich dieser Besonderen Risikofaktoren, sorgfältig prüfen. Die nachstehend aufgeführten Besonderen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden. Diese Besonderen Risikofaktoren sollten zusammen mit dem Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Allgemeine Anlagerisiken

Mit jeder Anlage ist das Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Durch die Art der Anlagen, die der Teilfonds kauft und handelt, sowie die Anlagetechniken und -strategien, die zur Steigerung der Gewinne eingesetzt werden, kann dieses Risiko steigen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass dem Teilfonds keine Verluste entstehen. Anleger können den von ihnen in den Teilfonds angelegten Betrag vollständig oder zu wesentlichen Teilen verlieren. Unvorhersehbare Ereignisse, wie Maßnahmen verschiedener staatlicher Institutionen (wie z. B. der Bank of England, des Federal Reserve Board oder der Europäischen Zentralbank), weltpolitische Ereignisse und andere Marktstörungen, können ausgeprägte Marktschwankungen auslösen oder zu Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Teilfonds oder seiner Dienstleister führen.

Risiken in Zusammenhang mit der Struktur des Teilfonds

Abhängigkeit von dem Anlageverwalter

Der Erfolg des Teilfonds hängt in hohem Maße vom Anlageverwalter ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter oder die von ihm beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Teilfonds zu erbringen, oder dass die auf Grundlage dieser Beratung vom Anlageverwalter getätigten Transaktionen sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen werden. Die Leistungen des Anlageverwalters hängen von bestimmten Schlüsselpersonen, insbesondere von Sofiane Gharred, ab. Sollte eine dieser Personen in irgendeiner Weise nicht verfügbar oder außerstande sein, ihre Aufgaben zu verrichten, kann dies die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko

Für den Teilfonds besteht ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf Transaktionen, die er mit Brokern, Banken und sonstigen Dritten eingeht, wenn der Kontrahent eine Transaktion, an der der Teilfonds beteiligt ist, nicht ausführt. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass diese Rechtsträger aufgrund von Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus Transaktionen zu erfüllen und dass dem Teilfonds infolgedessen aus einer Transaktion ein Verlust entsteht. Die Höhe des Exposure in Bezug auf einen Kontrahenten unterliegt zu jedem Zeitpunkt den Anlagebeschränkungen.

Bestimmte Kontrahenten haben unter bestimmten festgelegten Umständen das Recht, Transaktionen mit dem Teilfonds zu beenden. Zu diesen Ereignissen können u. a. Umstände gehören, in denen der Nettoinventarwert des Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums um bestimmte Prozentsätze sinkt oder der Teilfonds eine Zahlung nicht pünktlich leistet bzw. Sicherheiten nicht rechtzeitig stellt. Durch jede solche Maßnahme eines Kontrahenten kann dem Teilfonds ein Verlust entstehen. Exemplare entsprechender Kontrahentenvereinbarungen stehen auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

Die Anzahl der Kontrahenten, mit denen der Teilfonds Transaktionen eingehen darf, kann begrenzt sein.

Steuerverbindlichkeiten

Darüber hinaus ist der Teilfonds gemäß den Bedingungen einer Derivatetransaktion mit einem Swap-Kontrahenten möglicherweise verpflichtet, diesen Swap-Kontrahenten und dessen Sicherungsgeber in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten schadlos zu halten, die sich aus deren Maßnahmen zur Absicherung ihres Risikos in Verbindung mit dieser Transaktion ergeben können. Soweit der Teilfonds im Rahmen dieser Schadloshaltung zur Leistung einer Zahlung verpflichtet ist, hat eine solche Schadloshaltung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Anlageerfolgsprämien

Hat der Teilfonds Anlageerfolgsprämien zu zahlen, so entstehen diese für jeden Anlageerfolgsprämienzeitraum. Daher werden Anlageerfolgsprämien unter Umständen auf unrealisierte Gewinne gezahlt, die der Teilfonds anschließend nicht realisieren kann, da die Positionen zu einem späteren Zeitpunkt nur mit einem Verlust glattgestellt werden können, sodass sich der Nettoinventarwert je Anteil an einem späteren Transaktionstag verringert. Es kommen keine Ausgleichsmechanismen oder vergleichbaren Maßnahmen in Bezug auf die dem Anteilsbestand eines einzelnen Anteilsinhabers zuzurechnende Anlageerfolgsprämie zum Einsatz. Aus diesem Grund ist die Anlageerfolgsprämie für alle Anteile gleich und nicht abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Anlageerfolgsprämienzeitraums der Inhaber eines Anteils den Anteil erworben hat oder welche Gewinne er tatsächlich erzielt hat.

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden, wie nachstehend unter „Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung“ aufgeführt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds bei einer Einstellung der aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert und keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des Teilfonds beschließen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und ihre Geschäftsführung sind an einer Vielzahl von Aktivitäten beteiligt, unter anderem Anlageverwaltung und Finanzberatung, die unabhängig von den Aktivitäten des Teilfonds sind und im Widerspruch zu diesen stehen können. Es können zukünftig Umstände

entreten, unter denen es zu widerstreitenden Interessen des Anlageverwalters einerseits und der Anleger in den Teilfonds andererseits kommt. Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführung sind nicht verpflichtet, auf andere Aktivitäten zu verzichten, für Gewinne aus derartigen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen oder ihre Zeit und Anstrengungen gänzlich oder zu einem bestimmten Teil dem Teilfonds und seinen Angelegenheiten zu widmen. Bestimmte verbundene Unternehmen des Anlageverwalters können Transaktionen mit Unternehmen eingehen, in die der Teilfonds anlegt oder anlegen könnte, oder können für diese Unternehmen Dienstleistungen erbringen. Der Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen fungieren darüber hinaus derzeit und voraussichtlich auch in der Zukunft als Anlageverwalter für andere Anlagevehikel, die in Vermögenswerte anlegen oder Strategien anwenden können, bei denen es Überschneidungen mit den vom Teilfonds verfolgten Strategien gibt. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in andere Anlagevehikel und sonstige Personen oder Rechtsträger (einschließlich potenzieller Anleger in den Teilfonds), deren Struktur, Anlageziele und Anlagepolitik möglicherweise mit denen des Teilfonds vergleichbar sind, anlegen, diese beraten oder diesbezüglich als Sponsor fungieren. Diese Anlagevehikel können daher mit dem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren und bei bestimmten Transaktionen als Co-Investor des Teilfonds fungieren. Der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter können im eigenen Interesse, für ihre Kunden und für ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich von denen unterscheiden können (unter anderem in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der ergriffenen Maßnahme), die der Anlageverwalter für den Teilfonds trifft, selbst wenn die Anlageziele mit denen des Teilfonds übereinstimmen oder mit diesen vergleichbar sind. Es besteht keine Verpflichtung oder Garantie dafür, dass die Anlageerträge des Teilfonds mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Kontos, der bzw. das durch den Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen oder ihre Geschäftsführung verwaltet wird, vergleichbar oder identisch sind. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen können gegebenenfalls gleichzeitig versuchen, dieselben oder ähnliche Anlagen für den Teilfonds oder einen anderen Kunden, für den einer von ihnen als Anlageverwalter tätig ist, oder auf eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Gleichermaßen kann der Anlageverwalter für den Teilfonds Anlagen tätigen, in die ein anderes Konto, ein anderer Kunde oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits investiert ist oder ein Co-Investment getätigt hat. Der Anlageverwalter kann im Namen des Teilfonds Anlagen von einem oder an einen/ein Investmentfonds oder Konto, der bzw. das von dem Anlageverwalter, seinen verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung oder einer sonstigen verbundenen Partei betreut wird, erwerben bzw. veräußern.

Zuteilung von Handelsmöglichkeiten durch den Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung ist der Anlageverwalter verpflichtet, auf eine seines Erachtens faire Art und Weise dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zukommen zu lassen. In der Vereinbarung sind jedoch weder bestimmte Verpflichtungen oder Anforderungen festgelegt, inwiefern Zeit, Arbeit und Anlagemöglichkeiten auf den Teilfonds aufzuteilen sind, noch Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Zeitpunkts von Anlagen für das Eigenhandelskonto des Anlageverwalters, seiner verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung und ihren Mitarbeitern oder für andere Kundenkonten und Eigenhandelskonten, die der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen gegebenenfalls verwalten (zusammen die „**Sonstigen Konten**“). Die Verwaltung dieser Sonstigen Konten durch den Anlageverwalter kann zu anderen Bedingungen erfolgen als die Verwaltung des für den Teilfonds geführten Kontos. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, dem Teilfonds bei begrenzten Anlagemöglichkeiten ein Exklusiv- oder Vorrecht einzuräumen.

Wäre es nach Feststellung des Anlageverwalters angemessen, dass sowohl der Teilfonds als auch ein Sonstiges Konto eine Anlagemöglichkeit nutzt, ist der Anlageverwalter bestrebt, Aufträge für alle beteiligten Konten auf faire und angemessene Weise auszuführen. Hat der Anlageverwalter beschlossen, in Bezug auf dasselbe Wertpapier zur selben Zeit sowohl für den Teilfonds als auch für ein Sonstiges Konto gleichgerichtete Transaktionen durchzuführen, kann der Anlageverwalter den Auftrag des Teilfonds mit Aufträgen von Sonstigen Konten zusammenfassen. Werden dann diese Aufträge nicht alle zum selben Preis abgewickelt, wird der Auftrag des Teilfonds unter Umständen zu einem Durchschnittspreis erfüllt, der in der Regel dem Durchschnittspreis entspricht, zu dem zeitgleich platzierte Aufträge für eigene Rechnung an diesem Tag erfüllt werden, oder aber gemäß einer sonstigen Allokationsmethode, die der Anlageverwalter als insgesamt fair für alle teilnehmenden Konten erachtet. Gleichermaßen teilt der Anlageverwalter, wenn ein Auftrag für mehr als ein Konto unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden kann, die Transaktionen den verschiedenen Konten auf eine von ihm als fair und angemessen erachtete Weise zu.

Eine solche Zusammenfassung und Allokation kann jedoch unter bestimmten Umständen für den Teilfonds nachteilig sein.

Nicht öffentliche Informationen

Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführungsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Gesellschafter, Vertreter und Mitarbeiter (zusammen die „**Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters**“), einschließlich ihrer Anlageexperten, können von Zeit zu Zeit in den Besitz nicht öffentlicher Informationen über bestimmte Unternehmen gelangen. Die Anlageflexibilität des Teilfonds kann aufgrund der Tatsache eingeschränkt sein, dass der Anlageverwalter diese Informationen nicht zu Anlagezwecken nutzen kann. Alternativ dazu kann der Anlageverwalter es ablehnen, wesentliche nicht öffentliche Informationen von anderen Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder sonstigen Parteien entgegenzunehmen, auf deren Erhalt er im Namen des Teilfonds oder anderer Kunden Anspruch

hätte, um Handelsbeschränkungen für den Teilfonds und andere von ihm verwaltete Konten zu vermeiden, obwohl der Zugang zu diesen Informationen für den Teilfonds möglicherweise von Vorteil gewesen wäre und andere Marktteilnehmer bereits im Besitz dieser Informationen sind.

Mögliche negative Effekte umfangreicher Rücknahmen

Kommt es innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu umfangreichen Anteilsrücknahmen, hat der Anlageverwalter möglicherweise Schwierigkeiten, seine Vermögensallokation und Handelsstrategien an das plötzlich verminderte Volumen des verwalteten Vermögens anzupassen. Unter solchen Umständen muss der Anlageverwalter möglicherweise Positionen des Teilfonds zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder ungünstigen Bedingungen auflösen, wodurch sich das Fondsvermögen für die verbleibenden Anteilhaber und der Rücknahmepreis bei Anteilsrücknahmen reduzieren.

Risiken in Zusammenhang mit den vom Anlageverwalter angewandten Anlagetechniken

Verfügbarkeit geeigneter Anlagemöglichkeiten

Der Teilfonds steht im Hinblick auf den Erwerb von Beteiligungen an von ihm angestrebten Anlagen im Wettbewerb mit anderen potenziellen Anlegern. Unter Umständen verfügen manche Wettbewerber des Teilfonds über größere finanzielle und sonstige Ressourcen und einen besseren Zugang zu geeigneten Anlagemöglichkeiten. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds geeignete Anlagen, die mit seinen Zielen im Einklang stehen, identifizieren und tätigen kann oder dass die zur Nutzung dieser Möglichkeiten erforderlichen Fremdfinanzierungen über akzeptable Kontrahenten zu akzeptablen Bedingungen erfolgen können. Unabhängig davon, ob sich dem Teilfonds geeignete Anlagemöglichkeiten bieten oder nicht, hat der Teilfonds die Verwaltungsgebühr und sonstige hierin beschriebene Aufwendungen zu tragen.

Fremdkapitaleinsatz

Der Anlageverwalter kann, jeweils gemäß der Anlagebeschränkungen, bei der Verwaltung des Teilfonds Fremdkapital einsetzen, unter anderem zur Steigerung der Anlagekapazität, zur Deckung von Betriebskosten, zur Durchführung von Auszahlungen bei Kapitalentnahmen oder zum Clearing von Transaktionen. Zum Fremdkapitaleinsatz zählt auch der Kauf von Wertpapieren auf Basis von Margin-Zahlungen. Direkte Kreditaufnahmen sind auf 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Der Anlageverwalter kann Strategien einsetzen, über die sich eine Hebelwirkung erzielen lässt, wie z. B. umgekehrte Pensionsgeschäfte, Swaps, Optionen, Futures und sonstige derivative Wertpapiere oder andere Formen der Hebelung oder Fremdfinanzierung.

Bei problematischen Kreditvergabebedingungen kann es für den Anlageverwalter schwierig oder unmöglich sein, Fremdkapital für den Teilfonds aufzunehmen. In diesem Fall kann sich die Umsetzung seiner Strategie für den Teilfonds schwierig darstellen. Zudem kann bei erfolgter Fremdkapitalaufnahme die kurzfristige Kündigung durch den Kreditgeber dazu führen, dass der Anlageverwalter Positionen schnell und zu Preisen glattstellen muss, die unter dem von ihm als tatsächlicher Marktwert der Positionen erachteten Wert liegen.

Wechselkursrisiken und Wechselkursabsicherung

Ein wesentlicher Teil der vom Anlageverwalter getätigten Anlagen des Teilfonds kann auf andere Währungen als EUR, die Referenzwährung des Teilfonds, lauten. Obwohl der Anlageverwalter eine Maximierung der Rendite in der Referenzwährung des Teilfonds anstrebt, können nicht auf die Referenzwährung lautende Vermögenswerte aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen EUR und nicht-EUR-Währungen an Wert verlieren. Das für den Teilfonds bestehende Risiko von Wertverlusten der Anlagen aufgrund von Wechselkursschwankungen ist unter Umständen nicht abgesichert.

Bei den vom Teilfonds eingesetzten Maßnahmen zur Absicherung des Währungsexposures handelt es sich vorwiegend um Rückabsicherungen in Bezug auf den EUR, unter bestimmten Umständen jedoch auch um andere Absicherungsmaßnahmen. Zwar strebt der Teilfonds unter Umständen eine Absicherung seines Währungsexposure an, doch es besteht keine Garantie für die Umsetzung oder Wirksamkeit solcher Absicherungsmaßnahmen.

Absicherungsrisiken

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen verschiedene Hedging-Techniken zur Minimierung des Verlustrisikos für Portfoliopositionen einsetzen. Soweit der Anlageverwalter beabsichtigt, diese Hedging-Techniken einzusetzen, verbleibt jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Techniken nicht immer umgesetzt werden können und selbst bei ihrer Umsetzung nicht immer eine Verlustbegrenzung bewirken.

Risikokontrollsystem

Kein Risikokontrollsystem ist absolut sicher, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein vom Anlageverwalter entwickeltes oder genutztes Risikokontrollsystem sein Ziel auch erreicht. Soweit Risikokontrollen auf historischen Handelsmustern für die Finanzinstrumente, mit denen der Teilfonds handelt, und auf Preismodellen für das Verhalten dieser Finanzinstrumente in Reaktion auf diverse Veränderungen der Marktbedingungen basieren, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese historischen Handelsmuster eine zutreffende Vorhersage künftiger Handelsmuster ermöglichen oder dass mit diesen Preismodellen die zukünftige Preisbildung dieser Finanzinstrumente an Finanzmärkten zutreffend vorhergesagt werden kann. Es gibt keine Garantie, dass Verluste des Teilfonds durch das verwendete Risikokontrollsystem erfolgreich begrenzt werden können.

Anlagestrategien

Der Erfolg der Anlagestrategie (wie nachstehend definiert) hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktdaten richtig zu interpretieren und Marktbewegungen vorherzusehen. Faktoren, die die zeitgerechte Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen erschweren, wie z. B. eine erheblich verringerte Liquidität an einem bestimmten Markt oder bei einer bestimmten Anlage, können sich ebenfalls nachteilig auf die Rentabilität auswirken.

Long/Short-Strategien

Der Einsatz bestimmter Long/Short-Strategien sollte in keinem Fall zu dem Rückschluss führen, dass in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds in diese Strategien keine Risiken bestehen. Bei Absicherungs- oder Arbitragepositionen können beträchtliche Verluste anfallen, und Illiquidität oder ein Ausfall seitens der Gegenpartei einer Position kann diese letztlich zu einem gänzlich spekulativen Geschäft machen. Jede Long-/Shortstrategie beinhaltet ein Exposure in Bezug auf Marktrisiken zweiter Ordnung.

Derivate und damit verbundene Instrumente

Der Teilfonds beabsichtigt, in derivative Finanzinstrumente anzulegen. Mit diesen Instrumenten und Techniken, die äußerst komplex sein und Hebelmechanismen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds beinhalten können, sind u. a. folgende Risiken verbunden: (1) Kreditrisiken (das Risiko möglicher Verluste durch das Versäumnis eines Kontrahenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen); (2) Marktrisiko (negative Preisentwicklung einer Finanzanlage); (3) rechtliche Risiken (die Merkmale einer Transaktion oder die Fähigkeit einer Partei, eine solche rechtsverbindlich einzugehen, kann zur Undurchsetzbarkeit des Finanzkontrakts führen, und die Insolvenz eines Kontrahenten kann ansonsten durchsetzbare Vertragsrechte ausschließen); (4) operatives Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschliches Versagen, Systemausfall oder Betrug); (5) Dokumentationsrisiko (Risiko von Verlusten aufgrund unzureichender Dokumentation); (6) Liquiditätsrisiko (Risiko von Verlusten durch die fehlende Möglichkeit des vorzeitigen Verkaufs eines Derivats); (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Instituts oder eine wesentliche Marktstörung dem Finanzsystem unkontrollierbaren finanziellen Schaden zufügen); (8) Konzentrationsrisiko (Risiko von Verlusten aus der Konzentration von eng miteinander verbundenen Risiken, z. B. Exposure in Bezug auf eine bestimmte Branche oder in Bezug auf einen bestimmten Rechtsträger); und (9) Abwicklungsrisiko (Risiko der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen nur durch eine der beiden Vertragsparteien einer Transaktion ohne Erhalt des Gegenwerts durch den Kontrahenten).

Der Einsatz von Derivaten, einschließlich Techniken wie Leerverkäufen, beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken, einschließlich (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisschwankungen von abgesicherten Wertpapieren vorherzusagen, (ii) der mangelhaften Korrelation zwischen Schwankungen in Bezug auf die Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und Preisschwankungen der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios und (iii) möglicher Probleme im Hinblick auf ein effektives Portfoliomanagement oder die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger Verbindlichkeiten aufgrund des Anteils von Vermögenswerten in einem Portfolio, die zur Deckung seiner Verbindlichkeiten getrennt gehalten werden. Darüber hinaus können durch die Absicherung einer Position potenzielle Gewinne aus Wertsteigerungen dieser Position beschränkt sein.

Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Teilfonds

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere anlegen, wenn diese Chancen auf einen Kapitalzuwachs bieten, für vorübergehende defensive Positionierungen erforderlich sind oder Liquiditätszwecken dienen. Festverzinsliche Wertpapiere umfassen unter anderem von Unternehmen begebene Anleihen, Schuldverschreibungen und Obligationen, sowie von einem Staat, einer staatlichen Behörde oder Stelle oder einer supranationalen Organisation begebene oder garantierte Schuldtitel. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent auf seine Schuldtitel anfallende Kapital- und Zinszahlungen nicht leisten kann (Kreditrisiko), und ihre Preisentwicklung kann unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Zinssensitivität, der im Hinblick auf die Bonität des Emittenten

herrschenden Marktmeinung und der allgemeinen Marktliquidität volatil sein (Marktrisiko). Bei Anleihen ohne Investment Grade-Rating oder sogenannten Ramschanleihen (Junk Bonds) besteht ein erhebliches Ausfallrisiko, bzw. kann im Zeitpunkt des Erwerbs ein Zahlungsverzug vorliegen. Der Markt für Schuldtitel mit niedrigerem Rating kann illiquider, weniger aktiv und volatiler sein als der Markt für Schuldtitel der Investment Grade-Kategorie.

Risiken in Verbindung mit High-Yield-Wertpapieren

Der Anlageverwalter kann in High-Yield-Anleihen und Vorzugsaktien, die von verschiedenen Ratingagenturen in niedrigere Rating-Kategorien eingestuft sind, oder in vergleichbare Wertpapiere ohne Rating anlegen. Wertpapiere in diesen niedrigeren Rating-Kategorien unterliegen einem größeren Kapital- und Zinsverlustrisiko als Wertpapiere mit höherem Rating und gelten allgemein als spekulativ im Hinblick auf die Fähigkeit des Emittenten, Zinsen zu zahlen und das Kapital zurückzuzahlen. Sie unterliegen nach allgemeiner Auffassung auch einem größeren Risiko als höher bewertete Wertpapiere, was die Anfälligkeit für eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen betrifft. Da niedriger bewertete Wertpapiere in der Wahrnehmung von Anlegern generell mit höheren Risiken behaftet sind, können die Renditen und Preise dieser Wertpapiere stärker als bei höher bewerteten Wertpapieren schwanken. Der Markt für Wertpapiere mit niedrigerem Rating ist weniger liquide als der Markt für Wertpapiere mit höherem Rating, was negative Auswirkungen auf die Preise haben kann, zu denen diese Wertpapiere verkauft werden können. Darüber hinaus können eine negative Öffentlichkeitswirkung und Anlegerwahrnehmung von niedriger bewerteten Wertpapieren zu einem Rückgang des Werts und der Liquidität dieser niedriger bewerteten Wertpapiere beitragen.

Credit Default Swaps

Der Teilfonds kann Long- und/oder Short-Positionen in Credit Default Swaps, einschließlich Tranchen aus diesen, eingehen. Credit Default Swaps sind mit spezifischen Risiken verbunden, darunter eine hohe Hebelwirkung, die Möglichkeit, dass für den Handel mit Credit Default Swaps gezahlte Aufschläge wertlos verfallen, eine große Geld-Brief-Spanne und das Dokumentationsrisiko. Außerdem kann nicht zugesichert werden, dass die Gegenpartei von Credit Default Swaps in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber dem zugrunde liegenden Portfolio zu erfüllen, falls bei einem Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt. Des Weiteren versucht die Gegenpartei von Credit Default Swaps möglicherweise, Zahlungen infolge eines vermeintlichen Kreditereignisses zu vermeiden, indem sie behauptet, dass der Vertrag unklare Angaben enthält oder eine alternative Interpretation zulässt, insbesondere in den Passagen, die sich auf ein Kreditereignis beziehen.

Darüber hinaus können Anlagen in Credit Default Swap Tranchen zu einer erhöhten Volatilität und Sensitivität im Falle einer wahrgenommenen oder tatsächlichen Verschlechterung des Kreditniveaus am Markt führen.

Devisenmarktrisiken

Durch den Handel mit Devisen und die Anlage in internationale Wertpapiere und daran gekoppelte Derivate ist der Teilfonds Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Zu den mit dem Devisenhandel verbundenen Risiken zählen u. a. Wechselkursrisiken, Laufzeitdiskrepanzen, Zinsrisiken, sowie potenzielle staatliche Eingriffe ausländischer Regierungen durch Regulierung lokaler Devisenmärkte, ausländischer Investitionen oder bestimmter Fremdwährungstransaktionen. In diesen Märkten sind innerhalb sehr kurzer Zeiträume, oft binnen Minuten, deutliche Veränderungen, u. a. in Bezug auf Liquidität und Kurse, möglich. Der Teilfonds kann versuchen, mithilfe von Devisentransaktionen die mit einem solchen Exposure verbundenen Risiken auszugleichen oder die Renditen zu steigern. Solche Transaktionen bergen erhebliche Risiken, und die Märkte, an denen Devisentransaktionen getätigt werden, sind von Volatilität, einem hohen Spezialisierungsgrad und technischen Faktoren geprägt. Die Devisentransaktionen können dazu führen, dass die Erträge des Teilfonds deutlich höher oder niedriger ausfallen, als es ohne Abschluss der Transaktionen der Fall gewesen wäre. Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, diese Risiken abzusichern, doch es kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungsstrategie angewendet wird oder dass sich eine angewandte Absicherungsstrategie als wirksam erweist.

Derivative Instrumente und Over-the-Counter-Handel

Der Teilfonds kann verschiedene derivative Instrumente einsetzen, die volatiler und spekulativer Art sein können und deren Marktwert stark und unvermittelt schwanken kann, sodass auch das Ausmaß der Gewinne und Verluste entsprechend schwankt. Der Anlageverwalter kann Over-the-Counter- oder OTC-Derivatetransaktionen eingehen. OTC-Swapkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt und unterliegen keiner mit der Regulierung des Börsenhandels vergleichbaren staatlichen Aufsicht. Folglich gelten viele der Schutzmechanismen, die sich Teilnehmern an organisierten Märkten und in regulierten Handlungsumfeldern bieten, im Zusammenhang mit diesen Transaktionen nicht. OTC-Derivate-Märkte funktionieren nach dem sogenannten Principal-to-Principal-System (d. h. Preis und andere Vertragsbedingungen werden von Käufer und Verkäufer ausgehandelt), bei dem die Verantwortung hinsichtlich der Leistungserfüllung in Bezug auf einen Derivatekontrakt ausschließlich beim Kontrahenten des Kontrakts und nicht bei einer Börse oder einer Clearingstelle liegt. Folglich unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass die Kontrahenten, mit denen der Anlageverwalter Transaktionen eingeht, nicht in der Lage oder willens sind, ihren Verpflichtungen aus den Derivatekontrakten nachzukommen. Die täglichen Preisschwankungen von Derivatetransaktionen unterliegen keinen Beschränkungen. Für viele Derivatetransaktionen gelten keine Grenzwerte in Bezug auf spekulative Positionen, wobei die Kontrahenten des Teilfonds im Rahmen seiner Derivategeschäfte den Umfang oder die Laufzeit für dem Teilfonds verfügbare Positionen aufgrund von Bonitätserwägungen einschränken können.

Teilnehmer an den Derivatmärkten sind nicht verpflichtet, fortlaufend Kurse für die von ihnen gehandelten Derivatekontrakte zu stellen. Wenn zusätzliche Sicherheiten angefordert werden (Nachschussforderung – Margin Call), ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, Vermögenswerte zu angemessenen Preisen und rechtzeitig zu veräußern, um diese Nachschussforderung erfüllen zu können. In diesem Fall wäre der Teilfonds möglicherweise gezwungen, seine Position glattzustellen, und die sich daraus ergebenden Folgewirkungen könnten dazu führen, dass der Teilfonds geschlossen wird und Anleger einen Verlust erleiden.

Teilnehmer können die Stellung von Kursen für die Derivatekontrakte verweigern oder Kurse mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit wären, und dem Preis zu dem sie verkaufsbereit wären, abgeben. Folglich kann es für den Teilfonds schwieriger als bei einem börsengehandelten Instrument sein, ein solches Instrument zu veräußern oder die Position glattzustellen.

Bei einem Ausfall- oder einem anderen Beendigungsereignis in Bezug auf den Teilfonds im Rahmen einer Rahmenvereinbarung, der Derivatetransaktionen des Teilfonds unterliegen, können der jeweilige Kontrahent und andere Kontrahenten alle Transaktionen mit dem Teilfonds beenden, sodass dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

Darüber hinaus kann der Handel mit derivativen Instrumenten zu einer synthetischen Kreditaufnahme führen, da nur ein geringer Teil des Wertes des Basiswertes des derivativen Instruments für die Anlage in das derivative Instrument aufgewandt werden muss. Die mit dem Handel in derivativen Instrumenten einhergehende Fremdkapitalaufnahme kann Gewinne und Verluste des Teilfonds somit erheblich ausweiten und zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds stärkeren Schwankungen unterliegt, als es ohne den Einsatz von derivativen Instrumenten mit Hebelwirkung der Fall wäre.

Handel mit Futures

Der Anlageverwalter kann Transaktionen in Futures eingehen. Ein grundsätzliches Risiko, das mit dem Futures-Handel verbunden ist, besteht in der traditionell hohen Volatilität und den plötzlichen Schwankungen der Marktpreise. Ob solche Futures-Transaktionen gewinnbringend sind, hängt in erster Linie von der richtigen Einschätzung der Marktpreisentwicklungen ab. Preisschwankungen von Futures sind u. a. von handels-, steuer-, geld- und währungspolitischen Programmen und Strategien von Regierungen, Wetter- und Klimabedingungen, einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen der Zinssätze und der Psychologie am jeweiligen Markt abhängig. Darüber hinaus können Regierungen unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen. Zweck solcher Interventionen ist es oftmals, direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen. Zu bestimmten Zeitpunkten können solche staatlichen Eingriffe besonders schwere Auswirkungen auf die Finanz- und Devisenmärkte haben und (ebenso wie andere Faktoren) plötzliche Schwankungen an diesen Märkten auslösen. An vielen Börsen ist die zulässige Schwankungsbreite der Kontraktpreise innerhalb eines Handelstags begrenzt. Sobald ein bestimmter Kontrakt die zulässige Schwelle erreicht, dürfen an diesem Tag keine weiteren Transaktionen zu einem über diesem Grenzwert liegenden Kurs mehr erfolgen. Die Kontraktpreise können den täglichen Schwellenwert auch an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen erreichen, sodass der Handel nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich ist. Dadurch wird eine rasche Auflösung von Positionen in Futures und Optionen behindert, wodurch dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen können. Vor Ausübung oder Verfall kann eine Futures- oder Optionsposition nur durch Abschluss einer ausgleichenden Transaktion glattgestellt werden. Es besteht keine Garantie, dass ein bestimmter Kontrakt zu einem gegebenen Zeitpunkt durch eine ausgleichende Transaktion glattgestellt werden kann.

Optionen

Ob der Einsatz von Optionen gewinnbringend ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktbewegungen zutreffend zu prognostizieren. Beim Kauf einer Option geht der Teilfonds zudem das Risiko ein, seine gesamte Anlage in die Option innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu verlieren, wenn er die Option nicht während ihrer Laufzeit ausübt oder ein Gegengeschäft zur Glattstellung der Option schließt. Wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht in ausreichendem Maße steigt (im Falle einer Call-Option) oder fällt (im Falle einer Put-Option), um die Optionsprämie und die Transaktionskosten auszugleichen, verliert der Teilfonds einen Teil oder den gesamten in die Option angelegten Betrag. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, Verluste durch die Glattstellung von Positionen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu vermeiden. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, über den der Teilfonds Optionstransaktionen abschließt, können dem Teilfonds bei der Schließung offener Positionen, deren Kauf oder Verkauf durch den Broker erfolgt, Verzögerungen und/oder Verluste entstehen.

Emerging Markets-Risiken

Bestimmte Schwellenländer, in denen der Anlageverwalter anlegen kann, waren in den letzten Jahren von hohen Inflationsraten und Wechselkursschwankungen sowie allgemein instabilen rechtlichen, regulatorischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen (u. a. in Bezug auf ausländische Beteiligungen, Kapitalbewegungen, Gewinne und Besteuerung) betroffen. Änderungen der politischen Situation, die Verschlechterung der Binnenwirtschaftslage oder der Handelsbilanz eines Landes oder Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Währung eines solchen Landes und anderen Währungen können die Bereitschaft oder Fähigkeit in diesen Ländern ansässiger Emittenten beeinträchtigen, fristgerechte Zins- oder Dividendenzahlungen auf Wertpapiere zu leisten oder sicherzustellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden,

dass der Teilfonds aufgrund von ungünstigen politischen und/oder wirtschaftlichen Entwicklungen Verluste in Bezug auf seine Anlagen erleidet. Darüber hinaus sind die Abwicklungsverfahren für Wertpapiere in Schwellenländern unter Umständen weniger ausgereift und gelten in diesen Ländern für Wertpapieremittenten gegebenenfalls niedrigere Offenlegungsstandards als in weiter entwickelten Märkten.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten

Zinsschwankungen

Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entliehene Wertpapiere und Anlagen mit Hebelkomponente.

Politisches, wirtschaftliches und sonstiges Umfeld

Die Anlagen des Teilfonds können durch Änderungen der Wirtschaftslage oder durch politische Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, negativ beeinflusst werden. So können zum Beispiel eine Handelsunterbrechung am Aktienmarkt, anhaltende terroristische Bedrohungen, der Ausbruch von Kampfhandlungen sowie der Tod eines wichtigen Politikers die Anlageergebnisse des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Auch können schwere Pandemien (wie die Vogelgrippe) oder Naturkatastrophen (wie ein Hurrikan) die Wirtschaft und/oder Märkte auf globaler, nationaler und/oder regionaler Ebene empfindlich stören.

Finanzbetrug

Fälle von Betrug und sonstigen betrügerischen Praktiken durch Geschäftsführungsverantwortliche bestimmter Unternehmen, Unterberater oder Investment-Vehikel können die Bemühungen des Anlageverwalters, in Bezug auf diese Unternehmen stets die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, untergraben und, wenn sie aufgedeckt werden, die Bewertung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Zudem können Finanzbetrugsfälle, wenn sie aufgedeckt werden, die allgemeine Marktvolatilität verstärken, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Inflation

Einige Länder, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben in den letzten Jahren erhebliche Inflationsraten verzeichnet. Inflation und schnell schwankende Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Konjunktur und die Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer, und können dies auch in der Zukunft haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass Inflation in der Zukunft nicht zu einem schwerwiegenden Problem wird und sich nicht negativ auf die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern bzw. seine Erträge aus solchen Anlagen auswirkt.

Marktstörungen und staatliche Interventionen

Die globalen Finanzmärkte litten zuletzt unter weitreichenden und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Interventionen ungekannten Ausmaßes geführt haben. In bestimmten Fällen wurde durch „Notfallmaßnahmen“ eingegriffen, sodass Marktteilnehmer plötzlich und in wesentlichem Maße bestimmte Strategien nicht mehr umsetzen und die Risiken ihrer ausstehenden Positionen nicht mehr steuern konnten. Wie angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dem die Regierungen sich zum Handeln gezwungen sahen, zu erwarten stand, waren diese staatlichen Maßnahmen zudem schwer zu durchschauen und hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzung unklar, was zu Irritationen und Unsicherheit geführt hat. Dies wiederum hat sich als äußerst nachteilig für ein effizientes Funktionieren der Märkte sowie von zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erwiesen. Es ist unmöglich vorherzusehen, welche zusätzlichen staatlichen Beschränkungen übergangsweise oder dauerhaft zur Regulierung der Märkte eingeführt werden und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Strategien des Teilfonds haben werden.

Rechtsvorschriften können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit in einer den Interessen des Teilfonds entgegenstehenden Art und Weise geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden. Der Anlageverwalter und der Teilfonds können gegenwärtig oder zukünftig einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterliegen. Insbesondere aufgrund der jüngsten schwerwiegenden Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten in kam es oder wird es in bestimmten Rechtsordnungen zu staatlichen Eingriffen und gewissen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen kommen, darunter: Beschränkungen in Bezug auf den Leerverkauf bestimmter Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen, Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Fremdkapital oder andere Maßnahmen von Fonds, umfassendere Offenlegungspflichten, Anforderungen in Bezug auf die Bestellung von Dienstleistungsanbietern sowie Anforderungen in Bezug auf Bewertungen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine erheblich stärkere Regulierung der Finanzmärkte sehr wahrscheinlich ist und sich eine solche stärkere Regulierung äußerst nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse (die die Grundlage für eine Reihe von Handelspositionen des Anlageverwalters darstellen) wesentlich verzerrt werden, kann der Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glattstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen für den Teilfonds in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Händler und andere Kontrahenten. Dies wiederum

kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste des Teilfonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Referenzwährung	JR
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Angebotszeitraum	ist der Zeitraum vor dem Auflegungstermin, in dem Anteile zum Erstausgabepreis zur Abwicklung am Auflegungstermin gezeichnet werden können, der noch durch den Verwaltungsrat festzulegen ist.
Auflegungstermin	ist in Bezug auf: - Anteilklassen R1C-E, R1C-U, I1C-E, I1C-U, I2C-E, I3C-E und I3C-U: 13. April 2018. - Anteilsklasse I1C-G: 6. Februar 2019. - Anteilsklasse I2C-U: 13. Februar 2019. Der Auflegungstermin für die Anteilklassen R0C-G, R0C-E, R0C-U und I2C-G, ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Teilfonds für weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schließen und/oder wieder zu öffnen.
Beendigung	Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen unter anderem dann die Beendigung des Teilfonds gemäß dem Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ des Prospekts (Abschnitt II.d.) beschließen, wenn: (i) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter dem Mindestnettoinventarwert liegt oder (ii) das Mandat des Anlageverwalters aus einem beliebigen Grund gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet wird.
Zeichnungs- und Rücknahmefrist	15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zwei Geschäftstage vor jedem Transaktionstag.
Transaktionstag	ist jeder Mittwoch (oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag), mit Ausnahme der Woche (Montag bis Sonntag), in die der letzte Geschäftstag des Monats fällt. In dieser Woche gibt es nur einen Transaktionstag, dies ist der letzte Geschäftstag des Monats. Zur Klarstellung: Der Auflegungstermin ist ein Transaktionstag.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag berechnet und an dem Bewertungstag, bei dem es sich für diese Zwecke um den zweiten Geschäftstag nach jedem solchen Geschäftstag handelt, zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen wird der Bewertungstag unter Bezugnahme auf den jeweiligen Transaktionstag bestimmt.
Abwicklung	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden vier Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag abgewickelt.
Geschäftstag	ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, London und New York für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind; und jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Rücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Teilfonds	Gemäß dem Abschnitt des Prospekts „Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds“ behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Rücknahmeanträge im Umfang von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich in Bezug auf den Teilfonds, dass im Rahmen der Ausübung seines Ermessensspielraums der maximale Zeitraum, in dem eine Rücknahme gemäß diesen Bestimmungen erfolgt, vier Bewertungstage (wie für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen definiert) beträgt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter bestimmten, im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen

	Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.
Fixgebühr	0,15% p. a. Die Fixgebühr ist vierteljährlich aus den Vermögenswerten des Teilfonds an die Fixgebührenstelle zu zahlen. Die Fixgebühr in Bezug auf den Teilfonds deckt entgegen den Angaben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts keine Transaktionsgebühren ab. In Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von den Teilfonds bildenden Vermögenswerten anfallende Gebühren oder Aufwendungen werden vom Teilfonds getragen und können sich somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.
Anlageverwalter	Wood Asset Management LLP
Swap-Kontrahenten	Bank of America Merrill Lynch, Goldman Sachs, JP Morgan, Morgan Stanley und andere jeweils vom Teilfonds für den Abschluss von Derivatekontrakten ernannte Erstklassige Institute.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R1C))	
	„R1C-E“	„R1C-U“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.	
ISIN-Code	LU1769346039	LU1769346112
WKN	A2JDGY	A2JDGZ
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	EUR 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung)	
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung)	
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil	
Mindestrücknahmebetrag	1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹	1,85% p. a.	
Taxe d'Abonnement	0,05% p. a.	
Anlageerfolgsprämie²	Ja. Siehe unten	
Ausschüttungen	Nein	
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

² Die Anlageerfolgsprämie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R0C))		
	„R0C-G“	„R0C-E“	„R0C-U“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile		
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.
ISIN-Code	LU1769346385	LU1769346468	LU1769346542
WKN	A2JDG1	A2JDG2	A2JDG3
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	EUR 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil		
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil		
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr¹	1,39% p. a.		
Taxe d'Abonnement	0,05% p. a.		
Anlageerfolgspremie²	Ja. Siehe unten		
Ausschuttungen	Nein		
Ausgabeaufschlag	n. a.		

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

² Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I1C))		
	„I1C-G“	„I1C-E“	„I1C-U“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile		
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.
ISIN-Code	LU1769346625	LU1769346898	LU1769346971
WKN	A2JDG4	A2JDG5	A2JDG6
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	EUR 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil		
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil		
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr¹	1,39% p. a.		
Taxe d'Abonnement	0,01% p. a.		
Anlageerfolgspremie²	Ja. Siehe unten		
Ausschuttungen	Nein		
Ausgabeaufschlag	n. a.		

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

² Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I2C) ¹			Institutionelle Anleger (Institutional (I3C) ²	
	„I2C-G“	„I2C-E“	„I2C-U“	„I3C-E“	„I3C-U“
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile			Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.			Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungstermin festgelegt.	
ISIN-Code	LU1769347193	LU1769347276	LU1769347359	LU1769347433	LU1769346203
WKN	A2JDG7	A2JDG8	A2JDG9	A2JDHA	A2JDG0
Mindestnettoinventarwert je Anteilklasse	EUR 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			EUR 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)	
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)	
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil			1 Anteil	
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil			1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr³	1,14% p. a.			0,89% p. a.	
Taxe d'Abonnement	0,01% p. a.			0,01% p. a.	
Anlageerfolgspremie⁴	Ja. Siehe unten			Ja. Siehe unten	
Ausschuttungen	Nein			Nein	
Ausgabeaufschlag	n. a.			n. a.	

¹ Anteile der Klasse I2C sind ausschlielich zur Zeichnung durch Anleger verfugbar, die am 30. November 2017 Anteile der Klasse B2 des Fundlogic Market Neutral UCITS Fund hielten, sowie von bestimmten anderen Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem und freien Ermessen bestimmt werden.

² Anteile der Klasse I3C sind ausschlielich zur Zeichnung durch Anleger verfugbar, die am 30. November 2017 Anteile der Klasse B1 des Fundlogic Market Neutral UCITS Fund hielten, sowie von bestimmten anderen Anlegern, die von der Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem und freien Ermessen bestimmt werden.

³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

⁴ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Anlageerfolgsprämie

<p>Anlageerfolgsprämienbetrag</p>	<p>Liegt der Bruttoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse über der maßgeblichen High Watermark, ein an jedem Bewertungstag berechneter Betrag je Anteil, der:</p> <p>(i) für alle Anteilsklassen außer den Anteilsklassen I2C und I3C 20% der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht;</p> <p>(ii) für die Anteilsklasse I2C 15% der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht.</p> <p>(iii) Für die Anteilsklasse I3C 10% der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht.</p> <p>Jeder Anlageerfolgsprämienbetrag, ob positiv oder negativ, wird der aufgelaufenen Anlageerfolgsprämie dieser Anteilsklasse zugerechnet und spiegelt sich im Nettoinventarwert wider.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>„Tägliche Prozentuale Rendite“ ist die prozentual ausgedrückte Rendite, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil und dem größeren der beiden folgenden Werte ergibt: a) dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Tag oder b) der High Watermark.</p> <p>„Bruttoinventarwert“ ist an einem Bewertungstag der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, der an diesem Bewertungstag ohne Berücksichtigung eines Abzugs des Anlageerfolgsprämienbetrags für diesen Tag berechnet wird.</p> <p>„Bruttoinventarwert je Anteil“ ist an einem Bewertungstag der Bruttoinventarwert, der allen ausgegebenen Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. „High Watermark“ ist (i) an einem Bewertungstag bis einschließlich zum ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums der Erstausgabepreis und (ii) an jedem darauffolgenden Bewertungstag der höhere der beiden folgenden Werte: (a) der Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar vorangegangenen Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, in Bezug auf den eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, und (b) der Erstausgabepreis.</p>
<p>Schlussstage des Anlageerfolgsprämienzeitraums</p>	<p>Jeweils der letzte Bewertungstag im Dezember eines Jahres.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzeitraum</p>	<p>Der Zeitraum ab ausschließlich einem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums bis einschließlich zum nächstfolgenden Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, wobei der erste Anlageerfolgsprämienzeitraum am Auflegungstermin beginnt und am ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums endet.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzahltag</p>	<p>Die Summe der während des Anlageerfolgsprämienzeitraums gegebenenfalls angefallenen Anlageerfolgsprämienbeträge ist jährlich innerhalb von 14 Geschäftstagen nach jedem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen.</p> <p>Wird ein Anteil in einem Anlageerfolgsprämienzeitraum und vor einem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums zurückgegeben, wird der in Bezug auf diesen Anteil am Bewertungstag, zu dem dieser Anteil zurückgegeben wird, berechnete Anlageerfolgsprämienbetrag festgestellt und ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt, zu zahlen.</p>

Research-Gebühr

Aufgrund neuer Vorschriften für den Erhalt von aufgrund neuer Vorschriften für den Erhalt von Research-Leistungen durch Portfoliomanager gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“), wie in den FCA-Vorschriften umgesetzt, musste der Anlageverwalter zum 3. Januar 2018 die Art, wie er für Research-Leistungen zahlt, ändern. Daher hat der Anlageverwalter ein Research-Zahlungskonto eingerichtet, aus dem er für Research-Leistungen zahlen kann, die er von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für seine Kunden, einschließlich des Teilfonds, erhält. Der Teilfonds erhebt im Namen des Anlageverwalters eine „**Research-Gebühr**“ auf jährlicher Basis, die täglich im Nettoinventarwert des Teilfonds anfällt. Research-Gebühren, die von anderen Fonds erhoben werden, deren Vermögenswerte vom Anlageverwalter verwaltet werden und die

die gleiche oder eine ähnliche Strategie wie der Teilfonds verfolgen (und die daher von denselben Research-Leistungen profitieren wie der Teilfonds), werden ebenfalls in das Research-Zahlungskonto des Teilfonds übertragen. Die auf das Konto übertragenen Research-Gebühren verwendet der Anlageverwalter dann, um für die Research-Leistungen zu zahlen, die von diesem genutzt werden, um Anlageentscheidungen für alle Fonds zu treffen, deren Vermögenswerte von ihm verwaltet werden (einschließlich des Teilfonds). Der Anlageverwalter hat Verfahren eingeführt (einschließlich der Festlegung eines Research-Budgets), um sicherzustellen, dass jeder Kunde nur seinen proportionalen Anteil an den Research-Gebühren des Anlageverwalters zahlt („**Research-Budget**“).

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen wurden durch den Anlageverwalter zur Verfügung gestellt. Dementsprechend übernimmt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass die Informationen in allen wesentlichen Belangen richtig und vollständig sowie nicht irreführend sind.

Überblick über die Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt darauf ab, positive und risikobereinigte Renditen sowohl in sinkenden als auch in steigenden Credit-Spread-Umgebungen zu erzielen, indem Long- und Short-Positionen eingegangen werden, entweder direkt oder indirekt über Derivate im Falle von Long-Positionen oder indirekt über Derivate im Falle von Short-Positionen.

Der Anlageverwalter stellt das Portfolio in der Regel marktneutral zusammen. Der Anlageverwalter zielt auf den Aufbau eines diversifizierten Long-Portfolios aus liquiden Kreditindizes mit dem Schwerpunkt auf Indizes mit Investment-Grade-Rating in Europa und Nordamerika, wie z. B. dem ITRAXX Main Index und den Markt CDX North America Investment Grade Indizes, ab. Das Long-Portfolio wird durch Short-Positionen in Indexoptionen und Credit Default Swaps auf den Index oder Indexbestandteile abgesichert, um ein marktneutrales Portfolio zu erhalten, d. h. ein Portfolio, das in Bezug auf steigende und sinkende Credit-Spreads neutral bleibt.

Der Anlageverwalter legt in der Regel den Schwerpunkt auf Anlagemöglichkeiten, bei denen der aktuelle Marktwert einer beabsichtigten Anlage nicht den inneren Wert eines solchen Instruments widerspiegelt, der vom Anlageverwalter wahrgenommen wird (d. h. wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Markt das Instrument im Vergleich zu dessen tatsächlichen Wert, den der Anlageverwalter per Analyse ermittelt hat, überbewertet oder unterbewertet hat). Die Beurteilung basiert auf den Erwartungen des Anlageverwalters in Bezug auf das Verhältnis von jährlichem Ertrag und Ausfallrisiko der Instrumente.

In Einklang mit den vorstehenden Ausführungen nimmt der Anlageverwalter eine Fundamentalanalyse der Kreditindizes und ihrer zugrunde liegenden Bestandteile vor, um die potenziell unterdurchschnittlichen Wertpapiere zu identifizieren, und geht in Bezug auf diese ein Short-Exposure ein. Die Fundamentalanalyse umfasst Variablen wie Makroumfeld, Unternehmensnachrichten, Marktstruktur, Wirtschaftlichkeit und Verschuldungsgrad.

Die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters wird mit einem Risikomanagement-Ansatz mit dem Ziel kombiniert, die erwartete Rendite im Verhältnis zu den Risiken des Portfolios zu maximieren. Dies wird mit der Absicht durchgeführt, die Liquidität des Portfolios sicherzustellen und das maximale Wertverlustniveau (d. h. den höchsten Rückgang vom Spitzenwert eines Portfolios) zu kontrollieren, indem die Ausfallrisiken abgesichert werden. Der Risikomanagement-Ansatz umfasst Verfahren wie Stresstests, Backtests, Analyse der Sensitivität in Bezug auf Marktvariablen und die Überwachung des Ausfallrisikos, um das oben erwähnte Ziel zu erreichen.

Anlagearten

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Kreditmärkte, die sich überwiegend auf Unternehmen in Europa und Nordamerika beziehen. Der Fonds kann in folgende Arten von Schuldtiteln investieren: Schuldtitel, die von Staaten, ihren Behörden oder Stellen und Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden (einschließlich inflationsgeschützter Wertpapiere, die inflationsindizierte Wertpapiere sind, d. h. die in sie investierte Summe steigt bei einem Anstieg der Inflation an und sinkt bei sinkender Inflation), Schuldtitel von supranationalen Organisationen, wie beispielsweise frei übertragbare Schuldscheine, Anleihen und Schuldverschreibungen, Unternehmensanleihen, einschließlich frei übertragbarer Schuldscheine, Schuldverschreibungen und Anleihen, Wandelanleihen (die eine Option enthalten können und daher Hebelwirkung haben); verbriefte Kreditbeteiligungen, bei denen es sich um übertragbare Wertpapiere handelt, Eurodollar-Anleihen und Yankee-Dollar-Instrumente (einschließlich erstrangiger und nachrangiger Schuldverschreibungen); all diese Schuldtitel können jede Art von Zinszahlungen oder Tilgungsbedingungen vorsehen, unter anderem Festzinsen, variable Zinsen, Nullkupon, bedingte und aufgeschobene Zahlungen und Sachleistungen sowie Auction Rate-Wertpapiere (bei denen es sich um variabel verzinsliche Schuldtitel mit langen Laufzeiten (z. B. 10 bis 30 Jahre) handelt, deren Zinskupons jedoch kurzfristig festgelegte Zinssätze (z. B. für drei bis sechs Monate) aufweisen). Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass maximal 10% des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere angelegt werden, die nicht an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Der Teilfonds geht auch ein Exposure in Bezug auf Kreditindizes in Form von Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Optionen und Index-Tranchen, die für OGAW-Finanzindizes zugelassen sind, z. B. im ITRAXX Main Index und in den Indizes Markt CDX North America Investment Grade, Tranchen auf solche Kreditindizes (d. h. Instrumente, die es den Anlegern ermöglichen, ein Exposure in einen bestimmten Anteil des potenziellen Verlusts beim Index einzugehen, beispielsweise zur Absicherung einer Tranche von 0% bis 10% eines Index, um Anlegern im Falle eines Ausfalls von bis zu 10% der Indexbestandteile

als Gegenleistung für die Zahlung eines regelmäßigen Aufschlags Schutz zu bieten und umgekehrt) und besicherten Schuldtiteln auf solche Kreditindizes ein. In besicherte Schuldtitel, in die der Teilfonds investieren kann, können Derivate, z. B. Credit Default Swaps, Kreditsoptionen und/oder Hebelung eingebettet sein.

Weiterhin kann der Teilfonds zu Anlage- oder Absicherungszwecken eine breite Palette von derivativen Instrumenten verwenden, darunter Swaps, Optionen, Futures, Zinstermingeschäfte, Optionen auf Swaps und Optionen auf Futures, Differenzgeschäfte (CFD), Credit Default Swaps und Devisentermingeschäfte.

Das Exposure des Teilfonds in Bezug auf Vermögenswerte ohne Investment-Grade-Rating übersteigt zu keinem Zeitpunkt 10% seines Nettovermögens, wobei erwartet wird, dass das durchschnittliche Rating des Portfolios bei BBB liegt.

Der Anlageverwalter

Selwood Asset Management LLP ist eine nach dem Recht von England und Wales errichtete Limited Liability Partnership und fungiert als Anlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Der Sitz des Anlageverwalters ist 15 Stratford Place, W1C 1BE, London, Vereinigtes Königreich. Er ist von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich für die Erbringung von kollektiven Portfolioverwaltungsleistungen zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt.

Zum Dezember 2017 belief sich das von Selwood verwaltete Vermögen auf rund USD 1 Mrd.

Sofiane Gharred – Schlüsselperson

Vor der Gründung von Selwood war Sofiane Gharred (die „**Schlüsselperson**“) ein Gesellschafter der Chenavari Financial Group. Während seiner Amtszeit entwickelte und verwaltete er die liquide Unternehmensanleihe-Strategie mit einem Vermögen von über 1 Mrd. US-Dollar. Zuvor war Gharred Managing Director und Global Head des Structured Credit Trading bei Credit Agricole CIB. Er war verantwortlich für alle Eigengeschäfte im Bereich der strukturierten Kreditprodukte mit über 20 Händlern, die ihm unterstellt waren. Gharred hat einen starken quantitativen Hintergrund, mit einem Master of Science (Hons) in Finanzmathematik am École Centrale Paris und einem DEA (Hons) in Mathematische Modellierung in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Sorbonne.

Wenn die Schlüsselperson als Gesellschafter des Anlageverwalters ausgeschieden ist oder ausscheiden wird oder sich nicht mehr aktiv an der Verwaltung des Teilfonds beteiligt, benachrichtigt der Anlageverwalter die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich und wählt vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einen geeigneten Ersatz für diese Person mit vergleichbarer Qualifikation und Fachkompetenz. Die vorstehenden Ausführungen berühren nicht die Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung wie nachstehend angegeben.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung

Selwood wurde zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen im Rahmen einer Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen Selwood und der Verwaltungsgesellschaft ernannt. Eine (vollumfängliche oder teilweise) Übertragung der Funktionen des Anlageverwalters im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) und muss in diesem Produktanhang offengelegt werden.

Haftung

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft, den Teilfonds und deren jeweilige Geschäftsführungsmitglieder, Partner bzw. Mitarbeiter schadlos in Bezug auf Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Verluste, Kosten, Geldstrafen, Forderungen und Aufwendungen (zusammen die „**Verluste**“), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfonds unter Umständen direkt oder indirekt aufgrund (i) einer positiven Vertragsverletzung und/oder (ii) eines betrügerischen, fahrlässigen, arglistigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten und Funktionen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung (zusammen ein „**Fehlverhalten**“) entstehen.

Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft, dem Teilfonds oder Anteilshabern nicht für:

- Verluste im Zusammenhang mit der Anlageverwaltungsvereinbarung und deren Einhaltung durch den Anlageverwalter und die von ihm beauftragten Personen, sofern diese Verluste nicht auf einem Fehlverhalten des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) beruhen, oder
- nach Treu und Glauben getätigte Handlungen des Anlageverwalters, sofern diese auf einer von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder ihren bevollmächtigten Personen bzw. in deren Namen erteilten Anweisung beruhen.

Sofern das geltende Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, haften die Parteien der Anlageverwaltungsvereinbarung unter keinen Umständen für beiläufig entstandene Schäden und Folgeschäden (u. a. entgangene Gewinne), ausgenommen bei betrügerischem Fehlverhalten seitens der jeweiligen Partei, ihrer Geschäftsführungsmitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragten (oder deren Geschäftsführungsmitglieder oder Mitarbeiter).

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft können die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei einseitig beenden, wenn

- dies von einer zuständigen Aufsichtsbehörde so verlangt wird, oder
- die andere Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung begangen hat, und, sofern dieser wesentlichen Verletzung abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 20 Luxemburger Geschäftstagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der kündigenden Partei an die vertragsbrüchige Partei, in der die wesentliche Verletzung und die zur Abhilfe erforderlichen Schritte angegeben sind, sorgt, oder
- die andere Partei gegen die gemäß OGAW-Richtlinie geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt, oder
- in Bezug auf die andere Partei oder ihr gesamtes Unternehmen oder Vermögen bzw. einen Teil davon ein Zwangs- oder Insolvenzverwalter (Receiver, Administrative Receiver) bestellt wurde oder die Auflösung dieser Partei (ausgenommen eine in gutem Glauben der Zahlungsfähigkeit beschlossene Auflösung für Zwecke einer Verschmelzung oder Umstrukturierung) beschlossen wurde oder ein entsprechender Beschluss eines zuständigen Gerichts ergeht oder wenn diese Partei Gegenstand eines Zwangsverwaltungsverfahrens wird oder sich mit ihren Gläubigern auf ein freiwilliges Vergleichsverfahren (voluntary arrangements) geeinigt hat oder den Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder fällig werdende Forderungen nicht mehr bedienen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Anlageverwalter in folgenden Fällen beenden:

- wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds ist;
- wenn die Schlüsselperson als Gesellschafter des Anlageverwalters ausscheidet oder sich nicht mehr aktiv an der Verwaltung des Teilfonds beteiligt.

Nach Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch eine der Parteien (gleich ob unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen oder mit sofortiger Wirkung) entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen über die künftige Verwaltung des Teilfonds. Dabei erwägt und beurteilt sie unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber geeignete alternative Lösungen, so u. a. (i) die Übertragung der Anlagebefugnisse in Bezug auf den Teilfonds auf einen anderen Anlageverwalter, (ii) die Auflösung des Teilfonds oder (iii) die Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft.

PRODUKTANHANG 4: DB PLATINUM IV UBS MULTI STRATEGY ALTERNATIVES

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teilfonds und sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. **Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.**

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein "Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospektes beschrieben).

Anlageziel des Teilfonds ist ein Kapitalzuwachs. Zur Erreichung des Anlageziels hat die Verwaltungsgesellschaft DWS Alternatives Global Limited als Anlageverwalter für den Teilfonds (der "**Anlageverwalter**") bestellt. Der Anlageverwalter beabsichtigt, mehrere Anlageunterverwalter auszuwählen (die "**Anlageunterverwalter**", und jeweils ein "**Anlageunterverwalter**"), von denen jeder als Portfoliomanager für einen speziell zugewiesenen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds (jeweils ein "**Segment**") bestellt wird. UBS Hedge Fund Solutions LLC (der "**Anlageberater**") wurde vom Anlageverwalter bestellt, um vorwiegend in Bezug auf die Auswahl der Anlageunterverwalter und die Kapitalallokation jedes Segments zu beraten. Die Anlageunterverwalter wiederum setzen verschiedene Anlagestrategien ein und können weltweit Long- und/oder Short-Positionen in verschiedenen Anlageklassen eingehen (einschließlich Aktien, festverzinslichen Papieren, Krediten, Währungen und Waren) durch für OGAW geeignete Instrumente, wie nachstehend beschrieben. Unter bestimmten Umständen kann der Anlageberater dem Anlageverwalter jedoch raten, in Anteile von OGAW oder anderen OGA zu investieren, um ein Exposure in diese Strategien einzugehen. Weitere Informationen zu den verschiedenen Anlagestrategien sind unten im Abschnitt "Anlagestrategien" enthalten.

Auswahl und Ersatz der Anlageunterverwalter

Der Anlageberater schlägt dem Anlageverwalter geeignete Anlageunterverwalter vor. Der Anlageverwalter kann diese Anlageunterverwalter jeweils gemäß den im Gesetz dargelegten Delegierungsbestimmungen bestellen. Jeder Anlageunterverwalter wird für die Zwecke der Anlagenverwaltung zugelassen bzw. registriert und unterliegt der regulierten Aufsicht in seinem Sitzstaat. Er wird von der CSSF als Anlageverwalter (mit eigenem Ermessensspielraum) kollektiver Kapitalanlagen in Luxemburg zugelassen. Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter wird keine Anlageunterverwalter bestellen, die nicht vom Anlageberater beurteilt und vorgeschlagen wurden.

Der Anlageberater nutzt für die Ermittlung potenzieller Anlageunterverwalter eine Vielzahl an Informationsquellen (unter anderem Datenbanken, Prime Broker, eigene Ressourcen und andere Branchenkontakte). So ermittelt er eine Gruppe hochklassiger Anlageunterverwalter, die der Anlageberater eingehender prüfen kann. Nachdem er eine Reihe möglicher Kandidaten ermittelt hat, findet ein weiterer Screening-Prozess statt. Der Anlageberater wird generell einige Gespräche vor Ort und außerhalb führen sowie einen Anlageunterverwalterkandidaten einer wesentlichen Due-Diligence-Prüfung unterziehen. Mit dem Due-Diligence-Verfahren soll Folgendes beurteilt werden: (i) der Hintergrund der Firma und Führungskräfte des Anlageunterverwalters, (ii) die Infrastruktur des Research, der Handelsgeschäfte und Abläufe des Anlageunterverwalters, (iii) die Strategie und Ausführungsmethode des Anlageunterverwalters, (iv) die Risikokontrolle und das Portfoliomanagement des Anlageunterverwalters und (v) die Unterscheidungsfaktoren, die der Strategie des Anlageunterverwalters einen Anlagevorteil verschaffen.

Der Anlageberater wird die Anlageunterverwalter und das makroökonomische Umfeld fortlaufend überwachen und kann dem Anlageverwalter vorschlagen, die Allokation von Vermögenswerten auf einen Anlageunterverwalter zu beenden oder anzupassen.

Der Anlageverwalter wird einen solchen Rat unter Beachtung der Anlagepolitik des Teilfonds abwägen, bevor er eine Entscheidung bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen trifft. Diese Entscheidung obliegt dem alleinigen Ermessen des Anlageverwalters.

Die Ersetzung der Anlageunterverwalter bedarf keiner vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber. Die Liste der Anlageunterverwalter, die für die Verwaltung der Segmente bestellt wurden, sind der Webseite <http://www.systematic.dws.com> zu entnehmen. Die Liste der Anlageunterverwalter, die während des Berichtszeitraums für den Teilfonds tätig waren, wird im Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Anlagestrategien

Der Anlageverwalter weist den Anlageunterverwaltern Segmente, die verschiedene Anlagestrategien verfolgen, zu. Zu diesen Strategien zählen:

- **Equity Hedge:** "Equity Hedge"-Strategien nutzen Fundamentalanalysen, um in öffentlich gehandelte Aktien zu investieren und durch eine herausragende Wertpapierauswahl Alpha zu generieren. Die

Portfolioerstellung basiert vorwiegend auf einem fundamentalen Bottom-up-Research, wobei auch Top-down-Analysen zur Anwendung kommen können.

- **Relative Value:** "Relative Value" bezeichnet eine weite Kategorie, die im Allgemeinen Strategien umfasst, die generell nicht-direktional und manchmal quantitativ orientiert sind. Anlageunterverwalter mit einer solchen Strategie nutzen für gewöhnlich Arbitrage, um Fehlbewertungen und andere Möglichkeiten in verschiedenen Anlageklassen, Geografien und Zeithorizonten auszunutzen. Anlageunterverwalter konzentrieren sich häufig darauf, die Spanne zwischen zwei Klassen zu erfassen und dabei die Neutralität gegenüber anderen Faktoren beizubehalten, z. B. unter anderem in Bezug auf Geografie, Zinsänderungen, Bewegungen an den Aktienmärkten und Währungen.
- **Trading:** Trading-Strategien sind im Allgemeinen von der Art her Top-down ausgerichtet und orientieren sich häufig an wirtschaftlichem und makroökonomischem Research. Diese Strategien können Finanzinstrumente verwenden, wie etwa Devisen, Aktien, Zinsen, Staatsschulden, Währungen und Waren, um die Ansicht eines Verwalters auszudrücken. Bei der Ausführung der verschiedenen Ansätze kann der Anlageunterverwalter fundamentale oder quantitative Modelle oder eine Mischung aus beidem verwenden.
- **Credit/Income:** Bei Credit/Income-Strategien setzen die Anlageunterverwalter Kreditanalysen ein, um mögliche Anlagen zu beurteilen und sie nutzen Schuldtitel oder schuldgebundene Instrumente, um ihre Anlagetheorie auszuführen. Ihr Ansatz kann dabei fundamental, quantitativ oder eine Mischung aus beidem sein.

Unter bestimmten Umständen, wie etwa in dem Zeitraum ab der Absetzung eines Anlageunterverwalters bis zur anschließenden Ersetzung oder Neuallokation der verbleibenden Anlageunterverwalter ist ein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilfonds möglicherweise nicht investiert und der Teilfonds hält es als Barmittel.

Anlageart

Der Teilfonds kann weltweit eine breite Palette an Wertpapieren, Derivaten und Anlagetechniken einsetzen. Hierzu zählen etwa: Aktien und aktienbezogene Wertpapiere und Instrumente (wie etwa American Depositary Receipts (ADR), Global Depositary Receipts (GDR), Genussscheine, Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien und für OGAW geeignete Aktienindizes), Schuldtitel und schuldenbezogene Wertpapiere und Instrumente (einschließlich Hochzinsanlagen), die von Regierungen, supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen ausgegeben werden, Wandelanleihen und Optionsscheine, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities (ABS)), Geldmarktinstrumente, Finanz-Futures und Terminkontrakte (einschließlich Kontrakten zur zukünftigen Lieferung von Wertpapieren, Währungen und anderen Finanzinstrumenten), Warentermingeschäfte (wobei davon auszugehen ist, dass ein solches Exposure durch für OGAW geeignete strukturierte übertragbare Wertpapiere, die ein Delta-One-Exposure in einen zugrundeliegenden Korb von Waren bieten und die für übertragbare Wertpapiere geltenden Bedingungen erfüllen, und/oder diversifizierte Warenindizes eingegangen werden kann), Differenzkontrakte (CFD), Credit Default Swaps, Zinsswaps, Inflationsswaps, Swaptions und Optionen auf die oben Genannten.

Es wird nicht erwartet, dass Investitionen in Schuldtitel und schuldenbezogene Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade o. ä. (Hochzinsanlagen) und notleidende Wertpapiere (Distressed Securities) jeweils 25% bzw. 5% des zum Investitionszeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten.

Unbeschadet des Abschnitts "Anlagebeschränkungen" des Prospekts kann der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Nicht-OECD-Ländern investieren.¹

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter und Over-the-Counter- gehandelter Derivate wie Swaps, Futures, Terminkontrakte und Optionen, wie oben aufgeführt) können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehebelt sein; der Nettoinventarwert des Teilfonds kann daher (im Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang des Werts der Vermögenswerte, auf den sich die derivativen Instrumente beziehen) verstärkt ansteigen oder fallen. Bitte beachten Sie auch den nachstehenden Abschnitt "Risikomanagement". Bei Derivaten handelt es sich üblicherweise um ungedeckte Instrumente. Legt der Teilfonds in großem Umfang in nicht gedeckten Derivaten an, kann ein wesentlicher Anteil des Vermögens des Teilfonds in Bareinlagen, Kassaanleihen (einschließlich Staatsanleihen) und Geldmarktinstrumente investiert sein².

¹ In Bezug auf diesen Teilfonds werden die Anlagebeschränkungen dahingehend geändert, dass die übertragbaren Wertpapiere an einer Börse oder einem Geregelten Markt in einem Staat, der kein OECD-Mitgliedstaat ist, notiert sein oder gehandelt werden können.

² Geldmarktinstrumente umfassen übertragbare Wertpapiere von (i) Finanzinstituten oder Unternehmen und (ii) staatlichen Emittenten, bei denen es sich um OECD-Mitgliedstaaten handelt, und/oder supranationalen Organisationen oder Rechtssubjekten, wobei diese zum Zeitpunkt der Anlage jeweils über ein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur oder eine entsprechende langfristige Bonitätsbewertung verfügen müssen.

Anlagen in für OGAW geeigneten strukturierten übertragbaren Wertpapieren, einschließlich geeigneten an Waren gekoppelten übertragbaren Wertpapieren, können so getätigt werden, dass die Anlagen des Teilfonds, einschließlich der derivativen Instrumente und übertragbaren Wertpapieren, die Anlagestrategie erfüllen.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, damit der Teilfonds für Anlagen durch OGAW in Betracht kommt.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme darf ausschließlich aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, für temporäre Liquidität im Zusammenhang mit Rücknahmen/Zeichnungen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von Gebühren in Bezug auf einen Dienstleistungsanbieter) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist zwar der Euro, ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann allerdings in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Dementsprechend kann der Wert solcher Anlagen durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden, und der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter können Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, solche Währungsrisiken zum Teil oder vollständig abzuschwächen (sind hierzu aber nicht verpflichtet).

Für die Anteilsklassen, deren Erstausgabepreis auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet (die "Anteilsklassenwährung"), werden Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen, um den Nettoinventarwert dieser Klassen gegen nachteilige Schwankungen der Anteilsklassenwährung gegenüber der Referenzwährung abzusichern. Diese Devisenterminkontrakte werden voraussichtlich einmal monatlich mit einer Laufzeit von einem Monat abgeschlossen und monatlich gerollt, sofern keine häufigeren Anpassungen erforderlich sind, um eine Über- bzw. Unterbesicherung der Positionen zu vermeiden, die 105% des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse übersteigt oder unter 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse liegt, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäft

Das maximale und erwartete Exposure des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachstehend dargestellt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Transaktionsart	Maximal	Erwartet
Pensionsgeschäfte	0%	0%
Wertpapierleihgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps und Differenzkontrakte CFDs	500%	250%

Der tatsächliche Betrag der Vermögenswerte des Teilfonds, die in Total Return Swaps und CFDs engagiert sind, sowie andere Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sind in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft enthalten.

Risikomanagement

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht dem Ansatz über absolute VaR (Value at Risk) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512. Für das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierende Gesamt-Exposure gilt daher ein Grenzwert für das absolute VaR von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

In Abhängigkeit vom Marktumfeld und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds bei der Zusammenstellung seines Portfolios Hebelmechanismen (Leverage) einsetzen.

Die Hebelwirkung wird gemäß dem Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Teilfonds definiert) bestimmt. Der maximal zu erwartende Hebel des Teilfonds beträgt 3000% seines Nettoinventarwerts.

Mit Ausnahme von "Relative Value"- oder "Trading"-Strategien mit Zuweisung zu Zinspositionen wird erwartet, dass der maximal zu erwartende Hebel erheblich geringer ausfällt, typischerweise weniger als 1000% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. "Trading"-Strategien können ein erhebliches Exposure in (insbesondere kurzfristige) Zinspositionen aufweisen, die typischerweise ein erheblich höheres fiktives Exposure benötigen, um die gewünschte Zinssensitivität zu erreichen. "Relative Value"-Strategien tendieren dazu, eine höhere Hebelwirkung zu generieren, da sie sowohl Kauf- als auch Verkaufspositionen in Bezug auf zugrundeliegende Vermögenswerte eingehen weshalb das Risiko weitgehend kompensiert werden kann, wobei sich dies nicht in dem über den Nennwert ("Sum of Notionals")-Ansatz berechneten Hebel widerspiegelt.

Der Hebel des Teilfonds kann in einem von geringer Volatilität geprägten Marktumfeld eventuell höher ausfallen.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Teilfonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für Anleger konzipiert, die durch ein Exposure in Bezug auf alternative Anlagestrategien langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen. Da sich der Teilfonds zu diesem Zweck gegebenenfalls komplexer Strategien (u. a. des Einsatzes von Derivaten) bedient, ist der Teilfonds nur für sachkundige und erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, sowohl die Anlagestrategie als auch die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und einzuschätzen (dazu empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Experten in Anspruch zu nehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Vertriebsstellen über angemessene Verfahren zur Einstufung von Anlegern gemäß den Vorschriften der MiFID zur Kundenklassifizierung oder entsprechenden lokalen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung, zur Feststellung der Eignung der Gesellschaft als Anlageziel für einen potenziellen Anleger und zur Aufklärung eines solchen potenziellen Anlegers über die gegebenenfalls mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verfügen.

Des Weiteren müssen Anleger in der Lage und bereit sein, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofilytypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt spekulative Anlagestrategien, die erhebliche Risiken beinhalten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Zeitverlauf deutlich schwanken. Eine Anlage in den Teilfonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Sie sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass synthetische Leerverkäufe (d. h. der Aufbau von "Short"-Positionen durch den Einsatz von Derivaten), der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken als zur Absicherung, andere gehebelte Positionen sowie eine gemessen an konventionelleren Strategien möglicherweise eingeschränkte Diversifizierung unter bestimmten Umständen die Auswirkungen negativer Marktbedingungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich verstärken können. Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Besondere Risikofaktoren".

Besondere Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage entscheiden, sollten sie sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, einschließlich dieser Besonderen Risikofaktoren, sorgfältig prüfen. Die nachstehend aufgeführten Besonderen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden. Diese Besonderen Risikofaktoren sollten zusammen mit dem Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Allgemeine Anlagerisiken

Mit jeder Anlage ist das Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Durch die Art der Anlagen, die der Teilfonds kauft und handelt, sowie die Anlagetechniken und -strategien, die zur Steigerung der Gewinne eingesetzt werden, kann dieses Risiko steigen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass dem Teilfonds keine Verluste entstehen. Anleger können den von ihnen in den Teilfonds angelegten Betrag vollständig oder zu wesentlichen Teilen verlieren. Unvorhersehbare Ereignisse, wie Maßnahmen verschiedener staatlicher Institutionen (wie z. B. der Bank of England, des Federal Reserve Board oder der Europäischen Zentralbank), weltpolitische Ereignisse und andere Marktstörungen, können ausgeprägte

Marktschwankungen auslösen oder zu Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Teilfonds oder seiner Dienstleister führen.

Risiken in Zusammenhang mit der Struktur des Teilfonds

Abhängigkeit vom Anlageverwalter, Anlageberater und den Anlageunterverwaltern

Der Erfolg des Teilfonds ist vorwiegend von der vom Anlageverwalter vorgenommenen Allokation des Teilfondsvermögens auf die verschiedenen Anlagestrategien und von der Auswahl einer erfolgreichen Kombination von Anlageunterverwaltern und OGAW/anderen OGA sowie der Fähigkeit des Anlageberaters, dazu beratend tätig zu sein, abhängig. Der Erfolg des Teilfonds ist zudem davon abhängig, dass die Anlageunterverwalter die entsprechenden Anlagestrategien umsetzen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Anlageunterverwalter oder die von einem von ihnen beschäftigten Personen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, ihre Dienstleistungen für den Teilfonds zu erbringen, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnte.

Transaktionsrisiko

Bei Kündigung oder Ersetzung eines Anlageunterverwalters oder Neuzuweisung an die restlichen Anlageunterverwalter kann der Teilfonds ein höheres Transaktionsvolumen aufweisen, was zu höheren Vermittlungsprovisionen, Gebühren und sonstigen Transaktionskosten führen kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Leistung des Anlageverwalters, des Anlageberaters und der Anlageunterverwalter ist von bestimmten Personen abhängig. Sollte eine dieser Personen in irgendeiner Weise nicht verfügbar oder außerstande sein, ihre Aufgaben zu verrichten, kann dies die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko

Soweit der Teilfonds mit einem als Geschäftsherr (und nicht als Vertreter) handelnden Marktkontrahenten Anlagekontrakte schließt (einschließlich OTC-Derivate), ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktkontrahent im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses gegebenenfalls nicht in der Lage ist, seine Vertragspflichten gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen.

Da bestimmte Käufe, Verkäufe, Absicherungsmaßnahmen, Finanzierungsvereinbarungen und derivative Instrumente, die der Teilfonds tätigt oder abschließt, nicht an einer Börse, sondern auf Grundlage von Vertragsverhältnissen zwischen Kontrahenten erfolgen, besteht für den Teilfonds das Risiko, dass ein Kontrahent seinen entsprechenden Vertragspflichten nicht nachkommt. Auch wenn der Teilfonds versuchen wird, seine Ansprüche aus diesen Verträgen durchzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Ausfall eines Kontrahenten kommt und dem Teilfonds in Folge dessen aus einer Transaktion ein Verlust entsteht.

Bestimmte Kontrahenten haben unter bestimmten festgelegten Umständen das Recht auf Beendigung oder Glattstellung von für den Teilfonds gehaltenen Positionen, wobei diese Umstände in den entsprechenden Vereinbarungen in der Regel als "Leistungsstörungen (Events of Default)" oder "vorzeitige Beendigung" definiert werden. Zu diesen Ereignissen können u. a. Umstände gehören, in denen der Nettoinventarwert des Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums um bestimmte Prozentsätze sinkt oder der Teilfonds eine Zahlung nicht pünktlich leistet bzw. eine Forderung auf Stellung einer Sicherheit nicht fristgerecht erfüllt. Jede solche Maßnahme eines Kontrahenten kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

Keine getrennte Haftung zwischen Segmenten

Es kann im Zusammenhang mit verschiedenen Anlageunterverwaltern das Risiko geben, dass diese Anlageentscheidungen für den Teilfonds treffen und mit ihren Kontrahenten im Namen des Teilfonds Geschäfte tätigen, wenn auch nur für ihr spezielles Segment. Obwohl der Teilfonds innerhalb der Gesellschaft so behandelt wird als wäre er gegenüber anderen Teilfonds der Gesellschaft eine eigenständige juristische Person und seine Vermögenswerte gegen Ansprüche von Gläubigern der anderen Teilfonds der Gesellschaft geschützt sind (Prinzip der Haftungstrennung zwischen Teilfonds), gilt dies nicht zwischen den Segmenten innerhalb des Teilfonds. Ein Kontrahent, mit dem ein bestimmter Anlageunterverwalter Geschäfte abschließt, tut dies mit dem gesamten Teilfonds und hat somit Regressansprüche in Bezug auf alle Vermögenswerte des Teilfonds und nicht nur auf die des jeweiligen Segments. Falls in Bezug auf ein Segment Verbindlichkeiten entstehen, die das Vermögen dieses Segments übersteigen, bedeutet dies, dass nicht bediente Gläubiger Regressansprüche gegenüber den Vermögenswerten des gesamten Teilfonds haben, d. h. auch gegenüber den Vermögenswerten der anderen Segmente.

Sich überschneidende und widersprechende Anlagestrategien

Die Anlageunterverwalter agieren vollkommen unabhängig voneinander und die Segmente können gelegentlich die gleichen oder ähnliche bzw. sich wirtschaftlich ausgleichende Positionen halten. Sofern Segmente sich wirtschaftlich ausgleichende Positionen halten, werden dem Teilfonds weiterhin Kosten entstehen, einschließlich Anlageerfolgsprämien, obwohl er keine Verluste oder Gewinne erzielen kann. Zudem gilt: Falls der Teilfonds in einer bestimmten Position konzentriert ist, da zwei oder mehr Segmente die gleichen oder ähnliche Positionen halten, ist der Teilfonds den mit diesen Positionen zusammenhängenden Risiken in stärkerem Maß ausgesetzt.

Steuerverbindlichkeiten

Darüber hinaus ist der Teilfonds gemäß den Bedingungen einer Derivatetransaktion mit einem Swap-Kontrahenten möglicherweise verpflichtet, diesen Swap-Kontrahenten und dessen Sicherungsgeber in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten, die sich aus deren Maßnahmen zur Absicherung ihres Risikos in Verbindung mit dieser Transaktion ergeben können, schadlos zu halten. Soweit der Teilfonds im Rahmen dieser Schadloshaltung zur Leistung einer Zahlung verpflichtet ist, hat eine solche Schadloshaltung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Anlageerfolgsprämie – Allgemeine Informationen

Hat der Teilfonds Anlageerfolgsprämien zu zahlen, bezieht sich deren Berechnung und Bezahlung auf das jeweils spezielle Segment und erfolgt auf Grundlage der Basisvermögenswerte des Segments. Die Prämien entstehen für jeden Anlageerfolgsprämienberechnungstag. Daher werden Anlageerfolgsprämien unter Umständen auf unrealisierte Gewinne gezahlt, die der Teilfonds anschließend nicht realisieren kann, da die Positionen zu einem späteren Zeitpunkt nur mit einem Verlust glattgestellt werden können, sodass sich der Nettoinventarwert je Anteil an einem späteren Tag verringert.

Die Anleger sollten Folgendes beachten: Da die Anlageerfolgsprämie ausschließlich in Bezug auf die Wertentwicklung seines Segments und nicht auf die Wertentwicklung des gesamten Teilfonds berechnet wird und an einen Anlageunterverwalter zu zahlen ist, kann es vorkommen, dass einem Anlageunterverwalter eine Anlageerfolgsprämie zu zahlen ist, obwohl die Wertentwicklung des Teilfonds insgesamt negativ ist. Dies könnte beispielsweise passieren, wenn sich in einem Anlageerfolgsprämienzeitraum das Segment eines Anlageunterverwalters gut entwickelt, die Segmente der übrigen Anlageunterverwalter sich hingegen negativ entwickeln und wenn die negative Wertentwicklung dann zusammengekommen die positive Wertentwicklung des Anlageunterverwalters, der die Anlageerfolgsprämie erhält, übersteigt.

Es kommen keine Ausgleichsmechanismen oder vergleichbaren Maßnahmen in Bezug auf die dem Anteilsbestand eines einzelnen Anteilsinhabers zuzurechnende Anlageerfolgsprämie zum Einsatz. Aus diesem Grund ist die Anlageerfolgsprämie für alle Anteile gleich und nicht abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Anlageerfolgsprämienzeitraums der Inhaber eines Anteils den Anteil erworben hat oder welche Gewinne er tatsächlich erzielt hat. Somit beteiligt sich ein Anleger gegebenenfalls an einer Anlageerfolgsprämie für Gewinne, von denen er nicht profitiert.

Die genaue Methode zur Berechnung der Anlageerfolgsprämie kann zwischen den verschiedenen Segmenten variieren. Unter bestimmten Umständen kann die sich auf ein bestimmtes Segment beziehende Anlageerfolgsprämie in einer anderen Währung als der Referenzwährung berechnet werden und berücksichtigt dabei eventuell nicht die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen, die (positiven oder negativen) Auswirkungen von Cash-Management und/oder von der Absicherung zwischen dieser Währung und der Referenzwährung auf die Wertentwicklung des entsprechenden Segments.

Anlageerfolgsprämien – Rücknahmen und Neuallokation von Vermögenswerten zwischen Segmenten

Die Allokation der Vermögenswerte auf die Segmente und die allgemeinere Neuallokation von Vermögenswerten zwischen den Segmenten (zur Klarstellung: das gilt auch etwa im Fall von Zeichnungen und/oder Rücknahmen) durch den Anlageverwalter im Zuge der Verwaltung des Teilfonds kann dazu führen, dass Anlageerfolgsprämien an Anlageunterverwalter fällig werden, die anderweitig nicht entstanden wären.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Anlageunterverwalter, ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und ihre Geschäftsführung sind an einer Vielzahl von Aktivitäten beteiligt, unter anderem Anlageverwaltung und Finanzberatung, die unabhängig von den Aktivitäten des Teilfonds sind und im Widerspruch zu diesen stehen können. Es können zukünftig Umstände eintreten, unter denen es zu widerstreitenden Interessen dieser Personen einerseits und der Anleger in den Teilfonds andererseits kommt. Der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Anlageunterverwalter, ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und ihre Geschäftsführung sind nicht verpflichtet, auf andere Aktivitäten zu verzichten, für Gewinne aus derartigen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen oder ihre Zeit und Anstrengungen gänzlich oder zu einem bestimmten Teil dem Teilfonds und seinen Angelegenheiten zu widmen. Bestimmte verbundene Unternehmen des Anlageverwalters, des Anlageberaters und/oder der Anlageunterverwalter können Transaktionen mit Unternehmen eingehen, in die der Teilfonds anlegt oder anlegen könnte, oder können für diese Unternehmen Dienstleistungen erbringen. Der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Anlageunterverwalter und/oder ihre verbundenen Unternehmen fungieren darüber hinaus derzeit und voraussichtlich auch in der Zukunft als Anlageverwalter für andere Anlagevehikel, die in Vermögenswerte anlegen oder Strategien anwenden können, bei denen es Überschneidungen mit den vom Teilfonds verfolgten Strategien gibt. Des Weiteren können der Anlageverwalter, der Anlageberater und/oder die Anlageunterverwalter in andere Anlagevehikel und sonstige Personen oder Rechtsträger (einschließlich potenzieller Anleger in den Teilfonds), deren Struktur, Anlageziele und Anlagepolitik möglicherweise mit denen des Teilfonds vergleichbar sind, anlegen, diese beraten oder diesbezüglich als Sponsor fungieren. Diese Anlagevehikel können daher mit dem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren und bei bestimmten Transaktionen als Co-Investor des Teilfonds fungieren. Der Anlageverwalter, der Anlageberater und/oder die Anlageunterverwalter bzw. ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter können im eigenen Interesse, für ihre Kunden und ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich von denen unterscheiden können, die diese Personen für den Teilfonds treffen (unter anderem in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der ergriffenen Maßnahme), selbst wenn die Anlageziele mit denen des Teilfonds übereinstimmen oder mit diesen

vergleichbar sind. Es besteht keine Verpflichtung oder Garantie dafür, dass die Anlageerträge des Teilfonds mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Kontos, der bzw. das durch den Anlageverwalter, den Anlageberater, die Anlageunterverwalter oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen oder ihre Geschäftsführung verwaltet oder beraten wird, vergleichbar oder identisch sind. Der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Anlageunterverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können gegebenenfalls gleichzeitig versuchen, dieselben oder ähnliche Anlagen für den Teilfonds oder einen anderen Kunden, für den einer von ihnen als Anlageverwalter tätig ist, oder auf eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Gleichmaßen können diese Personen für den Teilfonds Anlagen tätigen, in die ein anderes Konto, ein anderer Kunde oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits investiert ist oder ein Co-Investment getätigt hat. Der Anlageverwalter, der Anlageberater und/oder die Anlageunterverwalter können im Namen des Teilfonds Anlagen von einem oder an einen/ein Investmentfonds oder Konto, der bzw. das von diesen Personen oder ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung oder einer sonstigen verbundenen Partei betreut wird, erwerben bzw. veräußern. Der Anlageverwalter, der Anlageberater und/oder die Anlageunterverwalter verfügen über Richtlinien und Verfahren, um solche potenziellen Interessenkonflikte zu mindern und zu beheben.

Zuteilung von Handelsmöglichkeiten durch die Anlageunterverwalter

Gemäß der Unteranlageverwaltungsvereinbarung ist jeder der Anlageunterverwalter verpflichtet, auf eine seines Erachtens nach faire Art und Weise dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zukommen zu lassen. In der Vereinbarung sind jedoch weder bestimmte Verpflichtungen oder Anforderungen festgelegt, inwiefern Zeit, Arbeit und Anlagemöglichkeiten auf den Teilfonds aufzuteilen sind, noch Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Zeitpunkts von Anlagen für das Eigenhandelskonto des jeweiligen Anlageunterverwalters, seiner verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung und ihren Mitarbeitern oder für andere Kundenkonten und Eigenhandelskonten, die der Anlageunterverwalter oder seine verbundenen Unternehmen gegebenenfalls verwalten (zusammen die "**Sonstigen Konten**"). Die Verwaltung dieser Sonstigen Konten durch den Anlageunterverwalter kann zu anderen Bedingungen erfolgen als die Verwaltung des für den Teilfonds geführten Segments. Die Anlageunterverwalter sind nicht verpflichtet, dem Teilfonds bei begrenzten Anlagemöglichkeiten ein Exklusiv- oder Vorrecht einzuräumen.

Wäre es nach Feststellung des jeweiligen Anlageunterverwalters angemessen, dass sowohl der Teilfonds als auch ein Sonstiges Konto eine Anlagemöglichkeit nutzt, ist der Anlageunterverwalter bestrebt, Aufträge für alle beteiligten Konten auf faire und angemessene Weise auszuführen. Hat der jeweilige Anlageunterverwalter beschlossen, in Bezug auf dasselbe Wertpapier zur selben Zeit sowohl für den Teilfonds als auch für ein Sonstiges Konto gleichgerichtete Transaktionen durchzuführen, kann der Anlageunterverwalter den Auftrag des Teilfonds mit Aufträgen von Sonstigen Konten zusammenfassen. Werden dann diese Aufträge nicht alle zum selben Preis abgewickelt, wird der Auftrag des Teilfonds unter Umständen zu einem Durchschnittspreis erfüllt, der in der Regel dem Durchschnittspreis entspricht, zu dem zeitgleich platzierte Aufträge für eigene Rechnung an diesem Tag erfüllt werden, oder aber gemäß einer sonstigen Allokationsmethode, die der Anlageunterverwalter als insgesamt fair für alle teilnehmenden Konten erachtet. Gleichmaßen teilt der jeweilige Anlageunterverwalter, wenn ein Auftrag für mehr als ein Konto unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden kann, die Transaktionen den verschiedenen Konten auf eine von ihm als fair und angemessen erachtete Weise zu. Eine solche Zusammenfassung und Allokation kann jedoch unter bestimmten Umständen für den Teilfonds nachteilig sein.

Handelsprovisionen

Einige Anlageunterverwalter können für den Teilfonds nach ihrem Ermessen Broker oder andere Personen mit der Ausführung von Transaktionen beauftragen, wobei im Rahmen solcher Vereinbarungen die Gebühren des Brokers oder der anderen Personen vom Anlageunterverwalter an den Teilfonds weitergegeben werden und der Anlageverwalter als Gegenleistung für diese Gebühren neben der Ausführung von Aufträgen, Waren oder Dienstleistungen erhält. Die Art dieser Waren oder Dienstleistungen ist unterschiedlich, doch der Anlageverwalter vergewissert sich, dass diese im Einklang mit den geltenden Regeln zum Erhalt von Soft Commissions stehen, was unter anderem die SEC-, FCA- oder FINMA-Vorschriften sowie die Verordnung 10-4 der CSSF umfassen kann, und den Anlageunterverwalter bei der Erbringung seiner Dienstleistungen in Zusammenhang mit den Transaktionen des Teilfonds sinnvoll unterstützen. Es kann nötig sein, dass ein Anlageunterverwalter für einen Teilfonds ein gesondertes Research-Zahlungskonto einrichten muss, um diese Regeln einzuhalten.

Nicht öffentliche Informationen

Die Anlageunterverwalter und ihre verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführungsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Gesellschafter, Vertreter und Mitarbeiter (zusammen die "**Verbundenen Unternehmen des Anlageunterverwalters**"), einschließlich u.a. ihrer Anlageexperten, können gegebenenfalls in den Besitz nicht öffentlicher Informationen über bestimmte Unternehmen gelangen. Die Anlageflexibilität des Teilfonds kann aufgrund der Tatsache eingeschränkt sein, dass die Anlageunterverwalter diese Informationen nicht zu Anlagezwecken nutzen können. Alternativ dazu können die Anlageunterverwalter es gegebenenfalls ablehnen, wesentliche nicht öffentliche Informationen von anderen Verbundenen Unternehmen des Anlageunterverwalters oder sonstigen Parteien entgegenzunehmen, auf deren Erhalt er im Namen des Teilfonds oder anderer Kunden Anspruch hätte, um Handelsbeschränkungen für den Teilfonds und andere von ihm verwaltete Konten zu vermeiden, auch wenn der Zugang zu diesen Informationen für den Teilfonds möglicherweise von Vorteil gewesen wäre und andere Marktteilnehmer bereits im Besitz dieser Informationen sind.

Mögliche negative Effekte umfangreicher Rücknahmen

Kommt es innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu umfangreichen Anteilsrücknahmen, haben der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter möglicherweise Schwierigkeiten, ihre Vermögensallokation und Handelsstrategien an das plötzlich verminderte Volumen des verwalteten Vermögens anzupassen. Unter solchen Umständen muss der Anlageverwalter zur Beschaffung von Mitteln zur Zahlung der Rücknahmen möglicherweise Allokationen der Anlageunterverwalter reduzieren, die Segmente mit liquideren Vermögenswerten verwalten und/oder die Anlageunterverwalter müssen möglicherweise Positionen des Teilfonds zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder ungünstigen Bedingungen auflösen, was in beiden Fällen dazu führen kann, dass das Nettovermögen für die verbleibenden Anteilshaber sinkt und sich der Rücknahmepreis bei Anteilsrücknahmen reduziert.

Risiken in Zusammenhang mit den vom Anlageverwalter und den Anlageunterverwaltern angewandten Anlagetechniken

Fremdkapitaleinsatz

Der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter können, jeweils gemäß den Anlagebeschränkungen, bei der Verwaltung des Teilfonds Fremdkapital einsetzen, unter anderem zur Steigerung der Anlagekapazität, zur Deckung von Betriebskosten, zur Durchführung von Auszahlungen bei Kapitalentnahmen oder zum Clearing von Transaktionen. Zum Fremdkapitaleinsatz zählt auch der Kauf von Wertpapieren auf Basis von Margin-Zahlungen. Direkte Kreditaufnahmen sind auf 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter können Strategien einsetzen, über die sich eine Hebelwirkung erzielen lässt, wie z. B. Optionen, Futures und sonstige derivative Wertpapiere oder andere Formen der Hebelung oder Fremdfinanzierung.

Bei problematischen Kreditvergabebedingungen kann es für den Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter schwierig oder unmöglich sein, Fremdkapital für den Teilfonds oder ihr jeweiliges Segment aufzunehmen. In diesem Fall kann sich die Umsetzung ihrer Strategien für den Teilfonds und/oder die jeweiligen Segmente schwierig darstellen. Zudem kann bei erfolgter Fremdkapitalaufnahme die kurzfristige Kündigung durch den Kreditgeber dazu führen, dass der Teilfonds Positionen schnell und zu Preisen glattstellen muss, die unter dem von ihm als tatsächlicher Marktwert der Positionen erachteten Wert liegen.

Absicherungsrisiken

Der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter können nach ihrem eigenen Ermessen verschiedene Hedging-Techniken zur Minimierung des Verlustrisikos für Portfoliopositionen einsetzen. Soweit der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter beabsichtigen, diese Hedging-Techniken einzusetzen, verbleibt jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Techniken nicht immer umgesetzt werden können und selbst bei ihrer Umsetzung nicht immer eine Verlustbegrenzung bewirken.

Risikokontrollsystem

Kein Risikokontrollsystem ist absolut sicher, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein vom Anlageverwalter und/oder den Anlageunterverwaltern entwickeltes oder genutztes Risikokontrollsystem sein Ziel auch erreicht. Soweit Risikokontrollen auf historischen Handelsmustern für die Finanzinstrumente, mit denen der Teilfonds handelt, und auf Preismodellen für das Verhalten dieser Finanzinstrumente in Reaktion auf diverse Veränderungen der Marktbedingungen basieren, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese historischen Handelsmuster eine zutreffende Vorhersage künftiger Handelsmuster ermöglichen oder dass mit diesen Preismodellen die zukünftige Preisbildung dieser Finanzinstrumente an Finanzmärkten zutreffend vorhergesagt werden kann. Es gibt keine Garantie, dass Verluste des Teilfonds durch das verwendete Risikokontrollsystem erfolgreich begrenzt werden können.

Leerverkäufe

Der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter können die Strategie des synthetischen Leerverkaufs von Vermögenswerten einsetzen. Dabei erfolgt der Handel auf Basis von Einschusszahlungen (Margin) und es bestehen unter Umständen größere Risiken als bei Anlagen auf Basis von Long-Positionen. Der synthetische Leerverkauf eines Vermögenswerts birgt das Risiko einer theoretisch unbegrenzten nachteiligen Veränderung des Marktpreises dieses Vermögenswerts.

Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Teilfonds

Aktienbezogene Instrumente im Allgemeinen

Der Teilfonds kann in aktienbezogene Instrumente anlegen und Short-Positionen in diesen Wertpapieren aufbauen. Bestimmte Optionen und andere aktienbezogene Instrumente können verschiedenen Risikoarten unterliegen, darunter Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie rechtlichen und operativen Risiken. Zudem können aktienbezogene Instrumente einen hohen effektiven Hebel aufweisen und in bestimmten Fällen mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden sein.

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere anlegen, einschließlich übertragbaren Wertpapieren, die an diese Wertpapiere gekoppelt sind, und Short-Positionen in diesen Wertpapieren aufbauen, wenn diese Chancen auf einen Kapitalzuwachs bieten, für vorübergehende defensive Positionierungen erforderlich sind oder Liquiditätszwecken dienen. Festverzinsliche Wertpapiere

umfassen unter anderem von Unternehmen begebene Anleihen, Schuldverschreibungen und Obligationen, sowie von einem Staat, einer staatlichen Behörde oder Stelle oder einer supranationalen Organisation begebene oder garantierte Schuldtitel. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent auf seine Schuldtitel anfallende Kapital- und Zinszahlungen nicht leisten kann (Kreditrisiko), und ihre Preisentwicklung kann unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Zinssensitivität, der im Hinblick auf die Bonität des Emittenten herrschenden Marktmeinung und der allgemeinen Marktliquidität volatil sein (Marktrisiko).

Risiken in Zusammenhang mit hochverzinslichen Wertpapieren

Der Anlageverwalter und/oder der Anlageunterverwalter können Anlagen in hochverzinsliche („High Yield“-)Anleihen und Vorzugsaktien („Preferred Securities“), die von den verschiedenen Rating-Agenturen ein Rating niedrigerer Kategorie erhalten haben, oder in vergleichbare Wertpapiere ohne Rating tätigen. Bei Wertpapieren mit einem niedrigen Rating besteht ein höheres Verlustrisiko in Bezug auf Kapital- und Zinszahlungen als bei Wertpapieren mit höherer Bonitätsbewertung. Sie gelten im Allgemeinen als spekulativ hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen. Darüber hinaus wird das Risiko im Falle einer Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen bei diesen Wertpapieren grundsätzlich höher eingeschätzt als bei Wertpapieren mit höherem Rating. Da die Anleger Wertpapiere mit niedrigem Rating allgemein als risikoreicher wahrnehmen, können die Renditen und Preise bei diesen Wertpapieren tendenziell stärker schwanken als bei Wertpapieren mit höherem Rating. Die Tatsache, dass der Markt für Wertpapiere mit niedrigem Rating eine geringere Liquidität aufweist als der Markt für Wertpapiere mit höherem Rating, kann sich negativ auf die Preise auswirken, zu denen diese Wertpapiere veräußert werden können. Zudem kann eine ungünstige Medienberichterstattung und negative Wahrnehmung der Anleger in Bezug auf Wertpapiere mit niedrigem Rating zu einem Wert- und Liquiditätsverlust bei solchen Wertpapieren beitragen.

Zinsinstrumente

Der Teilfonds kann in Zinsinstrumente (einschließlich Inflationsraten) investieren und dabei auch Short-Positionen eingehen. Zu Zinsanlagen zählen unter anderem kurzfristige Zinsfutures und -optionen, Swaptions, Anleihefutures und -optionen sowie Repogeschäfte. Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entlehene Wertpapiere und Anlagen mit Hebelkomponente.

Devisenmarktrisiken

Durch den Handel mit Devisen und die Anlage in internationale Wertpapiere und daran gekoppelte Derivate ist der Teilfonds Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Zu den mit dem Devisenhandel verbundenen Risiken zählen u. a. Wechselkursrisiken, Laufzeitdiskrepanzen, Zinsrisiken, sowie potenzielle staatliche Eingriffe ausländischer Regierungen durch Regulierung lokaler Devisenmärkte, ausländischer Investitionen oder bestimmter Fremdwährungstransaktionen. In diesen Märkten sind innerhalb sehr kurzer Zeiträume, oft binnen Minuten, deutliche Veränderungen, u. a. in Bezug auf Liquidität und Kurse, möglich. Der Teilfonds kann versuchen, mithilfe von Devisentransaktionen die mit einem solchen Exposure verbundenen Risiken auszugleichen oder die Renditen zu steigern. Solche Transaktionen bergen erhebliche Risiken, und die Märkte, an denen Devisentransaktionen getätigt werden, sind von Volatilität, einem hohen Spezialisierungsgrad und technischen Faktoren geprägt. Die Devisentransaktionen können dazu führen, dass die Erträge des Teilfonds deutlich höher oder niedriger ausfallen, als es ohne Abschluss der Transaktionen der Fall gewesen wäre. Die Anlageunterverwalter können versuchen, diese Risiken abzusichern, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungsstrategie angewendet wird oder dass sich eine angewandte Absicherungsstrategie als wirksam erweist.

Waren

Der Teilfonds kann in an Waren gekoppelte übertragbare Wertpapiere anlegen. Die Wertentwicklung einer Ware und folglich einer an diese Ware gebundenen Anlage hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Anlagekosten, Standort, Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab. Waren unterliegen tendenziell stärkeren Preisschwankungen als die meisten anderen Anlagekategorien, daher sind Anlagen in Waren mit einem höheren Risiko verbunden und komplexer als andere Anlagen.

Ein Exposure in Waren wird durch für OGAW geeignete strukturierte übertragbare Wertpapiere, die ein Delta-One-Exposure in einen zugrundeliegenden Korb von Waren bieten und die für übertragbare Wertpapiere geltenden Bedingungen erfüllen, und/oder diversifizierte Warenindizes aufgebaut. In Bezug auf die zulässigen strukturierten übertragbaren Wertpapieren und/oder Warenindizes entstehen Kosten, die einen Einfluss auf die Wertentwicklung dieser Wertpapiere haben. Die Wertentwicklung der Teilfonds ist daher niedriger als bei einem direkten Zugriff auf die Waren.

Derivate und damit verbundene Instrumente

Der Teilfonds beabsichtigt, in derivative Finanzinstrumente anzulegen. Mit diesen Instrumenten und Techniken, die äußerst komplex sein und Hebelmechanismen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds beinhalten können, sind u. a. folgende Risiken verbunden: (1) Kreditrisiken (das Risiko möglicher

Verluste durch das Versäumnis eines Kontrahenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen), (2) Marktrisiko (negative Preisentwicklung einer Finanzanlage), (3) rechtliche Risiken (die Merkmale einer Transaktion oder die Fähigkeit einer Partei, eine solche rechtsverbindlich einzugehen, kann zur Undurchsetzbarkeit des Finanzkontrakts führen, und die Insolvenz eines Kontrahenten kann ansonsten durchsetzbare Vertragsrechte ausschließen), (4) operatives Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschliches Versagen, Systemausfall oder Betrug), (5) Dokumentationsrisiko (Risiko von Verlusten aufgrund unzureichender Dokumentation), (6) Liquiditätsrisiko (Risiko von Verlusten durch die fehlende Möglichkeit des vorzeitigen Verkaufs eines Derivats), (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Instituts oder eine wesentliche Marktstörung dem Finanzsystem unkontrollierbaren finanziellen Schaden zufügen), (8) Konzentrationsrisiko (Risiko von Verlusten aus der Konzentration von eng miteinander verbundenen Risiken, z. B. Exposure in Bezug auf eine bestimmte Branche oder in Bezug auf einen bestimmten Rechtsträger), und (9) Abwicklungsrisiko (Risiko der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen nur durch eine der beiden Vertragsparteien einer Transaktion ohne Erhalt des Gegenwerts durch den Kontrahenten).

Der Einsatz von Derivaten, einschließlich Techniken wie Leerverkäufen, beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken, einschließlich (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisschwankungen von abgesicherten Wertpapieren vorherzusagen, (ii) der mangelhaften Korrelation zwischen Schwankungen in Bezug auf die Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und Preisschwankungen der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios und (iii) möglicher Probleme im Hinblick auf ein effektives Portfoliomanagement oder die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger Verbindlichkeiten aufgrund des Anteils von Vermögenswerten in einem Portfolio, die zur Deckung seiner Verbindlichkeiten getrennt gehalten werden. Darüber hinaus können durch die Absicherung einer Position potenzielle Gewinne aus Wertsteigerungen dieser Position beschränkt sein.

Spekulativer Charakter des Handels mit Futures

Der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter können Transaktionen in Futures eingehen. Ein grundsätzliches Risiko, das mit dem Futures-Handel verbunden ist, besteht in der traditionell hohen Volatilität und den plötzlichen Schwankungen der Marktpreise. Ob solche Futures-Transaktionen gewinnbringend sind, hängt in erster Linie von der richtigen Einschätzung der Marktpreisentwicklungen ab. Preisschwankungen von Futures sind u. a. von handels-, steuer-, geld- und währungspolitischen Programmen und Strategien von Regierungen, Wetter- und Klimabedingungen, einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen der Zinssätze und der Psychologie am jeweiligen Markt abhängig. Darüber hinaus können Regierungen unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen. Zweck solcher Interventionen ist es oftmals, direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen. Zu bestimmten Zeitpunkten können solche staatlichen Eingriffe besonders schwere Auswirkungen auf die Finanz- und Devisenmärkte haben und (ebenso wie andere Faktoren) plötzliche Schwankungen an diesen Märkten auslösen. An vielen Börsen ist die zulässige Schwankungsbreite der Kontraktpreise innerhalb eines Handelstags begrenzt. Sobald ein bestimmter Kontrakt die zulässige Schwelle erreicht, dürfen an diesem Tag keine weiteren Transaktionen zu einem über diesem Grenzwert liegenden Kurs mehr erfolgen. Die Kontraktpreise können den täglichen Schwellenwert auch an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen erreichen, sodass der Handel nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich ist. Dadurch wird eine rasche Auflösung von Positionen in Futures und Optionen behindert, wodurch dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen können. Vor Ausübung oder Verfall kann eine Futures- oder Optionsposition nur durch Abschluss einer ausgleichenden Transaktion glattgestellt werden. Es besteht keine Garantie, dass ein bestimmter Kontrakt zu einem gegebenen Zeitpunkt durch eine ausgleichende Transaktion glattgestellt werden kann.

Ausgeprägte Hebelwirkung beim Handel mit Futures

Da bei Futures-Geschäften in der Regel nur geringe Einschusszahlungen zu leisten sind, kann eine extrem starke Hebelwirkung erzielt werden. Dementsprechend kann schon eine relativ geringfügige Preisveränderung eines Futures-Kontrakts zu plötzlichen und erheblichen Verlusten oder Gewinnen für die Anleger führen. Wenn zum Beispiel zum Zeitpunkt des Erwerbs 10% des Preises eines Futures-Kontrakts als Einschusszahlung hinterlegt werden, hätte ein Preisrückgang von 10% bei anschließender Glattstellung des Kontraktes den Totalverlust der Einschusszahlung, vor Abzug der Maklerprovision, zur Folge. Ebenso wie bei anderen gehebelten Anlagen können also die potenziellen Verluste aus einem Futures-Geschäft die Höhe des angelegten Betrags übersteigen. Jede Erhöhung des beim Handel eingesetzten Hebels erhöht das Verlustrisiko um den Betrag, um den der Hebel verstärkt wurde. Beim Handel mit Futures sind jederzeit die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen und Risikobeschränkungen einzuhalten.

Optionen

Ob der Einsatz von Optionen gewinnbringend ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters und der Anlageunterverwalter ab, Marktbewegungen zutreffend zu prognostizieren. Beim Kauf einer Option geht der Teilfonds zudem das Risiko ein, seine gesamte Anlage in die Option innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu verlieren, wenn er die Option nicht während ihrer Laufzeit ausübt oder ein Gegengeschäft zur Glattstellung der Option schließt. Wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht in ausreichendem Maße steigt (im Falle einer Call-Option) oder fällt (im Falle einer Put-Option), um die Optionsprämie und die Transaktionskosten auszugleichen, verliert der Teilfonds einen Teil oder den gesamten in die Option angelegten Betrag. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der

Teilfonds in der Lage sein wird, Verluste durch die Glattstellung von Positionen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu vermeiden. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, über den der Teilfonds Optionstransaktionen abschließt, können dem Teilfonds bei der Schließung offener Positionen, deren Kauf oder Verkauf durch den Broker erfolgt, Verzögerungen und/oder Verluste entstehen.

Emerging Markets-Risiken

Bestimmte Schwellenländer, in denen der Anlageverwalter und die Anlageunterverwalter anlegen können, waren in den letzten Jahren von hohen Inflationsraten und Wechselkursschwankungen sowie allgemein instabilen rechtlichen, regulatorischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen (u. a. in Bezug auf ausländische Beteiligungen, Kapitalbewegungen, Gewinne und Besteuerung) betroffen. Änderungen der politischen Situation, die Verschlechterung der Binnenwirtschaftslage oder der Handelsbilanz eines Landes oder Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Währung eines solchen Landes und anderen Währungen können die Bereitschaft oder Fähigkeit in diesen Ländern ansässiger Emittenten beeinträchtigen, fristgerechte Zins- oder Dividendenzahlungen auf Wertpapiere zu leisten oder sicherzustellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds aufgrund von ungünstigen politischen und/oder wirtschaftlichen Entwicklungen Verluste in Bezug auf seine Anlagen erleidet. Darüber hinaus sind die Abwicklungsverfahren für Wertpapiere in Schwellenländern unter Umständen weniger ausgereift und gelten in diesen Ländern für Wertpapieremittenten gegebenenfalls niedrigere Offenlegungsstandards als in weiter entwickelten Märkten.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten

Zinsschwankungen

Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entliehene Wertpapiere und Anlagen mit Hebelkomponente.

Politisches, wirtschaftliches und sonstiges Umfeld

Die Anlagen des Teilfonds können durch Änderungen der Wirtschaftslage oder durch politische Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, negativ beeinflusst werden. So können zum Beispiel eine Handelsunterbrechung am Aktienmarkt, anhaltende terroristische Bedrohungen, der Ausbruch von Kampfhandlungen sowie der Tod eines wichtigen Politikers die Anlageergebnisse des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Auch können schwere Pandemien (wie die Vogelgrippe) oder Naturkatastrophen (wie ein Hurrikan) die Wirtschaft und/oder Märkte auf globaler, nationaler und/oder regionaler Ebene empfindlich stören.

Finanzbetrug

Fälle von Betrug und sonstigen betrügerischen Praktiken durch Geschäftsführungsverantwortliche bestimmter Unternehmen, Unterberater oder Investment-Vehikel können die Bemühungen des Anlageverwalters und der Anlageunterverwalter, in Bezug auf diese Unternehmen stets die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, untergraben und, wenn sie aufgedeckt werden, die Bewertung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Zudem können Finanzbetrugsfälle, wenn sie aufgedeckt werden, die allgemeine Marktvolatilität verstärken, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Inflation

Einige Länder, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben in den letzten Jahren erhebliche Inflationsraten verzeichnet. Inflation und schnell schwankende Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Konjunktur und die Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer, und können dies auch in der Zukunft haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass Inflation in der Zukunft nicht zu einem schwerwiegenden Problem wird und sich nicht negativ auf die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern bzw. seine Erträge aus solchen Anlagen auswirkt.

Marktstörungen und staatliche Interventionen

Die globalen Finanzmärkte litten zuletzt unter weitreichenden und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Interventionen ungekannten Ausmaßes geführt haben. In bestimmten Fällen wurde durch "Notfallmaßnahmen" eingegriffen, sodass Marktteilnehmer plötzlich und in wesentlichem Maße bestimmte Strategien nicht mehr umsetzen und die Risiken ihrer ausstehenden Positionen nicht mehr steuern konnten. Wie angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dem die Regierungen sich zum Handeln gezwungen sahen, zu erwarten stand, waren diese staatlichen Maßnahmen zudem schwer zu durchschauen und hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzung unklar, was zu Irritationen und Unsicherheit geführt hat. Dies wiederum hat sich als äußerst nachteilig für ein effizientes Funktionieren der Märkte sowie von zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erwiesen. Es ist unmöglich vorherzusehen, welche zusätzlichen staatlichen Beschränkungen übergangsweise oder dauerhaft zur Regulierung der Märkte eingeführt werden und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Strategien des Teilfonds haben werden.

Rechtsvorschriften können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit in einer den Interessen des Teilfonds entgegenstehenden Art und Weise geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden.

Der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Anlageunterverwalter und der Teilfonds können gegenwärtig oder zukünftig einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterliegen. Insbesondere aufgrund der jüngsten schwerwiegenden Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten in kam es oder wird es in bestimmten Rechtsordnungen zu staatlichen Eingriffen und gewissen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen kommen, darunter: Beschränkungen in Bezug auf den Leerverkauf bestimmter Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen, Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Fremdkapital oder andere Maßnahmen von Fonds, umfassendere Offenlegungspflichten, Anforderungen in Bezug auf die Bestellung von Dienstleistungsanbietern sowie Anforderungen in Bezug auf Bewertungen. Jede Verschärfung der Regulierung könnte sich erheblich negativ auf den Teilfonds auswirken.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse (die die Grundlage für eine Reihe von Handelspositionen der Anlageunterverwalter darstellen) wesentlich verzerrt werden, kann der Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glattstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen für den Teilfonds in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Händler und andere Kontrahenten. Dies wiederum kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste des Teilfonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Referenzwährung	EUR
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Angebotszeitraum	Bezeichnet den Zeitraum vor dem Auflegungstermin, in dem Anteile zum Erstausgabepreis mit Abrechnung am Auflegungstermin gezeichnet werden können, wobei die jeweiligen Termine noch vom Verwaltungsrat festgelegt werden müssen.
Auflegungstermin	Der Geschäftstag, der auf den letzten Tag des Angebotszeitraums folgt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Teilfonds für weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schließen und/oder wieder zu öffnen.
Beendigung	Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen unter anderem dann die Beendigung des Teilfonds gemäß dem Kapitel "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" des Prospekts (Abschnitt II.d.) beschließen, wenn: der Nettoinventarwert des Teilfonds unter dem Mindestnettoinventarwert liegt oder das Mandat des Anlageverwalters aus einem beliebigen Grund gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet wird.
Zeichnungs- und Rücknahmefrist	15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) fünf Geschäftstage vor jedem Transaktionstag.
Transaktionstag	ist jeder Geschäftstag mit Ausnahme des 24. Dezember und des 31. Dezember, die keine Transaktionstage sind.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag berechnet und an dem Bewertungstag zur Verfügung gestellt, bei dem es sich zu diesen Zwecken um den zweiten Geschäftstag nach jedem solchen Geschäftstag handelt. Für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen wird der Bewertungstag unter Bezugnahme auf den jeweiligen Transaktionstag bestimmt.
Abwicklung	Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag abgewickelt.
Geschäftstag	ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, London und New York für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind; und • jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Rücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Teilfonds	<i>Gemäß dem Abschnitt des Prospekts "Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds" behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Rücknahmeanträge im Umfang von 10% oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich in Bezug auf den Teilfonds, dass im Rahmen der Ausübung seines Ermessensspielraums der maximale Zeitraum, in dem eine Rücknahme gemäß diesen Bestimmungen erfolgt, zwanzig Bewertungstage beträgt (wie für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen festgelegt).</i> Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter bestimmten, im Abschnitt "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.
Transaktionsgebühren	Die Fixgebühr in Bezug auf den Teilfonds deckt entgegen den Angaben im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" des Prospekts keine Transaktionsgebühren ab. In Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von den Teilfonds bildenden Vermögenswerten anfallende Gebühren oder Aufwendungen werden vom Teilfonds getragen und können sich somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.
Anlageverwalter	DWS Alternatives Global Limited ist eine Kapitalgesellschaft nach englischem und walisischem Recht mit der Registernummer 05603289 und mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich. Die Gesellschaft wird durch die Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert.
Anlageberater	UBS Hedge Fund Solutions LLC ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates

	Delaware gegründete LLC und hat ihren eingetragenen Sitz unter der Anschrift 600 Washington Boulevard, Stamford, Connecticut.
Anlageunterverwalter	Informationen zu den Anlageunterverwaltern, die für die Verwaltung der Segmente bestellt wurden, sind der Website http://www.systematic.dws.com zu entnehmen. Die Liste der Anlageunterverwalter, die während des Berichtszeitraums für den Teilfonds tätig waren, wird im Halbjahres- und Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I0C)) ¹	Institutionelle Anleger (Institutional (I1C))	Institutionelle Anleger (Institutional (I2C))	Institutionelle Anleger (Institutional (I3C))	Institutionelle Anleger (Institutional (I4C)) ²
	"I0C-E"	"I1C-E"	"I2C-E"	"I3C-E"	"I4C-E"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile				
Erstausgabepreis	EUR 10.000	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100
ISIN-Code	LU1960255377	LU1960255450	LU1960255534	LU1960255617	LU1960255708
WKN	A2PFSN	A2PFSP	A2PFSQ	A2PFSR	A2PFSS
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	EUR 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)				
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	EUR 10.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	EUR 10.000.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	EUR 30.000.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	EUR 10.000 entsprechende Anzahl von Anteilen
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	EUR 10.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	EUR 10.000.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	EUR 30.000.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	EUR 10.000 entsprechende Anzahl von Anteilen
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil				
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil				
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ³	bis zu 1,44% p. a.	1,74% p. a.	1,69% p. a.	1,64% p. a.	1,44% p. a.
Anlageerfolgspremie ⁴	Ja. Siehe unten				
Fixgebuhr	0,15% p. a.				
Taxe d'Abonnement	0,01% p. a.				
Ausschuttungen	Nein				
Ausgabeaufschlag	n. a.				

¹ Anteile der Klasse I0C stehen nur zur Zeichnung durch UBS Asset Management und ihre Anlagevehikel zur Verfugung.

² Anteile der Klasse I4C stehen nur zur Zeichnung durch den UBS (Lux) Key Selection SICAV - Multi Strategy Alternatives Fund (EUR) zur Verfugung.

³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die vom Anlageverwalter, von den Anlageunterverwaltern und vom Anlageberater erhobenen Gebuhren (ausschlielich etwaiger Anlageerfolgspremien) sind in der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr enthalten.

⁴ An die Anlageunterverwalter ist gegebenenfalls eine Anlageerfolgspremie zu zahlen.

Anlageerfolgsprämie

<p>Anlageerfolgsprämienbetrag</p>	<p>An die Anlageunterverwalter ist gegebenenfalls eine Anlageerfolgsprämie aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen. Die Anlageerfolgsprämie wird für jeden Anlageunterverwalter einzeln berechnet, basierend auf der Wertentwicklung der Basisvermögenswerte, die von diesem Unterlageverwalter verwaltet werden.</p> <p>Die Anlageerfolgsprämie wird täglich berechnet und läuft täglich auf. Sie wird zum Abschluss des Anlageerfolgsprämienzeitraums festgestellt.</p> <p>Ein Anlageunterverwalter hat Anspruch auf die Anlageerfolgsprämie, wenn der Wert der Basisvermögenswerte des jeweiligen Segments über der High-Water-Mark für das Segment liegt.</p> <p>Die Anlageerfolgsprämie beträgt pro Jahr maximal 20% des Wertentwicklungsüberschusses der Basisvermögenswerte über der High-Water-Mark.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Basisvermögenswerte" bezeichnet die Vermögenswerte, die ein Anlageunterverwalter für ein Segment verwaltet.</p> <p>"Wert der Basisvermögenswerte" bezeichnet den Gesamtmarktwert der Basisvermögenswerte an jedem Bewertungstag nach Abzug aller Gebühren oder Kosten in Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Basisvermögenswerten, der Gebühren für die Unteranlageverwaltung und gegebenenfalls weiterer Abzüge, jedoch vor Abzug etwaiger Anlageerfolgsprämien.</p> <p>"High-Water-Mark" bezeichnet in Bezug auf ein Segment den höchsten zuvor erzielten Wert der Basisvermögenswerte, für den eine Anlageerfolgsprämie aufgelaufen ist und festgestellt wurde, oder, wenn höher, den Wert der Basisvermögenswerte bei Auflegung des Segments, jeweils bereinigt um nachfolgende Vermögenswerte, die den Basisvermögenswerten im Segment des Anlageunterverwalters zum maßgeblichen Bewertungstag zugewiesen bzw. aus diesen entfernt wurden.</p> <p>Zur Klarstellung: An den Anlageverwalter oder Anlageberater wird keine Anlageerfolgsprämie gezahlt.</p>
<p>Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums</p>	<p>In Bezug auf jedes Segment der letzte Bewertungstag im Dezember eines Jahres und im Fall der Beendigung des Mandats des jeweiligen Anlageunterverwalters der letzte Bewertungstag vor dem Stichtag dieser Beendigung.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzeitraum</p>	<p>In Bezug auf jedes Segment der Zeitraum ab ausschließlich einem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums bis einschließlich zum nächstfolgenden Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, wobei der erste Anlageerfolgsprämienzeitraum bei Auflegung des Segments beginnt und am ersten Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums endet.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzahltag</p>	<p>Der gegebenenfalls anfallende Anlageerfolgsprämienbetrag ist in Bezug auf jedes Segment jährlich innerhalb von 14 Geschäftstagen nach jedem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen.</p> <p>Werden während eines Anlageerfolgsprämienzeitraums und vor einem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums Anteile aus einem Segment zurückgenommen, wodurch es zu einem Nettorückgang des Werts der Basisvermögenswerte kommt, wird der in Bezug auf diese Rücknahme zu dem Bewertungstag, zu dem diese Anteile zurückgegeben werden, berechnete Anlageerfolgsprämienbetrag festgestellt und ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt, an den Anlageunterverwalter zu zahlen.</p>

Research-Gebühr

In Artikel 24 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFID II**") wurden neue Vorschriften bezüglich des Erhalts von geldwerten Vorteilen, einschließlich Research-Leistungen, durch Portfolioverwalter eingeführt, sodass die Kosten für von diesen Portfolioverwaltern erbrachte Research-Leistungen entweder vom Portfolioverwalter selbst getragen werden oder getrennt offengelegt und dem jeweiligen Kunden in Rechnung gestellt werden. In anderen Nicht-EU-Staaten kann es ähnliche Anforderungen geben. Folglich unterliegen diese Anlageunterverwalter dieser MiFID II oder ggf. den Richtlinien in einem Nicht-EU-Staat mit ähnlichen oder gleichen Auswirkungen, wobei diejenigen, die nicht selbst für die Kosten von Research-Leistungen aufkommen, ein "Research-Zahlungskonto" einrichten können, über das die Research-Leistungen bezahlt werden kann, das sie von Drittparteien infolge der Dienstleistungserbringung an Kunden erhalten. In diesem Fall wird eine jährliche "**Research-Gebühr**" aus dem Teilfonds im Auftrag jedes Anlageunterverwalters erhoben und täglich dem Nettoinventarwert des Teilfonds zugerechnet. Research-Gebühren aus anderen Fonds, deren Vermögenswerte durch jeden dieser Anlageunterverwalter verwaltet werden, die dieselbe oder eine ähnliche Teilfonds-Strategie verfolgen (und somit auf dieselben Research-Leistungen wie im Teilfonds Anspruch haben), werden ebenfalls auf das Research-Zahlungskonto übertragen. Die auf dieses Konto übertragenen Research-Gebühren werden dann von jedem dieser Anlageunterverwalter verwendet, um für Research-Leistungen zu zahlen, das für Anlageentscheidungen für alle diese Fonds genutzt wird, deren Vermögenswerte darüber verwaltet werden (einschließlich Teilfonds). Jeder Anlageunterverwalter hat Verfahren (einschließlich der Festlegung eines Research-Budgets) eingeführt, um sicherzustellen, dass jeder Kunde lediglich seinen anteiligen Betrag der Research-Kosten jedes Anlageunterverwalters ("**Research-Budget**") zahlt.

ANHANG I

Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen sind:

Referenzwert-Administrator	Benchmark
ICE Benchmark Administration Limited	LIBOR